

Sitzungsunterlagen

STVV StVV - 14/2023-2027

15.05.2025, 14:30

Stadt Bremerhaven

Bremerhaven, 31.03.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 30/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Wie geht es mit den Mitarbeitern der Stadthalle weiter (BD-Fraktion)

In einem „Brandbrief“ an den Geschäftsführer der Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messe GmbH, Herrn Othmar Gimpel, sowie an Herrn Thorsten Raschen als Aufsichtsratsvorsitzenden, kritisierte der Betriebsrat das fehlende Mitarbeiterkonzept für die Zeit der Sanierungsphase der Stadthalle und die ausstehenden Zusagen für den Arbeitsplatzert halt von Angestellten und Auszubildenden.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wann werden die Mitarbeiter der Stadthalle mit einem Konzept zur Sicherung ihrer Arbeitsplätze über den 30. Juni 2025 hinaus rechnen können?
2. Wie begründet der Magistrat das Fehlen eines aktuellen Konzeptes und wie wird ein solches Vorgehen gegenüber den Mitarbeitern der Stadthalle gerechtfertigt?
3. Wie wird die vollumfängliche Ausbildung der Auszubildenden sichergestellt?

Julia Tiedemann

Bremerhaven, 31.03.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 31/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Altersgerechtes Wohnen und Wohnraumbedarf für Seniorinnen und Senioren in Bremerhaven (FDP-Fraktion)

In einer aktuellen Regionaluntersuchung zum Seniorenwohnen hat das Pestel-Institut auf einen erheblichen Mangel an altersgerechten Wohnungen in Bremerhaven hingewiesen. Insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung der geburtenstarken Jahrgänge sehen die Verfasser einen erheblichen Handlungsbedarf bei Neubau und Sanierung seniorengerechter Wohnungen.

1. Wie bewertet der Magistrat die Aussagen des Pestel-Instituts zur aktuellen und zukünftigen Versorgungslage mit altersgerechtem Wohnraum in Bremerhaven?

a) Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Verwaltung zum aktuellen Bestand altersgerechter Wohnungen vor?

b) Welche Maßnahmen sind geplant oder denkbar, um den Bedarf an seniorengerechtem Wohnraum in Bremerhaven künftig besser zu decken?

Bernd Freemann
und FDP-Fraktion

Bremerhaven, 31.03.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 32/2025 (§ 39 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Ruhestörungen durch Parklets – Konsequenzen und Zuständigkeiten (FDP-Fraktion)

Parklets gelten als Instrument zur Belebung und Umgestaltung von Straßenräumen. In der Heinrichstraße in Lehe wurden im Jahr 2024 temporäre Parklets eingerichtet. Anwohnerinnen und Anwohner berichten jedoch von anhaltenden Ruhestörungen im direkten Umfeld dieser Flächen, insbesondere in den Abendstunden.

1. Wie bewertet der Magistrat die Auswirkungen der derzeitigen Parklets auf das Ruhebedürfnis und die Wohnqualität der Anwohnenden im Bereich Heinrichstraße in Lehe?

a) Welche Maßnahmen werden getroffen, wenn durch solche städtisch genehmigten Aufenthaltsflächen regelmäßig Ruhestörungen entstehen?

b) Wie stellt der Magistrat sicher, dass die Nutzung dieser Flächen nicht zulasten der Nachtruhe und des Sicherheitsgefühls der Anwohnerschaft geht?

Bernd Freemann
FDP-Fraktion

Bremerhaven, 22.04.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 33/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bremerhaven Bus (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)

An den Magistrat:

Wie aus glaubwürdiger Quelle bekannt wurde, haben die Busfahrer von Bremerhaven Bus Schwierigkeiten, nach Tourende an Endhaltestellen ausreichend Pausen einzulegen, da der Fahrplan das sofortige Starten der Rückfahrt erfordert. Verzögerungen durch Baustellen werden den Fahrern angerechnet, was auch routinierte Fahrer betrifft. Zudem ist eine neue Baustelle in der Friedrich-Ebert-Straße angekündigt worden. Da Bremerhaven Bus mehrheitlich städtisch ist, besteht die Verpflichtung, auf Betriebsstörungen angemessen zu reagieren.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie plant Bremerhaven Bus, auf längere Staus bei den Linien 502, 504, 505, 506, 517 sowie der Schnellbuslinie zu reagieren? Gibt es Anpassungen bei Fahrplänen und Pausenzeiten?
2. Werden bei der Sommerstraße in der Bürgermeister-Smidt-Straße ebenfalls Fahrplan und Pausen angepaßt?

Mit freundlichen Grüßen

Sven Lichtenfeld
AfD-Stadtverordneter Bremerhaven

Bremerhaven, 29.04.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 34/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Anfrage an den Magistrat zur Brückensicherheit und Sanierung in Bremerhaven
(Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich dem Magistrat folgende Fragen:

1. Gibt es derzeit ein umfassendes Gutachten zum Zustand der Brücken in Bremerhaven? Falls nicht, plant der Magistrat, in naher Zukunft eine solche Überprüfung durchzuführen?
2. Wie bewertet der Magistrat die Dringlichkeit, die Brücken in Bremerhaven zu sanieren, insbesondere im Vergleich zu anderen Städten wie Bremen, die kürzlich Maßnahmen ergriffen haben?

Ich bitte um eine zeitnahe Beantwortung dieser Fragen, um die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Lichtenfeld
AfD-Stadtverordneter Bremerhaven

Bremerhaven, 29.04.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 35/2025 (§ 39 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Anfrage an den Magistrat zur städtebaulichen Entwicklung und Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens in Bremerhaven (ehemals Karstadt-Gelände)
(Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

hiermit stelle ich dem Magistrat folgende Fragen:

1. Warum wird im Bereich von der Lloydstraße bis zum Theodor-Heuss-Platz keine umfassende Machbarkeitsstudie erstellt, um die Wiederbelebung dieses Gebietes zu fördern? Es besteht ein dringender Bedarf an Geschäften für Touristen sowie an kleineren gastronomischen Einrichtungen zum Verweilen, um die Attraktivität des Gebietes nachhaltig zu steigern.
2. Wie ist die Wirtschaftlichkeit des geplanten Bauvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Einnahmen aus der Bibliothek und der Jugendherberge, einzuschätzen? Falls eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt erforderlich sein sollte, bitte ich um Auskunft über die voraussichtliche Höhe des jährlichen Zuschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Lichtenfeld
Stadtverordneter
AfD Bremerhaven

Bremerhaven, 02.05.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 36/2025 (§ 39 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Maßnahmen gegen lange Warte- und Bearbeitungszeiten im Standesamt (SPD-Fraktion)

In letzter Zeit haben uns als SPD-Fraktion zahlreiche negative Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die von unangemessen langen Wartezeiten, nicht zeitgemäßen Terminvereinbarungen sowie einer langen Bearbeitungsdauer von Anträgen berichten. Diese Situation führt nicht nur zu Unannehmlichkeiten, sondern kann auch ernsthafte Konsequenzen haben, insbesondere wenn es um die rechtzeitige Ausstellung von Urkunden oder die Anmeldung von Lebensereignissen wie Geburten oder Eheschließungen geht.

Auf der Homepage des Standesamtes wird aktuell aufgrund von personellem Engpass über lange Wartezeiten informiert. Erstbeurkundung bei Geburten werden mit 4 Wochen, Anmeldung zur Eheschließung mit 8 Wochen und der dazugehörigen Urkundenanforderung mit erneut 4 Wochen angegeben und über die Wartezeit von Sterbeurkunden ist keine Information ersichtlich. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass für das Jahr 2025 die Traufreitage und Trausamstage überwiegend ausgebucht sind.

Dieser Zustand ist aus unserer Sicht auf Dauer nicht tragbar, da viele Bürgerinnen und Bürger aktuell mit dringenden Anliegen im Ungewissen gelassen werden.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Stellen sind (Stand April 2025) unbesetzt, die sich mit der Vergabe und Bearbeitung von Terminen sowie den damit verbundenen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger befassen?
 - a. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Personallücke zu schließen, um Termine und die damit verbundenen Anliegen zügiger bearbeiten zu können?
2. Wie erfolgt die Vergabe/Reservierung von Eheschließungsterminen? Skizzieren Sie bitte den Verwaltungsprozess von einer Anfrage bis zur schlussendlichen Vergabe/Reservierung eines Eheschließungstermins sowie mögliche Kriterien, die einen Einfluss auf die Vergabe/Reservierung haben.

Dominique Ofcarek
SPD-Fraktion

Bremerhaven, 05.05.2025

Fragestunde - Nr. StVV - FS 37/2025 (§ 39 GOStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Update 3: Maßnahmen im Fischereihafen und Einsatz der Berliner Kissen
(Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist bereits meine dritte Anfrage zu diesem Thema – ein echtes Update 3. Ich möchte erneut auf die Situation im Fischereihafen aufmerksam machen:

Bisher wurden Berliner Kissen verlegt, doch diese hindern die sogenannten Autoraser und Autoposer offensichtlich nicht daran, den Bereich weiterhin rund um die Uhr zu nutzen. Momentan kann jeder durchfahren, ohne Einschränkungen. Gespräche mit betroffenen Gästen des Campingplatzes und des Sportboothafens sowie vor Ort durchgeführte Überprüfungen haben das bestätigt.

Mein Vorschlag war, den Anliegerverkehr in der Zeit von 20:00 bis 02:00 Uhr freizugeben, um den Durchgangsverkehr während dieser Zeiten zu beschränken. Ich frage daher:

1. Wurde mein Vorschlag, den Anliegerverkehr in der genannten Zeit zu erlauben und gleichzeitig den Durchgangsverkehr außerhalb dieser Zeiten zu beschränken, vom Bremerhavener Magistrat geprüft oder in Betracht gezogen?
2. Warum unternimmt die Polizei nichts gegen das unnötige Umherfahren, obwohl hier ein Bußgeld von 100 Euro droht?

Mit ungeduldigen Grüßen

Sven Lichtenfeld
AFD Stadtverordneter Bremerhaven

Vorlage Nr. StVV - V 30/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Genehmigung der Niederschrift (13. öffentliche Sitzung)

Die Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025 ist gemäß § 37 VerfBrhv zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

Entwurf Niederschrift vom 20.03.2025 (öffentlicher Teil)



SEESTADT BREMERHAVEN

Stadtverordnetenversammlung

Niederschrift

**über die
13. öffentliche Sitzung
in der 21. Wahlperiode**

am 20.03.2025

Anwesenheitsliste:**Vorstand**

Herr Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD)
 Frau Stadtverordnete Schiller (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN + P), Beisitzerin
 Frau Stadtverordnete Kargoscha (CDU), Beisitzerin
 Frau Stadtverordnete Ruser (SPD), Beisitzerin

SPD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Allers
 Frau Stadtverordnete Batz
 Herr Stadtverordneter Caloglu
 Frau Stadtverordnete Czak
 Frau Stadtverordnete Kirschstein-Klingner
 Herr Stadtverordneter Ofcarek
 Herr Stadtverordneter Viebrok
 Frau Stadtverordnete Wittig – bis 16:38 Uhr anwesend

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Dertwinkel
 Frau Stadtverordnete Hilck
 Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok
 Frau Stadtverordnete Milch
 Herr Stadtverordneter Önal
 Herr Stadtverordneter Raschen, MdBB
 Herr Stadtverordneter Schott
 Frau Stadtverordnete Steinbach
 Herr Stadtverordneter Ventzke

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Herr Stadtverordneter Baumann-Duderstaedt
 Frau Stadtverordnete Coordes
 Herr Stadtverordneter Kaminiaz
 Frau Stadtverordnete Zeeb

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann
 Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB
 Herr Stadtverordneter Timke, MdBB

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Freemann
 Herr Stadtverordneter Litau
 Herr Stadtverordneter Miholic

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Brand
 Frau Stadtverordnete Knorr
 Herr Stadtverordneter Secci

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz
 Herr Stadtverordneter Koch

Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga

Herr Stadtverordneter Kocaaga, MdBB

Einzelstadtverordneter Sven Lichtenfeld

Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB

Einzelstadtverordneter Sascha Schuster

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

Entschuldigt:

Frau Stadtverordnete Ax (WfB)
 Frau Stadtverordnete Baltrusch (WfB)
 Frau Stadtverordnete Böttger-Türk (SPD)
 Herr Stadtverordneter Dr. Hammann (SPD)
 Herr Stadtverordneter Hoffmann (SPD)
 Herr Stadtverordneter Schäfer (WfB)
 Herr Stadtverordneter Schumacher (WfB)
 Herr Stadtverordneter Stark (BD)
 Frau Stadtverordnete von Twistern (CDU)

Schriftführung:

Herr Jährling (Büro der Stadtverordnetenversammlung)
 Herr Littmann (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Magistrat:

Oberbürgermeister Grantz – bis 18:53 Uhr anwesend
 Bürgermeister Neuhoff
 Stadtrat Busch
 Stadtrat Charlet
 Stadträtin Eulig
 Stadtrat Günthner
 Stadtrat Heinrich
 Stadtrat Prof. Dr. Hilz
 Stadtrat Holz
 Stadträtin Kathe-Heppner
 Stadtrat Skusa – ab 17:23 Uhr anwesend
 Stadträtin Toense

Entschuldigt:

Stadtrat Parpart

Verwaltung:

Magistratsdirektor Polansky
 Schröder (Stellv. Pressesprecher)
 Thiele (Rechnungsprüfungsamt)
 Emmerlich (Stadtkämmerei)
 Recht (Rechts- und Versicherungsamt)
 Kountchev (Stadtplanungsamt) – bis 18:12 Uhr anwesend

Tagesordnung:

TOP	Bezeichnung	Vorlage - Nr.
1	Anfragen in der Fragestunde	
1.1	Neutralitätspflicht der Ämter (CDU-Fraktion)	StVV - FS 9/2025
1.1.1	Neutralitätspflicht der Ämter (CDU-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 9/2025
1.2	Neutralitätsgebot wahren - Wahlauf Ruf des MiRa (BD-Fraktion)	StVV - FS 10/2025
1.2.1	Neutralitätsgebot wahren - Wahlauf Ruf des MiRa (BD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 10/2025
1.3	Illegale Ferienwohnungen in Bremerhaven (BD-Fraktion)	StVV - FS 11/2025
1.3.1	Illegale Ferienwohnungen in Bremerhaven (BD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 11/2025
1.4	Lässt der Magistrat den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes im Regen stehen? (BD-Fraktion)	StVV - FS 12/2025
1.4.1	Lässt der Magistrat den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes im Regen stehen? (BD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 12/2025
1.5	Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt in Bremerhaven für das Jahr 2025 und den Folgejahren (Einzelstadtverordneter Schuster)	StVV - FS 13/2025
1.5.1	Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt in Bremerhaven für das Jahr 2025 und den Folgejahren (Einzelstadtverordneter Schuster) - Tischvorlage	MIT-FS 13/2025
1.6	Fachkräftemangel in Kitas und Krippen (CDU-Fraktion)	StVV - FS 14/2025
1.6.1	Fachkräftemangel in Kitas und Krippen (CDU-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 14/2025
1.7	Belastungen durch den Abtransport der Schuttberge auf dem ehemaligen MWB-Gelände für städtische Straßen (SPD-Fraktion) - Tischvorlage	StVV - FS 15/2025
1.7.1	Belastungen durch den Abtransport der Schuttberge auf dem ehemaligen MWB-Gelände für städtische Straßen (SPD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 15/2025
1.8	Öffentliche Toiletten in Bremerhaven (SPD-Fraktion) - Tischvorlage	StVV - FS 16/2025

1.8.1	Öffentliche Toiletten in Bremerhaven (SPD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 16/2025
1.9	Maßnahmen gegen Auto-Poser und Raser im Schaufenster Fischereihafen (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	StVV - FS 17/2025
1.9.1	Maßnahmen gegen Auto-Poser und Raser im Schaufenster Fischereihafen (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	MIT-FS 17/2025
1.10	Unterrichtsausfall an Schulen (CDU-Fraktion) - Tischvorlage	StVV - FS 18/2025
1.10.1	Unterrichtsausfall an Schulen (CDU-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 18/2025
1.11	Zustand der Leichenhalle und der Waschküche des alten Krankenhauses Lehe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	StVV - FS 19/2025
1.11.1	Zustand der Leichenhalle und der Waschküche des alten Krankenhauses Lehe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 19/2025
1.12	Baumschutz beim Kita-Bau an der Gaußstraße (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	StVV - FS 20/2025
1.12.1	Baumschutz beim Kita-Bau an der Gaußstraße (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 20/2025
1.13	Prüfung alternativer Standorte für den Bau einer Kita an der Gaußstraße? (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	StVV - FS 21/2025
1.13.1	Prüfung alternativer Standorte für den Bau einer Kita an der Gaußstraße? (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 21/2025
1.14	Neutralität des Magistrats bei Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	StVV - FS 22/2025
1.14.1	Neutralität des Magistrats bei Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-FS 22/2025
1.15	Veränderungen durch den Parkplatzumbau vor der Stadtverwaltung (CDU-Fraktion) - Tischvorlage	StVV - FS 23/2025
1.15.1	Veränderungen durch den Parkplatzumbau vor der Stadtverwaltung (CDU-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 23/2025
1.16	Lange Genehmigungsprozesse von Bauanträgen und Bauvoranfragen als Wettbewerbshindernis für Bremerhavens Wirtschaft (SPD-Fraktion) - Tischvorlage	StVV - FS 24/2025

1.16.1	Lange Genehmigungsprozesse von Bauanträgen und Bauvoranfragen als Wettbewerbshindernis für Bremerhavens Wirtschaft (SPD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 24/2025
1.17	Haftung nach Schließung der Deponie Grauer Wall (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage	StVV - FS 25/2025
1.18	Nachweis von Polioviren (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage	StVV - FS 26/2025
1.18.1	Nachweis von Polioviren (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage	MIT-FS 26/2025
1.19	Lehrkräfte Quereinstieg (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	StVV - FS 27/2025
1.19.1	Lehrkräfte Quereinstieg (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 27/2025
1.20	Rechte Straftaten in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	StVV - FS 28/2025
1.20.1	Rechte Straftaten in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage	MIT-FS 28/2025
1.21	Sprache als Schlüssel zur Integration: Chancen für Frauen im Arbeitsmarkt (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	StVV - FS 29/2025
1.21.1	Sprache als Schlüssel zur Integration: Chancen für Frauen im Arbeitsmarkt (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage	MIT-FS 29/2025
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift (12. öffentliche Sitzung)	StVV - V 18/2025
3	Vorlagen	
3.1	13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven	StVV - V 8/2025
3.2	Empfehlungen des Petitionsausschusses	StVV - V 10/2025
3.3	22. Änderung des Flächennutzungsplanes "Poggenbruchstraße / Weg 89" Feststellungsbeschluss	StVV - V 11/2025
3.4	Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haus-halts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025	StVV - V 12/2025

Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des
Bebauungsplanes Nr. 479 „Karlsbader Straße“

- | | | |
|----------|---|--------------------|
| 3.5 | Nachhaltigkeitsbericht über den Umsetzungsstand der Ziele nachhaltiger Entwicklung in der Stadt Bremerhaven | StVV - V 13/2025 |
| 3.6 | Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“
Satzungsbeschluss | StVV - V 14/2025 |
| 3.7 | Ausnahme von den Beschränkungen der
Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und
Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025
Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des
Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ | StVV - V 15/2025 |
| 3.8 | Weitere Änderungen bei der Besetzung des Migrationsrates
(Legislaturperiode 2023-2027) | StVV - V 17/2025 |
| 4 | Anträge | |
| 4.1 | Maßnahmen gegen den Klimawandel: Konzept für die
weitere ökologische Entwicklung der öffentlichen
Grünflächen in Bremerhaven erstellen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN + P) | StVV - AT 1/2025 |
| 4.2 | Fairtrade Stadt Bremerhaven auf städtischen
Veranstaltungen präsentieren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
+ P) | StVV - AT 2/2025 |
| 4.3 | Gründung einer Fachkommission für Stadtgeschichte und
Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven (SPD, CDU,
FDP) | StVV - AT 3/2025 |
| 4.3.1 | Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P
zu AT 3/2025 - Gründung einer Fachkommission für
Stadtgeschichte und Erinnerungskultur in der Stadt
Bremerhaven (SPD, CDU, FDP) - Tischvorlage | StVV - Ä-AT 1/2025 |
| 4.4 | Pfandringe endlich auch in Bremerhaven einführen! (BD-
Fraktion) | StVV - AT 4/2025 |
| 4.4.1 | Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP zu AT
4/2025 - Pfandringe endlich auch in Bremerhaven einführen!
(BD-Fraktion) - Tischvorlage | StVV - Ä-AT 4/2025 |
| 4.5 | Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen (BD-Fraktion) | StVV - AT 5/2025 |
| 4.5.1 | Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P
zu AT 5/2025 - Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen
(BD-Fraktion) - Tischvorlage | StVV - Ä-AT 2/2025 |
| 4.6 | Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in
Sporteinrichtungen (WfB Fraktion) | StVV - AT 6/2025 |

- | | | |
|----------|--|--------------------|
| 4.6.1 | Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 6/2025 - Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in Sporteinrichtungen (WfB-Fraktion) - Tischvorlage | StVV - Ä-AT 3/2025 |
| 4.7 | Müllvermeidung durch Aufnahmeeinrichtungen für bepfandetes Leergut an öffentlichen Müllbehältern (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AT 7/2025 |
| 4.8 | Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien – Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Realisierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU und FDP) | StVV - AT 8/2025 |
| 4.8.1 | Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 8/2025 - Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien – Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Realisierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU, FDP) - Tischvorlage | StVV - Ä-AT 5/2025 |
| 4.9 | Einführung einer Verpackungssteuer nach dem Vorbild Tübingens (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AT 9/2025 |
| 4.10 | Räume für den Ganztagsunterricht in den Räumen der alte Fichteschule schaffen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AT 10/2025 |
| 4.11 | Beratung von Petitionen in betreffenden Fachausschüssen (DIE MÖWEN) | StVV - AT 11/2025 |
| 4.12 | Engagement von Bürger:innen ernst nehmen! (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AT 12/2025 |
| 5 | Anfragen | |
| 5.1 | Müllverbrennungsanlage Bremerhaven (WfB Fraktion) | StVV - AF 1/2025 |
| 5.2 | Anfrage Ordnungsamt (WfB Fraktion) | StVV - AF 2/2025 |
| 5.3 | Jobcenter Anfrage (WfB Fraktion) | StVV - AF 4/2025 |
| 5.4 | Stand der Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven (WfB-Fraktion) | StVV - AF 5/2025 |
| 5.5 | Folgen der Grundsteuerreform (BD-Fraktion) | StVV - AF 6/2025 |
| 5.6 | Zukunft nicht verschlafen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) | StVV - AF 7/2025 |
| 5.7 | Nutzung des Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Magistrats (SPD-Fraktion) | StVV - AF 8/2025 |

- 5.8 Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung in drei Abteilungen des Amtes für Jugend, Familien und Frauen – Bereich Ändern von Prozessen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) StVV - AF 9/2025

6 Mitteilungen

- 6.1 Stand der Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven (WfB-Fraktion) - Tischvorlage MIT-AF 5/2025
- 6.2 Folgen der Grundsteuerreform (BD-Fraktion) - Tischvorlage MIT-AF 6/2025
- 6.3 Jobcenter Anfrage (WfB Fraktion) - Tischvorlage MIT-AF 4/2025
- 6.4 Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung in drei Abteilungen des Amtes für Jugend, Familien und Frauen – Bereich Ändern von Prozessen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage MIT-AF 9/2025

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN eröffnet die 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der 21. Wahlperiode um 14:30 Uhr.

Er begrüßt Maximilian Charlet als neuen Baustadtrat und die Zuhörenden am Radio sowie vor dem TV.

Weiter begrüßt er die Presse und bittet, die Handys abzuschalten.

Er weist auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 11 der Verfassung der Stadt Bremerhaven hin und stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist und die Sitzungsunterlagen entsprechend der Geschäftsordnung übersandt worden sind.

Er bittet darum, dass aufgrund des Livestreams keine personenbezogenen Daten Dritter genannt werden und dass eine Abmeldung bei der Schriftführung erfolgen möge, falls jemand die Sitzung vorzeitig verlässt und nicht wiederkommt.

Er informiert die Stadtverordnetenversammlung über einen bevorstehenden Wechsel beim Ratsinformationssystem. Der bisherige Betreiber habe angekündigt, dass der Support eingestellt werde.

Vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem nachträglich eingepflegt bzw. an die Mitglieder verteilt, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen:

	öffentlich	TOP	Bezeichnung
15	Anfragen nach § 39 GOSTVV	1.7- 1.21	FS 15/2025, FS 16/2025, FS 17/2025, FS 18/2025, FS 19/2025, FS 20/2025, FS 21/2025, FS 22/2025, FS 23/2025, FS 24/2025, FS 25/2025, FS 26/2025, FS 27/2025, FS 28/2025, FS 29/2025
20	Mitteilungen auf Anfragen nach § 39 GOSTVV	1.1.1- 1.21.1	MIT-FS 9/2025, MIT-FS 10/2025, MIT-FS 11/2025, MIT-FS 12/2025, MIT-FS 13/2025, MIT-FS 14/2025, MIT-FS 15/2025, MIT-FS 16/2025, MIT-FS 17/2025, MIT-FS 18/2025, MIT-FS 19/2025, MIT-FS 20/2025, MIT-FS 21/2025, MIT-FS 22/2025, MIT-FS 23/2025, MIT-FS 24/2025, MIT-FS 26/2025, MIT-FS 27/2025, MIT-FS 28/2025, MIT-FS 29/2025
5	Änderungsanträge	4.3.1 4.5.1 4.4.1 4.6.1 4.8.1	Ä-AT 1/2025 Ä-AT 2/2025 Ä-AT 4/2025 Ä-AT 3/2025 Ä-AT 5/2025
4	Mitteilung auf Anfragen nach § 38 GOSTVV	6.1 6.2 6.3 6.4	MIT-AF 5/2025 MIT-AF 6/2025 MIT-AF 4/2025 MIT-AF 9/2025

	nichtöffentlich		
1	Mitteilungen auf Anfragen nach § 39 GOSTVV	1.1	MIT-FS 25/2025

4	Anfragen nach § 38 GOSTVV aus der heutigen Sitzung wurden noch nicht beantwortet		
Auf	0 Anfragen nach § 39 GOSTVV fehlt noch die endgültige Antwort		
	Aus der vergangenen Sitzung sind alle Anfragen beantwortet.		

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich schlage vor – das würde ich gleich noch gerne abstimmen lassen –, dass wir für die gemeinsame Beratung, aber natürlich getrennte Abstimmung, zum einen den TOP 3.3 und 3.6 unter den Vorlagen behandeln.

Beschluss (gemeinsame Beratung und getrennte Abstimmung von TOP 3.3 und TOP 3.6):
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Und ich schlage Ihnen weiterhin vor, gemeinsame Beratung des TOP 4.4, 4.4.1, und 4.7, aber natürlich getrennte Abstimmung.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Die BD-Fraktion spricht sich dagegen aus, die Tagesordnungspunkte zu verbinden. Der Änderungsantrag und der Ursprungsantrag unserer Fraktion können gerne zusammen behandelt werden, allerdings der Antrag der Grünen, sowohl wir als auch – zumindest wurde mir das so widerspiegelt – die Grünen möchten nicht, dass das im Verbund diskutiert wird. Und da stellt sich mir die Frage, nach welchem Paragraphen Sie hier den Verbund entsprechend abstimmen lassen wollen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Es gibt keinen Paragraphen dafür, es gibt eine Gepflogenheit in diesem Hause, und ich beobachte dieses Haus seit circa 30 Jahren, übliche Gepflogenheit ist, wenn es inhaltliche Zusammenhänge gibt, diese gemeinsam zu beraten. Ich habe Ihnen aber ja gerade signalisiert, es ist kein Diktat von mir, ich bringe es zur Abstimmung. Und die Mehrheit wird beschließen, ob wir darüber eine gemeinsame Beratung stattfinden lassen wollen oder nicht.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Die übliche Gepflogenheit sollte aber sein, die Wünsche der Antragssteller zu berücksichtigen und nicht die Wünsche der Koalition durchzubringen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich hatte Ihnen ja gesagt, nicht der Koalition, sondern der Mehrheit.

Stadtverordneter TIMKE:

Ich glaube, so geht das nicht. Es gibt eine Geschäftsordnung. Und die regelt ganz klar, wie wir mit Anträgen umgehen, wie wir mit dem Eingang von Anträgen umgehen. Und da ist ganz klar geregelt, die Tagesordnung wird nach den Eingängen abgearbeitet, außer die Mehrheit dieses Parlamentes stellt eine andere Tagesordnung fest. Was in der Geschäftsordnung nicht verzeichnet ist, ist, dass wir mit irgendeiner gearteten Mehrheit hier Tagesordnungspunkte zusammenlegen. Und Herr Stadtverordnetenvorsteher, es gab heute Morgen eine interfraktionelle Abstimmung. Und da hätte man diese Sachen besprechen können und auch beschließen können oder zumindest mal fragen können, ob die Antragssteller damit einverstanden sind. Und sich jetzt hier im Nachhinein eine, wie auch immer geartete, Mehrheit zu holen, um dann zu sagen: „Das regelt mal hier die Mehrheit und wir müssen den Antragssteller nicht fragen“, finde ich einen sehr gewöhnungsbedürftigen Vorgang. Es mag ja sein, Herr Stadtverordnetenvorsteher, dass es hier Gepflogenheiten gab, aber ich denke, es gehört zum guten Ton, dass man vorher mit den Antragsstellern spricht, was man hier nicht

getan hat. Und was Sie jetzt nicht machen können, ist eine Abstimmung herbeiführen, über Dinge, die in unserer Geschäftsordnung nicht geregelt sind. Von daher noch mal meinen Hinweis: Wir können darüber heute nicht abstimmen. Man kann mit dem Antragssteller sprechen, ob wir damit einverstanden sind. Ich glaube, weder die Grünen als Antragssteller des einen Antrags, noch wir sind damit einverstanden. Und von daher können Sie hier nicht irgendwas konstruieren, was nicht in der Geschäftsordnung steht.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Zum einen: Ich habe es in der interfraktionellen Vorbesprechung aufgerufen. Einen Diskussionsbedarf muss ich nicht in irgendeiner Form provozieren. Es stand im Raum – es wollte niemand diskutieren. Von daher organisiere ich mir keine Mehrheiten, dagegen verahre ich mich. Ich bin schon sehr erstaunt, dass Sie gerade eben TOP 3.8 und 3.2 sehr wohl mitgestimmt haben. Ich habe übrigens im Vorfeld mit dem Einreicher vom Magistrat auch nicht gesprochen. Aber da haben Sie brav mitgestimmt – das hat Sie dort offenbar nicht gestört. Hier vertreten Sie anscheinend eine andere Auffassung – die dürfen Sie selbstverständlich haben. Sie haben aber argumentiert, dass eine solche Zusammenlegung nicht möglich sei. Bei den Vorlagen haben Sie gerade mitgestimmt, dass es möglich ist. Bei den Anträgen vertreten Sie nun plötzlich eine andere Auffassung. Entweder ziehe ich diese Auffassung – dass wir darüber keine Regel haben – konsequent durch, oder ich lasse es ganz. Aber nicht so, wie es mir gerade beliebt oder nicht beliebt. Wenn Sie das konsequent durchgezogen hätten, hätte ich das jetzt gar nicht gesagt. Aber mir hier zu unterstellen, ich würde mir Mehrheiten suchen, während Sie selbst eben ein anderes Verfahren mitgetragen haben – das wir nach Ihrer eigenen Aussage gar nicht verschriftlicht haben –, dagegen verahre ich mich ausdrücklich.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Ich bin tatsächlich ein wenig erschüttert, in welcher Geschwindigkeit wir uns hier schon wieder gerade unkollegial miteinander verhalten. Das vielleicht nur mal kurz eingangs. Ich möchte kurz erklären, warum meine Fraktion sich hier dagegen wendet, die Tagesordnungspunkte zu verbinden. Thematisch, da hat der Stadtverordnetenvorsteher recht, wenn Anträge thematisch nah beieinanderliegen, hat es in der Vergangenheit immer Sinn gemacht, die zusammenzulegen und zu behandeln. Diese Koalition hat allerdings in der letzten Legislatur und auch in der laufenden Periode die Rederechte, und zwar die Redezeit massiv eingekürzt. Das wirkt sich dann so aus, dass wir jetzt eben nur noch einmal zehn Minuten haben, um drei Punkte abzuarbeiten, statt sonst dreimal zehn Minuten. Das halte ich tatsächlich auch für nicht sachgerecht und auch den Minderheiten in diesem Hause, sagen wir mal vorsichtig, nicht entgegenkommt. Deswegen wenden wir uns dagegen, dass das hier verbunden wird.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Da Sie ja vorhin erwähnten, dass in der Interfraktionellen angeblich da kein Diskussionsbedarf bestand, also zumindest haben – wenn Sie schon aus der Interfraktionellen plaudern – haben sowohl Herr Kaminiarz als auch ich beide ganz deutlich gesagt, dass wir das nicht möchten. Und das Einzige, was Sie gesagt haben ist: „Das bringe ich dann zur Abstimmung.“ Also dass Sie natürlich als Koalition die Mehrheit haben in diesem Haus, das ist doch wohl klar. Als Koalition sorgen Sie hier dafür, egal ob vielleicht noch welche, weiß ich, von Frau Knorr, Einzelstadtverordnete oder sonst wer hier noch mit zustimmt, aber de facto geht es hier doch darum, was will die Koalition? Die Koalition will, dass wir alle drei Anträge behandeln. Die Antragssteller selbst wollen das nicht. Und von daher ist da der Wunsch der Antragssteller zu berücksichtigen und nicht der Wunsch der Koalition, der ja am Ende, tut mir leid, Herr von Haaren, dann doch maßgeblich ist. Und dementsprechend sprechen wir uns weiterhin dagegen aus, dass hier irgendwelche Anträge zusammengelegt werden, wo der Antragssteller selbst das nicht möchte. Das sind Gepflogenheiten, meine Damen und Herren, die Wünsche zu respektieren.

Stadtverordneter FREEMANN:

Auch die Koalition ist der Auffassung, dass die Tagesordnungspunkte einzeln behandelt werden sollten.

Beschluss (Einfügung Tischvorlagen in Tagesordnung):

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Stadtverordnete BRAND:

Mir erschließt sich nicht, und ich bitte da um Aufklärung, warum unsere Anfrage „Wer zahlt nach den gültigen Verträgen zwischen der Stadt Bremerhaven und Remondis bei Schließung der Deponie Grauer Wall für eventuelle Umweltschäden“ in den nicht-öffentlichen Teil verschoben worden sind? Da bitte ich um Aufklärung.

Bürgermeister NEUHOFF:

Ich verweise auf die bereits zum wiederholten Male gestellte Anfrage, dass wir bei Verträgen zu Lasten und zugunsten Dritter diese permanent im nicht-öffentlichen Teil beraten und zur Kenntnis nehmen. Und wir verweisen auf die Gepflogenheit, und der Magistrat hat sich entschieden, dass diese Anfrage im nicht-öffentlichen Teil beantwortet wird gemäß der Fragestellung.

Weitere Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Beschluss (Tagesordnung):

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die geänderte Tagesordnung.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung (Knorr).

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN ruft die Tagesordnung auf.

TOP 1 Anfragen in der Fragestunde

TOP 1.1 Neutralitätspflicht der Ämter (CDU-Fraktion)

StVV - FS 9/2025

**TOP 1.1.1 Neutralitätspflicht der Ämter (CDU-Fraktion) -
Tischvorlage**

MIT-FS 9/2025

Stadtverordneter RASCHEN fragt.

Stadtrat Prof. Dr. HILZ antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter RASCHEN:

Herr Stadtrat, Sie schreiben im letzten Satz, dass Sie keinen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht erkennen können. Sie haben aber dann im Nachgang ja das Logo entfernt, also haben Sie ja selber gemerkt, dass da die Neutralitätspflicht nicht gegeben war. Wie stellen Sie in der Zukunft sicher, dass auch Veranstalter, wenn die Stadt sich beteiligt, darauf hingewiesen werden, dass Sie dann eben auch neutral bleiben müssen?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Es ist wie bei Flyern und bei Aufrufen üblich, dass diese Aufrufe den Unterzeichnern vorgelegt werden. Das ist in diesem Falle geschehen. Es bleibt dabei, der Magistrat sieht keine Verletzung in der Neutralitätspflicht beim Aufruf für Demokratie, für Vielfalt und für Toleranz. Und insofern wird natürlich der Aufruf im Wortlaut geprüft. Und dann entscheidet der Magistrat aufgrund des Wortlautes in diesem Aufruf.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Ist der Magistrat der Auffassung, dass Ämter oder Abteilungen beziehungsweise deren Angehörige im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen darüber aufklären dürfen, dass bestimmte Parteien rechtsextreme Auffassungen vertreten?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Herr Baumann-Duderstaedt, diese Frage ist natürlich eine juristisch etwas komplexere Frage. Das gilt für Parteien, die verboten sind, auf jeden Fall. Bei anderen Parteien ist die Rechtslage etwas komplexer und ich kann sie hier aus dem Stegreif nicht zitieren.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Also bei Parteien, die in verschiedenen Bundesländern als Verdachtsfall verfolgt werden, ist es unklar, aus Ihrer Sicht?

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Nein, das ist nicht unklar, sondern die Rechtslage ist komplexer und ich habe sie nicht im Kopf.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.2 Neutralitätsgebot wahren - Wahlaufuf des MiRa (BD-Fraktion)

StVV - FS 10/2025

TOP 1.2.1 Neutralitätsgebot wahren - Wahlaufuf des MiRa (BD-Fraktion) - Tischvorlage

MIT-FS 10/2025

Stadtverordnete BRINKMANN fragt.

Stadtrat GÜNTNER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete BRINKMANN:

Glauben Sie, was Sie da gerade gesagt haben?

Stadtrat GÜNTNER:

Ich lese Ihnen einmal, damit auch alle ihn hier kennen, den Wahlaufuf des MiRa vor, Wahlaufuf des Migrationsrats Bremerhaven (MiRa): „Der Migrationsrat Bremerhaven (MiRa) ruft alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt auf, ihr Wahlrecht zu nutzen, insbesondere Menschen mit internationaler Familiengeschichte und neu Eingebürgerte. Warum ist die Wahl so wichtig? Erstens, sie setzt ein klares Zeichen für Demokratie und gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus und gegen Parteien, die ein friedliches und respektvolles Miteinander ablehnen. Zweitens, keine Toleranz für Hass und Ausgrenzung, wir gestalten Politik für alle. Drittens, sie fördert Vielfalt, Gleichberechtigung und soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und Rechte für alle. Wir appellieren besonders an Menschen mit Migrationsgeschichte, alle, die wählen dürften, nutzt eure demokratischen Rechte. Ermutigt eure Nachbarn, zur Wahl zu gehen. Dies ist unsere Chance, aktiv an der politischen Gestaltung mitzuwirken. Geht wählen für eine offene, gerechte und solidarische Gesellschaft.“ Ich finde, das passt sehr gut zu dem, was in der Antwort des Magistrats beschrieben worden ist.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.3 Illegale Ferienwohnungen in Bremerhaven (BD-Fraktion)

StVV - FS 11/2025

Stadtverordnete TIEDEMANN fragt.

Stadtrat CHARLET antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Welche Maßnahmen sind denn organisatorisch, materiell, immateriell, finanziell und personell denn geplant? Worüber wurde bisher schon gesprochen? Weil es wurde ja von Oberbürgermeister Melf Grantz gesagt, dass er das Thema angehen möchte, also wird ja mit Sicherheit auch schon mal darüber gesprochen worden sein, in welche Richtung dann die Maßnahmen gehen? Also was ist der Plan?

Stadtrat CHARLET:

Da müssen Sie ein bisschen Nachsicht mit mir haben, aufgrund meiner relativ kurzen Zeit jetzt hier im Magistrat kann ich das noch nicht genau beantworten. Ich kann aber noch mal wiederholen, dass ja Handlung stattfindet, und zwar insbesondere bei konkreten Hinweisen. Und denen geht das Bauordnungsamt ja entsprechend nach. Und ich will auch noch mal ergänzen, gerade in Bezug zum dritten Punkt, dass ja sowohl das Bauordnungsamt wie eben auch das Steueramt entsprechende Maßnahmen durchführen.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Gut, eigentlich steht das schon in der Frage drin: Werden und wurden, haben wir eigentlich abgefragt, also eigentlich hätte da schon in der Antwort drinstehen müssen, was denn zumindest geplant ist, wenn schon noch nichts geändert wurde. Aber gut, das sind wir mittlerweile gewohnt. Dann zu den konkreten Hinweisen, das Thema kennen wir ja nun auch schon eine ganze Weile, was genau muss ich denn melden, damit das Bauordnungsamt tätig wird? Was ist jetzt heute der Stand?

Stadtrat CHARLET:

Das kann ich Ihnen gerne beantworten. Also ein konkreter Hinweis beschreibt eine genaue Meldung, dass in einer Wohnanlage der konkrete und begründete Verdacht ist, dass die eben illegal als Ferienwohnung genutzt wird. Also um so ein bisschen das abzugrenzen, was wäre kein konkreter Hinweis, ist zu sagen, im Columbus Center ist eine Wohnung, also in einer nicht näher genannten Wohneinheit.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Also wenn ich jetzt sagen würde, in der Max-Mustermann-Straße Nr. 32 sind fünf Wohnungen oder sind auch 20 Wohnungen, es ist keine im Bauordnungsamt als Ferienwohnung gemeldet, aber an der Klingel finde ich zwei Wohnungen, an denen Ferienwohnung oder Albatros dran steht oder irgendwas, was auf Ferienwohnungen hinweist. Und zugleich habe ich den Hinweis aus dem Internet, dass genau hier zwei Wohnungen vermietet werden. Wäre das für Sie dann ein entsprechender ausreichender Verdacht, konkreter Verdacht oder Hinweis?

Stadtrat CHARLET:

Ich glaube, Frau Tiedemann, das kann ich Ihnen gerade nicht ganz genau sagen. Ich kann nur noch mal wiederholen, dass ein konkreter Hinweis sich auf eine bestimmte Wohnung bezieht, wo Sie sagen können, in der Wohneinheit findet vermutlicherweise diese Nutzung statt. Das müsste ich sonst noch mal nachreichen bei Ihnen.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Ließe sich ja dann an den Klingeln festmachen. Also ein entsprechender Hinweis würde dann zumindest sehr wahrscheinlich dazu führen, dass Sie dem nachgehen würden?

Stadtrat CHARLET:

Frau Tiedemann, ich kann das jetzt nur noch mal wiederholen, was ich gesagt habe. Also ein konkreter Hinweis beschreibt das Hinweisen auf eine konkrete, auch benannte Wohneinheit. Und alle weiteren Informationen müsste ich jetzt leider nachreichen bei Ihnen.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Aber was würde Ihnen zu diesem Hinweis noch fehlen? Welcher Hinweis würde Ihnen noch fehlen, dass Sie sagen: Ja, das ist so gut, da gehen wir nach?

Stadtrat CHARLET:

Wie jetzt eben schon gesagt, es muss eine konkrete Wohneinheit benannt sein. Das hieße zum Beispiel, Wohnung - ich habe es jetzt nicht vor Augen, weil es auf den konkreten Fall ankommt - aber Sie müssen schon die konkrete Wohnung nennen. Wie gesagt, immer in Abgrenzung dazu, dass der reine Hinweis zu sagen: In Gebäude A oder in Gebäudeblock B liegt so was eventuell vor, nicht ausreichend ist.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Ich schicke Ihnen mal das, was wir vorliegen haben und dann bin ich mal auf Ihre Antwort gespannt.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.4 Lässt der Magistrat den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes im Regen stehen? (BD-Fraktion)

StVV - FS 12/2025

TOP 1.4.1 Lässt der Magistrat den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes im Regen stehen? (BD-Fraktion) - Tischvorlage

MIT-FS 12/2025

Stadtverordneter TIMKE fragt.

Oberbürgermeister GRANTZ antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter TIMKE:

Sie haben eben gesagt, dass separate Regenjacken aus Ihrer Sicht, aus Sicht des Magistrats nicht erforderlich sind für den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes. Nun sind Sie ja nicht nur Dezernent des Bürger- und Ordnungsamtes, sondern Sie sind auch Dezernent für die Polizei. Und in dieser Funktion frage ich Sie, ob Sie wissen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortspolizeibehörde im Außendienst neben den wasserabweisenden Funktionsjacken auch mit Regenjacken ausgestattet sind. Ist Ihnen das bekannt?

Oberbürgermeister GRANTZ:

Das ist mir bekannt. Deswegen gab es ja die Beantwortung zur Frage 3, dass der Magistrat derzeit eine Anpassung der Pauschale für die Dienstbekleidung der Beschäftigten des Außendienstes in Analogie zur Polizei plant.

Stadtverordneter TIMKE:

Ja, tut mir leid, Herr Oberbürgermeister, das regt zu einer Nachfrage an. Also die Antwort zur Frage 1 hat ja nichts mit Antwort zur Frage 3 zu tun, das sind ja zwei unterschiedliche.

Oberbürgermeister GRANTZ:

Mit der müssen Sie sich aber jetzt zufriedengeben.

Stadtverordneter TIMKE:

Also ich nehme mit, dass Sie die Polizei anders ausstatten als das Ordnungsamt, was die Regenjacken angeht? Darf ich das so mitnehmen?

Oberbürgermeister GRANTZ:

Ich bin der Auffassung, dass wir in beiden Bereichen genügend ausstatten.

Stadtverordneter SCHUSTER:

Sie haben eben gesagt, das wäre ausreichend. Ich weiß nicht, ob Sie auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mal sprechen, also meine Kenntnis ist so, dass denen das nicht reicht. Haben Sie mal mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesprochen? Oder ist das einfach nur Ihre Sichtweise, die Sie vertreten, dass es ausreichend ist?

Oberbürgermeister GRANTZ:

Es gibt auch einen regelmäßigen Austausch mit den Mitarbeitern. Natürlich gibt es immer Anforderungen, denen gibt man an der einen oder anderen Stelle nach, an der anderen Stelle eben halt nicht. Ich habe hier gesagt, dass ich mir vorstellen kann, eine Angleichung in Richtung Polizei vorzunehmen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.5 Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt in Bremerhaven für das Jahr 2025 und den Folgejahren (Einzelstadtverordneter Schuster) StVV - FS 13/2025

TOP 1.5.1 Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt in Bremerhaven für das Jahr 2025 und den Folgejahren (Einzelstadtverordneter Schuster) - Tischvorlage MIT-FS 13/2025

Stadtverordneter SCHUSTER fragt.

Oberbürgermeister GRANTZ antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.6 Fachkräftemangel in Kitas und Krippen (CDU-Fraktion) StVV - FS 14/2025

TOP 1.6.1 Fachkräftemangel in Kitas und Krippen (CDU-Fraktion) - Tischvorlage MIT-FS 14/2025

Stadtverordnete KÖHLER-TRESCHOK fragt.

Stadtrat GÜNTNER antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordnete SCHILLER:

Der Magistrat verweist darauf, dass in Bremerhaven auch Kita-Personal aus dem Ausland angeworben wird. Wie bewertet der Magistrat die Zugänglichkeit von Sprachkursen? Also einerseits allgemeine Deutschsprachkurse bis mindestens C1 und andererseits Fachsprachkurse für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen? Stehen dem Fachpersonal in Bremerhavener Kindertageseinrichtungen ausreichend Sprachkurse zur Verfügung?

Stadtrat GÜNTNER:

Sie heben ja auf die spanischen Fachkräfte ab, die wir einwerben. Die sind entsprechend ausgebildet und dort gibt es auch die entsprechenden sprachlichen Möglichkeiten.

Stadtverordnete SCHILLER:

Inwieweit sind die ausländischen Abschlüsse von Kita-Personal in Bremerhaven anerkannt? Wie viel Kita-Fachpersonal in Bremerhaven wartet aktuell auf die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses?

Stadtrat GÜNTNER:

Das kann ich Ihnen aus dem Stegreif nicht beantworten, weil es eben auch eine sehr individuelle Bewertung von gegebenenfalls vorliegenden Abschlüssen und gegebenenfalls vorliegenden Kompetenzen und der entsprechenden Anerkennung ist. Wir können darüber aber gerne in den Dialog treten.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.7	Belastungen durch den Abtransport der Schuttberge auf dem ehemaligen MWB-Gelände für städtische Straßen (SPD-Fraktion) - Tischvorlage	StVV - FS 15/2025
--------------------	--	--------------------------

TOP 1.7.1	Belastungen durch den Abtransport der Schuttberge auf dem ehemaligen MWB-Gelände für städtische Straßen (SPD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-FS 15/2025
----------------------	--	-----------------------

Stadtverordneter ALLERS fragt.

Stadtrat CHARLET antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter ALLERS:

Wäre es dann nicht zwingend notwendig vonseiten der Stadt/Magistrat offensiv auf die BLG zuzugehen und sich kundig zu machen, in welchem Ausmaß es zu Belastungen der Straße, A führen wird, B, welche Größenordnung abtransportiert werden, drittens, welche Schuttmengen wann, in welchem Zeitraum abtransportiert werden? Nach meinem Kenntnisstand gehört das Gebiet der Stadt Bremerhaven nicht zum Einzugsgebiet der BLG.

Stadtrat CHARLET:

Ich muss so ein bisschen die Antwort von eben wiederholen. Wir haben offiziell keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen, solange es sich nicht um besondere Transporte handelt, was hier nicht der Fall ist. Was außergewöhnlich ist, ist sicherlich

die Zahl, aber nicht die Art der Transporte. Und davon abhängig erlischt, glaube ich, die Notwendigkeit für die anderen Punkte.

Stadtverordneter ALLERS:

Entzieht sich der Magistrat dann deswegen der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit gegenüber der Bevölkerung?

Stadtrat CHARLET:

Ich kann noch mal wiederholen, dass es keinerlei gesetzliche Möglichkeit gibt, diese Transporte zu steuern, da sie eben nicht unter bestimmte Grenzen fallen von besonderen Genehmigungspflichten.

Stadtverordneter ALLERS:

Sie sehen also keine Veranlassung, selbst tätig zu werden, um jeweils Informationen zu bekommen und das auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen?

Stadtrat CHARLET:

Wir müssen uns ja im rechtlichen Rahmen erst mal bewegen. Das heißt, wenn es bestimmte Anforderungen an diese Verkehre gibt, sind wir natürlich tätig. Das ist in diesem Fall aber zumindest von der Gesetzeslage nicht der Fall. Und dementsprechend ist auch unsere Handlung.

Stadtverordnete ZEEB:

Hat sich der Magistrat gegenüber der BLG-Logistikgruppe dafür eingesetzt, dass der Abtransport des Bauschutts, für den nach einem Gutachten der BLG nunmehr sogar 15.000 Lkw-Schwerlastfahrten erforderlich sind durch den Hafen und den neuen Hafentunnel zur Autobahn A27 erfolgt? Und die mit dem Transport verbundenen erheblichen Emissionen zusätzlichen Verkehrslärm und eine enorme Belastung der Straßen sowie eine erhöhte Verkehrsgefährdung für die Menschen in der Bremerhavener Innenstadt zu verhindern?

Stadtrat CHARLET:

Ich kann Ihnen natürlich jetzt kein gesamtheitliches Bild geben über Gespräche, die in irgendeiner Art oder Weise getroffen sind. Ich kann Ihnen gerne mitteilen, dass natürlich grundsätzlich der Magistrat immer probiert, Anwohner so weit wie möglich zu unterstützen, gut leben zu können. Was wir natürlich immer wieder auch sehen, dass es ein kontinuierlicher Prozess ist, dass wir überlegen, wie können wir zum Beispiel Geschwindigkeiten begrenzen, wenn Straßen besonders belastet sind. Und das wird natürlich kontinuierlich getan, aber nicht anlassbezogen.

Stadtverordnete ZEEB:

Warum ist dem Magistrat nicht bekannt, dass der Abtransport des Bauschutts bereits begonnen hat? Und statt eine Wegeführung durch den Hafen, die Schwerelast-Lkws den Weg über Barkhausenstraße, Lloydstraße zur Autobahn A27 nutzen, um dann anschließend den Bauschutt in Richtung Altenwalde zu transportieren? Und den Bauschutt direkt neben der Autobahn auf Wiesen und offene Wasserläufe für den Bau eines Solarparks abzuladen?

Stadtrat CHARLET:

Jetzt wird wahrscheinlich meine Antwort Sie etwas enttäuschen, aber ich muss sie noch mal wiederholen. Also sofern der Abtransport mit Fahrzeugen in diesem Fall erfolgt, die keine Ausnahmegenehmigung und oder Erlaubnisse nach der StVZO oder der StVO benötigen, nehmen die Transporte wie jeder andere Lkw am öffentlichen Straßenverkehr teil.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Herr Stadtrat, ich habe eine zusätzliche Frage. Die heiße Schlacke von der BLG wird an den Verarbeitungsplatz ohne Abdeckung transportiert. Haben Sie als Magistrat irgendwas zu unternehmen, das zu verhindern?

Stadtrat CHARLET:

Ich kann Ihnen ehrlicherweise zu dieser Frage nicht genau antworten, weil die natürlich auch einen etwas anderen Fokus hat als die ursprüngliche Frage. Deswegen kann ich Ihnen da jetzt leider keine Antwort darauf geben.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.8 Öffentliche Toiletten in Bremerhaven (SPD-Fraktion) - Tischvorlage

StVV - FS 16/2025

TOP 1.8.1 Öffentliche Toiletten in Bremerhaven (SPD-Fraktion) - Tischvorlage

MIT-FS 16/2025

Stadtverordneter OFCAREK fragt.

Stadtrat CHARLET antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter OFCAREK:

Sind Maßnahmen zur Einführung von digitalen Bezahlungsmöglichkeiten geplant?

Stadtrat CHARLET:

Ich kann Ihnen hier aktuell keine genaue Planung geben, weil das eine Detailstufe ist, in der ich bisher noch nicht drin bin. Grundsätzlich wird natürlich immer diskutiert, welche Möglichkeiten in diesem Bereich da sind. Ich kann jetzt aber keine konkreten Hinweise zu den Toilettenhäusern geben.

Stadtverordneter OFCAREK:

Betrachtet der Magistrat die Anzahl an öffentlichen Toiletten als ausreichend?

Stadtrat CHARLET:

Grundsätzlich ist es immer das Ziel, natürlich eine Abdeckung hinzubekommen. Und ich glaube, es ist erst mal weniger eine Frage der generellen Anzahl, sondern der Verteilung. Und wir sind sehr zuversichtlich, dass wir in den Plätzen, die gut frequentiert sind, eine gute Abdeckung haben.

Stadtverordneter OFCAREK:

Ist der Bau von neuen öffentlichen WC-Anlagen geplant? Und wenn ja, können Sie da den Standort schon benennen?

Stadtrat CHARLET:

Hier liegen mir leider gerade keine Informationen zu vor.

Stadtverordneter TIMKE:

Sie haben eben gesagt, dass eine der von Ihnen genannten Toiletten im August öffnen würde. Nun sind wir ja eine Touristenstadt. Und die Touristen werden vermutlich im Juni bis August kommen. Bis August ist es noch ein knappes halbes Jahr hin. Kann das nicht beschleunigt werden? Beziehungsweise was ist da jetzt so umfangreich zu bauen, dass wir es in einem halben Jahr nicht hinbekommen, eine öffentliche Toilette, die ja schon lange zu ist, die ist ja jetzt nicht seit gestern geschlossen, dass die auch entsprechend saniert wird?

Stadtrat CHARLET:

Bei allem Engagement und Willen, in jedes Bauprojekt natürlich möglichst transparent Ihnen Einblick gewähren zu können, kann ich Ihnen die genauen technischen Gegebenheiten in diesem Fall jetzt nicht nennen. Wie gesagt, möchte ich aber noch mal darauf hinweisen, dass wir natürlich ein Netz an Toiletten betreiben. Und ich auch da zuversichtlich bin, dass niemand am Besuch in Bremerhaven gehindert wird in dem Fall.

Stadtverordneter SCHUSTER:

Wir sprachen über die Zahlungsmöglichkeiten, wie viele von den 14 oder wie viele muss man überhaupt bezahlen davon? Weil ich kenne einige, da muss man ja gar nichts bezahlen, weil hier nachgedacht wird über Barzahlung oder Kartensystem oder wie auch immer. Können Sie da mal sagen, wie viele kostenpflichtig sind und wie viele nicht?

Stadtrat CHARLET:

Das kann ich Ihnen aktuell nicht beantworten.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.9 Maßnahmen gegen Auto-Poser und Raser im
Schaufenster Fischereihafen (Einzelstadtverordneter
Lichtenfeld) - Tischvorlage**

StVV - FS 17/2025

**TOP 1.9.1 Maßnahmen gegen Auto-Poser und Raser im
Schaufenster Fischereihafen (Einzelstadtverordneter
Lichtenfeld) - Tischvorlage**

MIT-FS 17/2025

Stadtverordneter LICHTENFELD fragt.

Oberbürgermeister GRANTZ antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Inwiefern spielt es für den Magistrat eine Rolle, wie sich Anwohner und lokale Geschäftsinhaber in Bezug auf die Lärmbelästigungen durch Autoposer und Raser fühlen? Und wie werden ihre Anliegen in den Entscheidungsprozess einbezogen?

Oberbürgermeister GRANTZ:

Wir haben hohen Respekt vor den Menschen, die dadurch belästigt werden. Wir haben ja hier es mit einer Szene zu tun, die durch die Stadtgemeinde wandert, wenn ich das mal so salopp sagen darf. Wir hatten früher die Probleme auf dem Willy-Brandt-Platz, dann hatten wir sie im Bereich des Zoo am Meer, jetzt haben wir sie im Bereich des Fischereihafens. Verdrängen wir an der einen Stelle, tauchen sie an der anderen Stelle wieder auf. Ein nicht leicht zu lösendes Problem, das wir aber angehen und immer mit allen Beteiligten in Beratung stehen. Wir müssen allerdings damit rechnen, wenn wir diese Poser-Gemeinde im Fischereihafen dann auch verdrängt haben, dass sie sich wiederum neue Möglichkeiten suchen, ihren – wenn ich das so salopp ausdrücken darf, in Anführungsstrichen – Sport nachzugehen. Wir müssen, glaube ich, lernen zu unterscheiden, es gibt innerhalb dieser Szene eine durchaus friedfertige Einheit oder Beteiligte, die wollen sich einfach nur treffen und wollen auch nicht andere Dritte belästigen. Denen müssen wir vielleicht irgendwann mal so einen Freiraum schaffen. Und diejenigen, die andere Dritte durch ihr Verhalten belästigen wollen, da werden wir mit voller Härte und Stringenz weiter gegen vorgehen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

**TOP 1.10 Unterrichtsausfall an Schulen (CDU-Fraktion) -
Tischvorlage**

StVV - FS 18/2025

**TOP 1.10.1 Unterrichtsausfall an Schulen (CDU-Fraktion) -
Tischvorlage**

MIT-FS 18/2025

Stadtverordnete HILCK fragt.

Stadtrat Prof. Dr. HILZ antwortet entsprechend der Mitteilung des Magistrats.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Wir befinden uns jetzt seit 60 Minuten in der Fragestunde. Entsprechend des § 39 unserer Geschäftsordnung Abs. 3 soll diese nicht länger als 60 Minuten dauern. Anfragen, die bis dato nicht beantwortet sind, werden schriftlich, was sie ja quasi schon sind, beantwortet. Von daher schließe ich jetzt hier die Fragestunde.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

In unserer Geschäftsordnung ist das ausdrücklich als Soll-Bestimmung, nicht als Muss-Bestimmung gekennzeichnet. Das heißt, ich halte es für sachgerecht, vielleicht das Plenum zu befragen, ob jemand damit einverstanden ist, die Fragestunde jetzt abubrechen. Ich finde es persönlich, um das schon mal vorwegzunehmen, für zweckdienlicher, wenn wir diese aktuellen Anfragen noch zu Ende bearbeiten. Dann fallen zwar eventuell Anträge runter, aber das wäre nichts Neues in diesem Hause. Und ich glaube, es ist insbesondere im Sinne der Systematik, eben Fragen in der Fragestunde, die relativ aktuell aufgefallen sind oder die kurz beantwortet werden können, dass wir das hier noch zu Ende führen, bevor wir dann in der weiteren Tagesordnung voranschreiten. Insoweit beantrage ich hier, die Fragestunde weiter zu öffnen, bis die Fragen beantwortet sind.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Mein Vorgehen ist kein respektloses Vorgehen, sondern dieses Mal habe ich mich tatsächlich an die Geschäftsordnung, wo wir tatsächlich in diesem Fall sogar eine Regelung haben, gehalten. Aber ich bringe es zur Abstimmung, ohne Frage.

Beschluss (Antrag Kaminiarz):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 16 Ja-Stimmen (Grüne+P, BD, MÖWEN, AfD, Kocaaga, Lichtenfeld, Schuster).

TOP 1.11 Zustand der Leichenhalle und der Waschküche des alten Krankenhauses Lehe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage

StVV - FS 19/2025

- TOP 1.11.1 Zustand der Leichenhalle und der Waschküche des alten Krankenhauses Lehe (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **MIT-FS 19/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

- TOP 1.12 Baumschutz beim Kita-Bau an der Gaußstraße (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **StVV - FS 20/2025**

- TOP 1.12.1 Baumschutz beim Kita-Bau an der Gaußstraße (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **MIT-FS 20/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

- TOP 1.13 Prüfung alternativer Standorte für den Bau einer Kita an der Gaußstraße? (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **StVV - FS 21/2025**

- TOP 1.13.1 Prüfung alternativer Standorte für den Bau einer Kita an der Gaußstraße? (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **MIT-FS 21/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

- TOP 1.14 Neutralität des Magistrats bei Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **StVV - FS 22/2025**

- TOP 1.14.1 Neutralität des Magistrats bei Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage** **MIT-FS 22/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.15 **Veränderungen durch den Parkplatzumbau vor der Stadtverwaltung (CDU-Fraktion) - Tischvorlage** **StVV - FS 23/2025**

TOP 1.15.1 **Veränderungen durch den Parkplatzumbau vor der Stadtverwaltung (CDU-Fraktion) - Tischvorlage** **MIT-FS 23/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.16 **Lange Genehmigungsprozesse von Bauanträgen und Bauvoranfragen als Wettbewerbshindernis für Bremerhavens Wirtschaft (SPD-Fraktion) - Tischvorlage** **StVV - FS 24/2025**

TOP 1.16.1 **Lange Genehmigungsprozesse von Bauanträgen und Bauvoranfragen als Wettbewerbshindernis für Bremerhavens Wirtschaft (SPD-Fraktion) - Tischvorlage** **MIT-FS 24/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.17 **Haftung nach Schließung der Deponie Grauer Wall (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage** **StVV - FS 25/2025**

[Hinweis der Schriftführung: Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im nicht öffentlichen Teil.]

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde zur Kenntnis.

TOP 1.18 **Nachweis von Polioviren (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage** **StVV - FS 26/2025**

TOP 1.18.1 **Nachweis von Polioviren (Fraktion DIE MÖWEN) - Tischvorlage** **MIT-FS 26/2025**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.19 Lehrkräfte Quereinstieg (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage StVV - FS 27/2025

TOP 1.19.1 Lehrkräfte Quereinstieg (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage MIT-FS 27/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.20 Rechte Straftaten in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage StVV - FS 28/2025

TOP 1.20.1 Rechte Straftaten in Bremerhaven (Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga) - Tischvorlage MIT-FS 28/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 1.21 Sprache als Schlüssel zur Integration: Chancen für Frauen im Arbeitsmarkt (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage StVV - FS 29/2025

TOP 1.21.1 Sprache als Schlüssel zur Integration: Chancen für Frauen im Arbeitsmarkt (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld) - Tischvorlage MIT-FS 29/2025

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anfrage in der Fragestunde und die Antwort des Magistrats zur Kenntnis.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift

TOP Genehmigung der Niederschrift (12. öffentliche Sitzung) StVV - V 18/2025

2.1 Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Herr Kocaaga, wenn Sie zum Tagesordnungspunkt 2 etwas sagen wollen, lassen Sie mich diesen erst aufrufen.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Also die aktuelle Fragestunde ist dafür, die Fragen in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Ich möchte einen Vorschlag machen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Herr Kocaaga, wir haben darüber abgestimmt. Es gab eine Abstimmung, an die werde ich mich halten.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Ja, die Abstimmung erkenne ich auch. Darum geht es nicht jetzt. Es geht darum, die restlichen Fragen nicht schriftlich zu beantworten, sondern direkt in die nächste Stadtverordnetenversammlung verschieben. Das ist mein Vorschlag. Ich möchte auch, dass der abgestimmt wird.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Der § 39 Abs. 3 sagt ganz klar, wie wir zu verfahren haben. Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden konnten, das ist mit denen jetzt der Fall, beantwortet der Magistrat schriftlich. Das hat er getan. Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 5 Enthaltungen (AfD, Baumann-Duderstaedt, Knorr, Zeeb).

**TOP
3 Vorlagen**

**TOP
3.1 13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von
Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven**

StVV - V 8/2025

Stadtverordnete ZEEB:

Der 13. Bericht zeigt deutlich, dass sich in Bremerhaven einiges bewegt und es sich lohnt, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ihre Stimmen gehört und berücksichtigt werden, denn sie sind die Zukunft unserer Stadt. Die Beteiligung junger Menschen ist nicht nur ein demokratisches Recht, sondern auch eine Notwendigkeit, um eine gerechte und inklusive Gesellschaft zu schaffen. Immer mehr Schulen und Jugendeinrichtungen in Bremerhaven setzen partizipative Projekte um, bei denen Kinder und Jugendliche aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Dies zeigte sich auch in den Projekten, die für den Kinder- und Jugendrechtspreis eingereicht wurden. Kinderkrippen, Familienzentren, Kindertagesstätten, Schulen, Freizeitstätten, Jugendverbände und das Jugendparlament, sie alle initiieren Möglichkeiten, um von

klein auf Kinder und Jugendliche zu beteiligen und in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Für diesen Einsatz möchte ich mich hier einmal ausdrücklich bei den engagierten Mitarbeiter:innen bedanken. Denn oft investieren sie ihre Freizeit in solche Beteiligungsprojekte, weil diese über den normalen Gruppenalltag und die übliche Unterrichtsvorbereitungen hin aus organisiert werden. Und ich gehe einfach mal davon aus, dass ich diesen Dank im Namen weiterer Fraktionen und Kolleg:innen hier in der Stadtverordnetenversammlung aussprechen darf. Trotz der erzielten Fortschritte gibt es jedoch noch immer Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Es ist wichtig, dass wir weiterhin daran arbeiten, alle Kinder und Jugendliche zu erreichen, unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrem Geschlecht. Auch die Barrieren für die Partizipation von jungen Menschen mit Behinderung müssen weiter abgebaut werden. Denn das zeigt auch dieser Bericht, wenn wir auf die von den Beteiligten gewünschten erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung schauen. Fast alle Beteiligte, egal ob Kinderkrippe oder Schule, vereinigt der Bedarf nach Fort- und Weiterbildung für das pädagogische Fachpersonal und mehr zeitliche und finanzielle Ausstattung für Beteiligungsprojekte. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist eine gemeinsame Aufgabe, die uns alle betrifft. Es liegt in unserer Verantwortung, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Zukunft aktiv mitzugestalten. Der 13. Bericht zeigt, dass vieles möglich ist, weil sich Menschen in hohem Maß in diesem Bereich engagieren. Dennoch müssen wir weiter daran arbeiten, Bedingungen zu schaffen, um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven weiter zu stärken und zu fördern.

Stadtrat GÜNTNER:

Herzlichen Dank für die freundlichen Worte. Ich werde das Lob ausdrücklich an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben, die ja in diesem Bereich sehr engagiert unterwegs sind. Ich nehme das aber auch als sozusagen weitere Anregung, das, was wir in den vergangenen Jahren in diesem Bereich gemacht haben, auch ja gemeinschaftlich politisch hier breit getragen gemacht haben, fortzusetzen. Dass wir ein Jugendparlament haben, hat damit zu tun, dass Stadtverordnete und junge Menschen engagiert sich dafür eingesetzt haben. Das ist in diesem Jahr zum zweiten Mal gewählt worden. Die sind am vergangenen Wochenende, und haben sich sehr darüber gefreut, dass der Stadtverordnetenvorsteher sie dort auch besucht hat, im LidiceHaus gewesen. Haben sich dort sehr gut miteinander ausgetauscht. Und werden in der nächsten Woche dann engagiert die Arbeit aufnehmen. Auch dass wir ein Platz für Kinderrechte in dieser Stadt haben in Leherheide ist ein gutes Zeichen, weil das darauf hindeutet, dass wir die Interessen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen. Dass wir professionelle Strukturen dafür geschaffen haben, drum herum, sowohl mit dem Beauftragten für das Jugendparlament als auch mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten, macht deutlich, dass uns das Thema wichtig ist. Die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, vorhin gab es die Gelegenheit in der Fragestunde ein bisschen ausführlicher auf die ganze Entwicklung im Bereich von Krippen und Kita einzugehen, die Fachkräftegewinnung, die dort auch notwendig ist. Auch das sind Anstrengungen, die die Stadt Bremerhaven unternimmt, um Kindern in dieser Stadt Möglichkeiten zu geben, früh an Bildung heranzukommen. Frühkindliche Bildung ist ein ganz zentraler Schlüssel, um diese Stadt weiter zu entwickeln, frühkindliche Bildung ist ein ganz zentraler Schlüssel aber eben auch, um weitere Fachkräfte zu gewinnen. Und wir konnten vorhin ja auch durchaus zeigen, wie das in dieser Stadt gelingt. Und aus all dem zusammen wird dann eben das, was wir im Kinder- und Jugendbereich in Bremerhaven machen. Deswegen noch mal herzlichen Dank für die freundlichen Worte. Und natürlich herzlichen Dank auch in die Stadtverordnetenversammlung für die politische Unterstützung, wenn es um Kinder- und Jugendarbeit und um Kinder- und Jugendrechte auch in dieser Stadt geht.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den 13. Bericht zur Umsetzung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in Bremerhaven (2023) zur Kenntnis.

TOP 3.2 Empfehlungen des Petitionsausschusses

StVV - V 10/2025

Stadtverordnete SCHILLER:
Ich beantrage Aussprache.

Beschluss (Antrag auf Aussprache zu TOP 3.2):

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer Aussprache zu.

Der Beschluss ergeht bei 15 Ja-Stimmen (Grüne+P, BD, MÖWEN, AfD, Kocaaga, Lichtenfeld).

Stadtverordnete SCHILLER:

Wir von Bündnis 90/Die Grünen+P lehnen diese Empfehlung des Petitionsausschusses ab. Und zwar, weil die Koalition aus SPD, CDU und FDP im Petitionsausschuss ein Demokratieverständnis an den Tag legt, mit dem sie diesen Petitionsausschuss ad absurdum führt. Ich zitiere einmal aus dem Beschlussvorschlag zur Petition: „Der Generalmusikdirektor muss Teil der Theaterleitung bleiben. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss im Sinne des Artikels 17 GG tätig werden könnte.“ Ich sehe das anders. Nicht das Vorliegen lässt nicht erkennen, inwieweit der Petitionsausschuss dem Anliegen zum Erfolg verhelfen kann, sondern Ihr Verständnis von der Rolle des Petitionsausschusses erlaubt keinen Erfolg von Petitionen. In jeder einzelnen Sitzung des Petitionsausschusses fangen Sie als Koalition eine Diskussion darüber an, ob im Petitionsausschuss über den Gegenstand der Petition überhaupt inhaltlich diskutiert werden solle. Sie argumentieren dann, inhaltliche Diskussionen sollten in den entsprechenden Fachausschüssen erfolgen, der Petitionsausschuss könne doch den zuständigen Fachausschüssen keine Vorgaben machen. Selbstverständlich hat die Opposition im Petitionsausschuss also mehrfach schon vorgeschlagen, Petitionen dann eben also auch in die entsprechenden Fachausschüsse zu überführen. Das wiederum haben Sie aber bisher konsequent abgelehnt. Es ist wirklich grotesk, dass Sie selbst hier auf Art. 17 GG verweisen, denn der lautet ja, ich zitiere: „Jeder Mann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlichen mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“ Ja, was denn nun, liebe Koalition, ist der Petitionsausschuss in Ihren Augen nun die zuständige Stelle oder nicht? Wenn ja, dann treffen Sie dort doch auch inhaltliche Entscheidungen. Und wenn nein, dann kommen sie dem Art. 17 GG dahingehend nach, dass Sie Petitionen in die Fachausschüsse überweisen. Dazu erhalten Sie heute zum TOP 4.11 direkt die Gelegenheit. Kleine Anekdote dazu: Ich habe in der letzten Sitzung des Petitionsausschusses der Sitzungsleiterin die Frage gestellt, wann denn eine Petition in dieser Stadt jemals in dem Sinne Erfolg hatte, als dass das Anliegen einer Petentin, eines Petenten auch umgesetzt wurde, notfalls auch einmal gegen den Willen Koalition. Der Sitzungsleiterin ist tatsächlich im Laufe der ganzen Sitzung kein Beispiel eingefallen. Kein einziges Beispiel für eine Petition,

die nicht von dieser Koalition abgeschmettert wurde. Noch eine Anekdote: Als Berichterstatterin, also Kümmerin für Petitionen habe ich schon erlebt, dass entweder ein Beschlussvorschlag gar nicht mit mir abgestimmt wurde oder der Wortlaut, zumindest der schriftlichen Vorlage, etwas anders lautete als mit mir abgesprochen. In zwei Fällen habe ich also als Kümmerin selber erlebt, dass der Umgang mit Petitionen und Petentinnen in erster Linie innerhalb der Koalition abgestimmt wird, etwas weniger mit den Kümmerer:innen der Opposition und noch weniger mit den Petent:innen. Aber nicht nur der Beschlussvorschlag wird nicht mit den Petent:innen abgestimmt, die Koalition erlaubt Petent:innen nicht einmal, sich an der Debatte um die eigene Petition im Ausschuss zu beteiligen. Aktuell haben Petent:innen fünf Minuten Zeit, ihr Anliegen vorzutragen. Und dann diskutieren andere darüber. Die Petent:innen dürfen dann erst mal nur noch zuhören, nicht reagieren, keine Missverständnisse oder Falschdarstellungen ausräumen, keine Rückfragen stellen, keine Punkte ergänzen. Wir haben als Bündnis 90/Die Grünen+P zuletzt einen Antrag gestellt, dass Petitionen im Ausschuss auf Augenhöhe beraten werden, in denen die Petent:innen mindestens immerhin einmal dieselben Rederechte bekommen wie die Stadtverordneten. Das hat die Koalition abgelehnt. Ich fasse einmal zusammen, welches Demokratieverständnis hinter Empfehlungen aus diesem Petitionsausschuss steckt. Im Petitionsausschuss kann nach Meinung der Koalition über Petitionen nicht inhaltlich entschieden werden, da dies nur den Fachausschüssen zustünde. Eine Überweisung der Anliegen in die entsprechenden Fachausschüsse lehnen sie ab. Den Petent:innen erlauben sie nicht, im Ausschuss über ihre eigene Petition gleichberechtigt mit zu diskutieren, den Beschlussvorschlag, den wir nun als Stadtverordnetenversammlung beschließen sollen, sprechen sie in erster Linie mit der Koalition untereinander ab, manchmal auch mit den Kümmerer:innen oder zum Teil noch mit den Kümmerer:innen, mit den Petent:innen aber zum Teil nicht. Und weil Sie dann untereinander ausgemacht haben, dass Sie, ich zitiere: „Keine Möglichkeit sehen, dem Anliegen der Petent:innen zum Erfolg zu verhelfen“, weisen Sie die Petition einfach zurück. Wir von Bündnis 90/Die Grünen+P haben da ein inklusiveres Demokratieverständnis. Und lehnen diese Empfehlung des Petitionsausschusses daher ab.

Stadtverordneter TIMKE:

Ich stehe ja nun nicht in Verdacht, dass ich im Petitionsausschuss unkritisch bin oder dass ich der Koalition nach dem Mund rede. Aber ich finde, hier muss auch mal ganz deutlich gesagt werden, und das sage ich als Oppositionspolitiker, dass Frau Schiller mit ihrer Kritik übertreibt. Frau Schiller, es ist richtig, dass in der letzten Sitzung des Petitionsausschusses niemand ad hoc sagen konnte, welche Petitionen oder welchen Bürgereingaben Abhilfe geschafft werden konnte. Das ist auch nachvollziehbar, weil das ja ein Prozess ist, der sich über Monate hinweg zieht. Und ich bin nun fast 20 Jahre in der Stadtverordnetenversammlung. Und da weiß ich natürlich nicht, welche Petitionen 2013 oder 2014 oder sonst wann beschlossen wurden. Aber ich kann Ihnen sagen, und ich bin schon ein bisschen länger als Sie im Petitionsausschuss, es gab Petitionen, wo die Mehrheit des Hauses auch Abhilfe geschaffen hat. Aber Petitionen sind auch immer unterschiedlich. Der Petent hat ja auch manchmal die Vorstellung, gerade wenn es um Gerichtsverfahren oder um andere Dinge geht, dass dieses Gremium hier Abhilfe schaffen kann. Und es gibt eben Hindernisgründe, wo wir es eben nicht können. Und wenn Sie jetzt von Anekdoten sprechen, Frau Schiller, dann glaube ich, dass Ihre Anekdoten wirklich so ein bisschen Geschichten aus dem Paulaner Garten sind und nichts mit der Realität zu tun haben. Also wie gesagt, es gab Petitionen, denen Abhilfen geschaffen wurden. Wo ich Ihnen recht gebe, das ist die Kritik, und das haben wir auch, hat meine Fraktion Bündnis Deutschland, kritisiert, dass die Petenten nur einmal die Möglichkeit haben, hier sich zu Wort zu melden. Und danach das Gesamtgremium jeweils 15 Minuten, da gilt nämlich auch die Geschäftsordnung, jeweils 15 Minuten theoretisch die Möglichkeit hat, sich dazu zu äußern. Das ist ein Ungleichgewicht. Und da haben wir auch interveniert. Die

Mehrheit hat das anders gesehen, das müssen wir eben zur Kenntnis geben. Aber ich habe mich auch deshalb gemeldet, weil ich nicht möchte, dass durch Ihren Redebeitrag, Frau Schiller, hier der Eindruck erweckt wird, dass der Petitionsausschuss ein zahnloser Tiger ist. Das ist er nämlich nicht. Das ist wichtig, dass es diesen Ausschuss gibt. Und es ist auch wichtig, dass wir in diesem Ausschuss die Bürgeranliegen direkt bearbeiten. Da bin ich also auch für, dass das so zukünftig bleibt. Und ich bin beispielsweise jetzt mit meinem Kollegen der FDP an einer Petition dran, also immer ein Kümmerer aus der Opposition, einer aus der Regierung, die sich dann da um die Belange kümmern. Ich finde, das ist eine sehr ausgewogene Sache. Da wird auch keiner von der Opposition benachteiligt. Und Ihr Redebeitrag hat eher dazu geführt, dass die Bürger jetzt sagen, warum soll ich eigentlich noch was einreichen in den Petitionsausschuss, wenn da sowieso nur gemauschelt wird? Dem wollte ich hier entgegenreten. Und ich werbe dafür, dass Bürgerinnen und Bürger sich weiterhin an den Petitionsausschuss wenden und ihre Eingaben damit in die Politik bringen.

Stadtverordnete MILCH:

Frau Schiller, meine erste Frage, weil ich leider gerade zu spät war mit der direkten Frage an Sie, welche Empfehlung wollen Sie denn eigentlich nicht mittragen? Wir haben ja diesmal zwei Petitionen unter dem Tagesordnungspunkt. Und der Tagesordnungspunkt ist eigentlich nur, folgen wir der Empfehlung des Petitionsausschusses? Wollen Sie jetzt allen Ernstes darunter jede Petition hier diskutieren? Denn es könnten ja theoretisch auch 22 Empfehlungen da draufstehen, die wir dann alle einzeln hier diskutieren. Dafür ist der Petitionsausschuss da. Und ja, der Petitionsausschuss ist dafür da, alle Petitionen zu diskutieren, egal, womit sie sich inhaltlich befassen. Weil natürlich jeweils die Magistratsleute zuarbeiten und Informationen an die geben, die dann im VuG-Ausschuss beschließen. Sie sind ja auch schon ein bisschen länger dabei, das sollten Sie eigentlich wissen. Also erste Frage, welche Empfehlung wollen Sie denn nicht mitmachen? Weil im Ausschuss ja sogar die eine Petentin gegen ihre eigene Petition gestimmt hat. Wenn Sie jetzt der Empfehlung nicht folgen wollen, würden Sie ja der Petentin widersprechen. Verstehe ich nicht, aber Sie werden Ihre Gründe haben. Herr Timke, wir sind selten einer Meinung, aber vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich kann fast alles davon unterschreiben, Sie haben das eben gerade dargelegt, auch wie das mit den Kümmerern funktioniert. Und genau das ist nämlich der Punkt, Frau Schiller, und das haben wir auch schon im Ausschuss gehabt, die Kümmerer haben ja Kontakt mit den Petenten. Das ist ja nicht so, dass der seine Petition einreicht und dann in den Ausschuss kommt und dann sein Rederecht hat und dann kein Wort sagt. Nein, die Kümmerer werden doch dafür eingesetzt, damit die sich damit befassen, damit die Informationen holen. Und dann wird der Ausschuss auch hinterher darüber unterrichtet. Also ich kann jetzt Ihrem Einwand hier nicht folgen. Sie haben zu Recht gesagt, wir werden das nachher noch bei einem Antrag haben und diskutieren. Aber bitte beantworten Sie mir noch die Frage, welcher Empfehlung Sie eigentlich nicht folgen wollen.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend der Empfehlungen des Petitionsausschusses.

Der Beschluss ergeht bei 9 Nein-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga).

TOP	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	StVV - V 11/2025
3.3	"Poggenbruchstraße / Weg 89"	
	Feststellungsbeschluss	
TOP	Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“	
3.6	Satzungsbeschluss	StVV - V 14/2025

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Wir behandeln jetzt zusammen sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Bremerhaven als auch entsprechend zugehörigen Bebauungsplan für das Gebiet Poggenbruchstraße/Weg 89, das ist ganz am Südende Bremerhavens, tatsächlich auf der platten Wiese. Ich fange mal inhaltlich damit an, also dieser Baugrund, wenn man da mal vor Ort gewesen ist, aber es ergibt sich auch zwanglos aus den Unterlagen, ist tatsächlich zum Bebauen eigentlich gar nicht geeignet. Das ist dort extrem feucht, der Grundwasserstand ist natürlich schon relativ hoch. Der wird auch im weiteren Verlauf der Klimakrise nicht sinken, sondern ansteigen, einfach dadurch, dass der Meeresspiegel den Grundwasserstand weiter nach oben drückt. Wenn dort Bauwillige sind, meine Damen und Herren, dann, auch das ergibt sich aus den Unterlagen, empfiehlt man, erstens auf Keller zu verzichten, das ergibt sich sowieso, aber zweitens auch eine Pfahlgründung vorzunehmen, eine Pfahlgründung für die kleinen Häuser für die kleinen Familien. Das Ganze wird, Bauvorhaben grob geschätzt, günstig geschätzt, 10.000 bis 15.000 Euro zusätzlich verteuern. Da stellt sich natürlich die Frage, für wen wird hier eigentlich geplant, meine Damen und Herren. Im tatsächlichen Leben da draußen gibt es relativ viele kinderreiche Familien mit geringem Einkommen, die jetzt schon Schwierigkeiten haben, Wohnraum zu finden, passenden, für sie bezahlbaren Wohnraum. Dazu kommt die Lage direkt am Stadtrand. Eine erhebliche Stadtrandlage, das ist Flächenfraß statt Innenentwicklung. Alle seriösen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Anbetracht der Klimakrise sagen, wir dürfen nicht weiter am Stadtrand versiegeln, wir dürfen nicht weiter die Kaltlufteinzugsschneisen dicht bauen, sondern wir sollen uns auf die Konzentration in der Innenstadt, auf die Umnutzung bestehender oder ehemaliger Flächen, insbesondere Gewerbe, Industrie, aber auch andere Bereiche zur Wohnnutzung konzentrieren. Und wir sollen eben gerade aufhören, am Rande weitere Flächen zu versiegeln. Die Stadtklimaanalyse, just der Hitzeschutzaktionsplan, die Klimaanpassungsstrategie, all diese Dokumente von diesem Hause hier beschlossen, sagen genau das. Ich fasse das jetzt mal ein bisschen größer. Ich höre schon gleich die Kommentare: Sie wollen hier keine Einfamilienhäuser, Sie sind der Tod der Stadtgemeinde Bremerhaven. Nein, meine Damen und Herren, wir Grüne haben grundsätzlich nichts gegen Einfamilienhausgebiete, aber planen Sie die doch bitte erstens sinnvoll, da wo es geht. Und zweitens, bitte unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderung. Die Klimakrise ist keine grüne Spinnerei, die ist existenzbedrohend, und zwar für alle hier in der Stadt. Man kann sie natürlich weiter stumpf ignorieren, so wie Sie das tun, aber das ist keine verantwortungsvolle Politik und hilft den Menschen hier in der Stadt auch nicht weiter. So ein Hitzeschutzaktionsplan dient dazu, die Menschen zu schützen. Es wird auch, ich lehne mich mal auf dem Fenster, auch in diesem Jahr wieder einen neuen Temperaturrekord in Bremerhaven geben, relativ sicher. Ich mag mich gerne irren, aber ich fürchte, das ist nicht der Fall. Wir müssen dafür sorgen, dass wenn die Hitze wieder unerträglich wird, für Tage oder längere Zeiträume, dass die Menschen dann genug Grün in der Gegend haben, die das Ganze runterkühlt. Neue Flächen zu versiegeln wird dem Ganzen nicht gerecht.

ZWISCHENFRAGE Stadtverordneter MIHOLIC:

Herr Kaminiarz, ich verstehe ja Ihre Argumentation, dass Sie sich grundsätzlich eher skeptisch gegenüber weiteren Versiegelungen äußern. Ihnen ist ja doch bekannt, dass wenn wir bauen, es hohe umweltrechtliche Standards gibt und auch für Kompensationsflächen gesorgt werden muss. Sie sagen, Einfamilienhäuser an sich kann man bauen, aber bitte, wie Sie es gesagt haben, mit Verstand und Anlass und Vernunft. Meine Frage an Sie ist, was ist denn Ihre Alternative, Ihr Gegenvorschlag, um den Bedarf an Einfamilienhäusern in Bremerhaven gerecht zu werden? Weil von Ihnen habe ich bisher immer nur dagegen mitbekommen, aber kein Gegenvorschlag, wie wir mehr Einfamilienhäuser in Bremerhaven bauen können?

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Herr Miholic, erstens muss ich Ihnen widersprechen. Die Kompensation, die ganzen Regelwerke, sind alle vor der Klimakrise entstanden, die werden den aktuellen Gegebenheiten gar nicht mehr gerecht. Zweitens, selbstverständlich und viele, viele, viele andere Kommunen in der Stadt haben das längst beschlossen, sind in den Bauvorschriften, in den Bebauungsplänen natürlich reinzuschreiben, dass ich zum Beispiel das Gebäude schon so ausrichte, dass es für die solare Nutzung optimiert wird. Das finden wir hier nirgendwo. Gerade Ihre Partei hat zuletzt den Baustadtrat gestellt, der hat sich dort nicht mit Ruhm bekleckert. Ansonsten hat er eine gute Politik gemacht, nicht, dass wir hier uns hier falsch verstehen. Es gibt in der Stadt genügend Flächen, Sie wissen selber, die ganzen Flächen, die Ihre Koalition in der letzten Legislaturperiode und in der laufenden ausgewiesen hat, sind noch lange nicht voll. Es gibt noch genug Baugrund in der Stadt. Ansonsten gucken Sie sich um, wir haben diverse Flächen, ehemalige Werften, die weg sind, nicht nur im zukünftigen Geestequartier, im Werftquartier, sondern auch woanders. Es gibt andere Industrieflächen, die schlicht nicht mehr benutzt werden. Wandeln Sie die um, setzen Sie dort einen Bebauungsplan in Kraft, der eine Wohnnutzung vorsieht, aber nicht am Stadtrand. Reicht Ihnen das?

ZWISCHENFRAGE Stadtverordneter MIHOLIC:

Dann freue ich mich auf Ihre Vorschläge im Bau- und Umweltausschuss, um weitere Wohngebiete zu entwickeln, vielen Dank.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Sehr gerne.

Oberbürgermeister GRANTZ:

Also Herr Kaminiarz, das war eine Anhäufung von Falschbehauptungen, die Sie hier in diese Stadtverordnetenversammlung getragen haben. Zurzeit wird das neue Landschaftsprogramm abgestimmt. Das neue Landschaftsprogramm sieht genau diese kühle Belüftung über die Rohrniederung vor. Wird dort auch eingehalten. Und bezieht dieses neue Wohngebiet geradezu mit ein. Das heißt, es ist breit abgestimmt und breit hinterlegt im Landschaftsschutzprogramm für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Und Sie behaupten hier, hier würde irgendwie wieder Umweltrecht verletzt werden oder Umweltrecht nicht gerecht werden. Ich habe mich gerade heute Morgen noch mit diesem Landschaftsschutzprogramm beschäftigt. Und ich bin sicher, dass das genau in diesem Rahmen mit abgeprüft und auch mit abgearbeitet worden ist. Also von daher sind Ihre Behauptungen falsch. Ich selber wohne in der Rohrniederung, das ist so ein ähnlicher Baugrund wie das, was wir jetzt hier im Bereich Poggenbruchstraße erleben. Mein Haus sitzt auf Pfählen oder steht auf Pfählen und ich habe dafür auf einen Keller verzichtet. Die Grundsatzentscheidung kann ja jeder treffen, es ist ja niemand gezwungen, sich dort in diesem Bereich ein

Grundstück zu kaufen. Mit einer einfachen Pfahlgründung ist das eben halt machbar. Und dann lebt man eben halt auf einer Ebene im Erdgeschoss und hat vielleicht noch ein Obergeschoss, nichts Besonderes. Es ist hier im Grunde genommen vorgenommen worden, eine Arrondierung der Stadtkante und der Bewohnung dort unten im Süden. Das ist städteplanerisch und inhaltlich auch vom Natur- und Landschaftsschutz aus meiner Sicht überhaupt nicht zu beanstanden.

Stadtverordneter RASCHEN:

Eigentlich wenn man eine Diskussion im Fachausschuss geführt hat, erübrigt sich eigentlich eine weitere Diskussion hier. Und diese Diskussion haben wir im Fachausschuss diskutiert. Und Herr Kaminiarz, Sie haben genau die gleichen Dinge wieder vorgetragen, die Sie immer gebetsmühlenartig runterbeten, damit gewinnen wir keinen weiteren Einwohner für Bremerhaven. Und wir haben auch im Bauausschuss deutlich gemacht, dass wir für diese Entwicklung sind, weil wir dringend Baugebiete in Bremerhaven brauchen. Ich verstehe nicht, dass Sie nicht mal mit Einsatz die ganzen Baugebiete entlang unserer östlichen Stadtgrenze, wir können die mal gemeinsam abfahren, von Debstedt bis Loxstedt, bis hoch nach Imsum, was da entstanden ist. Wieso ist das gut und unseres schlecht? Das haben Sie noch mit keiner Silbe bisher irgendwie mal begründet. Über 50 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlässt jeden Tag diese Stadtgemeinde. Die beteiligen sich nicht an der Finanzierung der Infrastruktur. Und so können wir einfach nicht weiter agieren, deswegen müssen wir den Menschen hier in unserer Stadtgemeinde ein Wohnangebot machen, dass sie hier in Bremerhaven bleiben. Und zwar so, wie der Bürger es möchte und nicht wie Sie sich das irgendwie vorstellen. Weil solche Dinge kann ich nicht vorschreiben, sonst habe ich eine weitere Landflucht. Und die ist finanzpolitisch für Bremerhaven einfach schädlich. Vielleicht können Sie einfach mal erklären, warum das Bauland östlich von uns gut ist und wenn es in unserer Stadtgemeinde ist, ist es schlecht. Diese Begründung haben Sie bis heute nicht ein einziges Mal gegeben, außer dass Sie bei jedem Baugebiet sagen, Sie sind dagegen. Aber das brauchen Sie nicht mehr zu betonen, wir wissen das eigentlich. Und daher, wir werden der Vorlage zustimmen. Ich werde mich auch kein zweites Mal mehr melden.

Stadtverordneter KNORR:

Erst mal, sehr geehrter Herr Raschen, ich glaube, wenn Sie meinen, jemand wiederholt sich hier, dann müssten Sie sich, glaube ich, erst mal an Ihre eigene Nase fassen, weil die Rede habe ich jetzt auch schon sehr oft gehört in den letzten fünf, sechs Jahren. Was ich halt infrage stelle, ist der wirkliche Bedarf für Einfamilienhäuser. Ich habe bis heute keine Liste oder so gesehen oder halt wenigstens eine Anzahl von Menschen, die aktuell noch auf dieser Liste von Anfragen für Bauland stehen. Denn die Menschen, die ich kenne, die aktuell auf dieser Liste stehen, haben sich aber eigentlich schon anders organisiert. Haben zum Beispiel eine andere, ältere Immobilie gekauft und die renoviert. Was man vielleicht auch fördern könnte. Es gibt natürlich auch noch andere Gründe, warum die Menschen in den Landkreis ziehen. Das muss man sich jetzt nicht unbedingt groß fragen, woran das liegen könnte, dass Leute noch in den Landkreis ziehen. Aber wenn Sie das noch mal mitgeben könnten und irgendwie anfügen könnten an die Dokumentation, wie viele Menschen stehen aktuell auf den Listen für Baulandbedarfe. Danke.

Stadtverordneter SCHUSTER:

Ja, ich bin so ein bisschen der Meinung wie Herr Kaminiarz. Also man muss sich wirklich fragen, ob gerade in diesem Gebiet unbedingt gebaut werden muss. Denn wir

wissen, dass es im Stadtteil Wulsdorf gerade in dieser Gegend auch besondere Probleme gibt. Und Herr Oberbürgermeister, wenn Sie sagen, Ihr Haus steht auf Pfählen, dann ist es ja schön und gut, Sie haben auf einen Keller verzichtet. Viele Menschen möchten aber gerne ein Haus bauen und ihnen bleibt selbst überlassen, ob er nun einen Keller baut oder nicht, das ist ja sicherlich richtig. Nur dann müssen Sie sich auch hier hinstellen und ganz klar sagen: Liebe Leute, wenn ihr da ein Baugrundstück kauft, dann müsst ihr eben auf Pfählen bauen. Denn Sie wissen doch am besten, welche Probleme es gibt in Wulsdorf. Sie waren auf der letzten Stadtteilkonferenz. Und als es darum ging, mit dem Problem in Wulsdorf, haben Sie sich aus dem Staub gemacht. Da haben Sie sich aus dem Staub gemacht. Da haben Sie den Bürgerinnen und Bürgern einen Riesendienst bewiesen, wie Sie wirklich ticken. Ich sage das an dieser Stelle ganz klar und deutlich, denn die Bürgerinnen und Bürger waren verärgert über diese Situation, dass Sie dort keine Stellung zu genommen haben, dass Sie nicht gesagt haben, was es Neues gibt. Stattdessen gibt es eine stille Versammlung hier, hinter verschlossenen Türen, hinter geschlossenen Vorhängen von einer Stadträtin und von einem Stadtrat, Bürgerinnen und Bürger mussten draußen bleiben. Und auch wir als Stadtverordnete, wir waren nämlich mit noch einem Kollegen, Herr Secci und ich waren nämlich da. Und wir mussten vor der Tür bleiben. Das halte ich persönlich für ein Unding, muss ich ganz ehrlich sagen an dieser Stelle, dass die Stadtverordnete da nicht daran teilnehmen können. Ich erzähle das genauso, wie das war. Und das kann hier auch an dieser Stelle jeder wissen, wie die Koalition tickt. Die Menschen werden im Regen stehen gelassen. Und wer da baut, der baut im Wasser. Und deshalb sage ich, man muss tatsächlich gucken, ob man tatsächlich woanders baut, ob es andere Baugrundstücke gibt. Und ich kann nur den Menschen sagen: Bauen Sie nicht oder kaufen Sie sich kein Grundstück an dieser Stelle.

Oberbürgermeister GRANTZ:

Das Wunderbare ist doch, Herr Schuster, dass im Grunde genommen jeder weiß, in welchem Zustand sich das neue Baugebiet befindet. Das heißt, jeder, der dort bauen will oder bauen wird, wird wissen, dass er eine Pfahlgründung macht. Macht er keine Pfahlgründung, geht er ein hohes Risiko ein, dass sein Haus statisch nicht sicher steht, wenn er es dann fertig errichtet hat. Das Problem haben wir also an dieser Stelle gar nicht. Hier wird niemand belogen, sondern das ist von Anfang an offensichtlich. Die Kosten für die Pfähle sind etwa identisch mit den Kosten, wenn man einen Keller bauen will. Nicht alle wollen und brauchen einen Keller. Und ich glaube, jeder Mensch kann selbstständig entscheiden, was er sich bauen will. Das wollen Sie doch wohl nicht vorschreiben, dass man einen Keller zu bauen hat. Also die Bürgerinnen und Bürger sind über die Qualität dieses Baugebietes aufgeklärt. Und sie müssen genau kalkulieren, will ich mir das so unter diesen Voraussetzungen leisten für das, was ich da an Gegenpart bekomme, nämlich eine wunderbare Natur am Stadtrand, ja oder nein. Und jetzt sage ich Ihnen noch mal, jeder kennt meine Position hier innerhalb dieser Stadtgemeinde. Ich habe damals diesen Fonds mit ins Leben gerufen. Das Problem war nicht lösbar, und da muss man ehrlich sein, ich hatte gar keine Veranlassung, da in einer Stadtteilkonferenz zu verbleiben, ich war zu einem ganz anderen Tagesordnungspunkt da. Andere Beteiligte waren schon eingeladen, es hat schlichtweg eine andere Aufteilung gegeben. Wenn es da weiter Unzufriedenheit gibt, das kann ich nachvollziehen. Das ist aber ein Problem, was die Stadt nicht lösen kann, nicht lösen muss, schon gar nicht rechtsverpflichtend lösen muss. Und entweder gibt es da jetzt noch über die Restverteilung des Fonds Einigkeit mit denjenigen, die betroffen sind. Und ansonsten wird das Buch dichtgemacht, weil es keine Lösung gibt.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Also, Herr Raschen, Ihre Anregung wirkt auf mich etwas – sagen wir – interessant. Natürlich, wenn Bremerhaven einen Bedarf an Baustellen hat, kann man auch intensiv untersuchen, wo gebaut werden kann. Aber im 21. Jahrhundert zu bauen, ohne Klimaanpassung und Umweltschutz zu berücksichtigen, ist eine fatale Entscheidung. Das müssen Sie auch akzeptieren. Baustellen – egal, wo und wie das organisiert wird – müssen den Umweltschutz und die Klimaanpassung mit einbeziehen. Sonst werden wir auch in Zukunft Probleme damit haben. Insofern ist Ihre Anregung in dieser Form für mich nicht akzeptabel. Und ob es sich um Einfamilienhaus- oder Mehrfamilienhausbedarf handelt: Das gehört in die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Gemeinsam muss eine Entscheidung getroffen werden. Das bedeutet nicht, dass die Politik – oder hier die Koalition – bei jeder Entscheidung automatisch die einzig richtige trifft. Den Aspekt, den Herr Kaminiarz gerade eben erläutert hat, würde ich ebenfalls unterstützen: Ohne Umweltschutz, ohne Klimaanpassung werden wir nicht mitgehen – und wir werden es auch weiterhin kritisieren. Damit müssen Sie leben.

Stadtrat CHARLET:

Ich möchte nur noch ganz kurz auf ein paar Punkte eingehen, die sehr spezifisch sind zu der Frage, ob dieses Gebiet gegen bestehende Regelungen verstößt oder ob bestimmte Richtlinien, Best Practices nicht eingehalten worden sind. Weil dieser Eindruck ist, meiner Meinung nach, ein bisschen entstanden, und das ist nicht so. Also ich kann Ihnen versichern, dass selbstverständlich eine Stadtklimaanalyse durchgeführt wurde, wir haben Kompensationsmittel in diesem Fall geplant, es wurde eine Entwässerungsplanung angestrebt. Also all die Maßnahmen, die wir selbstverständlich immer angehen müssen, sind hier durchgeführt worden, um einfach noch mal sicher zu stellen und auch von Ihrer Seite klar zu machen, dass der Eindruck, der hier aus meiner Perspektive erweckt wird, dass hier bestimmte Vorgaben nicht eingehalten worden sind, selbstverständlich nicht zutrifft.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Zunächst einmal möchte ich kurz auf Herrn Oberbürgermeister Grantz eingehen. Es ist wunderbar, wie Sie hier für die Selbstbestimmung der Bauherren plädieren. Es wäre schön gewesen, wenn Sie diese auch bei den Schottergärten so eingefordert hätten und eingeworben hätten, aber gut. Herr Kaminiarz, ich würde Ihnen empfehlen, dass Sie sich mal das Bremer Solargesetz anschauen, das ist nämlich zuletzt im Mai, Juni 2024 in einer ersten und zweiten Lesung durch den Landtag gegangen. Und da können Sie nämlich auch feststellen, dass es da die Verpflichtungen neuer Auflagen gibt, inwieweit Neubauten zum Beispiel Photovoltaik auf dem Dach haben müssen.

Stadtverordneter OFCAREK:

Ich möchte die Gelegenheit noch mal nutzen, um vielleicht auch noch mal den einen oder anderen hier im Raum daran zu erinnern, dass wir hier Vorlagen haben. Nicht nur, dass wir schon im Ausschuss lange darüber gesprochen haben, wir wiederholen das alles hier in dieser Sitzung noch mal. Und hier werden Dinge behauptet, die stimmen einfach nicht. Vor allen Dingen, hier kommt so der Eindruck auf, die Koalition in Zusammenwirken mit dem Magistrat oder gibt dem Magistrat den Auftrag, irgendwelche Flächen in Bremerhaven zu suchen, Hauptsache, wir bebauen hier irgendetwas. Und wir können den Bürgerinnen und Bürgern etwas anbieten. Das ist ja nicht so. Hier werden umfangreiche Stellungnahmen abgefordert von sämtlichen Behörden. Und hier tut dann auch Herr Kaminiarz immer ganz gerne so, als wäre das alles ja Quatsch, was da drinnen steht und nur die Grünen wissen, wie es funktioniert. Also ich wehre mich hier gegen. Und dass wir hier nach außen den Eindruck vermitteln, dass wir irgendwelche Flächen hier bereitstellen. Wir brauchen Flächen,

wir reden hier übrigens auch noch nicht von den Möglichkeiten, was wir hier an Kita-Plätzen eventuell noch auf die Beine bringen. Und alles, was dazu noch zu sagen ist, hat Herr Raschen schon gesagt, dem möchte ich mich anschließen. Nur, wir sollten jetzt wirklich hier aufhören, immer wieder zu tun, dass wir hier irgendwelche Lügen erzählen, sondern jeder von Ihnen, von den Stadtverordneten hat die Vorlagen. Lesen Sie sie einfach, dann ersparen Sie uns hier auch unnötige Zeit vorne am Pult.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Weil wir so eine schöne Diskussion haben, will ich auch noch mal kurz was zur Situation sagen. Ja, wie bekannt ist Bremerhaven eine Insel, das wissen wir alle. Und eine Insel ist nicht zu erweitern. Bremerhaven hat in den letzten 50, 60 Jahren ungefähr 50.000 Einwohner verloren. Die sind überwiegend in das Umland gezogen. Warum sind sie in das Umland gezogen? Weil unter anderem es in Bremerhaven keinen Baugrund gab und sich die Leute dieses dann nur in der Peripherie von Bremerhaven anschaffen konnten und auch leisten konnten. Nun, weil wir eine Insel sind, gibt es ja nur wenige Möglichkeiten, hier entsprechend Baugründe zu schaffen. Das eine wäre, man geht in die Höhe, wie in Singapur oder Hongkong, dann haben wir hier irgendwann Wolkenkratzer. Kann man darüber nachdenken, ein paar gibt es ja schon, Columbus Center, wenn auch noch nicht hoch genug. Oder man muss sich eben anpassen. Und das Anpassen wird hier in diesem Antrag vorgenommen. Und wenn es dann gewisse Probleme gibt mit dem Baugrund, dann muss man sich anpassen. Und das geht auch. Das wurde hier auch gesagt. Und Pfahlbauten, das ist nichts Neues, das haben schon die alten Germanen gemacht in Unteruhldingen zum Beispiel, am Bodensee. Das können Sie sich dort angucken in einem Museum. Oder das machen die Asiaten in Thailand, in Indonesien, auf den Philippinen auch seit Hunderten von Jahren. Die stellen halt ihre Häuser auf Pfähle. Und das muss auch hier möglich sein. Herr Oberbürgermeister hat es ja auch gemacht, kriegt keine nassen Füße. Also von daher, wir müssen mit dem knappen Baugrund hier in irgendeiner Form klarkommen. Und insoweit ist das hier ein sinnvoller Antrag beziehungsweise eine sinnvolle Situation, die hier entsprechend gelöst werden kann. Und insoweit stimmen wir dem Ganzen zu.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Herr Raschen, Sie merken an der Diskussion, dass wir vielleicht im Bauausschuss uns doch noch nicht vollständig ausgetauscht haben zu dem Thema. Der Oberbürgermeister hat eben immer vom Landschaftsplan gesprochen, aber es ist das Landschaftsprogramm des Landes. Und Herr Oberbürgermeister, da gehört natürlich dazu, zur Wahrheit, dass Sie auch sagen müssen, dass dort nur das drinsteht, was mit der Stadt Bremerhaven geeint ist. Das ist keine extra Institution, die das Ganze noch mal überprüft. Im Gegenteil, sondern da schreiben die Bremer Kolleginnen und Kollegen vom zuständigen Senator rein, was sich das Stadtplanungsamt hier in Bremerhaven vorstellt, anders herum, was sich die Koalition vorstellt, wo man hier überall bauen kann. Und das findet sich dann dort ganz einfach wieder. Wenn, dann bleiben Sie bitte bei der Wahrheit, bevor Sie andere der Lüge bezichtigen. Herr Raschen, Sie wollten noch wissen, was ich von dem Flächenfraß im Umland halte. Kann ich nichts zu sagen, ganz ehrlich, ich weiß nicht, ob das zulässig ist oder nicht. Das interessiert mich auch nicht. Ich bin hier gewählt für die Stadtgemeinde Bremerhaven, verstehen Sie? Wenn Sie sich um Imsum, Lange oder Schiffdorf kümmern wollen, machen Sie das doch bitte. Ich gucke mir hier an, was Sie hier machen. Und das muss ich tüchtig kritisieren. Herr Ofcarek, Sie sagen hier auch, es geht um Lügen. Das ist Quatsch, lesen Sie sich doch bitte mal die ganzen Programme durch, den Klimaschutzaktionsplan, die Stadtklimaanalyse, die Klimaanpassungsstrategie, da finden Sie genau die Dinge drin, die wir nicht machen sollten, die Sie hier mit Mehrheit beschließen, nämlich am Rande neue Wohngebiete aufbauen. Das sollten wir nicht tun. Natürlich entspricht das der Gesetzeslage, sagt

doch keiner. Ich sage nicht, dass Sie hier an dieser Stelle Gesetze brechen. Aber ich sage, das ist nicht nur unkluges Vorgehen, sondern tatsächlich für die Zukunft der Menschen schädlich. Und es gefährdet ihre Gesundheit, diese Politik der Koalition, in Bezug auf Klima, gefährdet die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner Bremerhavens, wenn Sie so weitermachen. Herr Raschen, vielleicht noch eine Mär, mit der wir aufräumen müssen. Ich habe mal eben aus dem Kopf aufgeschrieben, welchen Wohngebieten wir in den letzten Jahren als Grüne zugestimmt haben: Warringsgelände, Plätternweg, Leherheide, Eichenweg, Güterbahnhof Lehe, Roter Sand-Quartier, Hackfahrel, Seilerstraße. All das können Sie nachlesen, mit grüner Zustimmung. Erzählen Sie nicht hier, wir hätten was gegen Einfamilienhäuser, wir sehen die Notwendigkeit. Aber auch Sie werden mit doch zustimmen, wenn ich feststelle, wir werden rein von der Fläche her mit den Umlandgemeinden gar nicht konkurrieren können. Die Attraktivität einer Stadtgemeinde bemisst sich nicht nach der Anzahl der Einfamilienhausbaugelände. Gucken Sie mal nach Hamburg, da finden Sie gar keine mehr. Und trotzdem ist die Stadt so attraktiv, dass sie ständig Tausende von Leuten jedes Jahr neu anzieht. Warum denn? Nicht, weil die da alle bauen können, sondern weil die Stadt aus anderen Gründen, ich habe Ihnen das schon mehrfach erzählt, wirtschaftlich, kulturell viel mehr zu bieten hat als Umlandgemeinden, deswegen gehen die Leute da hin, verständlich. Machen Sie mal einen anderen Ansatz, wenn Sie Einwohnerzuwachs generieren wollen, dann machen Sie die Stadt attraktiv. Und das ist aus unserer Sicht nicht dadurch gegeben, dass Sie Einfamilienhausgebiete am laufenden Meter am Stadtrand ausweisen.

Oberbürgermeister GRANTZ:

Wir machen diese Stadtgemeinde an den unterschiedlichsten Stellen richtig attraktiv, um so viele Menschen, die in dieser Stadtgemeinde arbeiten, auch an diese Stadtgemeinde anzubinden. Dazu gehört alle Bemühungen des Werftquartiers, die können Sie hier nicht unterschlagen, das sind ganz neue Wohnformen. Sie sind am Wasser gebunden, sie sind verbunden mit modernen Mobilitätsformen, sie sind verbunden mit hervorragenden zukunftsorientierten Energieversorgungsformen. Und entsprechen im Grunde genommen dem modernen Wohnen in der Zukunft. Da haben wir ein ganz, ganz großes Gebiet, über 150 Hektar, das wir dafür anbieten. Und was sich in den nächsten Jahren effektiv entwickeln wird. Wir wollen aber auch diejenigen ansprechen, die nach wie vor, obwohl das vielleicht nicht mehr ganz zeitgemäß ist, Einfamilienhaus für sich in Anspruch zu nehmen. Und ich wiederhole das nochmals, dass das Landschaftsschutzprogramm dieses Wohngebiet eindeutig mitberücksichtigt. Und es ist nicht nur so, dass dort das reingeschrieben wird, was die Koalition sich wünscht, sondern das wird fachlich und inhaltlich mit Bremen abgestimmt. Und wir haben die Situation, dass die Rohrniederung als Nachbarschaftsbereich Naturschutzgebiet wird, mit genau der kühlen Durchlüftung, die Sie für sich eben da reklamiert haben, die sich dann auch auf dieses neue Wohngebiet auswirkt. Ich glaube, das ist eine kluge Entscheidung, hier eine Arrondierung der Stadtrandbebauung vorzunehmen, die ich für absolut zulässig, für ökologisch sinnvoll und auch abgewogen, eingebettet in das Umfeld, als richtig betrachte.

Stadtverordneter RASCHEN:

Herr Kaminiarz, ich bin nicht so vermessen und vergleiche das Geberland Hamburg mit der Stadtgemeinde Bremerhaven. Ich glaube, da liegen leider Welten zwischen, das kann man einfach schlicht und ergreifend nicht vergleichen. Übrigens hat auch Hamburg ein Umland, nur Hamburg trifft das nicht so gravierend, wie das bei uns der Fall ist. Ich habe ja vorhin schon gesagt, über 50 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Stadtgemeinde Bremerhaven verlassen jeden Abend diese Stadtgemeinde, beteiligen sich mit ihren Steuern eben nicht an der Unterhaltung und Finanzierung der

Infrastruktur in unserer Stadtgemeinde. Und jetzt sich hierhin zu stellen und zu sagen, so alles, was außerhalb dieser Stadtgrenzen passiert, das betrachte ich gar nicht. Also so einäugig kann man ja gar nicht unterwegs sein, natürlich muss ich das mit betrachten, weil das natürlich Auswirkungen auf uns und die ganze Finanzierbarkeit unserer Stadtgemeinde hat. Und natürlich hätte ich diese Menschen lieber in der Stadt Bremerhaven, das würde auch die Sozialstruktur in Bremerhaven erheblich verändern, die natürlich jetzt auch eben sozial bei Schwächeren liegt, während die Gutverdiener abends raus sind, sich natürlich auch an Wahlen nicht beteiligen können. Also all das, dass wir die verloren haben, hat Konsequenzen. Und deswegen muss man zumindest versuchen, einige von denen, die bauwillig sind, hier in der Stadtgemeinde zu halten. Und dafür braucht es Baugebiete. Ja, Sie haben ein paar Baugebieten zugestimmt, das stimmt. Aber weit mehr haben Sie abgelehnt mit immer den gleichen Argumenten. Und deswegen werden wir der Vorlage weiter zustimmen, auch wenn Ihnen das nicht gefällt, denn ich habe die Bürgerinnen und Bürger lieber hier in Bremerhaven als im Umland.

Beschluss (Vorlage StVV - V 11/2025):

1. Die zum Entwurf der 22. Flächennutzungsplanänderung „Poggenbruchstraße / Weg 89“ eingegangenen Stellungnahmen und die daraus abgeleiteten Beschlussvorschläge werden so berücksichtigt, wie es in der Anlage 3 dargestellt ist.
2. Die 22. Flächennutzungsplanänderung „Poggenbruchstraße / Weg 89“ wird gemäß § 5 BauGB als Feststellung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Beschluss ergeht bei 10 Nein-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga, Schuster).

Beschluss (StVV - V 14/2025):

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der in dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 3) beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Beschluss ergeht bei 10 Nein-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga, Schuster).

Pause von 16:38 Uhr bis 17:16 Uhr

**TOP
3.4 Ausnahme von den Beschränkungen der
Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und
Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025
Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des
Bebauungsplanes Nr. 479 „Karlsbader Straße“**

StVV - V 12/2025

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Alle Jahre wieder, so kommt es einem vor, und man hat damit recht. Denn 2018 wurde die geplante Bebauung der Neuen Aue durch ein Bürgerbegehren gestoppt, selbstverständlich durch die Unterstützung eines Gerichtes, da die Koalition, wie bekannt, nichts vom Bürgerwillen hält. 2023, kaum war die Legislatur angegangen worden, kam der neue Plan, man wollte wieder die Neue Aue bebauen beziehungsweise will. Auch hier bleibt man konstant im Umgang mit dem Bürgerwillen und ignoriert ihn einfach. Jetzt wird der Akt mit der Brechstange fortgeführt und die Umweltprüfung soll durchgeboxt werden. Doch – und das müssen wir hier auch mal ganz klar sagen – die Bürger haben damals ihren Willen sehr, sehr deutlich gemacht und auch das Gericht hat das gestützt. Und wir sind immer noch von BD dafür, dass der Bürger gehört werden muss und dass der Bürger ernst genommen werden muss. Und das, meine Damen und Herren, wird in dieser Angelegenheit weder durch den Bauausschuss getan noch durch die Stadtverordnetenversammlung. Daher, meine Damen und Herren, sprechen wir von Bündnis Deutschland uns weiterhin gegen die Fortsetzung der Bebauungspläne der Neuen Aue aus und werden diesem Antrag dementsprechend auch nicht zustimmen. Vielen Dank.

Stadtverordnete KNORR:

In der Vergangenheit wurde die Karlsbader Straße als Grünachse stadtplanerisch eigentlich stehen gelassen, als das Wohngebiet Auf den Wohden errichtet wurde. Und es macht damals sehr viel Sinn, weil es halt für eine bessere Luftqualität und ein bisschen Abkühlung sorgt. Und ich verstehe jetzt nicht, warum gerade dort jetzt die Umweltprüfung aus einem Topf bezahlt werden soll, der eigentlich dazu dient, halt Städte wieder in die Richtung aufzuwerten, Flächen zu versiegeln, eventuell Brachflächen zu nutzen für eine Bebauung, aber das ist keine Brachfläche, die wir dort finden, sondern ein Gartengebiet und mit sehr viel Bewuchs, sehr viel Pflanzen- und Tierarten sind dort. Auf jeden Fall finde ich dafür diesen Topf auch nicht angepasst, der gar nicht dazu dient, Städte ökologisch neu aufzuwerten, vielleicht Altbauten, die nicht mehr genutzt werden, abzureißen. Die sind nicht dafür gedacht, um eine Grünfläche irgendwie platt zu machen. Und außerdem finde ich die gesamte Vorlage auch wieder komisch gestrickt. Und zwar wird da wieder von Tiny-Häusern gesprochen, für die es gar keine Rechtsgrundlage gibt. Also Sie hatten sich für eine Flächenumnutzung entschieden, die ein urbanes Gebiet beschreibt. Und urbanes Gebiet besteht aus einem mehrgeschossigen Mischgebiet, wo sich Gewerbe, Industrie sowie Wohngebiet vereint, was dichter besiedelt bebaut werden kann, also dichter verdichtet bebaut werden kann als jedes andere Wohngebiet. Und das jetzt wieder zu verschönern, dass dort sich Tiny-Häusern ansiedeln, ja, das finde ich halt auch nicht, ein bisschen so dahingestellt.

Stadtverordneter ALLERS:

Wir reden hier über eine Vorlage, die – und das ist auch wieder das Problem, was wir immer hier haben in der Stadtverordnetenversammlung, nicht permanent - dass man diese Vorlage lesen muss. Es ist ein reiner Verwaltungsakt, der hier durchgeführt wird. Es gab dazu einen Beschluss in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, hier steht es, am 30.11.23. Man kann jetzt die großen Schlachten der Vergangenheit noch mal hier schlagen, es wird aber nichts daran ändern an dem Aufstellungsbeschluss und auch vor allen Dingen auf der verwaltungsseitigen Abarbeitung. Das, was hier eben gerade eingebracht worden ist, wirft ja im Grunde genommen denjenigen hier vor, sie würden hier nicht legal arbeiten. Das ist absoluter Quatsch, das ist komplett dementsprechend auch juristisch und vor allen Dingen auch inhaltlich und fachlich konform rechtlich hier gemacht worden. Zwei kurze Anmerkungen, es ist schon langsam etwas schwer, nachzuvollziehen, in welcher

Form jetzt eigentlich überhaupt noch Flächen genutzt werden sollen oder nicht. Das muss man hier mal ganz deutlich sagen. Eben gab es eine massive Kritik, dass man auf keinen Fall Flächen am Stadtrand nutzen soll. Jetzt sind wir nicht am Stadtrand, sondern sind wir eigentlich mitten in einem Baugebiet, wo ein kleiner Bereich nicht bebaut worden ist damals bei der Entwicklung des Wohdens. Wird von allen Fachplanern auch immer gesagt, das war eigentlich im Grunde genommen ein Fehler, überhaupt diese kleine Fläche stehen zu lassen. Eine zweite Anmerkung muss ich auch sagen, man würde das verkommen lassen. Ich kann mich erinnern, bei den großen Diskussionen und Debatten, bei den Auseinandersetzungen um die sogenannte Aue, Urwald, es gab ja unheimlich viele Begrifflichkeiten, die dort benannt worden sind, ist eins festgestellt worden, diejenigen, die sich massiv dafür eingesetzt haben für den Erhalt, haben aber auch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass man sich jetzt groß mit Initiativen darum kümmern möchte, dass das dort vernünftig und vor allen Dingen auch aufgeräumt sich dann präsentiert. Wenn man da durchgeht, sieht es genauso aus wie vorher auch. Man kann natürlich dann den Vorwurf der Stadt machen, dass sie sich um ihre Liegenschaften besser kümmern müsste. Dann muss man sich aber auch die Kartierungspläne angucken, was dort dann Privatgrundstücke sind und was dann auch dort dann öffentlicher Raum. Die Vorlage gibt klar und deutlich her, es geht um die Erstellung der Umweltprüfung, das ist der erste Aufschlag, um hier ein weiteres Baugebiet in Bremerhaven zu erschließen. Es ist eigentlich von der strategischen und von der stadtplanerischen Seite eine vernünftige Lösung, auch eine sinnvolle Lösung, diesen Bereich hier neu zu ordnen und auch für Interessierte dort zur Verfügung zu stellen. Vor allen Dingen, was wir eben gerade diskutiert haben, es werden dort keine Grundwasserprobleme kommen. Man muss hier nicht voraustätig gründen, sondern ist vernünftiger Baugrund, der hier dementsprechend genutzt wird. Wir bitten um Zustimmung. Wir als SPD-Fraktion werden dieser Vorlage zustimmen und dementsprechend auch die weiteren Beschlüsse, die kommen werden, um dort Baugebiet dann ausweisen zu können, werden von uns auch verfolgt. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Stadtverordneter RASCHEN:

Herr Allers hat es eben schon angedeutet, die Überschrift lautet: „Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025“. Dank des rot-grünen-dunkelroten Bremer Senats hat die Stadtgemeinde Bremerhaven noch keinen Haushalt und deswegen müssen Maßnahmen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben werden, dazu gehört das hier, entsprechend mit Sonderbeschlüssen, eigentlich hätte uns das im FiWi erreicht, aber weil der eben erst zu einem späteren Zeitpunkt tagt, ist die Stadtverordnetenversammlung damit beglückt worden. Nicht mehr und nicht weniger hängt dahinter. Ansonsten hätten Sie irgendwann das Ergebnis gelesen. Also wir diskutieren nicht inhaltlich über das Gebiet, das ist alles beschlossen. Wir reden jetzt hier nur über Finanzgebaren, nämlich dass wir einen Beschluss herbeiführen müssen, dass das Stadtplanungsamt etwas machen darf, was es sonst nicht machen dürfte. Über nicht mehr und nicht weniger reden wir. Ansonsten die Argumente für Baugebiete haben wir in der vorherigen Diskussion schon ausgetauscht. Und hier redet keiner mehr von Neue Aue, es ist ein ganz kleiner Bereich. Und nochmals, wir reden nur von einem Finanzgebaren, inhaltlich werden wir uns beim Abschluss wieder diskutieren. Ihre Argumente können Sie dann wieder von einer CD abspielen, aber hier geht es nur darum, dass das Stadtplanungsamt Geld ausgeben darf. Und wir stimmen zu.

Stadtrat CHARLET:

Ich möchte nur eine kurze Ergänzung machen, gar nicht inhaltlich zu der Diskussion, die jetzt eben vorher lief, zu der Frage, ob jetzt dieses Gebiet gewünscht ist oder nicht, sondern eine Richtigstellung. Und zwar wurde eben aufgeworfen, dass durch

die Auszeichnung als urbanes Gebiet eine andere Planung ist in Bezug auf die Größe der zu erstellenden Gebäude. Das ist nicht der Fall. Also verwaltungstechnisch ist es so, dass einzig und allein aufgrund der Lernsituation durch den naheliegenden Hafen diese Bezeichnung notwendig wird. Also es lässt jetzt keinen Rückschluss darauf zu, dass eine bestimmte Bebauung angestrebt ist, sondern diese Auszeichnung urbanes Gebiet ist eben bedingt durch die Lärmsituation. Nur als Richtigstellung.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Vieles haben meine Vorredner, vor allem Herr Raschen und Herr Kollege Allers richtig ausgeführt. Ich möchte noch kurz auf das Grundsätzliche eingehen. Und zwar handelt es sich in dieser Vorlage um eine Sondergenehmigung für das Stadtplanungsamt, die Finanzierung für die Kartierung sicher zu stellen. Also ist demnach die Alternative, wenn wir diesen Beschluss hier heute nicht fassen, dass dieses Vorhaben einfach eins zu eins, so wie wir es jetzt nun durchsetzen werden, ein Jahr später passieren wird. Ist das nun wirklich unsere Absicht in diesem Hause? Einfach nur, weil etwas gerade wegen einer Haushaltssituation, Stand jetzt, nicht sofort beschlossen werden darf, auf zwölf Monate zu schieben? Vor allem, wenn es darum geht, Wohnraum zu schaffen für Familien, für Menschen. Ich finde, das ist nicht mein Anspruch an eine oppositionelle Arbeit, etwas zu versuchen zu verhindern, was sowieso gekommen wäre. Daher finde ich es wichtig und richtig, dass dieser Beschluss hier heute noch die Stadtverordnetenversammlung erreicht. Und dem stimmen wir selbstverständlich zu, weil wir wollen nicht diese Wohngebietsentwicklung aus bürokratischen Gründen um zwölf Monate verzögern. Das ist nicht unser Anspruch, den wir in dieser Stadt haben wollen.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Wir behandeln jetzt einen Tagesordnungspunkt, der heißt tatsächlich: Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven, hier Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung für das geplante Bebauungsgebiet Nr. 479, Karlsbader Straße. Hintergrund ist, das haben wir eben schon gehört, wir sind in einer haushaltslosen Zeit, die Koalition hier in der Stadt hat es bislang nicht geschafft, für das laufende Jahr einen beschlussfähigen Entwurf vorzulegen. Ziel inhaltlich ist natürlich hier die Schaffung oder die Erstellung eines Bebauungsplanes. Es ist schon angeklungen, die Koalition, weniger FDP, die war damals nicht dabei, hat 2018 schon mal versucht, hier einen Bebauungsplan aufzustellen, dagegen hat sich eine Gruppe von Menschen zusammengeschlossen, Initiative Meergestrüpp, Kollegin Knorr ist dort Sprecherin gewesen, ist sie nach wie vor. Meergestrüpp hat Widerstand geleistet, ein Bürgerbegehren eingeleitet, das hat die damalige Koalition als nicht rechtmäßig charakterisiert, das Verwaltungsgericht musste der Koalition sagen, dass das doch so ist. Und daraufhin hat man das Ganze abgeblasen. Es lagen übrigens schon fertige Bebauungspläne vor. Herr Allers, das ist natürlich ein Teil der Neuen Aue, können Sie jetzt noch so oft sagen, das ist nicht. Doch, es ist so. Und tatsächlich ist den Bürgern 1999 bei der Erstellung des Baugebietes Auf den Wohden direkt angrenzend zugesagt worden, genau diesen Bereich als sogenannten grünen Finger von einer Bebauung zukünftig freizuhalten. Jetzt so zu tun, als wäre das ja irgendwie so ein leeres Stück da, das schreibt ja nach Bebauung, wird den damaligen Versprechungen des Magistrats tatsächlich nicht gerecht. Wir lehnen diese Bebauung ab, das wird niemanden wundern, das war damals so, das ist auch jetzt so. Wir werden uns über die Gründe noch im Weiteren hinreichend austauschen können. Ich lasse das jetzt mal. Ich habe mich jetzt gemeldet, weil ich hier eine ganz andere Problematik sehe, auf die ich Sie alle hinweisen möchte. Wenn Sie diesen Beschluss hier beschließen, so wie es vorgeschlagen ist, verstoßen Sie gegen Landes- und Stadtrecht. Wenn Sie die Vorlage genau sehen, dann werden Sie - vielen Dank, Herr Kämmerer, dass die Mitarbeitenden dort immer sehr genau aufpassen – den Hinweis der Stadtkämmerei

sehen, dass die Tatbestandsmerkmale, jetzt muss ich etwas juristisch werden, also die Bedingungen für die Ausnahme, um das einfach zu formulieren, sind nicht gegeben. Wenn man sich die Mühe macht, mal die Landesverfassung anzugucken, Art. 132a heißt es eben, in einer haushaltslosen Zeit dürfen nur diejenigen Ausgaben vorgenommen werden, die zwingend notwendig sind. Genannt wird ganz konkret, und jetzt kommen die sogenannten Tatbestandsmerkmale, also die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit Sie diesen Beschluss fassen dürfen: „Gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten“, passt nicht, „rechtlich eingegangenen Verpflichtungen erfüllen“, haben wir auch nicht, „oder Bauten fortzusetzen.“ Alle drei Alternativen, meine Damen und Herren, sind hier nicht gegeben. Die finden sich übrigens auch wortgleich in unseren kommunalen, deswegen auch Verstoß gegen kommunale Vorschriften, in unseren kommunalen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in der haushaltslosen Zeit. Also eine besondere Dringlichkeit, obwohl es hier, man mag dem Stadtplanungsamt das zugutehalten, versucht wird, ist nicht gegeben, weder rechtlich noch tatsächlich. Das ist ja auch relativ einfach nachzuvollziehen, seit sieben Jahren ist da nichts passiert. Woher die Dringlichkeit? Herr Miholic, zu sagen: „Ohne noch ein Jahr darauf zu warten“, ja, kann ich verstehen, den Wunsch. Wir Grüne haben auch Wünsche, davon ab, aber es entspricht schlicht nicht der Rechtslage. Sie studieren Jura, Sie wissen das. Wenn diese Stadtverordnetenversammlung also einen Beschluss fasst, der rechtswidrig ist, dann sieht die Verfassung vor, § 39 Abs. 1, dass der Magistrat vertreten durch den Oberbürgermeister diesem Beschluss widersprechen muss, weil er sonst nämlich rechtskräftig wird. Ich fordere also Herrn Grantz auf, sollte diese Mehrheit hier einen solchen Beschluss fassen, dem zu widersprechen. Sollte das der Magistrat nicht tun, dann müssten wir uns, Entschuldigen Sie, aber so ist das hier vorgesehen, überlegen, ob wir dagegen dann nicht Rechtsschutz einholen müssen. Ja, oh Wunder, aber es geht eben nicht darum, mit Wünschen und Wollen zu argumentieren, sondern wir sind ein Rechtsstaat, meine Damen und Herren. Das gilt auch für die Kommune und dann muss man sich auch an die Rechte halten.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Nur noch mal eben kurz für unsere Fraktion, wir stimmen diesem Antrag nicht zu, weil es hier um eine finanzielle Ausgabe geht, wir stimmen diesem Antrag nicht zu, weil wir das Grundprojekt abgelehnt haben. Und dementsprechend auch alles, was weiterführend ist, nicht mit unterstützen werden. Und Herr Miholic, nur weil etwas so oder so kommen wird, sollen wir dem zustimmen? Das haben Sie eben gesagt: „Es kommt so oder so, stimmen wir dem zu.“ Herr Miholic, wenn Sie keine Prinzipien haben, ist das Ihre Sache. Viel Spaß damit, mit so einer Haltung. Wir von Bündnis Deutschland, ich denke, ich spreche da auch für meine Kollegen, wir mögen unsere Prinzipien. Und deswegen bleiben wir dabei. Aber wenn Sie damit zurechtkommen, keine zu haben, viel Spaß.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 für eine Auftragsvergabe zur Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 479 „Karlsbader Straße“.

Der Beschluss ergeht bei 16 Nein-Stimmen (Grüne+P, BD, MÖWEN, AfD, Kocaaga, Lichtenfeld, Schuster).

TOP 3.5 Nachhaltigkeitsbericht über den Umsetzungsstand der Ziele nachhaltiger Entwicklung in der Stadt Bremerhaven

StVV - V 13/2025

Stadträtin TOENSE:

Ich freue mich, Ihnen heute den ersten Nachhaltigkeitsbericht der Stadtgemeinde Bremerhaven vorlegen zu können. Sie wissen, das Thema Nachhaltigkeit umfasst nicht nur die Themengebiete Ökologie, sondern auch Soziales und Ökonomie. Und deshalb ist das Thema Nachhaltigkeit auch ein Querschnittsthema. Querschnitt über alle Dezernate und Ämter hinweg. Von daher möchte ich mich an allererster Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dazu beigetragen haben, diesen Bericht zu erstellen, ganz recht herzlich bedanken. Und ich bitte meine Kolleginnen und Kollegen aus den Dezernaten das mitzunehmen. Herzlichen Dank dafür. Der Bezugspunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Agenda 2030 der UN. Die Vereinten Nationen haben bereits im Jahr 2015 die sogenannten Nachhaltigkeitsziele, 17 an der Zahl, die sogenannten Sustainable Development Goals, kurz SDGs, beschlossen. Und es ist ein weltweiter Transformationsprozess, das Thema Nachhaltigkeit in allen Bereichen, Ländern und Kommunen zu verankern. Es geht darum, menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Wir haben jetzt erstmalig mit diesem Bericht eine umfassende Bestandsaufnahme aller Nachhaltigkeitsaspekte, die wir bislang beim Magistrat der Stadt Bremerhaven umsetzen und wie wir uns auch gegebenenfalls zukünftig aufstellen wollen bei diesem Thema. Sofern Sie den Bericht gelesen haben, haben Sie gesehen, dass in den Dezernaten und den Ämtern das Thema angekommen ist, die Mitarbeiterschaft sensibilisiert ist und das Thema Nachhaltigkeit auch in Verwaltungshandeln umgesetzt wird. Speziell für das Thema ökologische Aspekte, insbesondere zum Klimawandel, lassen Sie mich kurz berichten von der Klima-Controlling-Ausschusssitzung, die diese Woche hier in Bremerhaven stattgefunden hat. Sie hat sich speziell mit dem Thema Bremerhaven, wie weit sind sie mit der Umsetzung des kommunalen Klimaschutzaktionsplans beschäftigt. Und trotz dessen, dass wir keine Fastlane-Mittel haben, also gesonderte Gelder des Landes zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzaktionsplans und der angespannten Haushaltslage, die wir hier in der Kommune haben, konnten wir schon einiges auf die Beine stellen. Lassen Sie mich ein paar Themengebiete hier kurz anschneiden, die sich auch wiederfinden in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Einmal das Thema strategische Wärmeplanung, das Thema gehen wir an Mitte dieses Jahres soll der BUA darüber entscheiden. Das Thema Ladeinfrastrukturkonzept steht mittlerweile. Im Moment guckt man nach genauen Standorten und anschließend soll es eine Ausschreibung geben. Es gab die Verbesserung im Radverkehr, der Fahr(G)Rad 8 und auch die Fahrradstraße Prager Straße wurden umgesetzt. Das Thema strategischer Mobilitätsplan für Bremerhaven nach den Leitlinien für nachhaltige urbane Mobilitätspläne wird umgesetzt. Es findet weiterhin die Umstellung der Straßenbeleuchtung und LSA, also Lichtsignalanlagen auf LED statt. Das Förderprogramm RE:SET, Renaturierung einer Hafenstadt, wird und wurde erfolgreich umgesetzt. Auch die Aufforstung im Gesundheitspark und im Bürgerpark, das heißt, der Austausch geschädigten Nadelwaldes durch Laubmischwald wird weiter vorangetrieben beziehungsweise ist bereits umgesetzt. Das Thema energetische Gebäudesanierung städtischer Gebäude wird weiter vorangetrieben. Da muss ich allerdings sagen, dass die Fastlane-Mittel uns natürlich

da stark geholfen hätten, wenn wir diese Mittel erhalten hätten und schneller vorangekommen wären. Nichtsdestotrotz ist Seestadt Immobilien dabei, bei den laufenden Umbaumaßnahmen immer darauf zu achten. Das Thema Beratung und Kampagnen für Eigentümerinnen und Eigentümer wird hier in Bremerhaven ab April durch das Klimabauzentrum, was hier neu eröffnet, neu vorangetrieben. Das Standortkonzept für Freiflächen-PV im Außenbereich wurde bereits beschlossen vom BUA. Es gibt beim Magistrat ein betriebliches Mobilitätskonzept, was umgesetzt wird. Und auch die Beteiligungsgesellschaften der Stadt in Bremerhaven haben für 2024 erstmalig einen Bericht zur Klimaneutralität erstellt. Ich habe jetzt wirklich nur einen kleinen Punkt derjenigen Punkte, die wir, glaube ich, diese Woche Dienstag angesprochen haben im Ausschuss erwähnt. Ich will nur damit sagen, jetzt komme ich wieder auf einen Vorredner bei einem vorigen Tagesordnungspunkt zurück, dass wir das Thema Klimawandel nicht stumpf ignorieren, sondern weiterhin und fortlaufend umsetzen. Und das können Sie, wie gesagt, diesem Nachhaltigkeitsbericht auch entnehmen.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Sehr geehrte Frau Stadträtin, vielen Dank für Ihre Ausführung, auch dem Klimacontrolling-Ausschuss. Tatsächlich haben wir in der letzten Woche im Klimacontrolling-Ausschuss den Schwerpunkt Bremerhaven diskutiert. Es gibt dort, wie Sie eben auch geschildert haben, wirklich gute Projekte, die man begrüßen kann. Aber gleichzeitig gibt es auch viele Problemstellen, mit denen wir uns künftig intensiver auseinandersetzen müssen.

Alles beiseite – beim Thema Nachhaltigkeit: Ich habe Sie vorhin gar nicht dazu gehört. Normalerweise gehört zu einem Nachhaltigkeitskonzept neben der ökologischen Klimaanpassung auch die ökonomische Dimension – also Armutsbekämpfung, Chancengleichheit und Beteiligung. Das sind zentrale Themen. Leider finden diese sich im Konzept nicht ausreichend wieder. Gerade in diesem Bereich ist eine intensive Kooperation zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft unverzichtbar. Zudem braucht es einheitliche Indikatoren zur Bewertung und Kommunikation der erzielten Fortschritte. Nachhaltigkeit ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit. Bremerhaven hat – da stimme ich Ihnen zu – das Potenzial, ein Vorbild für andere Städte zu sein, wenn wir gemeinsam handeln und die Herausforderungen mutig anpacken. Das bedeutet auch, dass wir Sozialthemen wie Armutsbekämpfung und Chancengleichheit in den Fokus rücken. Ein weiterer Aspekt ist das Fehlen einer übergreifenden Strategie, die verschiedene Nachhaltigkeitsinitiativen und Projekte koordiniert und bündelt. Darüber hinaus stellt der demografische Wandel Bremerhaven vor komplexe Herausforderungen. Es braucht tiefgreifende Anpassungen in den Nachhaltigkeitsstrategien. Die Stadt muss innovative Lösungen finden, um eine alternde Gesellschaft zu unterstützen, den Fachkräftemangel zu bewältigen und gleichzeitig ihre ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu sichern. Die Innenstadtentwicklung in Bremerhaven kann hierbei als zentrales Element der Nachhaltigkeitsstrategie wirken – indem sie ökologische, ökonomische und soziale Dimensionen berücksichtigt und auf Bürgerbeteiligung sowie innovative Konzepte setzt.

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Frau Toense, ich musste mich noch mal kurz melden. Also Ihre Mitarbeitenden machen tolle Arbeit, nicht, dass wir uns falsch verstehen. Diese Stadt ist schon ein bisschen auf dem Wege, da sind wir uns ja einig, aber wir tun bei Weitem nicht das, was andere Kommunen tun, ich wiederhole mich da. Und daran sind Sie konsequent, meine Damen und Herren. Es gab im Oktober letzten Jahres mal eine Abfrage über den Deutschen Städtetag des Deutschen Instituts für Urbanistik. Wo man die Städte und Gemeinden in der Republik fragt, die freiwillig daran teilnehmen wollen, Bremerhaven hat sich nicht beteiligt im Übrigen, was man so alles macht. Ich kann

mal kurz vorstellen: „In welchen Planungen Ihrer Kommune werden Klimaschutzbelange berücksichtigt? Im Rahmen der Flächennutzungsplanung, im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung, im Rahmen der Verkehrsplanung.“ Können wir uns darüber streiten, aber ich sehe hier keine besondere Berücksichtigung. Nicht über das, was gesetzlich vorgeschrieben ist, hinaus, meine Damen und Herren. „Durch Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Bauweise und Baukörperstellung, um die Voraussetzungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien zu schaffen. Durch ein Energiekonzept im Rahmen des jeweiligen Umweltberichtes bei der Bauleitplanung“, dass man also den jeweiligen Bauwilligen schon vorschreibt, welche Energie sie nutzen. Passiert hier in Bremerhaven nicht, obwohl wir das schon seit Jahren beantragen. „Im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, zum Beispiel Vorgabe zur Nutzung erneuerbarer Energien oder erhöhter Wärmeschutz.“ Wüsste ich nicht. „Privatrechtliche Grundstücksverträge oder städtebauliche Verträge, die die Bauwilligen zur Nutzung eines Niedrigenergiehausstandards anhalten“, zwingen im Zweifel auch, ja, Frau Kollegin, zwingen. „Durch spezielle Satzungen wie zum Beispiel die Fernwärmenutzung über Anschluss- und Benutzungszwang“, auch schon vor Jahren beantragt, Bremerhaven rührt sich nicht. Nein, konkreter, Bremerhaven hat tolle Ideen, die Koalition nutzt es nicht. „In welchem Rahmen werden in Ihrer Kommune bei der Bestandssanierung Klimaschutzbelange berücksichtigt? Im Rahmen der Umsetzung von Stadtentwicklungsquartiers oder Sanierungskonzepten?“ Fehlanzeige in Bremerhaven. „Im Rahmen der Städtebauförderung“, wüsste ich nicht, dass wir da besondere Mittel in Anspruch nehmen. Frau Toense, Sie können das gerne richtigstellen gleich. „Durch den Einsatz energieeffizienter kommunaler Wärme-, Kälte- oder Wasser- und Abwassersysteme im Quartier“, keinerlei Vorgaben durch die Stadt hier. Ich könnte jetzt so weitermachen, die Umfrage ist relativ lang. Ich möchte damit nur sagen, ja, natürlich, da wo es nichts kostet oder wir das Ganze, Fastlane war erwähnt, fremdfinanziert bekommen aus Bremen, ist man sofort dabei. Aber das, was notwendig wäre, um auch diese Stadt direkt an der Nordsee im Zeichen der Klimakrise einigermaßen klimafest zu machen, da sehe ich zu wenig Bemühungen durch diese Koalition. Natürlich können wir immer unterschiedlicher Meinung sein, meine Damen und Herren, aber ich glaube, im Großen und Ganzen ist diese Feststellung unbesprochen. Sie haben andere Ziele, das ist okay, das ist legitim, aber ich sage nochmals, das wird den Anforderungen an die Klimakrise aktuell nicht gerecht.

Stadtverordneter ALLERS:

Nur eine ganz kurze Erwiderung, Herr Kaminiarz, ich kenne diese Umfrage nicht. Sie haben darauf hingewiesen, es war eine freiwillige Beteiligung, deswegen muss man sich angucken, welche Städte daran teilgenommen haben. Und dann auch gucken, welche Städte auch wirklich welche Maßnahmen durchführen. Das ist natürlich, irgendwie hier auf den Tisch packen, sehr einfach gesagt. Das was ich auch noch mal ganz kurz anmerken würde ist hier Folgendes, Sie haben hier eben kritisiert, wir würden nicht mal denjenigen, die neu bauen wollen, irgendwie mal vorschreiben, welche Energieform sie nutzen sollen und müssen. Das finde ich auch vollkommen richtig so, dass wir es denen noch nicht vorschreiben. An einem Punkt hängt das nämlich sehr dran fest und das wird auch noch hier zu unheimlich interessanten Diskussionen führen und da sind wir nämlich sehr eng dabei, es geht nämlich um die kommunale Wärmeplanung. Und ohne eine kommunale Wärmeplanung brauche ich gar nicht anfangen, in Baugebieten vorzuschreiben, welche Maßnahmen ich durchführen kann oder nicht. Das kann erst mal jeder einzelne Hausbesitzer selbst dann dementsprechend umsetzen. Es wurde eben das Wort Fernwärme hier betrachtet. Da möchte ich nur ganz kurz darauf erwidern, Herr Kaminiarz, es ist ja nett, wenn man mit den Begrifflichkeiten Fernwärme hier einfach mal so hineinmarschiert. Bremerhaven ist von seiner gesamten geografischen Lage anders strukturiert, wie die meisten Städte, es ist lang wie ein Baguette, nicht rund wie ein Teller. Das heißt, dementsprechend haben wir hier auch andere Längen

dementsprechend zu überwinden, wenn es darum geht, alleine nur Fernwärme in dieser Stadt umzusetzen. Und da werde ich Ihnen kurz mal sagen, wie die Planungen sind. Der Energieversorger für Fernwärme, ein Großteil dieser Stadt ist in keiner Weise überhaupt anschließbar, angefangen bei den gesamten Einfamilienhausgebieten, weil es für die Energieerzeuger und -versorger nicht lukrativ ist. Das Zweite ist, bei den Maßnahmen, die hier durchgeführt werden sollen, ist ein Zeitraum bis 2045 bis 2050. Und wenn jetzt jemand glaubt, die Fernwärmeplanung wird in Bremerhaven jetzt hier dementsprechend bis in das letzte Detail kommen, nein. Sie müssen sich den Ersten kommunalmäßig, aber genauso bundesweit vorstellen wie auf einem Pizzablech. Da wird festgelegt, eine Seite kommen die Pilze, auf die andere Seite die Paprika, oben Salami und rechts unten Schinken. Das heißt, es wird erst mal nur grob festgelegt in dieser Stadt, was überhaupt technisch hier bei einer Wärmeplanung möglich ist. Uns erreichen immer wieder dementsprechend Fragen von Anwohnerinnen und Anwohnern, wo soll ich mich jetzt darauf ausrichten. Soll ich jetzt in eine Energieform von Gas noch setzen, soll ich noch weiter auf Photovoltaik, soll ich einfach mich mit anderen Energieversorgern. Das ist überhaupt noch nicht festzulegen und auch noch nicht umsetzbar. Heißt übersetzt, erst wenn jetzt dieser Wärmeplan überhaupt vorgelegt werden kann, kann man erst mal grob darauf aufbauen, wie sich die einzelnen Stadtteile, die einzelnen Straßenzüge überhaupt nachher ausrichten werden. Und bei der Wärmeplanung, vor allem bei der Fernwärme muss ich ganz deutlich sagen, das ist ein Riesenunterfangen, nicht nur in Bremerhaven, sondern bundesweit. Es gibt 20 bis 25 Unternehmen, die überhaupt diese Tiefbauarbeiten bundesweit durchführen. Und man kann es an einzelnen Stellen sehen wie Bogenstraße, anderthalb Jahre wurde gearbeitet, um die Rohre auszutauschen. Das Zweite war dann natürlich, dass zu diesem Zeitpunkt noch kein Anlieger sich überhaupt bereit erklärt hat, in irgendeiner Form einen Hausanschluss zu machen. Und dann fingen zwei Immobilienbesitzer an, weil die sich einig waren, das machen wir. Die anderen aber nicht. Es wird eine elend lange Stückelei werden, das umzusetzen. Das ist immer einfach gesagt: Wir schließen die Stadtteile an Fernwärme an, dann läuft das. Das können wir auf ganz wenige Bereiche mal beschränken, wo es nachher möglich ist. Und es wird auch darauf hinauslaufen, dass viele Immobilienbesitzer sich eher Gedanken machen müssen werden zukünftig über ihre eigene Energieversorgung, um dementsprechend sich dann auch auszurichten. Heißt, wenn wir die Wärmeplanung dann hier vorliegen haben, dann fängt erst die Arbeit richtig an. Also hier zu tun, Bremerhaven tut nichts, ist absoluter Blödsinn. Die Umweltdezernentin ist sehr eng dabei, diese Thematik voranzutreiben. Und es wird auch, gehe ich mal davon aus, zum Sommer hin zum ersten Mal was vorzulegen sein, um zu zeigen, in welche Richtung das gehen wird. Und dann fängt erst die Arbeit richtig an. Und dann werden viele auch überrascht sein, dass ihr Bereich, wo sie wohnen, weder von der einen Energieversorgung, noch von der anderen Energieversorgung irgendwie da mit einbezogen wird. Und das Zweite ist noch ein großes Problem, ist die Gasversorgung. Da fragen sich natürlich auch die großen Energieunternehmen, auch nicht nur hier, sondern bundesweit, was passiert mit unseren alten Gasleitungen, wie wollen wir damit umgehen? Heißt, die rauszunehmen, wie können wir die sichern, vor allen Dingen auch bei Baumaßnahmen dieser Stadt. Das bedeutet, Herr Kaminiarz, was Sie aufgeführt haben, hört sich natürlich in der Theorie sehr gut an. Sie müssen es aber auch umsetzen können in dieser Stadt. Und dementsprechend heißt es auch, nicht einfach hier nur das hinzusetzen, sondern auch dementsprechend das dann auch hinterlegen zu können. Und deswegen wird aufschlagmäßig sein, die Wärmeplanung für Bremerhaven, darauf wird das alles dann aufbauen.

Stadtverordneter RASCHEN:

So dick ist dieser Bericht, also zu sagen, wir würden nichts machen, ist schon an der Stärke des Berichtes zu sehen, dass dem so nicht stimmt. Der Bundestag hat am Dienstag eine Billion Euro Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Morgen wird der

Bundesrat noch entscheiden. 100 Mrd. Euro sind da auch für Umweltschutzmaßnahmen, dank Ihrer Partei, reinverhandelt worden. Wie die Verteilung aussieht, das heißt, wie wir als Stadtgemeinde daran partizipieren, steht ja alles noch gar nicht fest. Natürlich wären die Fastlane-Mittel für Bremerhaven wichtig gewesen, um das umzugestalten, denn Sie kennen die Haushaltslage, so viel Spielraum haben wir nicht, um alles Wünschenswerte sofort umzusetzen. Und deswegen muss man halt gucken, wie man geschickt weiter vorankommt. Und da sind wir, glaube ich, auf einem guten Weg. Nur zur Information, bei diesem Heizungsgesetz, die ganzen Stadtwerke oder die ganzen Leitungsbesitzer schreiben ihre Leitung jetzt in 20 Jahren ab, was sie sonst in 50 gemacht hätten. Das hat Konsequenzen für jeden Nutzer. Und damit muss man natürlich auch sensibel umgehen, denn wir wollen alle, dass die Menschen ihre Wohnungen und Häuser noch beheizen können. Also kann die Preisschere auch nicht unkontrolliert nach oben gehen. Und da muss man eben geschickt gucken, was man macht. Wenn ich den Verkehrssektor nehme, Bremerhaven-Bus hat jetzt, noch nicht ganz, die Busse kommen jetzt, zehn von 70 Bussen, die CO2-neutral fahren, sieben kleine, drei große. Die BEG hat zehn Elektroautos, Müllfahrzeuge. Das heißt, nur alleine in dem Bereich ein kommunales Teil, ein zum Teil kommunales Unternehmen sind 20 Fahrzeuge CO2-neutral unterwegs. Wir haben in der Vergangenheit einige Maßnahmen zur Stärkung des ÖPNVs umgesetzt, das heißt, wir sind hier mit unseren Maßnahmen, mit unseren Möglichkeiten gut unterwegs. Eine Zahl, die hat mich gerade so ein bisschen erschrocken, dass wir 10 Prozent Schulabgänger in Bremerhaven haben, die keinen Schulabschluss haben. Das ist eine Aufgabe, an der müssen wir arbeiten, denn diese Zahl ist unbefriedigend, 10 Prozent der Menschen ohne Schulabschluss kann sich Bremerhaven nicht leisten. Da muss nachgearbeitet werden. Aber in Gänze kann man sagen, ist das ein hervorragender Bericht, zeigt, dass wir irgendwas machen. Und daher noch mal Danke an die Erstellung des Berichtes. Wir nehmen zur Kenntnis.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis.

TOP 3.7 Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“

StVV - V 15/2025

Stadtverordneter KAMINARZ:

Auch hier haben wir, wie gerade bei der vorvergangenen Vorlage den Beschlussvorschlag, hier eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven zu beschließen. Hier geht es konkret aber um die Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung, also auch wieder parallel wie vorhin eines Bebauungsplanes, der in Aufstellung begriffen ist, 449, Südlich des Bürgerparks. Ich fasse das mal kurz, inhaltlich teilen wir die Ziele, das ist eine gute Idee. Wir haben lange Jahre, die Kolleginnen und Kollegen, die im Bauausschuss länger dabei sind, wissen das, lange Zeit immer wieder Ärger in dem Bereich gehabt, weil es dort Bauwillige gibt, die eben, ich formuliere es mal vorsichtig, Gebäude planen und

bauen, die sich nicht automatisch für jeden erkennbar, in die Umgebung einfügen. So ist es, wenn es dort keinen Bebauungsplan gibt. Deswegen soll jetzt hier ein Bebauungsplan für ein letztlich schon bebautes Gebiet erstellt werden, um dort zukünftig eine vernünftige Lenkung in die Hand zu bekommen, das macht Sinn, das teilen wir. Jetzt kommt wieder das Aber, ich muss leider noch mal wieder das Gleiche erwähnen, was ich vorhin getan habe. Auch dieser Beschluss wird gegen Landes- und Stadtrecht verstoßen. Zum einen wieder mal gegen den Art. 132a nebst Ausführungsbestimmungen der Bremischen Landesverfassung als auch gegen unsere kommunale Verwaltungsvorschrift, die im Titel genannt ist, nämlich zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in einer haushaltslosen Zeit. Ich mag noch mal wiederholen, Voraussetzungen, Tatbestandsmerkmale heißt das juristisch, für Maßnahmen, die in einer Zeit, in der kein Haushalt vorliegt, gegeben sein müssen, um eine gesetzlich bestehende Einrichtung zu erhalten oder gesetzlich bestehende Maßnahmen durchzuführen, um rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen oder um Bauten, Beschaffungen oder sonstige Leistung fortzusetzen. Auch hier muss ich leider feststellen, all das ist auch bei dieser Einholung des Umweltberichtes, so gerne man sich wünscht, dass man ihn noch in diesem Jahr einholen könnte und nicht erst im nächsten Jahr, wenn der Haushalt rechtskräftig ist, reicht es nicht aus, um hier einen Ausnahmetatbestand begründen zu können. Auch hier wäre ein solcher Beschluss, wie Sie ihn gerade schon gefasst haben, auch dann wieder rechtswidrig. Auch hier ist der Oberbürgermeister dann aufzufordern, einem solchen Beschluss zu widersprechen.

Stadtverordneter KOCH:

Oberflächlich gesehen ist dieser Antrag lediglich ein Antrag zur Haushaltsführung zu den Finanzen. Aber wie man so sagt, der Förster erkennt seine Schweine am Gang. Hier soll ein neuer Bebauungsplan für ein Gebiet Südlich des Bürgerparks erstellt werden. Bisher galt für dieses Gebiet Bebauung nach 2b, also Ein- und Zweifamilienhäuser, und das war gut so. Ich zitiere nun aus dem Antrag: „Ziel dieses Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere des Maßes der baulichen Nutzung zu schaffen. Impuls für das 2012 eingeleitete Verfahren war die seinerzeit fehlerhafte Beurteilung des Einfügungsgebotes eines Bauvorhabens in der Albert-Schweitzer-Straße mit der Folge einer kritischen öffentlichen Diskussion. Das Verwaltungsgericht Bremen hatte die damalige Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus an dieser von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten Stelle als rechtswidrig eingestuft.“ Meine Anmerkung dazu: Und das war völlig richtig. „Um hier künftig die städtebauliche Ordnung auf Grundlage der ortstypischen Bebauungsstruktur wieder herzustellen, soll der neue Bebauungsplan, dessen Maß sachgerecht herleiten und festsetzen.“ Die Errichtung dieses Einfamilienhauses, das ist jetzt meine Anmerkung, wurde völlig richtig als rechtswidrig eingestuft. Weiter mit dem Zitat: „Erst mit einem in 2024 erfolgten Grundstücksverkauf in der Albert-Schweitzer-Straße“, das ist die Hausnummer 3 in dem Fall, „wurde der öffentliche Diskurs wieder neu entfacht. Es ist daher im Interesse der Siedlergemeinschaft, der Eigentümer:innen und des Erwerbers dringend geboten, hier für verlässliche planungsrechtliche Grundlagen zu sorgen. Der Erwerber des Grundstückes Albert-Schweitzer-Straße Nr. 3, das Grundstück ist zurzeit mit einem großzügigen Einfamilienhaus bebaut, der möchte nun dort ein Haus mit elf Wohneinheiten“, ich wiederhole, mit elf Wohneinheiten, „errichten.“ Der Bauantrag ist öffentlich bekannt, er wurde unter anderem im Bauausschuss mal kurz besprochen. Sie können sich die Empörung der Anwohner vorstellen. Es geht nicht nur um die Größe des Bauwerks, auch um die Betriebsamkeit, die von einem großen Wohnhaus ausgeht. Bei diesem Antrag geht es letztendlich wohl nun um nichts anderes als dem Investor den Weg zu ebnen, durch Änderung des Bebauungsplanes. Der Investor beziehungsweise seine Firma dürfte den meisten Mitgliedern dieses Hauses bekannt sein. Er war in der letzten Legislaturperiode Fraktionsvorsitzender einer kleinen Fraktion. Die Sache hat also ein

Geschmäcke, wie man in Süddeutschland sagt. Städtebauliche Entwicklung, wie es in dem Antrag heißt, bedeutet also hier: Baut Hochhäuser zwischen die Einfamilienhäuser.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Vorhin haben wir unter dem TOP 3.4 über die Karlsbader Straße diskutiert. Und da haben wir ganz klar gesagt, hier unterstützen wir das Projekt nicht. Hier bei 3.7, die Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 449, Südlich des Bürgerparks haben wir eine andere Situation. Hier werden wir uns enthalten, weil eben das Problem ist, dass die Ausführungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung 2025 das nicht hergeben, auch wenn der Magistrat da anderer Ansicht sein sollte. Von daher, wir sehen durchaus, dass das Projekt wichtig ist. Das Projekt unterstützen wir auch gerne, allerdings müssen wir uns an die Regeln halten. Und hier sehen wir Schwierigkeiten. Von daher werden wir uns enthalten.

Stadtrat CHARLET:

Ähnlich wie im Fall davor möchte ich auch nur noch einmal eine ganz kurze Anmerkung geben zur Richtigkeit dieses Vorgangs. Also weil eben kurzzeitig der Eindruck erweckt wird, zumindest meines Verständnisses nach, dass jetzt eine Hochhaussiedlung im Bürgerpark errichtet werden soll, das ist natürlich nicht der Fall. Also diese Planungen sollen klar vorgeben, dass eben diese Ein- bis Zweifamilienhausbebauung jetzt ordnungsgerecht festgeschrieben werden. Das heißt, dieser ganze Vorgang dient dazu, Planungssicherheit und eben auch Orientierung zu geben. Nur, damit wir das einmal richtig festhalten.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 für eine Auftragsvergabe zur Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ für den südlichen Bereich – Bereich südlich der Virchowstraße -.

Der Beschluss ergeht bei 10 Nein-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, AfD) und 5 Enthaltungen (BD, Lichtenfeld, Schuster).

TOP 3.8 Weitere Änderungen bei der Besetzung des Migrationsrates (Legislaturperiode 2023-2027)

StVV - V 17/2025

Stadtverordnete SCHILLER:

Wir beantragen Abstimmung der einzelnen Namen.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ich beantrage geheime Wahl.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Also, es ist eine geheime Abstimmung beantragt worden. Jetzt müsste man der Mathematik einigermaßen mächtig sein – denn am Ende des Tages bedarf dieser Antrag der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stadtverordneten.

Es wurde also ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt. Dafür braucht es, wie gesagt, ein Drittel der Anwesenden. Man kann zwar eine Wahl beantragen – aber wenn keine Wahl vorliegt, was soll ich denn wählen lassen? Ich kann doch keine Wahl erfinden, wenn wir eine Benennung haben. In der Vorlage steht ganz klar die Benennung bestimmter Namen. Eine Benennung ist eben eine Benennung. Eine Wahl ist eine Wahl. Und eine Abstimmung ist eine Abstimmung. Und genau zu der komme ich jetzt.

Beschluss (geheime Abstimmung):

Eine geheime Abstimmung wird nicht durchgeführt, da das notwendige Quorum von 13 Stadtverordneten nicht erreicht wurde.

Der Beschluss ergeht bei 12 Ja-Stimmen (Grüne+P, BD, MÖWEN, Jürgewitz).

Stadtverordneter TIMKE:

Herr Stadtverordnetenvorsteher, Sie haben tatsächlich eben ein Problem benannt, was wir hier immer haben. Also wenn wir hier jetzt abstimmen, wenn wir über eine Person abstimmen, dann ist es rechtlich gesehen eine Wahl. Weil man kann mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Und das ist für mich eine Wahl. Und deswegen bitte ich Sie noch mal, sich beim Rechtsamt zu versichern, ob das, was Sie hier jetzt machen, also das als Abstimmung zu werten, weil dann nämlich der Antrag von der AfD rechtmäßig wäre. Dass das noch mal einmal abschließend geklärt wird, damit es nachher eben keine zwei Möglichkeiten gibt.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Herr Timke, das kann ich gerne noch ein wiederholtes Mal machen, aber eben weil wir diese Situation schon ein paar Mal gehabt haben und die Fragestellung aufgeworfen ist, haben wir dieses Thema mit dem Rechtsamt auch am Rande von Stadtverordnetenversammlungen schon mehrfach diskutiert. Und genau deswegen bin ich zu dem Schluss gekommen, dass es eben keine Wahl ist.

Stadtverordneter TIMKE:

Vielleicht können Sie, Herr Stadtverordnetenvorsteher, das noch mal ausführen, wo dann der Unterschied bei so einem Vorgang ist, zwischen einer Wahl und einer Abstimmung in Bezug auf die Personen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Also ich unterbreche erst mal für kurze Zeit die Stadtverordnetenversammlung, um mit dem Rechtsamt noch mal eben kurz Rücksprache zu halten und mit dem Vorstand.

Unterbrechung von 18:12 Uhr bis 18:20 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Wie ich eingangs bereits gesagt hatte, hatten wir dieses Thema – also die Frage, ob es sich um Wahlen oder um Benennungen handelt – nun schon mehrfach. Im Jahr

2023 hatten wir dazu an dieser Stelle bereits ein ähnliches Verfahren. Ich kann jetzt nicht mehr im Detail ausführen, worin damals genau die Unterschiede lagen, Herr Timke – zumindest nicht aus dem Stegreif. Aber wir sind damals zu der Erkenntnis gekommen, dass es sich hier um eine Abstimmung handelt, also um eine Benennung – nicht um eine Wahl. Und darum geht es in der Sache. Diese Frage wurde also bereits umfassend geprüft – und auf genau diese Prüfung beziehe ich mich auch in meiner jetzigen Argumentation und bei dieser Vorlage. Wie genau die Begründung damals lautete oder wo sie dokumentiert ist, kann ich Ihnen an dieser Stelle leider nicht wörtlich wiedergeben. Ich kann nur darauf hinweisen, dass die Prüfung im Jahr 2023 erfolgte – und auch damals ging es um den Migrationsrat. Dann zum Antrag: Um Missverständnisse auszuräumen – der Antrag von Frau Schiller war keine namentliche Abstimmung, sondern eine Abstimmung über die einzelnen Namen. Das habe ich noch einmal abgeklärt. Letztlich liegt uns nun die Vorlage so vor, wie sie eingereicht wurde. Und darüber stimmen wir jetzt in Gänze ab – ob wir ihr zustimmen oder nicht.

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Julia Tiedemann (Bündnis Deutschland), Herrn Alexander Litau (FDP) und Frau Susanne Bormann (Amt 40) als neue stellvertretende Mitglieder sowie Herrn Francesco Hellmut Secci (Die Möwen) und Herrn Max Molly (Amt 40) als neue Vollmitglieder für den Migrationsrat.

Der Beschluss ergeht bei 3 Nein-Stimmen (AfD und Lichtenfeld) und 10 Enthaltungen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga, Schuster).

TOP 4 Anträge

TOP 4.1 Maßnahmen gegen den Klimawandel: Konzept für die weitere ökologische Entwicklung der öffentlichen Grünflächen in Bremerhaven erstellen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)

StVV - AT 1/2025

Stadtverordneter KAMINIARZ:

Wir bringen heute einen Antrag ein mit der Überschrift: Maßnahmen gegen den Klimawandel: Konzept für die weitere ökologische Entwicklung der öffentlichen Grünflächen in Bremerhaven erstellen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.05.2022 die Strategie für die weitere ökologische Entwicklung der öffentlichen Grünflächen in Bremerhaven beschlossen. Das Gartenbauamt hatte die Strategie aber bereits im Oktober 2019 vorgelegt, das heißt, sie ist inzwischen mehr als fünf Jahre alt. In diesen fünf Jahren hat sich in der Stadt einiges verändert, unter anderem gibt es weniger Grünflächen. Mit der Grünflächenstrategie werden Leitziele und konkrete Handlungsfelder festgeschrieben. Sie soll dazu beitragen, die bereits durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenbündel, wie Klimaanpassungs- und Klimaschutzstrategie umzusetzen und den Erhalt sowie die Entwicklung der biologischen Vielfalt als wichtiges Element einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu begreifen und weiter voranzubringen. Um den aktuellen und zukünftigen Anforderungen hinsichtlich der klimatischen Veränderungen gerecht zu werden und eine nachhaltige Stadtentwicklung zu verstetigen, ist nach unserer Ansicht eine Evaluation und anschließend eine Weiterentwicklung der

Grünflächenstrategie dringend erforderlich. Zudem braucht Bremerhaven verbindliche Ziele für die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Entwicklung der öffentlichen Grünflächen. Dabei geht es sowohl um die Aufwertung vorhandener Flächen, die Schaffung von zusätzlichen städtischen Grünflächen, wie es die genannten Pläne auch alle fordern und vorsehen, als auch um die neue Form der Begründung, wie zum Beispiel, ist in Bremerhaven noch unbekannt meines Wissens nach, eine sogenannte vertikale Pflanzung, also eine Pflanzung entlang an Hausfassaden und nicht eben die horizontale Begrünung. Und zwar insbesondere dann vertikale Bepflanzungen in dicht bebauten Teilen der Stadt, also dort, wo wir besonders viele Versiegelungsflächen haben, dort auch, das geht meistens einher, wo besonders viele Menschen wohnen. Andere Städte, Frankfurt hat es vor nicht allzu langer Zeit gerade beschlossen. Wir denken, das ist in unserer hochverdichteten Stadt, ich möchte noch mal daran erinnern, wir haben hier tatsächlich den am dichtesten besiedelten Ortsteil im gesamten Bundesland Bremen hier, nämlich mit dem Bereich Goethestraße ist es gleichfalls besonders notwendig. Wir beantragen daher, dass die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat auffordert, Maßnahmen, die im Rahmen der einzelnen Handlungsfelder der Grünflächenstrategie ergriffen worden sind, zu evaluieren. Und dann unter Federführung sinnigerweise des Gartenbauamtes die Strategie zur weiteren ökologischen Entwicklung der öffentlichen Grünflächen Bremerhavens, ja, zu entwickeln. Im Zuge der Novellierung der Grünflächenstrategie, ein Umsetzungskonzept zu formulieren, das im Rahmen der einzelnen Handlungsfelder konkrete Maßnahmen festlegt, sowie Vorgaben und deren Umsetzung benennt und letztlich den Bau- und Umweltausschuss bis September dieses Jahres eine weiterentwickelte Strategie sowie das dazugehörige Konzept vorzulegen. Der Klimawandel schreitet voran, meine Damen und Herren. Wir sind der Ansicht, wir müssen darauf jetzt auch schärfer reagieren. Nämlich durch das, was wir gerade beantragt haben. Das Ganze wird auch Geld kosten, wir haben ja nach wie vor eine haushaltslose Zeit, wie heute schon öfter mal zu hören ist. Gleichwohl sind sich alle Ökonomen einig, dass man Maßnahmen, die man jetzt in den Klimaschutz steckt, und als solches verstehen wir diesen Antrag, sich in der Zukunft deutlich rentieren. Oder umgekehrt formuliert: Alles, was man deutlich später macht im Bereich des Klimaschutzes, wird auch deutlich teurer werden. Drum herum kommen werden wir nicht. Was wir uns darunter zum Beispiel noch vorstellen, aber wir lassen da dem Magistrat tatsächlich die komplette Ideenliste, dort sitzen die Fachleute, wäre zum Beispiel auch eine Biotop-Verbundplanung endlich anzugehen in der Stadt. Also die Vernetzung von Grünflächen, damit dort beispielsweise Tiere hin und her wandern können. Auch die Menschen eben von einem Verbund, wenn man Grünflächen miteinander durch grüne Wege, grüne Radwege verbindet, ist es deutlich angenehmer, sich von einem grünen Bereich zum anderen zu bewegen, auch dies eben zu ermöglichen. Begrünung selber, um noch mal auf die vertikale Begrünung in den hochverdichteten Bereichen der Stadt zu kommen, Begrünung selber bietet kurzfristig die besten Maßnahmen gegen die gesundheitlichen Gefahren an Hitzetagen. Ich wiederhole mich leider nochmals, die Hitzetage haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Nach allen Voraussagen wird sich diese Entwicklung deutlich beschleunigen, auch und gerade in der Stadt Bremerhaven, und insoweit soll eben auch dieser Antrag dazu dienen, den Menschen es ermöglichen, an heißen Tagen Schutz vor der Hitze, insbesondere in kühlen, begrünten Bereichen zu suchen. Ich bitte daher um Zustimmung.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Der Antrag der Grüne+P zielt auf die Konkretisierung bereits getroffener Beschlüsse ab, wie Herr Kaminiarz eben auch schon erwähnt hat. Dabei soll es um die klimafreundliche Ge- und Umgestaltung von Grünflächen gehen. Hier geht es zunächst einmal um die Planung. Und da finden wir den Antrag durchaus unterstützenswert. Wichtig ist jedoch, dass die dann noch zu beschließenden Maßnahmen am Ende sinnvoll und finanzierbar sind. Bremerhaven muss attraktiver

werden. Denn Attraktivität bedeutet Lebensqualität und bedeutet auch eine Investition in den Tourismus und in unsere Zukunft, in unser Leben hier. Und gerade, was die Gestaltung von Grünflächen angeht, gibt es auch im Netz sehr viele Beispiele, wie man kostengünstig sehr viel auch aus kleinsten Flächen herausholen kann. Unser Engagement bezieht sich also weniger auf die Klimaschutzrelevanten Ziele, denn da reden wir am Ende wirklich nur von einem Mü am Klimaschutzanteil. Wir erhoffen uns vor allem, eine optische Veränderung der Stadt zu bewirken, wenn wir diesem Antrag zustimmen. Von daher, meine Damen und Herren, wer auch immer am Entscheidungsprozess der grauen Kübel auf dem Theodor-Heuss-Platz beteiligt war, darf für diese Planung bitte, bitte gerne zurücktreten. Wir brauchen was für das Auge.

Stadtverordneter ÖNAL:

Ich möchte nur mal kurz die Überschrift der Magistratsvorlage Nr. VII/1/2022 vorlesen: Strategie für weitere ökologische Entwicklung der öffentlichen Grünflächen Bremerhavens. So, jetzt lese ich mal die Überschrift, den Antrag von den Grünen vor: Konzept für die weitere ökologische Entwicklung der öffentlichen Grünflächen in Bremerhaven erstellen. Das heißt, wir haben ja eigentlich schon eine Strategie, die bestehende Grünflächenstrategie wurde ja bereits schon beschlossen. Diese Strategie wurde entwickelt vom Gartenbauamt und wird auch mit anderen Ämtern, wie zum Beispiel Seestadt Immobilien oder Amt für Straßen- und Brückenbau, die haben schon Kontakt mit dem Gartenbauamt und kommunizieren miteinander und arbeiten auch zusammen. Aktuell werden auch zahlreiche Maßnahmen getroffen. Ich brauche das jetzt nicht alles zu wiederholen, weil Frau Toense das ja schon vorher gemacht hat, Herr Allers, Herr Raschen. Und eine Evaluation, was wir auch heute zum Beispiel von Frau Toense auch gehört haben mit dem Nachhaltigkeitsbericht, besteht auch schon. Also verstehe ich, um ehrlich zu sein, diesen Antrag nicht. Angesichts dieser umfassenden und bereits laufenden Maßnahmen erachten wir diesen Antrag als Doppelung oder wie auch immer ihr das nennen möchtet. Deswegen werden wir diesen Antrag ablehnen.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Ich möchte natürlich meine fünf Minuten sinnvoll nutzen – nicht, dass mir am Ende nur zwei Minuten bleiben und ich sie nicht vollständig verwenden kann. Deshalb habe ich mich bewusst erst zuletzt gemeldet. Das Konzept für klimaschonende öffentliche Grünflächen in Bremerhaven umfasst mehrere zentrale Elemente, die zusammen eine nachhaltige städtische Umwelt schaffen sollen. Grünflächen sind von grundlegender Bedeutung für das Stadtklima und die Anpassung an den Klimawandel. Ein erster Bestandteil ist der Aktionsplan für Stadtbäume. Dieser beinhaltet die Ermittlung neuer Standorte, die Optimierung bestehender Baumstandorte sowie die Auswahl klimaresistenter Baumarten. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Förderung der Biodiversität. Hierzu sollen konventionell gepflegte Flächen in artenreiche Blumenwiesen umgewandelt, kleine Lebensräume für Insekten geschaffen und Grünflächen besser miteinander vernetzt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird das Mikroklima in Bremerhaven verbessern, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaextremen erhöhen, die Biodiversität stärken und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum deutlich steigern. Ziel des Konzepts ist es, Bremerhaven zu einer grünen, klimafreundlichen Stadt zu entwickeln – mit einer anpassungsfähigen Infrastruktur und lebenswerten Räumen für alle Bürgerinnen und Bürger. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auch auf der biodiversitätsfreundlichen Gestaltung der Grünflächen: mit einheimischen Pflanzen, ohne Pestizide oder chemische Dünger. Auch die Pflege soll gezielt zur Ansiedlung von Arten beitragen. In diesem Zusammenhang sind die Kleingärten ein bedeutender Aspekt – sowohl im Hinblick auf CO₂-Reduktion als auch auf die Verbesserung der Umweltbedingungen. Maßnahmen zur Förderung von Kleingärten tragen zur Bodengesundheit, CO₂-Bindung, Luftqualität und Biodiversität bei. Wie Sie eben selbst ausgeführt haben,

werden Kleingärten in Bremerhaven bislang nicht als Teil der öffentlichen Grünflächen einbezogen. Daher bin ich aktuell dabei, ein Konzept für Kleingärten in Bremerhaven zu entwickeln – und ich plane, dieses in naher Zukunft einzureichen.

Stadtverordnete COORDES:

Also ganz kurz, viele Debatten, Streitigkeiten, Diskussionen entstehen aus unserer Sicht, und deswegen habe ich mich noch mal gemeldet, weil das hatten wir bei der Weichselstraße, das hatten wir heute in den Diskussionen um die Bebauungsgebiete, weil die Kritik ist, die Grünflächenstrategie dient ja zur Umsetzung, ist ein Baustein der Klimaanpassungsstrategie. Und aus unserer Sicht, um das wirklich auch noch mal für alle verständlich zu machen, auch für das Publikum, meine Kritik ist, dass Sie häufig diese Klimaanpassungsstrategie, nicht immer nicht, aber häufig nicht komplett im Kopf haben. Wenn ich jetzt gucke, und das ist das Anliegen unseres Antrages, im Gesundheitsausschuss, da lese ich mal die Unterlagen, wurde vorgelegt, Frau Toense, ein guter Hitzeaktionsplan. Und in diesem Hitzeaktionsplan, da geht es ja um den Hitzeaktionsplan, sind wiederum auch Klimaanpassungen, die notwendig sind, um ältere Menschen, um die geht es da, zu schützen. Sie müssen das Ganze zusammenbringen. Denn Sie haben jetzt einzelne Bausteine und das Ganze komprimiert bei Baumaßnahmen berücksichtigen. Wir haben den Hitzeaktionsplan, der ist gut. Wir haben die Grünflächenstrategie, wir haben die Klimaanpassungsstrategie. Bringen Sie das zusammen und nehmen Sie diese Grünflächenstrategie als Basis. Und die Kritik, die wir üben, deswegen kam das auch noch mal, Herr Önal, Sie haben ja darauf hingewiesen, wir haben ja schon mal dazu gemacht, Sie müssen das vernetzen. Denn wir haben das alle gemeinsam hier beschlossen, das ist alles beschlossen worden durch die StVV.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 12 Ja-Stimmen (Grüne+P, BD, MÖWEN, Kocaaga).

**TOP 4.2 Fairtrade Stadt Bremerhaven auf städtischen
Veranstaltungen präsentieren (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN + P)**

StVV - AT 2/2025

Stadtverordnete COORDES:

Das Ziel von Fairtrade, diesem Thema gilt ja der Antrag, ist es, dass Menschen in ärmeren Ländern beim Verkauf ihrer Waren einen fairen Anteil am Gewinn erhalten und unter guten Bedingungen arbeiten. Damit ist der faire Handel ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Armut weltweit. Diese Zielsetzung kann die Stadt Bremerhaven auch kommunal unterstützen, tut sie ja auch, indem sie fair gehandelte Waren und die Präsentation der damit verbundenen Ziele auf öffentlichen Veranstaltungen in Bremerhaven stärker fördert. Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat bereits unsere Initiative, Ihre Beschlussfassung, großartig, hat bereits 2013 beschlossen, Bremerhaven als Fairtrade-Stadt zertifizieren zu lassen. Um diese Zertifizierung zu erreichen, mussten bestimmte Kriterien erfüllt werden. Dazu gehört unter anderem, dass in vielen öffentlichen Bereichen, wie zum Beispiel Schulen Fairtrade-Produkte angeboten werden und über Aktivitäten zum Thema Fairtrade berichtet wird. Da ist viel passiert, das ist mit Lob zu erwähnen, überhaupt keine Frage. Inzwischen haben wir eine Entwicklung, das zeigt, wie interessant das Thema ist, inzwischen haben sich viele Städte im Unterweser-Raum zu einer

Fairtrade-Region zusammengeschlossen. Damit gewinnt das Thema weiter an Bedeutung und sollte mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt werden. Ich will sagen, warum machen wir dieses. Eigentlich mag es sein, dass es ein kleiner Baustein ist, das ist er nicht. Herr Grantz, wir haben oft über die Neuentwicklung der Innenstadt gesprochen und diskutiert. Und wir haben, Herr Neuhoﬀ, Herr Grantz, darüber diskutiert, dass diese Stadt dringend Impulse braucht. Die braucht sie dringend. Und Herr Raschen, wir brauchen ja auch junge Menschen, die hier leben, die hier arbeiten und die gerne, gerne hierherkommen. Für die, ich nenne mal Hochschule, für die ist dieses Thema wirklich sehr, sehr interessant. Und deswegen, das klingt ein bisschen im Widerspruch, das ist es aber gar nicht, deswegen ist es wichtig, dass wir Bremerhaven mehr noch im Fairtrade-Sektor präsentieren. Ich habe im ersten Beschlusspunkt genannt, den Neujahrsempfang, der wäre für mich Pflicht. Wie man das da macht, wäre mir Wurst, das muss auch die Steuerungsgruppe dann diskutieren. Aber wenn wir mit der ganzen Unterweser-Region, die das auch in ihrem Satzungsbeschluss hat, also die haben drin mehr Präsentation in der Öffentlichkeit, dann können wir ein Stück jünger, dann können wir ein Stück attraktiver werden. Das ist unsere Sichtweise. Und mit einer Sache, die wirklich, wirklich politisch gut herausgestellt werden kann, denn das ist eine gute Sache. Und wir unterstützen da auch. Und der Antritt ist wirklich ein Konzept, auch mit der Steuerungsgruppe Fairtrade, die irre viel gemacht hat in der Sache, zu erarbeiten. Mit dem Ziel, noch mehr auch politische Öffentlichkeit zu erreichen. Herr Neuhoﬀ, ich darf das, glaube ich, sagen, der Wunsch wäre, dass die nächsten Osterhasen dann fair gehandelt sind. Also ich denke, es würde Bremerhaven jünger machen, da gehören noch andere Bausteine dazu, attraktiver machen. Und wir sind nicht mehr alleine, weil die Unterweser-Region, Herr Grantz, dabei sein wird.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Der vorliegende Antrag behandelt das Thema Fairtrade, und zwar, Fairtrade mehr in das Bewusstsein der Menschen zu rücken durch Präsenzsteigerung. Grundlegend ein guter Gedanke, denn Fairtrade hat eine wichtige Bedeutung für die Menschen, die davon profitieren dürfen, was in erster Linie Personen aus der Dritten Welt betrifft. Das sichert dort Existenzen, sorgt für ein Heim und Essen, schafft weitere Arbeitsplätze, sozialverträgliche Arbeitsbedingungen werden gefördert und es schafft Perspektiven und noch einiges andres. Immerhin knapp 1,9 Mio. landwirtschaftliche Unternehmen nahmen 2020 an dem Programm teil. Und garantierten sich damit einen finanziellen Grundumsatz. Aber es gibt sehr, sehr viel Kritik auch von namhaften Personen. Die Anforderungen an die Bauern zum Beispiel sorgen oft für geringere Erträge und einen Einkommensrückgang, da auch hier Ideologie und Überregulierung ein Wachstum der Unternehmen hemmt und auch ihre Erträge teilweise reduziert. Trotz des Argumentes, dass Fairtrade unter ökologisch guten Bedingungen angebaut werde, ist das auch wieder Augenwischerei. Denn zum einen gibt es sehr, sehr lange Transportwege aus der Dritten Welt, also hier haben wir nichts Regionales. Und zum anderen kommt es auch immer wieder vor, dass Produkte in Ländern produziert werden, die dort eigentlich nicht hingehören, zum Beispiel Produkte, die eben einen sehr hohen Wasserbedarf im Anbau haben, die dort auch gar nicht heimisch sind. Und daher die wichtigen Rohstoffe, in dem Fall Wasser zum Beispiel, dort in den Ländern aufbrauchen. Denn oft ist es bei Dritte-Welt-Ländern ja auch der Fall, dass sie eben Probleme haben mit der Wasserversorgung beziehungsweise wasserarm sind. Zudem sind die Kosten für die Zertifizierung sehr hoch und daher von den ganz armen Bauern nicht zu leisten. Es gibt auch noch sehr viel mehr Gründe, weshalb das Projekt in der Kritik steht. Und in seiner Effektivität durchaus in Zweifel gestellt werden kann. 2013 haben wir hier in der Stadtverordnetenversammlung der Zertifizierung Bremerhavens als Fairtrade-Stadt, damals noch unter dem Namen BIW mit zugestimmt. Aber immer mehr kristallisiert sich heraus, dass dieses Programm auch sehr viele Schattenseiten hat.

Und daher haben wir uns für einen differenzierteren Umgang mit diesem Thema entschieden. Und werden uns bei diesem Antrag daher enthalten.

Stadtverordneter RASCHEN:

Frau Coordes, um es vorwegzunehmen, wir werden Ihrem Antrag natürlich nicht zustimmen. Und Sie haben ja selber in Ihrem Antrag eigentlich aufgeschrieben, wie gut wir eigentlich schon aufgestellt sind und glauben nicht, dass des Weiteren Maßnahmen bedarf. Es wird fairer Kaffee auch in der Verwaltung angeboten. Bei Veranstaltungen, im Schaufenster ist die Gruppe dabei. Also es wird hier schon sehr viel gemacht. Und weitere Notwendigkeiten, das herauszuarbeiten, sehen wir nicht. Mittlerweile kann man fairen Kaffee auch in Supermärkten käuflich erwerben. Und ich glaube, diese Idee dahinter, die ist bei den Menschen angekommen. Und dann muss auch eine öffentliche Hand sich nicht weiter über Bedarf engagieren, weil das Thema bei den Menschen teilweise angekommen ist. Und in Richtung Frau Tiedemann, es gibt Produkte, wie Kaffee, die wachsen hier nicht, das heißt, die werden immer mit einem weiteren Weg hierherkommen können. Und natürlich, Kaffee ist ja eines der Produkte, was Fairtrade mit bekannt gemacht hat, und da kann man natürlich schon mit Fairtrade und mit solchen Produkten die einheimische Wirtschaft da unterstützen, denn Kaffee wächst nun mal in Bremerhaven nicht, wird es auch wahrscheinlich nicht wachsen. Und daher, das wird so oder so hier eingeflogen werden müssen, egal ob ich es vom Bauern nehme oder ob das über große Konzerne kommt. Von daher, wenn es eine sinnvolle Maßnahme gibt, dann kann man darüber reden. Das wären aber auch eigentlich Themen, die man im Umweltausschuss diskutieren könnte und müsste sie gar nicht in die Stadtverordnetenversammlung bringen. Von daher zusammengefasst, Sie selber haben es aufgeschrieben, dass wir schon sehr viel machen. Deswegen sehen wir als Koalition keine Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen einzuleiten, von daher lehnen wir ab.

Stadtverordneter SCHUSTER:

Ja, wir haben hier jetzt einen Antrag von den Grünen. Und Frau Coordes, schönen Dank für den Vortrag, ich werde als Einzelstadtverordneter diesem Antrag zustimmen, weil ich glaube, dass das in die richtige Richtung geht. Wir haben gehört, dass mehr Städte im Unterweser-Raum hier, also in der Region sich dazu bekannt haben. Und auch wir als Seestadt, hieß damals mal so schön das Motto, ich weiß das noch, am Hauptbahnhof stand: Jung, modern und weltoffen, Bremerhaven. Wir sollen uns auch dazu bekennen als Stadt Bremerhaven für Fairtrade-Produkte einzustehen und auch das alles zu fördern. Ja, Herr Raschen, ich weiß jetzt nicht genau, ich muss ganz ehrlich sagen, ich finde das schön, dass Sie uns heute mal aufgeklärt haben, ich wusste gar nicht, dass es Fairtrade-Kaffee im Magistrat gibt. Von daher ist es schön, das mal zu erfahren. Aber eigentlich sollten Sie dem Ganzen auch zustimmen, wenn Sie so was hier schon genießen dürfen und wie auch immer. Ich sage mal ganz ehrlich, Frau Coordes, das war gut, zum Neujahrsempfang das schon irgendwie öffentlich zu machen oder bekannt zu machen. Und das sollte natürlich nicht nur zum Neujahrsempfang sein, sondern generell an mehreren, ja, Tagen im Jahr, sage ich mal. Gut, wenn ich daran denke, dass wir dieses Jahr die SAIL noch vor uns haben, SAIL 2025, auch dafür wird ja fleißig geworden. Und es wäre schön, wenn man auf einer unserer Seiten in Bremerhaven dann sehen könnte, dass wir eine Fairtrade-Stadt sind, dass viele Bürgerinnen und Bürger das auch mitbekommen, auch aus ganz Deutschland, sage ich mal, vielleicht auch aus dem Ausland, die dann hierherkommen. Deshalb finde ich das gut, dass es das gibt oder geben sollte und würde, deshalb werde ich dem Ganzen zustimmen.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Ich finde das, was Sie gestaltet haben, nicht gerecht. Wirklich nicht. Gerechter Handel ist nämlich mehr als nur ein Etikett – es ist eine Bewegung. Eine Bewegung für Offenheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit im weltweiten Handel. Durch faire Preise und verbesserte Arbeitsbedingungen ermöglicht der faire Handel den Produzentinnen und Produzenten, sich aus der Armut zu befreien und in ihre Zukunft zu investieren. Gerade in Bremerhaven haben wir eine besondere Gelegenheit, Teil dieser globalen Veränderung zu sein. Seit mehreren Jahren streben wir die Zertifizierung als Fairtrade-Stadt an. Das bedeutet: Wir verpflichten uns, fair gehandelte Produkte im öffentlichen Raum anzubieten – und gleichzeitig das Bewusstsein für fairen Handel in der Stadt zu fördern. Doch wir gehen noch einen Schritt weiter: Gemeinsam mit anderen Städten im Unterweser-Raum haben wir uns zu einer Fairtrade-Region zusammengeschlossen. Das zeigt: Wir stehen mit unserem Streben nach einer gerechteren Welt nicht allein da. Wir sind Teil einer wachsenden Gemeinschaft, die Verantwortung übernimmt. Und: Jeder von uns kann dazu beitragen. Sei es durch den Kauf von Fairtrade-Kaffee im Supermarkt, die Unterstützung lokaler Initiativen oder das Weitertragen der Fairtrade-Idee im eigenen Umfeld – jede Haltung zählt. Lassen Sie uns gemeinsam Bremerhaven zu einem Vorbild für fairen Handel machen. Zeigen wir, dass eine Stadt nicht nur durch ihre Gebäude und Straßen definiert wird, sondern auch durch die Werte, für die sie einsteht. Gerechter Handel ist nicht nur ein Versprechen an Produzentinnen und Produzenten in fernen Ländern – es ist auch ein Versprechen an uns selbst, an unsere Kinder und an kommende Generationen. Es ist ein Versprechen für eine Welt, in der Gerechtigkeit, Würde und Menschenrechte für alle gelten. Gemeinsam können wir dieses Versprechen einlösen – und Bremerhaven wie auch die Welt ein Stück besser machen. Lassen Sie uns diese Gelegenheit nutzen – und Fairtrade zu einem festen Bestandteil unserer städtischen Identität machen.

Stadtverordneter ALLERS:

Ich habe der Diskussion aufmerksam zugehört. Ich fasse mich auch ganz kurz. Ich würde das ja verstehen, diese intensive Diskussion, wenn jetzt der Begriff Fairtrade und alles, was dahinter wäre, nun wirklich absolutes Neuland wäre. Viele wären noch nicht informiert, könnten mit der Begrifflichkeit nichts anfangen und viele hätten auch noch Schwierigkeiten, überhaupt Produkte zu erwerben. Und ich habe mir mal kurz aufführen lassen, was hier alles gemacht wird. Ich halte persönlich, Frau Coordes, den Neujahrsempfang nicht sinnvoll für eine Präsentation, vor dem Hintergrund, denn Besucher des Neujahrsempfangs sind mehr auf das Netzwerk aus. Und ich habe eher da die Sorge, dass dann eine Präsentation von Fairtrade, ist meine persönliche Meinung, da völlig untergehen würde. Unabhängig davon habe ich mir mal herausuchen lassen, was alles bis jetzt gemacht worden ist. 2014 ist also Bremerhaven erstmalig Fairtrade-Stadt, den Titel bekommen. Bremerhaven ist die einzige Schule, die eine Fairtrade-Schule im ganzen Land Bremen – im ganzen Land Bremen, sonst wird hier immer Bremen nach vorne gesetzt - und das ist die Sophie-Scholl-Schule. Es gibt zig Maßnahmen, Fairtrade-Veranstaltungen an fair und regionalen Märkten. Ich will nicht alles aufführen, das sind jetzt zwei Seiten, ein paar Punkte soll man nennen. 2023 Hauptstadt des fairen Handels in der Kategorie Großstädten bei einem Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro und viele andere Themen, die hier aufgeführt sind. Das heißt also, das Produkt wird überall, und auch die Begrifflichkeit, umfangreich in dieser Stadt präsentiert. Und Herr Schuster, noch mal kurz abschließend dazu, Sie haben hier eben auch noch feurig gefordert, es wäre ja mal sinnvoll, wenn man Fairtrade auch auf den Internetseiten doch mal präsentieren würde, oder? So habe ich Sie verstanden. Das finde ich auch sehr gut, Herr Schuster, dass Sie es gefordert haben. Das wird aber leider schon, Herr Schuster, gemacht, wenn Sie auf die Seiten kommen, da steht drinnen. Ja, dann verstehe ich nicht, dass Sie es noch fordern. Aber es war sehr nett, ich sage es trotzdem noch mal: Meilenstein, zehn Jahre Fairtrade Bremerhaven präsentiert die Stadträtin Frau Toense da zusammen mit den Akteuren, die Maßnahmen. Also die Wirkung dieses Antrags ist so, als wenn hier Wüst- und Brachland wäre. Und man müsste jetzt

unbedingt die Stadt massiv nach vorne schieben. Es wird keiner davon abgehalten, in Eigeninitiative mehr zu machen. Ich habe nirgendwo erlebt, dass irgendwo vonseiten der Stadträte, von der Stadt Maßnahme irgendwie blockiert werden. Wichtig ist nur, dass es jetzt hier kein Neuland ist, sondern wir haben hier mannigfaltige Möglichkeiten, Fairtrade in dieser Stadt auch dazustellen und zu präsentieren. Den Eindruck, den ich eher habe, ist, man hat sich zusammengesetzt und möchte jetzt noch mehr machen. Dann muss ich auch sagen, dann soll man das auch tun, aber die Aufgabe der Stadt ist ja schon sehr mannigfaltig. Und man darf auch nicht vergessen, wenn man noch was draufsatteln soll, muss es auch geleistet werden. Es hilft nichts, einfach nur zu sagen: Oh, wir nehmen gerne die Vorschläge an und dann passieren die nicht nachher in der Öffentlichkeit, sondern in der Schublade. Dementsprechend werden wir den Antrag ablehnen, auch mit dem Hinweis darauf, dass hier sehr viel gemacht worden ist. Und ich gehe davon aus, dass dann auch im Bereich Fairtrade dann dementsprechend Maßnahmen zukünftig auch weiterhin präsentiert werden, so wie es war vom Bauernmarkt, über Stadt, Innenstadt und so weiter und so fort.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 10 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga, Schuster) und 3 Enthaltungen (BD).

Pause von 18:57 Uhr bis 19:21 Uhr

TOP 4.3	Gründung einer Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven (SPD, CDU, FDP)	StVV - AT 3/2025
--------------------	---	-------------------------

TOP 4.3.1	Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 3/2025 - Gründung einer Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur in der Stadt Bremerhaven (SPD, CDU, FDP) - Tischvorlage	StVV - Ä-AT 1/2025
----------------------	--	---------------------------

Stadtverordneter LITAU:

Mit der heute zur Abstimmung stehenden Gründung der Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur setzen wir einen wichtigen Schritt zur strukturierten Aufarbeitung und Vermittlung unserer Stadtgeschichte. Bremerhaven ist eine Stadt mit einer bewegten Vergangenheit, geprägt von Handel, Migration, wirtschaftlichen Herausforderungen und gesellschaftlichem Wandel. Diese Geschichte wollen wir mit dieser Kommission in ihrer gesamten Breite beleuchten. Die Kommission soll als Plattform dienen, um verschiedene Institutionen zusammenzubringen, Impulse aus der Stadtgesellschaft aufzunehmen und anlassbezogenen Empfehlungen zu kulturpolitischen Fragen zu erarbeiten. Wir schaffen damit ein flexibles und effektives Gremium, das nach Bedarf tagt und eigenverantwortlich arbeitet, ohne unnötige Bürokratie. Selbstverständlich wird die Kommission eine Geschäftsordnung erhalten, so wie es für eine strukturierte und transparente Arbeitsweise erforderlich ist. Und jetzt möchte ich mich auf den Änderungsantrag der Grünen beziehen. Der setzt nämlich genau hier an und versucht, die Arbeit der Kommission in ein enges Korsett zu zwingen, mit der

Hervorhebung einzelner historischer Abschnitte, wie der Kolonialzeit und des Nationalsozialismus wird der thematische Fokus unnötig eingeschränkt. Natürlich sind diese Epochen von großer Bedeutung. Das möchte ich noch mal betonen. Aber sie dürfen nicht dazu führen, dass andere ebenso wichtige Kapitel unserer Stadtgeschichte vernachlässigt werden. Zudem entzieht der Änderungsantrag der Kommission ihre Flexibilität, die Umwandlung von Können in Sollen, zwingt die Kommission dazu, sich zu jedem Thema zu äußern, selbst wenn dies nicht erforderlich oder sinnvoll ist. Damit nehmen wir ihr die Freiheit, sich situativ und bedarfsgerecht zu äußern. Auch die Verpflichtung zu regelmäßigen Sitzungen anstelle von Bedarfstreffen, widerspricht dem eigentlichen Sinn dieses Gremiums. Warum Sitzungen ansetzen, wenn es keinen dringenden Fragestellungen gibt? Wir sollten den Mitgliedern dieser Kommission zutrauen, selbst entscheiden, wann ihre Arbeit erforderlich ist. Ebenso unnötig ist die Forderung nach einer verpflichtenden jährlichen Berichtspflicht. Die Kommission soll dann berichten, wenn es Ergebnisse gibt, nicht, wenn es in einem Kalender steht. Die Gründung dieser Fachkommission ist eine sinnvolle und notwendige Entscheidung. Sie soll unserer Stadtgesellschaft dienen und die Vielfalt unserer Geschichte abbilden. Deshalb bitte ich Sie, der Vorlage in Ihrer ursprünglichen Form zuzustimmen und den Änderungsantrag abzulehnen.

Stadtverordnete ZEEB:

Selbstverständlich begrüßen wir die Einrichtung einer Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur. Gerade in diesen bewegten Zeiten, und auch im Hinblick auf das 200-jährige Stadtjubiläum Bremerhavens im Jahr 2027 ist es uns wichtig, auf die reiche und vielfältige Geschichte Bremerhavens zu blicken. Dazu gehören auch lokalhistorische Ereignisse, beispielsweise aus der NS- und der Kolonialzeit. Damit ist aber nicht gemeint, dass die Fachkommission nur über diese Teile der Stadtgeschichte spricht. Das ist mir wichtig, das zu betonen. Dennoch dürfen diese Ereignisse nicht vergessen werden, wenn wir unsere Stadt und die Bürgerinnen und Bürger verstehen wollen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir uns gerade mit diesen Teilen unserer Vergangenheit auseinandersetzen, um daraus zu lernen und eine gerechte Zukunft zu gestalten. Eine Erinnerungskultur spielt eine zentrale Rolle in der Identitätsbildung einer Stadt. Sie ermöglicht es, den Bürgerinnen und Bürgern, sich mit ihrer Stadt Bremerhaven zu identifizieren und ein Gefühl des Zusammenhalts zu entwickeln. Ja, Werte Kolleginnen und Kollegen aus der Koalition, umso mehr ist es aus unserer Sicht unerlässlich, die Aufgaben beziehungsweise die Zusammenarbeit der Mitglieder einer Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur im Vergleich zu Ihrem Antrag klar zu benennen. Denn unser gemeinsames Ziel ist es doch, dass diese Kommission dauerhaft und vor allem nachhaltig wirken kann. Deshalb müssen aus unserer Sicht klare Rahmenbedingungen für die Fachkommission geschaffen werden, damit sie sorgfältig Aufgaben und Themenschwerpunkte ermitteln und aufeinander abstimmen kann. Außerdem sollen auch Beschlüsse des Kulturausschusses der Stadtverordnetenversammlung und aus dem Kulturamt berücksichtigt werden. Und vor allem im Sinne einer stärkeren Bürger:innenbeteiligung sollen Hinweise und Ideen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Berücksichtigung finden. Deswegen reicht uns das Können in Ihrem Antrag nicht aus. Wir freuen uns, dass es eine Geschäftsordnung geben wird, das hatten Sie ja gerade schon gesagt. Ein regelmäßiges Treffen ist aus meiner Sicht keine Einschränkung, sondern eher ein Anlass, dass die Fachkommission nachhaltig wirken kann. Unsere Vorschläge machen aus unserer Sicht Ihren Antrag noch ein bisschen sinnvoller. Und es wäre ein gutes Zeichen, wenn Sie, liebe Kolleg:innen von CDU, SPD und FDP hier nicht alleine nach Parteigrenzen abstimmen, sondern den Inhalt in den Vordergrund stellen und unsere Verbesserung mittragen. Gerade in dieser Frage, die auch dafürsteht, wie wichtig es ist, dass die demokratischen Kräfte gemeinsam für die besten Lösungen eintreten.

Stadtverordnete BRINKMANN:

Brauchen wir eine Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur? Im Grunde beantwortet der Antrag der Koalition die Frage bereits. So steht: „Es gibt bereits ein hoch qualifiziertes Netzwerk, welches sich in vielen Facetten mit der Stadtgeschichte beschäftigt, wie zum Beispiel schriftliche Veröffentlichungen, Vorträge, Stadtführung, auch das Näherbringen der Erinnerungskultur findet statt.“ Wobei sich allerdings die Frage stellt, wie Erinnerungskultur definiert wird. Sie schreiben, dass die Koordinierung der Erinnerungskultur bisher anlassbezogen durch relevante Akteure stattfindet. Selbst soll die geplante Kommission auch anlassbezogen zustande kommen. Finde ich persönlich doppelt gemoppelt. Fragwürdig ist auch, dass vier gewählte Mitglieder des Ausschusses für Schule und Kultur Teil der Kommission sein sollen. Wenn man mal ganz ehrlich ist, weiß man doch schon jetzt, wer auf keinen Fall Teil der Kommission sein wird. Stadtgeschichte sollte wertefrei vermittelt werden und nicht durch eine Kommission. Und dann stellt sich noch die Frage, wie soll die Kommission organisiert werden? Wie viel Personal wird die Kommission binden? Ich meine, Sie schreiben ja schon, dass es keine Kosten verursachen wird, dennoch wird es Personalressourcen binden. Was ist, wenn die Kommission doch mehr Personalressource erfordert? Gibt es dann in Zukunft einen Antrag für eine neue unbefristete Stelle? Der Antrag lässt viele Fragen offen und erscheint unschlüssig. Wir lehnen daher den Antrag und auch den Änderungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen+P ab.

Stadtrat Prof. Dr. HILZ:

Ich freue mich sehr über diesen Antrag, denn ich glaube, es ist gut, Erinnerungskultur systematisch mit den Akteuren, die in der Stadt ja schon sind, zu bearbeiten. Und es geht immer darum, besondere Frage in der Erinnerungskultur hier in dieser Kommission fachlich zu beleuchten. Und am Ende dann auch zu Lösungen, Empfehlungen entsprechend zu kommen. Ich nenne mal ein paar Beispiele aus der Vergangenheit. Sie erinnern sich an die Straßennamen, die benannt sind, die mittlerweile mit solchen Schildern versehen worden sind. Da ging es auch um die Frage, wie geht man eigentlich damit um, wenn Personen, nach denen die Straßen benannt werden, sich in bestimmten geschichtlichen Epochen vielleicht nicht nach den heutigen allgemeinen Grundsätzen verhalten haben. Man kann sie nicht einfach aus dem Stadtbild streichen. Hier hat man zum Beispiel eine Lösung gefunden. Dann hat sich die Gruppe, die sich damit beschäftigt hat, wieder aufgelöst. Dann kam in letzter Vergangenheit zum Beispiel die Diskussion um das Bürgermeister-Smidt-Denkmal und diese kolonialistische Darstellung dieses kleinen Jungen an der Seite. Auch das sind Fragen, wie geht man damit um. Und dafür, glaube ich, ist es gut für solche Anlässe auch, eine Kommission mit Fachleuten zusammenzuziehen, die auch politisch besetzt ist, indem man solche Sachen entsprechend bewertet. Deswegen halte ich es für genau richtig, diese Kommission erstens einzusetzen in dieser Form und auch anlassbezogen zusammenzukommen. Und ich bin auch kein Freund von unnötig vielen Berichten, wenn die Kommission zusammentritt, dann wird sie über ihre Ergebnisse natürlich berichten. Einen jährlichen Bericht zu fordern finde ich an dieser Stelle, bevor überhaupt die Kommission tagt, eine Überfrachtung. Man beschäftigt sich schon mit dem Bericht, bevor man sich überhaupt mit dem Sachverhalt auseinandersetzen kann. Deswegen ist, glaube ich, der Ansatz anlassbezogen, und ich kann Ihnen sagen, wir haben auch schon, in diesem Fall zwei Punkte, die im Kulturrat eingegangen sind, die aus meiner Sicht ein Anlass wären, sich damit zu beschäftigen. Insofern wird die Kommission, wenn Sie es heute beschließen, auch, ich gehe davon aus, noch dieses Jahr tagen. Und sich mit fachlichen Dingen auseinandersetzen. Insofern begrüße ich diese Initiative und freue mich auf die Arbeit in dieser Fachkommission.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Erinnerungskultur, ja, ein wichtiges Thema, keine Frage, für alle. Dafür gibt es aber, Vorredner sagten das schon, bereits diverse Einrichtungen, die ja auch in der Vorlage aufgezählt sind: die Stadtbibliothek, die da eine sehr gute Arbeit macht, das Historische Museum macht da eine sehr gute Arbeit und es gibt natürlich das Kulturamt von Herrn Hilz, was eigentlich für die Kultur letztendlich und auch für die Erinnerungskultur vielleicht federführend zuständig wäre. Ja, dann wird gesagt, das soll politisch besetzt werden. Da stellt sich dann schon wieder die Frage mit wem oder vielleicht besser mit wem nicht. Da können wir uns schon ungefähr ausrechnen, was dabei rauskommt, wie paritätisch das dann sein wird, Herr Freemann. Aber wenn das dann irgendwann beschlossen wird, gibt es wahrscheinlich die FDP gar nicht mehr, Herr Freemann. Das hat sich dann auch erledigt mit der Kultur und der Erinnerungskultur. Dann kommen Sie vor in der Erinnerungskultur als ehemalige verflissene Partei. Und dann kriegen Sie vielleicht noch eine Urkunde oder so was überreicht im Historischen Museum. Nun gut. Spaß beiseite. Ja, keine Kosten, das wäre das erste Mal, dass ein solcher Vorschlag einer neuen Kommission, eines neuen Parlamentes, Jugendparlament, Schülerparlament und was wir da schon für tolle Sachen immer hier beschlossen haben, keine Kosten verursachen wird, wäre absolut neu. Kann ich mir nicht vorstellen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass wir nicht dann, wenn wir es dann irgendwann beschließen oder heute beschließen, dann demnächst auch über neue Planstellen beschließen werden. Die werden dann genauso kommen wie bei den anderen Sachen, die Sie hier so in den letzten Jahren geplant haben und entsprechend dann noch unterlegt haben mit vielen, vielen schönen Planstellen, meistens für Ihre Leute. Ja, also noch eine Kommission. Ich frage mal ganz grob in die Runde, haben wir sonst eigentlich keine Probleme als uns mit so was zu beschäftigen? Da gibt es doch gerade in dieser Stadt ganz andere Dinge, die viel wichtiger wären.

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Herr Jürgewitz, was die Stellen angeht, habe ich sogar gleich was für Sie. Und zwar haben wir 2023 eine Stelle nämlich bewilligt für die Erstellung des Stadtlexikons zur 200-jährigen Jubiläumsfeier. Also es ist sogar schon so, dass auch hierfür schon wieder separate Stellen mal geschaffen wurden. Zur 200-Jahr-Feier wird jetzt ein Stadtlexikon erstellt und dafür gibt es bereits auch schon wieder jemanden. Also auch wieder etwas, wo die Kultur in dieser Stadt aufgearbeitet wird. Und Herr Kulturstadtrat Hilz, was Sie eben gesagt haben, ist bezeichnend dafür, was der Fokus des zu schaffenden Gremiums sein wird. Die einzigen Dinge, die Sie tatsächlich benannt waren, war NS-Zeit und Kolonialismus. Diese Stadt hat aber so viel mehr zu bieten: Wirtschaft, Handel, Schifffahrt, alleine was die Dörfer an Historie haben, bevor sie sich zusammengeschlossen haben, da ist so viel mehr drin. Und Sie konzentrieren sich wieder nur auf NS-Zeit und Kolonialismus. Und außerdem ist eine politische Deutung historischer Ereignisse nach heutigen moralischen und ethischen Maßstäben absolut unseriös. Von daher ist dieses Gremium nicht dazu geeignet, hier irgendwie die Stadtgeschichte oder die Kultur unserer Stadt voranzubringen. Denn die Frage ist wirklich, und wenn man sich den Antrag genau durchliest, dann steht das da auch drin, dass da eine politische Deutung stattfinden soll und die Vermittlung dieser politischen Deutung. Wo das hinführt, meine Damen und Herren, das haben wir in der Vergangenheit bereits gesehen, als es um die Frage zum Beispiel der Bürgermeister-Smidt-Figur auf dem Theodor-Heuss-Platz geht. Oder zum Beispiel, wenn es um die Fragen geht, auch bundesweit gesprochen, um die Fragen geht von irgendwelchen Statuen, zum Beispiel von Christopher Columbus. Natürlich aus unserer heutigen Sicht war das ein Rassist und sonst was, aber damals waren die Maßstäbe andere. Wir dürfen eben die Maßstäbe nicht ansetzen, wie sie heute sind, sondern wie sie damals waren. Und hier, meine Damen und Herren, in diesem Antrag, da sehe ich wirklich die Gefahr. Und Herr Kulturstadtrat Hilz, Sie haben das

eben eigentlich noch mal bestätigt mit Ihrem Fokus, wo wir am Ende landen werden. Von daher werden Sie uns definitiv nicht an Ihrer Seite haben für ein solches Projekt, ein solches Gremium. Bei den vier Personen, die aus der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise aus dem Kulturausschuss da rein sollen, nicht mal klar ist, wie die ausgewählt werden sollen. Wahrscheinlich, und da bin ich ziemlich sicher, werden das mindestens drei Leute von der Koalition sein, wahrscheinlich der vierte Platz auch noch. Oder eben der vierte Platz von jemandem, der unbedenklich ist wie von der grünen oder linken Seite. Aber Sie werden garantiert verhindern, dass das irgendjemand aus dem von Ihnen gesehen, rechten Spektrum ist. Also von daher, meine Damen und Herren, ein ausgeglichenes Gremium hätten Sie dann schon mal gar nicht.

Stadtverordnete LITAU:

Ich möchte nur an dieser Stelle noch mal klarstellen, dass der Antrag sich nicht spezifisch mit NS-Zeit und Kolonialismus beschäftigt, sondern der Änderungsantrag der Grünen, den wir ablehnen wollen. Der Antrag beschäftigt sich damit, dass die gesamte Breite beleuchtet werden soll und das wird beschlossen.

Stadtverordneter ALLERS:

Ich möchte ganz kurz nur auf den Redebeitrag von Frau Tiedemann eingehen. Frau Tiedemann, natürlich ist es selbstverständlich wichtig, dass man aus der heutigen Sicht heraus die historischen Aspekte betrachtet und das nicht einfach stehen lässt. Smidt war ein absoluter Antisemit, das war so. Und es ist auch in all seinen Quellen und Schriften belegt worden. Und dieses Denkmal ist nicht abgebaut worden, sondern ist einfach eine Informationstafel hinzugefügt worden. Und wenn Sie sich hier hinstellen: Man soll das nicht einfach immer aus der heutigen Sicht betrachten, selbstverständlich müssen wir Geschichte aus heutiger Sicht betrachten. Und wenn man sich die Stadtgeschichte hier anguckt, dann fängt diese Stadtgeschichte 1827 an mit den Vorläufern der Dörfer Wulsdorf und dem Dorf Geestendorf und Lehe. Das kann man auch hinzubringen, ist alles hervorragend aufgearbeitet im Historischen Museum. Und sich hier hinstellen, also man soll Geschichte so lassen, wie sie ist und man muss damit nicht auseinandersetzen, das ist echt eine katastrophale Aussage, die Sie hier getroffen haben. Und Herr Hilz hat in keiner Weise sich nur auf die NS-Zeit bezogen oder auf den Antisemitismus von Bürgermeister Johann Smidt, sondern er meint die gesamte Stadtgeschichte. Das ist ganz schön dünnes Eis auf einmal, auf dem Sie hier rumtrampeln. Und auf den Punkt gebracht, wenn man sich die Stadtgeschichte seit 1827 anguckt, da hat einiges im Argen gelegen in dieser Stadt. Sie können anfangen im Historischen Museum von den ersten Gründungsmöglichkeiten bis hin zur Unrede von Wilhelm II. bis hin zu den Maßnahmen, die hier durchgeführt worden sind 1938 bis hin, bis hin, bis hin. Und Stadtgeschichte ist alles in seiner vielfältigsten Form. Jetzt gehen wir mal ganz auf den Nationalsozialismus ein. Bremerhaven, Langlütjen I und II, das waren die ersten, nicht Konzentrationslager, aber Haftlager der Nationalsozialisten. Und der ruhmreiche norddeutsche Lloyd, der hier immer noch hochgehalten wird, hat nichts Besseres zu tun gehabt, 1933, schon im Mai, seine große Packhalle am Bremer Hauptbahnhof, ist nicht Bremerhavener Stadtgeschichte, aber der norddeutsche Lloyd gehört hier zu, sofort zur Verfügung zu stellen für Schutz- und sogenannte Haftmaßnahmen, um dort eigentlich im Grunde genommen das erste Lager auf Bremischem Boden zu errichten. Und selbst der norddeutsche Lloyd, der hier seine großen Schiffe hat fahren lassen in Richtung USA, hat sofort 1933 noch im Sommer seine koscheren Küchen für seine Passagiere der jüdischen Auswanderer, die froh waren, überhaupt noch eine Passage aus Deutschland rauszukommen, sofort abgeschafft. Während die Hapag in Hamburg bis zum Kriegsanfang 1939 das nicht gemacht hat. Das ist nur ein ganz kurzer Aspekt mal zur Geschichte über Nationalsozialismus. Und jetzt komme ich mal zur Geschichte insgesamt, das, was hier Herr Hilz gesagt hat, ist

genau richtig. Wir haben die Stadterinnerung und vor allen Dingen auch der Tag der Erinnerung, den wir hier eingeführt haben durch den Bombenangriff 1944, am 18. September, unterhalten Sie sich mit den Zeitzeugen noch, es gibt noch kaum noch welche. Und das hat auch Ursachen. Also, zu sagen, wir müssen das Ding aus unserer heutigen Sicht betrachten, natürlich aus unserer heutigen Sicht. Wie fatal wäre es dann, Geschichte aus der Sicht von damals zu betrachten. Das wäre ja völlig absurd so was zu machen. Und deswegen kann ich eigentlich nur sagen, es ist genau richtig, dass es hier gemacht wird. Und Sie haben sowieso gesagt, dass Sie hier diesen Antrag ablehnen. Dann können Sie auch gleich sagen: Aber wir wollen auch gerne mitmachen. Das wird dann demokratisch entschieden. Ich weiß natürlich, Demokratie gefällt nicht jedem. Ja, Herr Schuster, das ist so interessant bei Demokratie. Demokratie passt Ihnen immer nur, wenn Sie sagen: Ich bin das Opfer. Nein, Demokratie sind Mehrheiten, Herr Schuster, beschaffen Sie sich die Mehrheiten, dann können Sie hier vorne stehen und dann selbst entscheiden mit Ihren Mehrheiten, wie das in dieser Stadtverordnetenversammlung läuft. Und diese Mehrheiten sind nicht vom Himmel gefallen, sondern diese Mehrheiten gehören hier auch her in dieses Stadtparlament und sind frei gewählt worden. Also wir unterstützen den Antrag, wir fanden es richtig, dass Herr Hilz das auf den Punkt gebracht hat. Herr Hilz kann das etwas deutlicher machen. Und es war auch genau richtig so. Und das, was Sie hier angeführt haben, Frau Tiedemann, muss ich sagen, überdenken Sie noch mal die Aussage, müssen Sie nicht machen, wäre aber vielleicht nicht ganz unklug. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Ich habe eben von Ihnen das Wort „Antidemokrat“ gehört, wen meinen Sie damit, Herr Schuster? Wen meinen Sie damit. Sie haben das eben hier in diesem Plenum, meinen Sie alle 48, nicht ganz 48, Abgeordnete, männlich und weiblich, oder meinen Sie mich damit? Und das ist das, Herr Schuster, was ich meine, man muss bei der Demokratie immer aufpassen, welcher Wolf in welchem Schafpelz sitzt. Seien Sie vorsichtig mit Ihren Äußerungen, da bin ich ziemlich empfindlich bei solchen Sachen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Gut, also ich habe es in dem Moment nicht mitbekommen, aber der Vorstand hier vorne hat mir mitgeteilt, dass die Bezeichnung gefallen ist. Herr Schuster, an dieser Stelle erteile ich Ihnen für die Aussage einen Ordnungsruf. Weil solche Aussagen gehen, egal wie man emotional auch gerade bewegt ist, gar nicht. Sie würden sich übrigens massiv aufregen. Ja, Sie können abwinken, notfalls, wenn Sie abwinken, kriegen Sie gleich den nächsten Ordnungsruf. Sie wissen, anschließend kann ich Ihnen das Wort für den Redebeitrag entziehen oder mit Rückkoppelung des Vorstandes auch für den gesamten Tag bis hin zu Ausschluss von drei Stadtverordnetenversammlungen. Das war der Teil, den ich an dieser Stelle machen muss. Ich kann mich daran erinnern, dass Sie selbst bei Kleinigkeiten schon ganz anders reagiert haben, wenn man Sie anspricht. Also bitte schön, zügeln Sie an dieser Stelle dann auch Ihre Worte.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, Demokraten, ich würde hier niemandem die entsprechende Eigenschaft absprechen, im Gegensatz, ja, zu einigen anderen, die das bei anderen gerne machen. Also ich halte Sie für einen Demokraten, Herr Allers, und alle anderen hier auch, auch die von der Links-Partei und auch die von den Grünen, um das mal ganz klar festzustellen. Herr Allers, Sie sprachen vom Kontext beziehungsweise man muss das an heute festmachen, nein, das muss man am Kontext festmachen, die Geschichte. Man muss die beleuchten im Kontext des Damaligen mit dem Heutigen. Und da muss man ein Damals-Heute-Verhältnis herstellen, weil in jeder einzelnen Entscheidung, die Sie genannt haben, spielte natürlich damals auch das damalige Recht eine Rolle. Und damals war das, was geschehen ist, egal, wie wir es heute beurteilen mögen, war rechtlich absolut okay. Egal was es war, das war rechtlich

abgesichert. Ob das nun Kaiser Wilhelms Rede war beispielsweise oder das, was der Bürgermeister Smidt von sich gegeben hat, nach heutigen Maßstäben alles nicht vertretbar, gebe ich Ihnen völlig recht. Aber nach damaligen Verhältnissen einfach, sorry, muss man so sagen, normal. Und da muss man eben sagen, was war damals, in welchem Kontext, warum war das so? Weil wir eben eine andere Zeit hatten. Und warum beurteilen wir dieses heute anders? Aus gutem Grunde, klare Sache. So muss das geschehen. Und wir können das nicht in einen Topf schmeißen, alles umrühren und sagen, alles, was damals war, aus heutiger Sicht war alles Mist, hätte niemals passieren dürfen. Doch, es passierte, weil es eben damals der entsprechenden Lage und dem Recht damals entsprach. Wenn Sie dann sagen, Herr Allers, beschaffen Sie sich die Mehrheiten, das ist ein bisschen dick aufgetragen, finde ich. Das sollen Sie auch nicht machen. Gerade Sie als SPD, Sie haben seit 1946/47 ja die Mehrheit.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Herr Jürgewitz, Sie kommen aber zum Antrag zurück und nicht zur Analyse des Redebeitrages von Herrn Allers?

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ich komme zu den Reden meines Vorredners. Das muss doch in einer Diskussion möglich sein.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ja, wenn die Inhalte sich beziehen auf die Inhalte des Antrages, ja. Wenn es eine Analyse einzelner Aussagen geht, nein.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Das gehört in meinen Augen genauso dazu, Herr Vorsitzender.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

In Ihren Augen, aber nicht in meinen, deswegen habe ich Sie darauf hingewiesen.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, dann müssen Sie mir das Wort entziehen, dann klären wir das, hatten wir gerade, Staatgerichtshof notfalls dann eben vor dem Verwaltungsgericht. Ich wollte auch nur noch einen Satz sagen, wenn Sie mir das gestatten, zu Herrn Allers, zu seinem Ausspruch: „Beschaffen Sie sich die Mehrheit.“ Ich halte es für ein bisschen dickfellig, würde ich nicht so machen an Ihrer Stelle, weil gerade aus Sicht der SPD, die Mehrheit, die Sie im Moment noch haben, Herr Allers, schwimmt Ihnen langsam weg. Das haben Sie gesehen bei der Bundestagswahl, es sind nur noch wenige Prozente, die Sie vorne liegen. Und machen Sie so weiter wie bisher, hier oder auch in Berlin, dann werden Sie erleben, dass die Mehrheiten sich auch hier ändern.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (StVV - Ä-AT 1/2025):

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Änderungsantrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 9 Ja-Stimmen (Grüne+P, MÖWEN, Kocaaga).

Beschluss (StVV - AT 3/2025):

1. Eine Fachkommission für Stadtgeschichte und Erinnerungskultur wird mit dem Ziel gegründet, zu Themen der Stadtgeschichte und Erinnerungskultur Stellung zu nehmen und ggf. Empfehlungen für die kulturpolitische Beratung und ihre öffentliche Vermittlung zu erarbeiten. Hinweise aus der Bevölkerung hierzu können aufgenommen und bewertet werden.
2. Die Fachkommission für Erinnerungskultur besteht zunächst aus jeweils einem/einer Vertreter:innen folgender Institutionen:
 - a. Kulturamt
 - b. Stadtarchiv
 - c. Stadtbibliothek
 - d. Volkshochschule
 - e. Historisches Museum
 - f. Landeszentrale für politische Bildung
 - g. Deutsches Auswandererhaus
 - h. Deutsches Schifffahrtmuseum
 - i. Kunstverein Bremerhaven
 - j. Untere Denkmalschutzbehörde
 - k. sowie aus vier zu wählenden Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Kultur.
 - l. Den Vorsitz hat der/die Dezernent:in für Kultur.
3. Zu spezifischen Fragestellungen kann die Fachkommission sachkundige Bürger:innen oder Vertreter:innen weiterer Institutionen als temporäre Mitglieder hinzuziehen.
4. Die Fachkommission kommt anlassbezogen und nach Bedarf zusammen. Es werden hierfür keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss ergeht bei 7 Nein-Stimmen (BD, AfD, Lichtenfeld, Schuster).

TOP 4.4 Pfandringe endlich auch in Bremerhaven einführen! (BD-Fraktion) StVV - AT 4/2025

TOP 4.4.1 Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP zu AT 4/2025 - Pfandringe endlich auch in Bremerhaven einführen! (BD-Fraktion) - Tischvorlage StVV - Ä-AT 4/2025

Stadtverordnete TIEDEMANN:

Die Geschichte des Pfandringantrags begann tatsächlich bereits 2012, als die BIW-Fraktion einen ähnlich lautenden Antrag eingereicht hat. Damals wurde er abgelehnt. 2019 hat die BIW-Fraktion einen gleichlautenden Antrag wie heute eingereicht oder nahezu gleichlautenden Antrag eingereicht. Auch der wurde abgelehnt, alles inklusive der Stimmen der SPD, CDU und FDP, die sich dagegen ausgesprochen haben. Umso mehr erfreulich ist der Änderungsantrag der Koalition und der später zu beratende Antrag der Grünen, wobei ich mir nicht sicher bin, ob wir den heute noch behandeln werden. Und Worte werde ich dann an gegebener Stelle zu dem Antrag dann noch haben. In Bremerhaven lebten 2023 mehr als jeder Vierte unterhalb der Armutsgrenze. Wir sind geprägt von einer sehr angespannten sozialen Lage. Und für

viele ist das Flaschensammeln eine konstante Einnahmequelle. Der Griff in den Mülleimer ist dabei nicht nur gefährlich, denn er kann Schnittverletzungen verursachen oder auch gefährliche Substanzen können die Hände schädigen. Es ist auch eklig und menschenunwürdig. In Deutschland sollte keiner im Müll rumwühlen müssen. Unser Antrag soll dazu führen, dass für beide Punkte Abhilfe geschaffen wird. Menschen sind immer wieder bereit, ihr Pfandgut zur Mitnahme bereitzustellen. Es geht mir genauso, ich habe das auch ganz oft, ich habe meist eine kleine Tasche und muss sehen, wo ich mit der Pfandflasche bleibe. Und mir sind die 25 Cent nicht so wichtig. Wenn es die Möglichkeit gibt, stelle ich das auch so hin, dass jemand das mitnehmen kann, ohne dass er in den Mülleimer greifen muss. Wir sind hier allerdings in Bremerhaven und gerade PET-Flaschen sind in einer windigen Stadt, wie wir sie hier haben, kaum machbar. Die fliegen herum, fliegen auf die Straße. Und auch Glasflaschen sind auch dem Wind und Wetter hier ausgesetzt und dabei noch gefährlicher als Plastikflaschen, da sie die Gefahr bergen, zu zerschmettern und dann eben halt auch noch Glassplitter überall zu verteilen. Also wird das Pfandgut in die Mülleimer geworfen notgedrungen, wo der Flaschensammler dann darin herumwühlen darf. Wir wollen hier Abhilfe schaffen, erneut. Der Änderungsantrag der Koalition ist hierbei eher der Versuch, das Thema endlich zu kapern, aber das mit einer Pilotzeit. Wenn der Bremerhavener eines gut kann, beziehungsweise die Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung, dann ist es eine Testphase zu starten, meine Damen und Herren. Denn egal bei was, es gibt eine Testphase. Und besonders hier macht es erst recht keinen Sinn, denn es gibt bereits mehr als 110 Kommunen, die dieses Mittel, nämlich das der Pfandringe oder ähnlicher Systeme erfolgreich nutzen. Was für ein Ergebnis erwarten Sie, dass so anders ist von 110 Kommunen? Der Nachweis der Sinnhaftigkeit ist damit mehr als erbracht. Uns geht der Änderungsantrag nicht weit genug. Unser Antrag dagegen schafft Fakten, und zwar jetzt und nicht erst in einigen Jahren nach der Testphase in einem begrenzten Gebiet. Und jede Flasche, die nicht im Müll landet, wird dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt. Jede Flasche, die im Bremerhavener Müll landet, wird nämlich in der Müllverbrennungsanlage verbrannt. Es ist also mehr als Zeit, hier zu handeln und endlich Pfandringe einzuführen. Pfandringe, die wir schon seit 13 Jahren hätten haben können. Da wahrscheinlich der Änderungsantrag zuerst abgestimmt wird, werden wir uns, da der uns nicht weit genug wird, enthalten. Wir finden das Projekt grundsätzlich gut, wir wollen, dass das überhaupt angestoßen wird, allerdings müssen wir aus rein strategisch Gründen, der Antrag, können wir ihn, wenn er in der Reihenfolge abgestimmt wird, uns nur enthalten. Unserem stimmen wir natürlich selbstverständlich zu und fordern auch Sie auf, den weitreichenderen, den sinnvolleren Antrag zu unterstützen. Und damit Menschen künftig in der Stadt, die Erniedrigungen zu ersparen, im Müll zu wühlen und der Verbrennungsanlage die Flaschen vorzuenthalten.

Stadtverordneter OFCAREK:

Ich werde jetzt hier ein bisschen das entkräften, was Frau Tiedemann gerade gesagt hat, weil ja, Sie haben dahin gehend recht, viele Kommunen haben das eingeführt. Aber was Sie vergessen haben, zu sagen, es gibt auch ganz, ganz viele Kommunen, die rudern nämlich wieder zurück. Und dazu werde ich jetzt ein bisschen was sagen. Pfandhalterungen sollen das Ziel verfolgen, Müll auf den Straßen einzudämmen, Bedürftigen das Sammeln von Pfand zu erleichtern und Pfandflaschen zurück in den Recyclingkreislauf zu führen. Das haben wir gerade schon gehört. Und zahlreiche Kommunen in Deutschland haben diese Halterungen auch eingeführt und teilweise auch das Angebot noch erweitert, sogenannte Pfandregale oder Flaschenparkplätze eingeführt. Die Ideen finden in den Kommunen grundsätzlich Zuspruch und Akzeptanz. Und die Vorrichtungen werden, je nach Standort, in unterschiedlicher Intensität genutzt. Allerdings, und da komme ich jetzt zu dem, was Sie nicht gesagt haben, kommt es immer öfter auch vor, dass die Pfandringe verstopft werden, Kaffeebecher oder anderer Abfall dort einfach abgelegt werden. Das heißt, dass dies

zu Zweckentfremdung führt statt zu geringerem, zu erhöhtem Reinigungsaufwand. Und die Flaschen werden dann doch wieder anderswo entsorgt. In ländlichen Städten wurden die hoffnungsvoll gestarteten Projekte mit den Pfandringen aus genau diesen Gründen wieder beendet. Und das muss auch erwähnt werden. Und es gibt durchaus auch Kritik an den Vorrichtungen. Leere Flaschen können etwa im Sommer vermehrt von Wespen oder anderen Insekten angelockt werden. Für Personen mit Gewaltbereitschaft können griffbereite Flaschen zudem bei Auseinandersetzungen schnell zu Waffen werden, um nur die eine oder andere Gegebenheit, die dazu führen kann, hier zu erwähnen. Auch die soziale Komponente wird nach wie vor kritisch hinterfragt. So können die einfachen zugänglichen Flaschen auch von nicht Bedürftigen eingesammelt werden und professionelle Pfandjäger können Bedürftigen das Leben auch schwerer machen. Also, bevor ein Konzept zur Einführung von Pfandhalterungen erarbeitet wird, müssen genau diese Auswirkungen, und damit die Vor- und Nachteile solcher Systeme für Bremerhaven ermittelt und durch den zuständigen Fachausschuss bewertet werden können. Es ist somit nicht einfach damit getan, blauäugig Pfandhalterungen in der ganzen Stadt zu installieren. Eine intensive Konzepterstellung ist vor dem Hintergrund des derzeitigen Haushalts nicht abbildbar, weshalb aus Sicht der Koalition, die Installation von drei Pilot-Pfandhalterungen im Bereich des Hauptbahnhofes als guter Ausgangspunkt für weitere Pfandhalterungen in Bremerhaven herhalten kann. Und da bitte ich um Zustimmung unseres Änderungsantrages.

Stadtverordneter SCHOTT:

Frau Tiedemann, Sie haben es schon erwähnt, diese Antragsidee ist nicht neu. Und anstatt in einer gewissen frohen Zustimmung, sich zu äußern, kritisieren Sie, wenn man Entwicklung in der Gesellschaft erkennt. Und der Antrag der Grünen+P wird nun leider getrennt besprochen. Aber Sie fordern ja eigentlich in Ihrem Antrag nur ein umfangreiches Konzept. Sie haben eben in Ihrem Redebeitrag deutlich davon gesprochen, dass Fakten geschaffen werden sollen. Das erkenne ich in Ihrem Antrag nicht. Erst mal wollen Sie ein Konzept erstellt haben, die Kostensituation ist Ihnen bekannt, Herr Ofcarek hat es gerade gesagt. Jetzt hier noch mal ein Konzept zu erstellen, was einfach weitere Kosten verursacht in unserer jetzigen Situation ist nicht zielführend. Nennung geeigneter Standorte, wenn Sie Fakten schaffen wollen, warum stehen die da nicht drin? Wo sind Ihre Beispiele, wo hätten Sie die gerne? Kosten der Testphase, also wieder irgendwas ermitteln, wo vage Zahlen entstehen. Monitoren des Probelaufs, ja, Marketingmaßnahmen zur Förderung der Akzeptanz, ich glaube, dafür brauchen wir kein eigenes Marketinginstrument, sondern wenn man die Social Media- und die Internet-Angebote sieht, gibt es dort schon genug Beispiel. Also Sie schlagen hier nur vor, dass wir irgendwas erstellen und Kosten verursachen, anstatt wirklich Fakten zu schaffen. Genau das machen wir als Koalition mit unserem Änderungsantrag. Wir schaffen Fakten. Wir nennen hier Orte, wo wir diesen Testlauf durchführen wollen mit drei Pfandringen, die in Absprache mit den Bremerhavener Entsorgungsbetriebe besprochen ist. So, dass man dort in dieser Testphase schon gleich die Kritikpunkte, die auch schon genannt worden sind, Thema Vermüllung, entgegnet werden, sodass auch dort ja eine Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung gleich geschaffen wird. Selbst wenn es nämlich schief geht, dieser Testlauf, es trotzdem sauber ist. Und ich persönlich finde, dass unsere Stadt nicht wirklich vermüllt ist. Wir haben hier noch ein paar mehrere Anträge, wo es um Vermüllung unserer Stadt geht. Hören Sie mal anderen Menschen zu, viele Menschen finden unsere Stadt gar nicht so vermüllt. Wir können ruhig stolz sein auf unser Bremerhaven. Es geht um die Vermüllung der Pfandringe, das wurde gesagt als Negativkritik. Also eigentlich geht es darum, dass wir hier mit unserem Änderungsantrag Fakten schaffen, eine Erprobung durchführen und diese wird natürlich auch gleichzeitig kontrolliert durch die entsprechenden Betriebe. Und alles, was man danach machen kann, kann man nach dieser Testphase machen. Deswegen gibt es gar keinen Grund, unseren Änderungsantrag schlecht zu reden,

sondern es gibt nur eine Möglichkeit, wenn man was für Bremerhaven Positives entwickeln will, diesem Antrag zuzustimmen. Danke schön.

Stadtverordneter LICHTENFELD:

Ich stehe heute hier, um meine Unterstützung für den Änderungsantrag zur Einführung von Pfandringen in Bremerhaven zu äußern. Der Antrag ist ein bedeutender Schritt für unsere Stadt, er gibt außerdem ein positives Signal an jene, die auf das Sammeln von Pfandflaschen angewiesen sind. Es bedrückt mich aber, dass wir in einem der wohlhabendsten Länder leben, aber viele Bürger Pfandflasche sammeln müssen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Das zeigt ein Problem, dass in diesem Land nicht alles richtig läuft. Für viele Menschen mit kleinem Einkommen ist das Pfandsammeln eine wichtige Einkommensquelle. In einer Phase steigender Lebenshaltungskosten haben viele Haushalte Schwierigkeit, finanziell klarzukommen. Das Sammeln von Pfand kann hier sehr helfen. Daher ist es wichtig, diesen Personen eine sichere sowie respektvolle Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Viele Pfandflaschen und Dosen landen im Müll, das schadet der Umwelt und gefährdet die Pfandsammler. Denn die Suche nach Pfand in Abfalleimern ist unhygienisch, sowie birgt Verletzungsrisiken. Es ist zudem eine unwürdige Situation. Die Pfandhalterungen sind eine gute Idee, weil sie Pfandsammlern helfen und das Sammeln einfacher machen. Sie sind sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich nützlich. Bevor diese Halterungen aber überall stehen, sollten die Auswirkungen auf Bremerhaven untersucht werden. Der Antrag schlägt vor, zuerst drei Test-Pfandhalterungen am Hauptbahnhof aufzustellen. Ein guter Plan. Der Hauptbahnhof ist ein belebter Ort, den die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven täglich reinigen. Dort lässt sich beobachten, wie oft die Halterungen verwendet werden. Nach einem Jahr wollen wir dann prüfen, wie gut dieses Projekt funktioniert hat und welche weiteren Schritte notwendig sind. Ich bin überzeugt davon, dass dieses Pilotprojekt nicht nur den Menschen zugutekommt, die auf das Sammeln von Pfand angewiesen sind, sondern auch unserer Stadt insgesamt hilft. Es zeigt unser Engagement für soziale Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Wir müssen dafür sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Bremerhaven respektvoll behandelt werden und Zugang zu Möglichkeiten haben, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Lassen Sie uns gemeinsam diesen wichtigen Schritt unterstützen. Ich bitte um Zustimmung zum Änderungsantrag der Regierungsparteien, zur Einführung von Pfandringen in Bremerhaven.

Stadtverordneter BAUMANN-DUDERSTAEDT:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Magistratsmitarbeiter:innen, sehr geehrte Stadtverordnete und sehr geehrte Gäste im Saal und an den Geräten. Aufnahmeeinrichtungen für bepfandetes Leergut an öffentlichen Müllbehältern werden inzwischen in vielen Kommunen genutzt und auch Bremerhaven soll sich auf den Weg machen. Sicher ist das System der Pfandringe, Bündnis Deutschland, bisher das bekannteste, aber es ist nicht das Einzige. Und unter Umständen auch nicht immer für jede Kommune das Beste und auch vielleicht nicht das Beste für unsere Stadt Bremerhaven. Das gilt noch mal festzustellen. Unsere Fraktion schlägt deswegen mit einem eigenen Antrag zu späterer Zeit ein anderes Vorgehen vor, um zu einer auf Bremerhaven zugeschnittenen Lösung zu kommen. Diesen Antrag lehnen wir deshalb ab. Ich würde gerne kurz noch was zum Änderungsantrag sagen. Was den betrifft, da könnte man jetzt erst mal sagen, Mensch, die Stadt hat es verstanden, es geht voran. Andererseits überzeugt uns das vorgeschlagene Vorgehen nicht, die Konzeptphase entfällt, das ist das Erste, das Modell ist zu einseitig von Anfang an festgelegt, es sind zu wenige Standorte vorgesehen, um an aussagekräftige Informationen zu kommen, da es noch viele andere Hotspots außer dem Hauptbahnhof gibt. Deswegen werden wir uns zu diesem Änderungsantrag enthalten.

Stadtverordneter MIHOLIC:

Ich begrüße den Änderungsantrag der Koalitionsfraktion, denn der ursprüngliche Antrag ist doch schon sehr bürokratisch. Also in Deutschland kann man wirklich kaum etwas bewegen, ohne lähmende, bürokratische Verfahren durchlaufen zu müssen. Und jetzt haben wir die Chance, einfach mal etwas zu machen. Und es ist wirklich sehr überraschend, dass von Ihnen, Frau Tiedemann, nun die verkomplizierteste Version von Pfandringen auf den Weg gebracht wird. Ich checke es einfach nicht. Ja, der Änderungsantrag ist wesentlich pragmatischer. In der EBB ist Expertise, warum kann man nicht einfach mal machen und auswerten? Wofür brauchen wir übrigens Marketing für Pfandringe, das kostet Steuergeld, darüber regen Sie sich doch üblicherweise sehr, sehr auf. Aber jetzt finden Sie es toll, na gut. Also die Argumente, Pros und Kontras wurden genannt. Deswegen ist es doch in Ordnung, wenn wir jetzt mit drei Pfandringen am Hauptbahnhof anfangen. Was ist auch übrigens besser für die betroffenen Menschen, die angewiesen sind, Pfandflasche zu sammeln, wollen Sie Konzepte sehen und eine Marketingstrategie erfahren oder wollen Sie diese Pfandringe sehen. Beantworten Sie mir doch diese Frage. Ich bin mir sicher, Sie brauchen keine Konzepte, sondern bevorzugen die Pfandringe. Und noch eine kleine persönliche Bemerkung. Mir haben Sie ja vorhin im Laufe der Sitzung Prinzipienlosigkeit unterstellt, damit kann ich leben. Ich finde Argumente nämlich wichtiger als Prinzipien.

Stadtverordneter TIMKE:

Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr verehrten Damen und Herren. Herr Miholic, man kann sich hier natürlich hinstellen und so einen guten Antrag, ja, versuchen, in das Lächerliche zu ziehen oder niederzumachen. Aber ich finde, dann gehört auch zur Wahrheit, dass es Ihre Fraktion war, wie die anderen beiden Fraktionen ebenfalls, die seit 14 Jahren hier gute Anträge in Bezug auf den Pfandring abgelehnt haben. Wir hätten da schon viel weiter sein können. Und Sie stellen sich hier vorne hin und, ich muss es leider so sagen, machen hier den Klugscheißer, und seit 14 Jahren kommt von Ihrer Fraktion diesbezüglich gar nichts. Wie vielen Menschen hätte man schon helfen können, die nicht in Mülleimer hätten greifen müssen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Ich gehe davon aus, dass Sie den Klugscheißer zurücknehmen?

Stadtverordneter TIMKE:

Nein, das tue ich nicht, Herr Stadtverordnetenvorsteher.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Dann erteile ich Ihnen für den Klugscheißer jetzt einen Ordnungsruf. Das Verfahren kennen Sie. Beim nächsten Ordnungsruf werde ich Ihnen das Wort entziehen für den weiteren Tagesordnungspunkt beziehungsweise es kann sein, für die gesamte Sitzung oder für drei weitere. Entschuldigung, aber das muss ich formell mitteilen.

Stadtverordneter TIMKE:

Das nehme ich zur Kenntnis, Herr Stadtverordnetenvorsteher. Ich will noch mal eine Zahl hier in den Raum werfen, damit man mal sieht, wie groß eigentlich das Problem ist. Also jedes Jahr werden in Deutschland 720 Mio. Pfandflaschen im Wert von 180 Mio. Euro weggeworfen, 720 Mio. Pfandflaschen. Und ich hatte es eben schon

gesagt, wir diskutieren hier seit zwölf Jahren über diese Pfandringe, immer auf Initiative von uns, von der Koalition kam nichts. Und jetzt sieht man, dass ganz schnell, als wir den Antrag eingereicht haben, die Koalition einen mit der heißen Nadel gestrickten Antrag nachgereicht haben. Das ist ein Schnellschuss und das werde ich Ihnen auch jetzt an einem Beispiel darlegen. Sie fordern ein Pilotprojekt, in dem drei Pfandringe, ganze drei Pfandringe, am Hauptbahnhof angebracht werden sollen. Und nun frage ich Sie, was wollen Sie denn mit dem Ergebnis erreichen, Herr Raschen? Drei Pfandringe am Hauptbahnhof, ich sage Ihnen zwei Dinge dazu, erstens, der Hauptbahnhof ist nicht prädestiniert oder kann nicht gleichgesetzt werden mit anderen Stadtteilen, das heißt, es ist gar kein richtiger Ort, um dann zu sagen, machen die Pfandringe Sinn oder nicht. Denn sie sind eben nicht das Spiegelbild der Stadt, schon gar nicht aus sozialer oder aus wirtschaftlicher Sicht. Also von daher, wenn Sie nun gesagt hätte, ein Pfandring und einen beispielsweise in Leherheide und einen in der Innenstadt, dann könnte ich das ja noch verstehen. Dann könnte man ja wirklich auch mal gucken, macht das am Hauptbahnhof Sinn, macht das in der Innenstadt Sinn oder macht das vielleicht in Leherheide Sinn. Aber Sie bringen drei am Hauptbahnhof an. Und zweitens, gerade der Hauptbahnhof eignet sich dafür nicht. Und ich sage Ihnen auch warum, weil gerade der Hauptbahnhof die meisten Geschäfte hat, die lange aufhaben, teilweise rund um die Uhr. Das heißt, jemand, der dort etwas konsumiert, eine Cola-Dose, der hat es leicht, das auch nach 22 Uhr noch wezubringen. In anderen Bereichen ist das nicht der Fall. Und da ist doch die Chance, dass man das in den Mülleimer wirft oder in einen Pfandring viel höher. Das heißt, dieses ganze Pilotprojekt, was Sie da geplant haben, ist für die Katz. Das ist von vorneherein für die Katz. Und deswegen, Herr Schott hatte vorhin gesagt, warum machen wir Ihren Antrag schlecht? Weil Ihr Antrag schlecht ist, Herr Schott. Das ist einfach das Ergebnis. Bringen Sie einen guten Antrag ein, dass man ein Pilotprojekt plant, was vielleicht auch auf die Stadtteile zugeschnitten ist. Und sagen Sie nicht, drei Pfandringe an einer Stelle. Und wenn das nicht gut klappt oder wenn da nichts reinkommt, dann lassen wir es. Nein, so einfach ist das nicht. Die Stadt ist eben größer, sie ist breiter aufgestellt und sie hat unterschiedliche Probleme in den Stadtteilen. Und da hätte ich mir gewünscht, dass wir ein Pilotprojekt machen, wo die Pfandringe in mehreren Stadtteilen verteilt werden. Und nicht das, was Sie wollen.

Stadtrat BUSCH:

Sehr geehrte Frau Tiedemann, sehr geehrter Herr Timke, wir haben vor fünf Jahren oder sechs Jahren hier gestritten über dasselbe Thema, wir beide. Ich freue mich. Und ich habe damals Ihnen gesagt, dass die einschlägigen Erfahrungen mit Pfandringen im Großen und Ganzen negativ waren. Das hat sich nicht viel geändert. Und Sie mit Ihren 113 Kommunen, die Pfandringe eingeführt haben mit einem Riesenerfolg, die möchte ich ganz gerne wissen. Hier ist die Broschüre des Verbandes kommunaler Unternehmen. Da ist unter anderem drin, kann ich Ihnen gerne nachher geben, brauche ich aber wieder, unter anderem drin, Ergebnisse in neun oder zehn großen Städten. Und Sie werden feststellen, Herr Timke, dass in diesen neun oder zehn großen Städten, vier sogar mit drei Pfandringen angefangen haben, um zu sehen, wie das läuft, um die Vermüllung zu sehen und, und, und. Das macht also schon Sinn. Und wenn ich jetzt sehe, dass Sie Ihre konzeptionellen Vorstellungen hier umsetzen wollen, wie lange soll das denn dauern? Da sind wir schon lange in einem Jahr dran, dann wissen wir, was los ist. Betrachten Sie doch diesen Änderungsantrag, also guten Willen der Koalition, um den Einstieg zu schaffen. Das ist doch der Punkt. Ja, da ist der Punkt und nichts anderes. Versuchen wir es einfach, wenn Ihre Konzeption, die teuer ist, die wir nicht bezahlen können wahrscheinlich, weil da Stunden über Stunden betriebswirtschaftlich draufgehen, wenn Ihre Konzeption dann fertig ist, dann ist das Jahr vorbei und wir haben Ergebnisse.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, ich fange mal mit Herrn Schott an, meinem Lieblingsabgeordneten hier. Herr Schott, das ist sogar ehrlich gemeint. So, also aber jetzt zur Sache, Herr Schott sprach von der Kostenfrage, vom Steuergeld. Ja, Herr Schott, liebe Koalition, das sind doch Krokodilstränen, die hier geweint werden. Wenn Sie das tatsächlich ernst nehmen würden mit den Steuergeldern, mit der Kostenfrage, die Sie hier jetzt in diesem Moment stellen zu diesem Antrag, sorry, dann müssten Sie das natürlich bei jedem Ihrer Anträge auch voranstellen. Und dann dürften diese gar nicht auf die jeweilige Tagesordnung kommen. Das vielleicht erst mal vorangestellt zu den Krokodilstränen. Ja, die Vermüllung der Stadt, das ist ein Problem, keine Frage. Das hat auch Gründe, soziale Gründe, die kennen wir alle, die liegt auch in der Sozialstruktur der Stadt. Die Vermüllung oder eine Vermüllung mit Pfandflaschen sehe ich allerdings in der Stadt nicht, wenn ich in der Stadt mich umher bewege. Diese Pfandflaschen befinden sich allenfalls in den Containern und werden dann noch relativ schnell von diesen entsprechenden Sammlern eingesammelt. Also es liegen da keine Pfandflaschen, in meinen Augen zumindest rum, die gesammelt werden müssen. Deswegen ist für mich, ist für uns, dieser ganze Antrag, auch der Änderungsantrag Aktionismus und Populismus. Man könnte dem begegnen zum Beispiel, indem man Pfandflaschen stärker bepfandet, damit diese gar nicht erst auf dem Müll landen und das Problem grundsätzlich gar nicht erst entsteht. Eine weitere Möglichkeit, dieses Problem zu lösen ist, geben Sie den Leuten doch mehr Geld, dann müssen sie entsprechend keine Flaschen sammeln. Ja, ist so, klar. So, und das andere Problem in dieser Stadt ist, bringen Sie die Leute endlich in Arbeit. Wir haben 15 Prozent Arbeitslose. Wir liegen weit und breit in Deutschland an der Spitze. Wenn wir hier also unseren Fokus mal daraufsetzen würden und nicht durch irgendwelche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und versteckte Einstellung beim Magistrat, wodurch die Quote dann sicherlich auch seit Jahren schön gehalten wird, sonst wäre sie sicherlich noch höher als 15 Prozent. Das ist unser Problem, da müssen wir rangehen und dann haben wir dieses gesamte Problem der Flaschensammler nicht. Und so weit, wie gesagt, das sind für mich Anträge, die sind völlig unnötig, egal von wem sie jetzt kommen. Und dass ist Aktionismus, Populismus, eigentlich ein Antrag, den man kurz vor einer Wahl macht und nicht kurz nach einer Wahl.

Stadtverordneter SCHUSTER:

Ich werde diesem Antrag der BD-Fraktion zustimmen. Frau Tiedemann, Sie können hier heute froh sein, dass die Koalition heute überhaupt zugehört hat und dass sie auch einen Änderungsantrag gemacht hat. Denn normalerweise wird immer gleich alles abgelehnt, ich weiß das aus alten Zeiten ja noch. Von daher bin ich auf Ihrer Seite. Und Herr Schott, der hat das ja eben so schön gesagt, lieber Claas, so sehr ich dich auch schätze, man muss dem Änderungsantrag zustimmen, denn anders geht es ja nicht. So war ja die Äußerung so ungefähr: Stimmt dem zu, sonst habt ihr Pech gehabt. So, das ist ein bisschen arrogant, muss ich schon ganz ehrlich sagen, aber so ist die Koalition nun mal. Also liebe Frau Tiedemann, von daher, ich werde beiden Anträgen zustimmen. Herr Busch, Sie haben eben so schön gesagt, in Großstädten, das habe ich, glaube ich, richtig verstanden, sie sprachen von Großstädten. Ja, Herr Raschen hat ja vorhin auch zum Beispiel gesagt, da haben wir auch über Großstädte gesprochen, Bremerhaven kann man zum Beispiel nicht mit Hamburg vergleichen, so war es ja vorhin in diesem Antrag. Ich glaube, dass man das hier auch nicht miteinander vergleichen kann. Was mich an der Sache nur ein bisschen stört, muss ich sagen, dass wir alle drei am Hauptbahnhof, wieso kann man nicht sagen, wir machen einen am Hauptbahnhof und wir machen einen in Leherheide und wir machen vielleicht einen in Stadtmitte. So, dann hätten wir drei Stück, dann würden wir mit drei Stück starten. Aber wieso drei am Hauptbahnhof, das ist das eigentlich, das ich nicht so verstehe. Also ich stimme dem Ganzen zu, alles gut und schön, ich glaube, wir sind da auf dem richtigen Weg mit. Ich muss auch noch mal eben ein

Wort sagen zu den Leuten, die tatsächlich Flaschen sammeln. Ich weiß nicht, ob wir das immer so richtig beobachten. Ich bin ja nun öfter in der Stadt unterwegs und sehe auch einiges anderes so. Und mir ist aufgefallen, dass es Mülleimer gibt, die nicht mehr so sind, wo man unbedingt drankommt. Mir ist es in Bremen auch schon mal aufgefallen und da bemüht man sich. Oder manche, die vielleicht darauf angewiesen sind, die haben so eine Kneifzange und wühlen dann in diesen Mülleimern rum, um diese Pfandflaschen dann rauszuholen, und sie kommen da eigentlich gar nicht mehr richtig ran, weil es jetzt ganz andere Container gibt. Da wird es schon schwieriger, überhaupt dran zu kommen. So, wir müssen uns einfach mal in die Lage der Menschen zu versetzen. Von daher finde ich es auch gut, diese Pfandringe dann endlich in die Tat umzusetzen. Wie gesagt, meines Erachtens, liebe Koalition, kommt ihr da mit dem Änderungsantrag ein bisschen spät. Wie gesagt, damals noch Bürger in Wut hat es damals schon eingebracht und da wurde es abgelehnt. Ich glaube, heute sollten wir hier alle diesem Antrag und auch diesem Änderungsantrag zustimmen und dann sind wir auf dem richtigen Weg.

Stadtverordnete KNORR:

Ja, ich hatte mir erst überlegt, ob ich mich überhaupt noch melde, weil ich das zeittechnisch relativ, ja, in Relation gesehen mit anderen Tagesordnungspunkten ziemlich unverhältnismäßig finde, wie lange wir jetzt schon hierüber reden. Allerdings wollte ich noch sagen, dass es zum Beispiel auf Bürgerinitiative hin auch schon solche Behälter in der Alten Bürger gibt. Da könnte man zum Beispiel mal nachfragen, wie es läuft. Da gibt es Pfand-gehören-daneben-Kisten. Die sind abgebaut? Okay, hat nicht funktioniert. Ansonsten hätte ich auch sonst noch so eine Idee gehabt, wo es vielleicht wirklich toll wäre, wenn es so was gibt, und zwar am Deich. Da sind sehr viele Pfandsammler unterwegs im Sommer. Und wenn da halt was liegengelassen wird, es sind ja nicht nur Glasflaschen, sondern auch Plastikflaschen, dann landen die halt relativ im Wasser durch den Wind. Also nach dem Hauptbahnhof wäre das vielleicht nicht schlecht, sich das beim Deich irgendwie anzugucken, denn das ist natürlich auch umwelttechnisch ein sensibles Gebiet.

Stadtverordneter KOCAAGA:

Ich hatte zu diesem Antrag eigentlich gar nicht so viel zu sagen. Mein Fokus lag eher auf dem Thema Mehrwegflaschen und Pfandsysteme – denn das ist aus meiner Sicht eine zielführende und zukunftsorientierte Lösung. Aber über Pfandflaschen muss man auch ein paar grundsätzliche Worte verlieren. Erstens: Pfandflaschen sind wichtig, weil sie helfen, wertvolle Rohstoffe im Kreislauf zu halten. Gerade in Zeiten von Ressourcenknappheit ist das ein wesentlicher Aspekt – sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich. Zweitens: Es geht auch um das Pfandgeld. Wenn Flaschen achtlos im Müll landen, dann ist dieses Pfandgeld faktisch verloren – es wird wirtschaftlich nicht mehr nutzbar. Auch das ist eine Verschwendung, die wir vermeiden sollten. Was mich aber wirklich stört – und zwar deutlich – sind zwei Dinge: Erstens, die Vorstellung, man könne Armut durch das Sammeln von Pfandflaschen bekämpfen. Das ist inakzeptabel. Was ist das für ein Bild? Dass Menschen auf der Suche nach Flaschen durch Mülleimer gehen müssen, um über die Runden zu kommen? Zweitens habe ich eben wieder gehört, dass Menschen angeblich 'darauf angewiesen' seien. Warum? Warum sollten Menschen in einem wohlhabenden Land wie unserem auf Pfandflaschen angewiesen sein müssen? Das ist doch genau die Aufgabe von Politik – solche Zustände zu verhindern, nicht sie als gegeben hinzunehmen. Beide Aspekte – Armut mit Pfandflaschen zu bekämpfen und Menschen als auf sie angewiesen darzustellen – halte ich für nicht hinnehmbar.

Stadtverordneter RASCHEN:

Ich habe mich eigentlich auf den Redebeitrag von Herrn Jürgewitz gemeldet, weil da waren zwei Dinge drin, die man einfach nicht unwidersprochen stehen lassen kann.

Das ist diese Vereinfachung, was die AfD, ob er nun Teil davon ist oder nicht, immer wieder versucht, den Bürgerinnen und Bürgern zu erzählen. Die Kommune Bremerhaven ist überhaupt nicht befugt, irgendwem mehr Geld zu geben, das entscheiden wir nämlich in der Kommune gar nicht. Wir könnten denen mehr Geld geben, erster Aspekt. Zweiter Aspekt, ja, wir haben eine hohe Langzeitarbeitslosigkeit und wir haben eine hohe Arbeitslosigkeit. Und das hat Gründe. Damit muss man sich auseinandersetzen. Die Stadt Bremerhaven hat in den letzten Jahren zig Tausende Arbeitsplätze geschaffen. Das können Sie sich gerne bei den Wirtschaftsförderern mal zeigen lassen. Das Problem ist nur, dass diese Arbeitsplätze oft nicht mit Bremerhavenern besetzt sind, sondern mit welchen aus dem Umland. Die bei uns arbeitslos sind, dafür gibt es ja Gründe, damit muss man sich beschäftigen. Und dann können Sie sich nicht hier hinstellen: „Dann bringen Sie die endlich in Arbeit.“ Ich bin seit 1995 dabei. Und dieses Thema habe ich sehr, sehr lange begleitet. Herr Busch war mal Geschäftsführer der BBU. Wir haben immer versucht, Überlegungen anzustellen, wie kriege ich diese Menschen in Arbeit. Aber bei diesen Menschen gibt es auch oft Hemmnisse, die Hemmnisse sind einfach so groß, dass man diese Menschen nicht vermitteln kann. Und das kann man nicht mal eben so: „Bringen Sie die mal eben in Arbeit.“ Ich weiß auch, dass viele Arbeitgeber in Bremerhaven händierend nach Fachkräften suchen, die sich auch die Frage stellen, warum bei der Arbeitslosigkeit finde ich denn keinen. Weil auch das Lohnabstandsgebot nicht mehr gegeben ist, auch das können wir beim Bürgergeld als Kommune nicht verändern. Ich wollte also nichts zu den Pfandringen sagen, ich wollte nur zu ihrem einfach machen, zwei, drei Sätze sagen, damit die, die zuhören, noch mal verstehen, dass Politik schon ein bisschen tiefgreifender ist als Ihre rechten Sprüche.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Herr Raschen, wenn ich sage, die Politik muss das ändern, habe ich nicht gesagt, die Politik in Bremerhaven kann das ändern und ist in diesem Sinne natürlich nicht für das Bürgergeld zuständig. Das liegt doch auf der Hand. Die Politik, Herr Raschen, und wer macht die Politik in Deutschland? Wer hat sie 15 Jahre mit Merkel gemacht, wer macht sie demnächst wieder? Wir sind hier ein Teil des Ganzen, der Republik. Natürlich hat Berlin die Verantwortlichen in dem Fall für die Bürgergeldempfänger, für die Arbeitslosen insgesamt. Aber wir hier vor Ort genauso. Und die Arbeitslosigkeit, wenn Sie sagen, seit '95 sind Sie hier dabei, schön, ich bin seit 1980 dabei und zwar auch an mit vorderer Stelle. Und seit 1980 ist die Stadt Bremerhaven oder noch länger Spitzenreiter bei der Arbeitslosigkeit, das ist nichts Neues. Das ist nicht erst seit 1995 so, seitdem Sie hier mitmischen. Das war schon damals so, als die SPD hier noch eine Alleinregierung hatte, also nichts Neues. Und das hat strukturelle Gründe, die sind doch vielfach benennbar. Beispielsweise, dass die Werften mit der Politik es damals verhindert haben, dass bestimmte Betriebe sich hier in Bremerhaven angesiedelt haben. Zum Beispiel die, die jetzt drüben in Nordenham und Blexen sind oder die nach Emden gegangen sind, das VW-Werk. Man wollte diese hier damals nicht haben. Politik mit der damaligen Werftwirtschaft uniform. Sie wollten es nicht, weil Sie Angst hatten, dass die Löhne steigen und dass die Leute Ihnen aus den Werften weglaufen. Das Ergebnis ist gewesen, 1975/78 gingen die Werften pleite. Wir hatten damals über 10.000 Beschäftigte.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN:

Herr Jürgewitz, ich habe das eine lange Zeit mit angehört. Ich erinnere noch ganz kurz daran, dass die Werften die Pfandringe nicht produzieren werden, und wir reden über Pfandringe. Also kommen Sie bitte wieder zu den Pfandringen zurück, ansonsten entziehe ich Ihnen das Wort. Sie haben ja gesagt, das soll ich dann machen, wenn es so weit ist.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ:

Ja, das machen Sie dann, wenn es so weit ist. So, das war auch nur mein Replik auf Herrn Raschen. Zu den Pfandringen habe ich was gesagt und letztendlich auch zu den Ursachen und wie man es abstellen kann. Und dass Herr Raschen hier einer anderen Auffassung ist als ich, ist normal. Aber das hat auch nichts mit rechts und links zu tun, Herr Raschen, denn die armen Leute haben für links gewählt, jetzt wählen sie rechts. Warum ist es so?

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (StVV - Ä-AT 4/2025):

Der Beschlussvorschlag des Antrags StVV – AT 4/2025 wird wie folgt geändert:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, die EBB zu beauftragen, drei Pfandhalterungen als Pilotprojekt im Bereich des Hauptbahnhofes zu installieren.
2. Der Einsatz der Pfandhalterungen ist durch die EBB fortlaufend zu dokumentieren. Eine Evaluation wird dem Bau- und Umweltausschuss im 2. Quartal 2026 vorgestellt, auf deren Basis das weitere Vorgehen bezüglich von Pfandhalterungen in Bremerhaven abgeleitet wird.

Der Beschluss ergeht bei 3 Nein-Stimmen (AfD, Secci) und 9 Enthaltungen (Grüne+P, BD, Kocaaga).

Beschluss (veränderter Beschlussvorschlag):

1. Der Magistrat wird aufgefordert, die EBB zu beauftragen, drei Pfandhalterungen als Pilotprojekt im Bereich des Hauptbahnhofes zu installieren.
2. Der Einsatz der Pfandhalterungen ist durch die EBB fortlaufend zu dokumentieren. Eine Evaluation wird dem Bau- und Umweltausschuss im 2. Quartal 2026 vorgestellt, auf deren Basis das weitere Vorgehen bezüglich von Pfandhalterungen in Bremerhaven abgeleitet wird.

Der Beschluss ergeht bei 3 Nein-Stimmen (AfD, Secci) und 7 Enthaltungen (Grüne+P, Brand, Kocaaga).

TOP 4.5 Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen (BD-Fraktion)

StVV - AT 5/2025

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.5.1** **Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 5/2025 - Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen (BD-Fraktion) - Tischvorlage** **StVV - Ä-AT 2/2025**

Beschluss:

Der Änderungsantrag wird vertagt.

- TOP 4.6** **Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in Sporteinrichtungen (WfB Fraktion)** **StVV - AT 6/2025**

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.6.1** **Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 6/2025 - Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in Sporteinrichtungen (WfB-Fraktion) - Tischvorlage** **StVV - Ä-AT 3/2025**

Beschluss:

Der Änderungsantrag wird vertagt.

- TOP 4.7** **Müllvermeidung durch Aufnahmeeinrichtungen für bepfandetes Leergut an öffentlichen Müllbehältern (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)** **StVV - AT 7/2025**

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.8** **Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien – Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Realisierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU und FDP)** **StVV - AT 8/2025**

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.8.1** **Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 8/2025 - Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien – Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Realisierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU, FDP) - Tischvorlage** **StVV - Ä-AT 5/2025**

Beschluss:

Der Änderungsantrag wird vertagt.

- TOP 4.9 Einführung einer Verpackungssteuer nach dem Vorbild Tübingens (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) StVV - AT 9/2025**

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.10 Räume für den Ganztagsunterricht in den Räumen der alte Fichteschule schaffen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) StVV - AT 10/2025**

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.11 Beratung von Petitionen in betreffenden Fachausschüssen (DIE MÖWEN) StVV - AT 11/2025**

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 4.12 Engagement von Bürger:innen ernst nehmen! (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) StVV - AT 12/2025**

Beschluss:

Der Antrag wird vertagt.

- TOP 5 Anfragen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgenden Anfragen zur Kenntnis.

- TOP 5.1 Müllverbrennungsanlage Bremerhaven (WfB Fraktion) StVV - AF 1/2025**

- TOP 5.2 Anfrage Ordnungsamt (WfB Fraktion) StVV - AF 2/2025**

- TOP 5.3 Jobcenter Anfrage (WfB Fraktion) StVV - AF 4/2025**

TOP 5.4	Stand der Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven (WfB-Fraktion)	StVV - AF 5/2025
TOP 5.5	Folgen der Grundsteuerreform (BD-Fraktion)	StVV - AF 6/2025
TOP 5.6	Zukunft nicht verschlafen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)	StVV - AF 7/2025
TOP 5.7	Nutzung des Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Magistrats (SPD-Fraktion)	StVV - AF 8/2025
TOP 5.8	Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung in drei Abteilungen des Amtes für Jugend, Familien und Frauen – Bereich Ändern von Prozessen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)	StVV - AF 9/2025
TOP 6	Mitteilungen <u>Beschluss:</u> Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgenden Mitteilungen zur Kenntnis.	
TOP 6.1	Stand der Maßnahmen zur Entlastung des Jugendamts Bremerhaven (WfB-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-AF 5/2025
TOP 6.2	Folgen der Grundsteuerreform (BD-Fraktion) - Tischvorlage	MIT-AF 6/2025
TOP 6.3	Jobcenter Anfrage (WfB Fraktion) - Tischvorlage	MIT-AF 4/2025
TOP 6.4	Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung in drei Abteilungen des Amtes für Jugend, Familien und Frauen – Bereich Ändern von Prozessen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P) - Tischvorlage	MIT-AF 9/2025

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN schließt die Sitzung um 20:33 Uhr.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete:r

M. Jährling
Schriftführung

Entwurf

Vorlage Nr. V 22/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Bericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt Bremerhaven für das Jahr 2024

A Problem

Die Stadtkämmerei hat einen Jahresbericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt Bremerhaven zu erstellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der analogen Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) vom 1. Juli 2008 (BremABl. Nr. 71/2008) in der Fassung vom 17. Juli 2012 (BremABl. Nr. 88/2012). Dieser Bericht ist vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Im Bericht sollen alle Geld- und Sachspenden ab 5.000 EUR mit Namen der Spender:innen, Sponsor:innen und Mäzen:innen veröffentlicht werden.

Die Stadtkämmerei hat alle Ämter, Betriebe und Eigenbetriebe um Meldung entsprechend der Berichtspflicht der Verwaltungsvorschrift gebeten. Den Betrieben der Stadt Bremerhaven und Gesellschaften, an denen die Stadt Bremerhaven unmittelbar beteiligt ist, wurde empfohlen, auch entsprechende Meldungen abzugeben.

Die Meldungen wurden im „Sponsoringbericht 2024“ zusammengefasst.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, hat das Stadttheater von der Weser-Elbe Sparkasse Finanzmittel als „Sponsoring Theaterproduktion“ erhalten. Des Weiteren hat die Theater im Fischereihafen GmbH (TiF) von der swb AG Bremen und von der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) jeweils Finanzmittel als Sponsoring für den Betrieb des Theaters bekommen. Außerdem hat die Zoo am Meer Bremerhaven GmbH von der Weser-Elbe Sparkasse eine Geldspende erhalten. In den angeführten Fällen werden die Beträge nicht veröffentlicht. Dies wird zum einen damit begründet, dass der Betrag aufgrund vertraglicher Vereinbarung nicht öffentlich gemacht wird (Stadttheater) und zum anderen (TiF und Zoo am Meer), dass die Sponsoring-Partner bzw. Spenderin nicht bereit sind, die Höhe des vereinbarten Betrages öffentlich zu benennen.

Nach dem Aktenvermerk des Rechts- und Versicherungsamtes vom 26.07.2019, der der Vorlage als Anlage beigelegt ist und welcher auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden ist,

stellt sich die Situation im Ergebnis wie folgt dar:

Bei dem Stadttheater handelt es sich um ein eigenes Amt innerhalb des Magistrats. Es kann Verträge nicht im eigenen Namen, sondern nur für den gesamten Magistrat schließen. Der für das Stadttheater zuständige Dezernent hat grundsätzlich das Recht, die Unterlagen der ihm unterstellten Organisationseinheiten einzusehen. Da die Geschäftsführung vom Magistrat kollegial geführt wird, haben seine Mitglieder auch einen Anspruch, Kenntnis von sämtlichen Informationen zu erlangen, um die Geschäfte ordnungsgemäß führen zu können. Hingegen kann ein Auskunftsanspruch von den Geschäftsleitungen der Theater im Fischereihafen GmbH und der Zoo am Meer Bremerhaven GmbH mangels Erforderlichkeit abgelehnt werden.

Stadtrat Prof. Dr. Hilz hat dem Magistrat in seiner Sitzung am 12.03.2025 die im Berichtszeitraum geleisteten Finanzmittel an das Stadttheater mündlich zur Kenntnis gegeben.

B Lösung

Der „Sponsoringbericht 2024“ wird mit dem Aktenvermerk des Rechts- und Versicherungsamtes vom 26.07.2019 von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen sowie weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ergeben sich aus der Vorlage selbst nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat hat den Bericht mit dem Aktenvermerk des Rechts- und Versicherungsamtes vom 26.07.2019 und der mündlichen Mitteilung der geleisteten Finanzmittel an das Stadttheater von Stadtrat Prof. Dr. Hilz in seiner Sitzung am 12.03.2025 zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wünscht der Magistrat, dass zukünftig sämtliche Geld- und Sachspenden ab 5.000 EUR mit Namen der Spender:innen, Sponsor:innen und Mäzen:innen in den Bericht aufgenommen werden. Hinsichtlich der an das Stadttheater (siehe Weser-Elbe Sparkasse), TiF und an den Zoo am Meer geleisteten Finanzmittel hat eine interne Abstimmung mit Stadtrat Prof. Dr. Hilz ergeben, dass die Nennung der Summen für den Bericht 2025 angestrebt wird. Zunächst müssen die vertraglichen Situationen geklärt und ggf. angepasst werden.

Das Referat Innenrevision/Antikorruption wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt Bremerhaven für das Jahr 2024 mit dem Aktenvermerk des Rechts- und Versicherungsamtes vom 26.07.2019 zur Kenntnis.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen: Bericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt Bremerhaven für das Jahr 2024

Aktenvermerk des Rechts- und Versicherungsamtes vom 26.07.2019 - Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring



Sponsoringbericht

Bericht über die Annahme und
Verwendung von Beträgen aus
Sponsoring, Werbung, Spenden
und mäzenatischen Schenkungen
zur Finanzierung öffentlicher
Aufgaben der Stadt Bremerhaven

Berichtszeitraum:

1. Januar bis 31. Dezember 2024



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtkämmerei – 20/1 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

1. Einleitung

Der Magistrat beschloss in seiner Sitzung am 18.03.2009 die analoge Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) vom 01.07.2008 für seine Zuständigkeit.

Die o. g. Verwaltungsvorschrift war zunächst bis Ende 2012 befristet. Der Senat beschloss in seiner Sitzung am 17.07.2012 die Entfristung der Verwaltungsvorschrift über den 31.12.2012 hinaus. Die auch in Bremerhaven zunächst befristet geltende Anwendung der Vorschrift wurde durch Magistratsbeschluss vom 17.10.2012 ebenfalls über den 31.12.2012 hinaus entfristet.

Danach sind Leistungen Dritter an die öffentliche Verwaltung in Form von Geld oder geldwerten Vorteilen ab einer Höhe von 5.000 EUR gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen. Veröffentlicht werden Angaben zu dem:der Leistungsgeber:in (soweit nicht Anonymität gefordert wurde), der Name des:der Empfänger:in, die Höhe der Mittel bzw. der wirtschaftliche Wert der Leistung, die Art, die Form und der Zweck der Leistung sowie die Höhe der eventuellen Folgekosten und die erbrachte Gegenleistung.

Der „Sponsoringbericht“ dokumentiert, in welchem Umfang sich Dritte an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beteiligen.

2. Begriffe

Die Leistungen Dritter an die öffentliche Verwaltung in Form von Geld oder eines geldwerten Vorteils werden je nach Art der vereinbarten Gegenleistung unterschieden in Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen.

- Sponsoring ist die Leistung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine natürliche oder juristische Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv zur Förderung einer Maßnahme oder öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Beim Sponsoring kommt es auf eine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt oder Projekt an (Imagegewinn, Steigerung der Unternehmens- oder Marktbekanntheit).
- Werbung sind Leistungen in Form von Geld oder geldwerten Leistungen eines Unternehmens oder einer unternehmerisch orientierten Privatperson für die Verbreitung von Werbebotschaften durch die Verwaltung, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele – Imagegewinn, Verkaufsförderung oder Produktinformation – des Unternehmens oder der Privatperson geht.
- Spenden sind Leistungen durch Dritte (z.B. Privatpersonen oder Unternehmen) in Form von Geld oder geldwerter Leistung, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Bei Spenden wird keine Gegenleistung erwartet.
- Mäzenatische Schenkungen sind Leistungen durch Dritte (z.B. Privatpersonen, Stiftungen oder Unternehmen) in Form von Geld oder geldwerten Leistungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des öffentlichen Zwecks geht.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle Ämter, Betriebe und Eigenbetriebe der Stadt Bremerhaven unmittelbar. In der Verwaltungsvorschrift wird unter I. Absatz 2 öffentlichen

Unternehmen die Anwendung derselben empfohlen, insbesondere, soweit sie in ausgegliederter Form öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sie Empfänger:innen von Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen sind.

3. Ergebnisse

Die Stadtkämmerei hat die Ämter, Betriebe und Eigenbetriebe um Meldung für das Jahr 2024 entsprechend der Berichtspflicht der Verwaltungsvorschrift gebeten. Den öffentlichen Unternehmen wurde empfohlen, auch entsprechende Meldungen abzugeben.

Der „Sponsoringbericht“ beruht auf den von den Ämtern, Betrieben, Eigenbetrieben und Unternehmen gemeldeten Daten, welche in einer tabellarischen Übersicht nach Leistungsempfänger:innen geordnet zusammengeführt wurden. Veröffentlicht werden der Name des:der Empfänger:in, der:die Leistungsgeber:in, die Art, die Form, die Summe/Wert der Leistung, die Folgekosten und die erbrachte Gegenleistung. Soweit bei Spender:innen und Mäzen:innen der Wunsch nach Anonymität bestand, wurde dem entsprochen. Darüber hinaus werden beim Stadttheater auch nur die Namen der Sponsor:innen ohne gleichzeitige Nennung der Summe/Wert der Leistung veröffentlicht, wenn dies aufgrund vertraglicher Verpflichtung vereinbart wurde. Der Magistrat hatte dazu am 25.09.2013 folgenden Beschluss gefasst: „Der Magistrat beschließt, dass das Stadttheater im Rahmen der Berichtspflicht über den Erhalt von Beträgen aus dem Bereich Sponsoring im Rahmen einer Ausnahmeregelung von der VV, Abschnitt VI, künftig nur die Namen der Sponsoren ohne gleichzeitige Nennung der Beträge der Stadtkämmerei mitteilen muss.“ Dies gilt auch für städtische Gesellschaften, falls ein Auskunftsanspruch von der Geschäftsleitung mangels Erforderlichkeit abgelehnt wird.

Die Einzelleistungen sind in der Anlage dargestellt.

Anlage: Tabellarische Übersicht der Leistungen für das Jahr 2024 ab einer Höhe von 5.000 EUR

Meldungen der Ämter und Unternehmen für das Jahr 2024 (ab 5.000,00 Euro)

Empfänger:in der Leistung Dienststelle/Einrichtung	Leistungsgeber:in *)	Art (Sponsoring/Werbung/ Spende/Mäzenatische Schenkung) und Zweck der Leistung	Form der Leistung (Sachmittel/Finanzmittel/ Dienstleistung)	Summe/Wert der Leistung in Euro	Folgekosten (normale Unterhaltungs- kosten in den Folgejahren im Rahmen der Haushaltsmittel)	Gegenleistung (z. B. Nennung des Firmennamens)
Amt für Jugend, Familie und Frauen						
Stadtteil-Treff Wulsdorf	Dieckell-Stiftung, Bremerhaven	Spende	Finanzmittel	5.000,00	keine	keine
Städtische Kindertagesstätten	Skrodolies Stiftung, Bremerhaven	Spende	Finanzmittel	10.500,00	keine	keine
Erlebnis Bremerhaven Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH						
Erlebnis Bremerhaven GmbH	Bier Harlos e.K., Bremerhaven	Sponsoring	Finanzmittel	25.000,00	keine	Nennung des Firmennamens
Erlebnis Bremerhaven GmbH	Weser-Elbe Sparkasse, Bremerhaven	Sponsoring	Finanzmittel	10.000,00	keine	Nennung des Firmennamens
Erlebnis Bremerhaven GmbH	STÄPARK GmbH, Bremerhaven	Sponsoring	Finanzmittel	5.000,00	keine	Nennung des Firmennamens
Helene-Kaisen-Haus - Wirtschaftsbetrieb -						
Helene-Kaisen-Haus	Dieckell-Stiftung, Bremerhaven	Spende für die Errichtung eines Außenspielbereichs	Finanzmittel	35.000,00	evtl. Wartungen	keine
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH						
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	Förderverein Klinikum Bremerhaven Reinkenheide e.V., Bremerhaven	Spende	Finanzmittel	15.000,00	keine	keine
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	Förderverein Klinikum Bremerhaven Reinkenheide e.V., Bremerhaven	Spende	Finanzmittel	5.355,00	keine	keine
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	Skrodolies Stiftung, Bremerhaven	Spende	Finanzmittel	20.000,00	keine	keine
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	Skrodolies Stiftung, Bremerhaven	Spende	Finanzmittel	5.000,00	keine	keine

Empfänger:in der Leistung	Leistungsgeber:in *)	Art (Sponsoring/Werbung/ Spende/Mäzenatische Schenkung) und Zweck der Leistung	Form der Leistung (Sachmittel/Finanzmittel/ Dienstleistung)	Summe/Wert der Leistung in Euro	Folgekosten (normale Unterhaltungs- kosten in den Folgejahren im Rahmen der Haushaltsmittel)	Gegenleistung (z. B. Nennung des Firmennamens)
Dienststelle/Einrichtung						
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	Welfonder Stiftung, Die Stiftungspartner GmbH, Braunschweig	Spende	Finanzmittel	5.000,00	keine	keine
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	Zimmer GmbH, Zug - Schweiz	Sponsoring - Studie	Finanzmittel	6.574,79	keine	Übermittlung von Untersuchungs- tatbeständen
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	RHEACELL GmbH & Co. KG, Heidelberg	Sponsoring - Studie	Finanzmittel	7.171,45	keine	Übermittlung von Untersuchungs- tatbeständen
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	RHEACELL GmbH & Co. KG, Heidelberg	Sponsoring - Studie	Finanzmittel	17.403,75	keine	Übermittlung von Untersuchungs- tatbeständen
Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH	RHEACELL GmbH & Co. KG, Heidelberg	Sponsoring - Studie	Finanzmittel	18.199,35	keine	Übermittlung von Untersuchungs- tatbeständen
Kulturamt						
Kulturamt	Stiftung Sparda-Bank Hannover	Spende für die "Lange Nacht der Kultur 2024"	Finanzmittel	5.000,00	keine	Namensnennung
Kulturamt	Dieckell-Stiftung, Bremerhaven	Spende für "Kuubi" - Kultur- und Bildungs- börse Bremerhaven	Finanzmittel	8.000,00	keine	Namensnennung
Kulturamt	Dieckell-Stiftung, Bremerhaven	Spende für die Jugendmusikschule	Finanzmittel	20.000,00	keine	Namensnennung
Schulamt						
Bremerhavener Schulen	Bürgerstiftung Bremer- haven	Spende für Schulfrüh- stück	Finanzmittel	21.000,00	keine	Namensnennung Spendengeber:in
Bremerhavener Schulen	Unternehmer Stiftung für Chancengerechtigkeit gGmbH, Berlin	Spende - Projekt- förderung "Leseband" für die Gorch-Fock-Schule und die Neue Grundschule Lehe	Finanzmittel	11.761,00	keine	Namensnennung Spendengeber:in

Empfänger:in der Leistung	Leistungsgeber:in *)	Art (Sponsoring/Werbung/ Spende/Mäzenatische Schenkung) und Zweck der Leistung	Form der Leistung (Sachmittel/Finanzmittel/ Dienstleistung)	Summe/Wert der Leistung in Euro	Folgekosten (normale Unterhaltungs- kosten in den Folgejahren im Rahmen der Haushaltsmittel)	Gegenleistung (z. B. Nennung des Firmennamens)
Dienststelle/Einrichtung						
Jugendberufsagentur	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	Spende Jugend forscht	Finanzmittel	10.000,00	keine	Namensnennung Spendengeber:in
Jugendberufsagentur	Die Unternehmens- verbände im Lande Bremen	Spende Jugend forscht	Finanzmittel	10.000,00	keine	Namensnennung Spendengeber:in
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH						
Stadthalle Bremerhaven GmbH	AOK Bremerhaven	Sponsoring / Unter- nehmenspräsentation	Finanzmittel	8.000,00	keine	Nennung der Firma
Stadthalle Bremerhaven GmbH	Radio Bremen	Sponsoring / Programm- kostenzuschuss	Sachleistungen	11.805,36	keine	Nennung der Firma
Stadthalle Bremerhaven GmbH	AVM-Event Veranstal- tungstechnik und Service GmbH Schwanewede	Sponsoring / Unter- nehmenspräsentation	Sachleistungen	17.887,90	keine	Nennung der Firma
Stadttheater Bremerhaven						
Stadttheater Bremerhaven	Weser-Elbe Sparkasse	Sponsoring Theaterproduktion	Finanzmittel	**)	keine	Nennung, Anzeigen
Stadttheater Bremerhaven	Dieckell-Stiftung, Bremerhaven	Spende, Förderung JUB	Finanzmittel	27.500,00	keine	Nennung der Stiftung
Stadttheater Bremerhaven	Volksbühne Bremerhaven (der Verein wurde im Jahr 2024 aufgelöst; das Restvermögen fiel laut Satzung an das Stadttheater)	Förderung JUB, Ausstattung partizipatives Zentrum	Finanzmittel	21.588,82	keine	Nennung
Stadttheater Bremerhaven	Theaterförderverein	Spende, Förderung JUB & Theaterlabore, Zuschüsse zu Anschaffungen, Werbemaßnahmen und Produktionen	Finanzmittel	49.878,37	evtl. Reparaturen	Nennung
Theater im Fischereihafen GmbH (TiF)						
TiF	swb AG, Bremen	Sponsoring für den Betrieb des Theaters	Finanzmittel	***)	keine	Darstellung der Firma auf Werbemitteln des Theaters, vergünstigte Konditionen für Vorstel- lungen (Ticket-Kontin- gent, reserv. Plätze)

Empfänger:in der Leistung	Leistungsgeber:in *)	Art (Sponsoring/Werbung/ Spende/Mäzenatische Schenkung) und Zweck der Leistung	Form der Leistung (Sachmittel/Finanzmittel/ Dienstleistung)	Summe/Wert der Leistung in Euro	Folgekosten (normale Unterhaltungs- kosten in den Folgejahren im Rahmen der Haushaltsmittel)	Gegenleistung (z. B. Nennung des Firmennamens)
Dienststelle/Einrichtung						
TiF	Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG)	Sponsoring für den Betrieb des Theaters	Finanzmittel	***)	keine	Darstellung der Firma auf Werbemitteln des Theaters, vergünstigte Konditionen für Vorstel- lungen (Ticket-Kontin- gent, reserv. Plätze)
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH						
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	Weser-Elbe Sparkasse, Bremerhaven	Spende	Finanzmittel	***)	keine	Förderung der Zoo- schule; Projektarbeiten von Studenten; Veranstaltungen im Zoo; Repräsentation

*) Name, Wohnort/Firmensitz: ohne Straßennennung

**) Der Betrag wird aufgrund vertraglicher Vereinbarung nicht öffentlich gemacht.

***) Nach Angaben der Theater im Fischereihafen GmbH und der Zoo am Meer Bremerhaven GmbH erklären sich die Sponsoring-Partner nicht bereit, die Höhe der vereinbarten Beträge öffentlich zu machen.

**Herrn Bürgermeister
Torsten Neuhoff**

Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring

I. Sachverhalt/Fragestellung

Die Stadtkämmerei hat einen Jahresbericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt Bremerhaven für das Jahr 2018 erstellt. Bei den Gesellschaften Zoo am Meer GmbH und TiF Theater am Fischereihafen GmbH und dem Stadttheater Bremerhaven wurden vereinzelt keine Angaben zur/zum Summe/Wert der Leistung gemacht. Dies wurde zum einen damit begründet, dass die Beträge aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht öffentlich gemacht werden und zum anderen, dass die Sponsoring-Partner nicht bereit sind, die Höhe der vereinbarten Beträge öffentlich zu benennen.

Das Rechtsamt ist um Prüfung gebeten worden, ob die Beträge in der Magistratsvorlage angegeben und/oder Magistratssitzung – die nicht öffentlich ist – benannt werden können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Beträge können nur in der Magistratsvorlage angegeben werden, wenn dem Magistrat – als Kollektivorgan – seinerseits ein Auskunftsrecht gegenüber dem jeweiligen Spendenempfänger zusteht. Hier ist zwischen den verschiedenen Empfängern der Zahlungen zu unterscheiden.

1. Auskunftsanspruch gegenüber den GmbH-Gesellschaften

Bei den Gesellschaften Zoo am Meer GmbH und TiF Theater am Fischereihafen GmbH handelt es sich um Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hier könnte sich ein Auskunftsanspruch aus § 51a GmbHG ergeben.

Demnach haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu statten.

Die Seestadt Bremerhaven ist sowohl Gesellschafterin bei der Zoo am Meer GmbH als auch bei der TiF Theater am Fischereihafen GmbH. Da jedem Gesellschafter ohne Rücksicht auf dessen Beteiligungshöhe das oben genannte Auskunftsrecht zusteht, ist die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, auch Auskunftsberechtigter.

Das Auskunftsrecht ist weit zu verstehen. Daher ist grundsätzlich als Angelegenheit der Gesellschaft alles anzusehen, was mit ihrer Geschäftsführung, ihrem wirtschaftlichen Verhältnissen, ihren Beziehungen zu Dritten, zu verbundenen Unternehmen u.a. zusammenhängt. Allerdings kann das Auskunftsrecht nicht grenzenlos gewährt werden. Es erfährt seine Schranken aus dem Verbot des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, des Verstoßes gegen Treu und Glauben sowie durch Sinn und Zweck des Informationsrechtes und das gesetzliche Auskunftsverweigerungsrecht des § 51 b Abs. 2 GmbHG.¹ Daraus wird abgeleitet, dass die Information/Auskunft für die Ausübung der Mitwirkungsrechte erforderlich sein muss.² Wobei ein solches Informationsbedürfnis freilich nicht als (ungeschriebenes) selbstständiges Tatbestandsmerkmal des Auskunftsanspruchs zu verstehen sein dürfte,³ sondern als immanente, durch Funktionsbezogenheit eines in zahlreiche schutzwürdige Interessen eingreifenden Rechts vorgegebene Rechtsausübungsvoraussetzung. Erforderlicher Interessenbezug ist nur, aber auch stets gegeben, soweit Information für eine sachgerechte Ausübung von mitgliederschaftlichen Zuständigkeiten oder Rechten des Gesellschafters (dazu gehört auch Bewertung des Anteils und zutreffend Bestimmung des Kaufpreises bei Veräußerung) von Belang ist. Ebenso darf der Gesellschafter nur solche Informationen verlangen, die zur Erfüllung seines Informationsbedürfnisses notwendig, d.h. für die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich sind.

Da die Entgegennahme von Spenden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft betrifft, handelt es sich um eine Angelegenheit der Gesellschaft, welche grundsätzlich von dem Auskunftsrecht umfasst wird. Da damit auch der Wert der Beteiligung festgestellt werden kann, ist die Auskunft auch grundsätzlich erforderlich.

Vorliegend wurde dem Beteiligungsmanagement die Höhe der gesamten Spenden mitgeteilt, von einer Aufschlüsselung der einzelnen Spendenbeträge wurde hingegen abgesehen. Für das Beteiligungsmanagement ist die Kenntnis der Gesamtsumme ausreichend. Demzufolge sind die darüber hinausgehenden Informationen über die Höhe der einzelnen Spendensummen für das Beteiligungsmanagement nicht erforderlich. Damit besteht keine Erforderlichkeit für die Kenntnis dieser Information, sodass der Anspruch aus diesem Grund abgelehnt werden kann. Neben dem Beteiligungsmanagement sind keine weiteren Gründe benannt, aufgrund welcher die Kenntnis der Information erforderlich wäre.⁴ Sollte der Magistrat gleichwohl solche sehen, wären diese entsprechend zu prüfen. Dabei wären auch die Gründe zu berücksichtigen, aufgrund welcher die Geschäftsführung als Auskunftsschuldner einen Anspruch zurückweist.

Ebenso dürfen die Geschäftsführer gemäß § 51a Abs. 2 GmbHG die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Besorgnis, dass Mitglieder des Magistrats die Auskunft zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden, lassen sich dem derzeit bekannten Sachverhalt nicht entnehmen. Sollte gleichwohl entsprechende Anzeichen vorliegen, könnte aus diesen Gründen die Auskunft verweigert werden.

Dahingegen dürften die Verschwiegenheitsvereinbarungen grundsätzlich einem Auskunftsanspruch nicht entgegenstehen. Eine Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Magistrats als Gesellschafter ergibt sich nämlich aus der allgemeinen Treuepflicht. Sofern die Spendengeber ausdrücklich um Verschwiegenheit bitten, dürften auch die Gesellschafter daran gebunden sein. Andernfalls würden sie Gefahr laufen, dass die Ge-

¹ OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 07.08.2007, 20 W 104/07 m.w.N.

² Für das Erfordernis eines Informationsbedürfnis beim Auskunftsrecht einer Kommanditgesellschaft BGH, Urteil vom 23.03.1992 – II ZR 128/91.

³ So wohl aber Karsten Schmidt, in: FS Kellermann, 1991, 389ff.

⁴ So wird z. B. die Kenntnis des Gesamtbetrags der Bezüge der Geschäftsführer einer GmbH für eine zutreffende Schätzung der angemessenen Bezahlung als nicht ausreichend angesehen, so dass die Aufschlüsselung der Bezüge nach Personen verlangt werden kann (OLG Köln, Beschl. v. 26.04.1985, Az.: 24 W 54/84).

sellschaft künftig keine weiteren Spenden erhält. Dies würde einen Nachteil für die Gesellschaft darstellen und der Treuepflicht zu widerlaufen.

2. Auskunftsanspruch gegenüber den Stadttheater Bremerhaven

Das Stadttheater Bremerhaven ist keine eigenständige Gesellschaft, sondern es handelt sich um ein eigenes Amt innerhalb des Dezernates IV und damit der Magistratsverwaltung.

Der zuständige Dezernent hat grundsätzlich das Recht die Unterlagen der ihm unterstellten Organisationseinheiten einzusehen, sodass dieser Kenntnis von den Verträgen und damit auch von den einzelnen Summen erlangen kann. Rechtsgrundlage dafür, bildet für Arbeitnehmer, gegenüber welchen der Magistrat als Arbeitgeber funktioniert, § 611 Abs. 1 BGB und der Anspruch resultiert aus der arbeitsrechtlichen Nebenpflicht. Sofern der Magistrat gemäß § 50 Abs. 2 VerfBrhv als Dienstvorgesetzter handelt, besteht ein solcher Anspruch aus § 35 Abs. 1 BeamStG. Durch die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Magistrats gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 1 GOMag sind so dann die einzelnen Dezernenten zuständig.

Ein Auskunftsanspruch der einzelnen Magistratsmitglieder untereinander ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Ein solcher dürfte allerdings bestehen. Da die Geschäftsführung kollegial von dem Magistrat geführt wird, haben seine Mitglieder auch einen Anspruch Kenntnis von sämtlichen Informationen zu erlangen. Nur dann können sie die Geschäfte ordnungsgemäß führen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die verschiedenen Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder übertragen wurden. Damit werden zwar die Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnis in diesen Bereichen auf die einzelnen Mitglieder übertragen, der Magistrat kann allerdings jederzeit einzelne Geschäfte wieder an sich ziehen und auch über die Verteilung neu entscheiden. Aber auch diese Auskunftsansprüche dürften den allgemeinen Grenzen (z. B. bei rechtsmissbräuchliche Anfragen) unterliegen. Demzufolge müsste die Information für die Verwaltungsaufgabe des Magistrats erforderlich sein. Dies ist für das Beteiligungsmanagement – wie bereits dargelegt – nicht ersichtlich. Weitere Gründe sind nicht benannt, sind aber grundsätzlich denkbar und wären entsprechend zu prüfen.

In dem Bericht wurde angegeben, dass die Spenden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht öffentlich gemacht werden können. Als Teil der Stadtverwaltung kann das Stadttheater Bremerhaven Verträge nicht im eigenen Namen, sondern nur für den gesamten Magistrat abgegeben haben (Rechtsträgerprinzip). Daraus folgt, dass auch die vertragliche Vereinbarung – sofern keine anderweitige Vereinbarung abgeschlossen wurde – nicht ausschließlich zwischen dem Stadttheater Bremerhaven und dem jeweiligen Spendengeber gilt, sondern gegenüber der Stadt Bremerhaven, welche wiederum vom Magistrat vertreten wird. Daher kann diesem auch als Kollektivorgan die Höhe der jeweiligen Spenden mitgeteilt werden. Die Verschwiegenheitsvereinbarung wirkt gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Magistrats. Diese müssen über die Höhe Stillschweigen bewahren.

Hinzu kommt, dass solche Informationen im Rahmen einer Magistratssitzung kommuniziert werden. Nach § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind diese Sitzungen nicht öffentlich. Der Sitzungsinhalt und der Sitzungsverlauf sind vertraulich. Weiter ist die Herausgabe von Informationen aus der Sitzung durch einzelne Magistratsmitglieder ohne besondere Ermächtigung des Magistrats unzulässig.

Darüber hinaus dürfte auch ein eigener Auskunftsanspruch des Oberbürgermeisters bestehen, weil dieser gemäß § 52 Abs. 1 VerfBrhv den Geschäftsgang der Verwaltung leitet und beaufsichtigt. Diese Aufgabe kann er nur durchführen, wenn ihm Kontrollrechte wie ein Auskunftsrecht gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Magistrats eingeräumt werden. Selbstverständlich unterliegt auch dieser Anspruch den allgemeinen Grenzen.

III. Ergebnis/Handlungsempfehlung

Es ist zwischen dem Auskunftsanspruch gegenüber den GmbH-Gesellschaften und den Organisationseinheiten innerhalb des Magistrats zu unterscheiden.

1.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht gemäß § 51a GmbHG ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaften, welches seine Schranken nur aus dem Verbot des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, des Verstoßes gegen Treu und Glauben sowie durch Sinn und Zweck des Informationsrechtes und das gesetzliche Auskunftsverweigerungsrecht des § 51 b Abs. 2 GmbHG erfährt.

Für das Beteiligungsmanagement ist die Kenntnis der Gesamtsumme der Spenden erforderlich, welche ihr auch mitgeteilt wurden. Hingegen ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Spenden nicht erforderlich. Ein Auskunftsanspruch kann daher von der Geschäftsleitung mangels Erforderlichkeit abgelehnt werden.

2.

Bei dem Stadttheater handelt es sich um ein eigenes Amt innerhalb des Magistrats. Hier hat der Magistrat einen Anspruch darauf, dass ihm die Beträge, welche an das Stadttheater Bremerhaven geflossen sind, benannt werden, sofern er diese Information für die Geschäftsführung benötigt.

Im Auftrage

gez. Dr. Fuchs

Vorlage Nr. V 26/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht Deutsches Schifffahrtsmuseum 2024

A Problem / B Lösung

Im Rahmen der Satzungsänderung der Stiftung „Deutsches Schifffahrtsmuseum“ in 2024 und der damit verbundenen Verkleinerung des Stiftungsrats hat der Magistrat um eine jährliche Berichterstattung zum Stand der Angelegenheiten des Museums, die auch dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzulegen ist, gebeten. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.02.2024 eine gleichlautende Berichtsbitte formuliert.

Anliegend wird der Sachstand des Deutschen Schifffahrtsmuseums im Jahr 2024 dargestellt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.04.2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Stadtverordnetenversammlung gebeten, ebenso zu beschließen.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Deutsches Schifffahrtsmuseum.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht Deutsches Schifffahrtsmuseum für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Grantz
Oberbürgermeister

Sachstandsbericht 2024

1. Ziele / Aufgaben

Als Deutsches Schifffahrtsmuseum (DSM) / Leibniz-Institut für Maritime Geschichte blicken wir vom Meer aus auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Schiffe prägen die Weltgeschichte: Sie verbinden Gesellschaften, beeinflussen Politik, treiben wissenschaftlichen Fortschritt voran und wirken sich auf die Umwelt aus.

Das Museum gehört zu den acht Leibniz-Forschungsmuseen in Deutschland. Mit etwa 80 Mitarbeitenden, darunter sechs Auszubildende, und 8.000 Quadratmetern überdachter Ausstellungsfläche ist es eines der größten maritimen Museen Europas.

Als Schifffahrts- und Forschungsmuseum vermitteln wir den Blick vom Meer aus auf Land und Schiffe. In Projekten machen wir Forschung in Ausstellungen für alle lebendig. Das DSM macht sich zur Aufgabe, das maritime Kulturerbe zu bewahren und im Außen- und Innenraum auszustellen.

Das DSM wird seit vielen Jahren vom „Förderverein Deutsches Schifffahrtsmuseum e.V.“ und dem „Kuratorium zur Förderung des Deutschen Schifffahrtsmuseums e.V.“ unterstützt. Diese Initiativen, die schon 1975 die Eröffnung des Hauses ermöglichten, begleiten das Museum engagiert auf seinem Weg in die Zukunft.

2. Schwerpunkt des vergangenen Jahres

Erfolgreiche Evaluierung

Im April 2024 stand die Leibniz-Evaluierung an, die durch Probedurchläufe im Januar und März intensiv vorbereitet wurde. Zeitgleich liefen die finalen Arbeiten zur Sanierung und Neugestaltung des Bangert-Baus. Die externen Gutachterinnen und Gutachter, die das DSM am 11./12. April 2024 besucht haben, lobten die ausgesprochen gut konzipierte neue Dauerausstellung zur Technik-, Umwelt- und Wissenschaftsgeschichte der Seefahrt, die den Ansatz, Forschung und Vermittlung miteinander zu verbinden, in den Mittelpunkt stellt. Die Kommission begrüßte in diesem Zusammenhang auch, welche hohe Relevanz das Thema Partizipation für das DSM hat, besonders mit Blick auf Familien, Inklusion und die Erschließung bildungsferner Bevölkerungsgruppen.

Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft honoriert in seinem Gutachten die Tatsache, dass die DSM-Forschungsprojekte der vergangenen Jahre die

Aspekte der Forschungsinfrastrukturen, Forschung und Vermittlung miteinander verbinden. Eine erneute Überprüfung der Fördervoraussetzungen soll nach vier Jahren erfolgen.

Neu eröffnete Dauerausstellung

Rund 300 Gäste aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur kamen am 17. Juli 2024 ins DSM zur Eröffnung der neuen Dauerausstellung „Schiffswelten – Der Ozean und wir“. Diese richtungsweisende Ausstellung auf 2.800 Quadratmetern begeistert seitdem Gäste mit spannenden Einblicken in die Welt der Schiffe, die Kräfte des Meeres und die Geschichte der Schifffahrt. Die aufwendig renovierten Räumlichkeiten und die interaktive Gestaltung markierten einen Neuanfang für das DSM, das bis Jahresende insgesamt 52.617 Gäste zählte – eine deutliche Steigerung gegenüber den Vorjahren.

Aktivitäten im Museumshafen 2024

SEEFALKE – 100 Jahre im Rampenlicht

Im Fokus des Jahres stand der Hochsee-Bergungsschlepper SEEFALKE, der 2024 sein 100. Jubiläum feierte. Als „Retter-auf-See“ war er Mittelpunkt zahlreicher Veranstaltungen, darunter die beliebten Seemannssonntage und Besuche ehemaliger Besatzungsmitglieder.

Schon bevor die Sommersaison offiziell Mitte März startete, lockte der winterliche Spaziergang an Bord der SEEFALKE am 28. Januar zahlreiche Gäste an. Beim Punsch erfuhren die Gäste spannende Details aus der Geschichte des Hochsee-Bergungsschleppers.

Premiere hatte die erste Ausstellung an Bord: Am 25. Juni, dem Tag der Seefahrer, wurde die Comicausstellung „SEEFALKE im Comic“ eröffnet. Studierende der Hochschule Bremerhaven setzten die Geschichte und Mythen des Schiffes in 13 eindrucksvollen Poster-Comics um. Die Ausstellung markierte zugleich die erste Kunstaussstellung an Bord des historischen Schiffs.

Für Sportbegeisterte bot das erste Radrennen am 26. August auf der SEEFALKE ein außergewöhnliches Erlebnis: Auf schmalem Raum zwischen Bordwand und Kajüte konnten die Teilnehmenden mit Geschicklichkeit und Balance ihre Rundenpunkte sammeln. Alle 25 Startplätze waren vergeben und Schaulustige feuerten die Teilnehmenden an. Das Rennen, genannt Schiffsbaukriterium, fand in Kooperation mit Bremen BIKE IT! statt, einer Initiative für Radmarketing der Wirtschaftsförderung Bremen.

Dank der ehrenamtlichen Funkerin Marita Westphal-Blome machten die Aktivitäten in der Funkerkabine der SEEFALKE dem Jubilär alle Ehre: Es wurde ein Sonderrufzeichen eingerichtet, über das mehr als 13.000 Funkkontakte in alle Welt zustande kamen – so viele, wie bisher noch nie erreicht wurden. Die ehrenamtliche Funkerin weihte zudem Kinder und Familien in die Funktechnik und das Morse-ABC ein und stellte mehr als 340 Morse-Diplome aus – ebenfalls ein Rekord.

ELBE 3 – Rückkehr des Leuchtturms auf dem Wasser

Ein weiteres Highlight war die Rückkehr des historischen Feuerschiffs ELBE 3 im Mai 2024. Nach fast einjährigem Werftaufenthalt im Bremerhavener Fischereihafen erstrahlt das Schiff in neuem Glanz – innen wie außen umfassend saniert. Der aufwendige Transport durch den alten und neuen Hafen zur Bredo-Werft zog viele Schaulustige an. Nun liegt die ELBE 3 wieder an ihrem angestammten Platz und lädt zu Sonderführungen ein.

Ein neuer Ankerplatz für die RAU IX

Der Walfänger RAU IX fand 2024 ein neues Zuhause. Das Schiff wurde in den Neuen Hafen geschleppt, wo es am Liegeplatz der WELLE ankert. Mindestens für die kommenden zwei Jahre bleibt die RAU IX dort und bildet zusammen mit dem Deutschen Auswandererhaus eine neue maritime Kulisse.

Gründung des neuen Museumsbeirats

Ein weiterer Fortschritt war die Gründung des Museumsbeirats („Museumshafen / Kulturgut“). Am 16. Dezember 2024 fand die konstituierende Sitzung statt, bei der Thorsten Raschen (MdBB, CDU) zum Vorsitzenden und Susanne Ruser (SPD) zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurden. Mit der Gründung des Museumsbeirats will das Gremium einen wichtigen Beitrag für den langfristigen Schutz und die Pflege des maritimen Erbes leisten und die Bedeutung des Museumshafens für Bremerhaven und darüber hinaus weiter stärken.

Inklusive Angebote: Barrierefreiheit für alle

Das DSM baute mit dem inklusiven Kultursommer seine barrierearmen Vermittlungsangebote weiter aus. Besucherinnen und Besucher mit Seh-, Hör- oder Mobilitätseinschränkungen profitieren von speziell angepassten Führungen. Für Menschen mit neurologischen Einschränkungen bietet das „Stille Museum“ eine ruhige Atmosphäre. Die preisgekrönten Telefonführungen bieten einen Museumsbesuch von zu Hause an. Ein weiteres Highlight: virtuelle Spaziergänge mit einer VR-Brille, die den Hafenschlepper STIER in beeindruckender Detailtreue auch für Menschen erlebbar machen, die nicht an Bord

gehen können. Tastplane und digitale Beschreibungen senken Barrieren in der Ausstellung und im Museumshafen für Besucherinnen und Besucher, die auch ohne Führung das maritime Kulturgut erleben wollen.

Darüber hinaus arbeitet das DSM mit dem lokalen Blindenverband, Regionalgruppe Elbe-Weser, zusammen. Gemeinsam soll ein 3D-druckbares Baukastensystem für anpassbare Tastpläne mit elektronischen Bestandteilen entwickelt werden. In dem durch die Leibniz-Gemeinschaft geförderten Projekt „Kulturelle Teilhabe im Museum – Potenziale der Digitalisierung“ wird in einem partizipativ orientierten Ansatz erforscht, welche Inhalte im Museum Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung interessieren und wie diese Inhalte barrierearm aufbereitet werden können.

3. Planungen

In den nächsten Jahren ist die wichtigste Aufgabe, die finanziellen Mittel für die Sanierung des Scharoun-Baus einzuwerben. Hierzu befindet sich das DSM in enger Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft. Ziel ist die bereits geplante Ausstellung dort zu eröffnen und damit das Museumsensemble wieder zu vervollständigen. Dies wird auch als eine Voraussetzung gesehen, die im Jahr 2028 durch die Leibniz-Gemeinschaft vorgesehene Evaluierung des DSM erfolgreich zu bestehen.

In die Planungen zum zweihundertjährigen Stadtjubiläum von Bremerhaven im Jahr 2027, wird das Themenjahr „Heimat Schiff“ einbettet. Unter anderem ist dazu eine Fotoausstellung geplant, die auf der ELBE 3 gezeigt werden soll.

Besonderen Wert legt das DSM auf Besuchergewinnung und die Ansprache neuer Zielgruppen, z.B. durch freien Eintritt für Kinder und Jugendliche ins Museum und die kostenfreie Besichtigung der Schiffe im Museumshafen ab der Sommersaison 2025.

Nach der Wiedereröffnung des Bangert-Gebäudes möchte sich das DSM noch stärker als wichtige Institution in der Bremerhavener Kulturlandschaft verankern sowie sich noch mehr für Vermietungen von Veranstaltungsflächen im Bangert-Gebäude öffnen und sich damit als Ort für externe Veranstaltungen etablieren.

Programmhighlights 2025 – Ein Jubiläumsjahr

Das Jahr 2025 markiert das 50. Jubiläum des Deutschen Schifffahrtsmuseums, das am 5. September mit einer festlichen Geburtstagsfeier begangen wird. Über das gesamte Jahr verteilt, sind

besondere Veranstaltungen und kulturelle Höhepunkte geplant. Zu den Highlights zählen:

- Eröffnung der Sonderausstellung „Land gewinnen – Die Deutsche Atlantische Expedition von 1925 bis 1927“ am 25. Juni 2025.
- Eröffnung der Sonderausstellung „Still stehen“ über die Situation von Seeleuten und Geflüchteten während der Corona-Pandemie am 7. August 2025.
- „Nacht der Tiefsee“ am 8. November 2025: Ein atmosphärischer Saison-Abschluss, der Besucherinnen und Besucher in die faszinierende Welt der Tiefsee eintauchen lässt.

Mit diesen Maßnahmen und Veranstaltungen zeigt das DSM eindrucksvoll, wie es historische und aktuelle Themen auf innovative Weise verbindet und sich als Ort der Auseinandersetzung mit maritimen Fragen in einer globalisierten Welt etabliert.

4. Zahlen & Fakten

Gremien

Stiftungsrat

Aufsichtsgremium des DSM ist der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat gehören als Aufsichtsgremium nach §7 der Satzung folgende Mitglieder an (Stand: 31.12.2024):

Kathrin Moosdorf Wissenschaft (Vorsitzende)	Senatorin für Umwelt, Klima und Freien Hansestadt Bremen
Maja von Korff Forschung, (Stellvertretende Vorsitzende)	Bundesministerium für Bildung und Berlin
Melf Grantz	Oberbürgermeister / Mitglied des Magistrats der Stadt Bremerhaven
Peter Klett	Vorsitzender des Kuratoriums zur Förderung des Deutschen Schifffahrtsmuseums e.V.
Dr. Harald Benke	ehemaliger Direktor des Deutschen Meeresmuseums Stralsund / Persönliches Mitglied, vom Stiftungsrat berufen
Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge	Direktorin German Institute of Development and Sustainability (IDOS) / Persönliches Mitglied, vom Stiftungsrat berufen

Prof. Dr. Olaf Köller Direktor des Leibniz-Instituts für die
Pädagogik der Naturwissenschaften und
Mathematik / Persönliches Mitglied, vom
Stiftungsrat berufen

Museumsbeirat („Museumshafen / Kulturgut“)

Dem Museumsbeirat gehörten am 31.12.2024 folgende Personen an:

Thorsten Raschen	Vorsitzender der CDU-Fraktion, Stadtver-
(Vorsitz)	ordneten-
	versammlung der Stadt Bremerhaven
Susanne Ruser	SPD-Fraktion, Stadtverordnetenversammlung
der	
(Stellvertretender Vorsitz)	Stadt Bremerhaven
Bernd Freemann	Vorsitzender der FDP-Fraktion, Stadtver-
	ordneten- versammlung der Stadt
	Bremerhaven
Günther Kerchner	Netzwerk Inklusives Bremerhaven
Nils Schnorrenberger	BIS Bremerhavener Gesellschaft für
	Investitionsförderung und
	Stadtentwicklung mbH
Jörg Schulz	Förderverein Deutsches
Schifffahrtsmuseum e.V.	

Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus acht Wissenschaftlern
und Wissenschaftlerinnen zusammen (Stand: 31.12.2024):

Prof. Dr. Patricia Rahemipour	Institut für Museumsforschung,
Staatliche Museen (Vorsitz)	zu Berlin - Stiftung
Preußischer Kulturbesitz	
Prof. Dr. Michael Flitner	artec Forschungszentrum
Nachhaltigkeit und	
(Stellvertretender Vorsitz)	Universität Bremen
Dr. Marie Luisa Allemeyer	LWL-Freilichtmuseum Detmold
Prof. Dr. Andrea Funck	Staatliche Akademie der Bildenden Künste
	Stuttgart
Dr. Mikkel Leth Jespersen	Tønder Kommune, Dänemark

Dr. Uwe Nixdorf	Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven
Dr. Andreas Weber	University of Twente, Enschede, Die Niederlande
Prof. Dr. Cornelia Weber	Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausstellungen

Nach rund zweijähriger Bauzeit wurde am 17.07.2024 die neue Dauerausstellung im Bangert-Bau eröffnet:

Schiffswelten – Der Ozean und wir

Daneben wurden 2024 vier neue Sonderausstellungen im DSM bzw. unter Mitwirkung von Mitarbeitenden des DSM an anderen Orten eröffnet:

Looking In From The Edge. (07.03.2024–12.05.2024, Shetland Museum & Archives, Lerwick, GB)

POINTS OF VIEW (Hafenmuseum Bremen, 14.04.2024 – 18.08.2024)

Die SEEFALKE im Comic (25.06.2024 – 30.10.2024)

Von der Idee zum Ergebnis – Wie funktioniert Forschung?
(6.11.2024 – 25.02.2025, Haus der Wissenschaft, Bremen)

Mit dem „Digitalen Depot“ werden große Teile der Sammlung nach und nach digital zugänglich gemacht. Den Start der neuen Online-Plattform feierte das DSM am 17.03.2024. Digitale Ausstellungen und Webspecials zu Ausstellungen sowie verschiedene animierten Sammlungsobjekte sind seit dem unter einem Dach über <https://digital.dsm.museum/> aufzurufen.

Dreizehn weitere Ausstellungen, die im DSM bzw. unter Mitwirkung von Mitarbeitenden des DSM an anderen Orten eröffnet wurden, waren auch 2024 noch zu sehen:

Band der Schiffsmodelle (seit März 2017)

Kogge, Mensch & Meer (seit März 2017)

KAKAO, KAFFEE, TABAK – Rauschmittel früher ([online](#)-Ausstellung ab 03.03.2021)

TOXIC LEGACIES OF WAR – NORTH SEA WRECKS (Wanderausstellung¹, 11.08.2021 – 24.06.2024)

¹ Die Ausstellung wurde neben dem DSM (11.08.2021 – 15.08.2021) auch an weitere Stationen in Norwegen, Dänemark, Niederlanden, Belgien und Deutschland gezeigt.

VON HIER NACH DORT (Wanderausstellung², 13.03.2022 – 27.04.2025)

STEEL AND BYTES – Ein Schiff entsteht (01.10.2022 – 21.02.2024)

IMMER WEITER – Die Hanse im Nordatlantik (24.03.2023 – 03.11.2024)

INTO THE ICE – Die MOSAIC-Expedition in Bildern (Wanderausstellung³, 10.05.2023 – 24.05.2024)

Der Kogge-Fund als graphic novels (06.07.2023 – 31.01.2024)

glauben und glauben lassen. Eine Ausstellung über Freiheiten und Grenzen (Altonaer Museum, 27.09.2023 – 15.07.2024)

SEH-SÜCKE – Maritimes digital entdeckt (19.10.2023 – 03.11.2024)

In den Startlöchern – der Nachwuchs in Wissenschaft, Studium und Ausbildung im Land Bremen (08.11.2023 – 27.02.2024, Haus der Wissenschaft, Bremen)

Looking In From The Edge. Early Modern Trade in Orkney (24.11.2023 – 28.04.2024, Stromness Museum, Orkney)

Besucher:innen / Teilnehmer:innen

Ausstellungsbesucher:innen:	52.617
Teilnehmende an Führungen, freien Angeboten, Bildungsangeboten:	5.732
Teilnehmende von öffentlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen:	1.650

Veranstaltungen

Transferaktivitäten für die Fachöffentlichkeit:	77
davon:	
- fachbezogene Transferveranstaltungen (Workshops, Konferenzen, Vortragsreihen):	29
- Beiträge auf Konferenzen und Workshops (v.a. Vorträge):	48
Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit, inkl. Bildungsangebote für Kitas, Schulen, Familien und Erwachsene:	385

² Die Ausstellung startete im März 2022 im Focke-Museum Bremen und wurde dann im Altonaer Museum, Projekt Deutsches Hafenmuseum, Hamburg (2023) sowie im Europäischen Hanseumuseum Lübeck (2024) gezeigt. Vom 03.10.2024 – 27.04.2025 ist sie im DSM, Bremerhaven zu besichtigen.

³ Die ehemalige Sonderausstellung des DSM (25.02.22 – 31.07.2022) wurde inzwischen als Wanderausstellung an verschiedenen Orten in Deutschland, Ungarn und Wien gezeigt: 10.05.2023 – 21.06.2023 Liszt-Institut, Ungarisches Kulturzentrum Stuttgart, 16.10.2023 – 31.01.2024 Mathias Corvinus Collegium Alapittvany in Budapest; 24.04.2024 – 24.05.2024 Collegium Hungaricum Wien

Publikationen

Veröffentlichungen der Mitarbeitenden als Herausgeber:innen oder Autor:innen: 85

Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Redaktion: 40

Nutzung der Forschungsinfrastruktur

835 inhaltliche Anfragen wurden vonseiten unserer wissenschaftlichen und bibliothekarischen Mitarbeitenden 2024 beantwortet. Ein Großteil der Anfragen stammte von Medienvertreter*innen, beispielsweise zu Recherchezwecken. Aber auch wissenschaftliche Anfragen oder Fragen von Laien, Politikern oder Studierenden und Schüler*innen zur Unterstützung bei Hausarbeiten sowie von anderen Museen wurden bearbeitet.

Hinzu kamen 290 externe Nutzer:innen, die vor Ort Objekte und Archivalien der Sammlung studierten oder die Angebote der Fachbibliothek nutzten, sowie 61 nehmende und 291 gebende Fernleihen. Dieses Jahr wurde mit dem Buch „The Oseberg Ship“ von Vibeke Bischoff das 100.000 Exemplar in den Bestand der Bibliothek eingearbeitet, deren Gesamtbestand im Jahr 2024 auf 100.158 wuchs.

Museumshafen / Kulturgut

Derzeit sind laut Satzung 27 Objekte dem Bereich Museumshafen zugeordnet. Um dem über Jahrzehnte angehäuften Sanierungsstau zu begegnen wurden seit 2022 mit Unterstützung durch die Task Force Maritim fünf kleinere Objekte vollkommen in Stand gesetzt (Laterne FEHMARN BELT, Unterfeuer Sandstedt, Schornstein OTTTO HAHN, sämtliche Tonnen und Anker, Dampfhammer). Im Jahr 2024 wurde das Schiff ELBE 3 in einer aufwändigen Dockung saniert, wobei kleinere Arbeiten noch 2025 umgesetzt werden müssen. Ebenso wurde das kleinere Fahrzeug HANSE an Land stehend vollständig saniert.

Instandhaltende Maßnahmen wurden vorrangig an fünf Objekten vorgenommen: SEEFALKE, RAU IX, PAUL KOSSEL, HANS LÜKEN und MÖVENORT. Kleinere Arbeiten, soweit nötig, wurden auch an anderen Objekten vorgenommen.

Personal

(Stand 31. Dezember 2024)

Gesamtpersonal: 77 (= 61,7 VZÄ)⁴, darunter

2 Mitarbeiter für den Museumshafen (= 2,0 VZÄ)
 37 Frauen (= 30,7 VZÄ)
 36 befristete Personen (= 24,6 VZÄ)
 27 Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (= 18,5 VZÄ)
 50 wissenschaftsunterstützende Personen (= 43,1 VZÄ)

Auszubildende

6 Auszubildende der Tischlerei, davon 3 Frauen

Finanzen

Satzungsgemäß besitzt das DSM zwei Geschäftsbereiche, einen Geschäftsbereich „Forschungsmuseum“ und einen Geschäftsbereich „Museumshafen/Kulturgut“. Die institutionelle Förderung des DSM erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Geschäftsbereich „Forschungsmuseum“:

85 %: Bund, Sitzland und Länder
 15 %: Stadt Bremerhaven

Geschäftsbereich „Museumshafen/Kulturgut“ (derzeit 600.000 € jährlich):

2/3 Land Bremen
 1/3 Stadt Bremerhaven

Erträge Gesamt⁵	24,63 Mio €
Institutionelle Förderung	6,77 Mio €
Bauinvestitionen	14,32 Mio €
Drittmittel	-0,02 Mio €
Sonstige Erträge	3,26 Mio €
Eigene Erträge	0,29 Mio €
Aufwand Gesamt	24,63 Mio €
Personalaufwand	4,73 Mio €
Sachaufwand	19,57 Mio €
Investitionen	0,34 Mio €

⁴ ohne Ehrenamtliche und Auszubildende, die einen Vertrag mit dem Aus- und Fortbildungszentrum Bremen (AFZ) abgeschlossen haben.

⁵ Vorläufige Angaben vom März 2025

Vorlage Nr. V 27/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

A Problem

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven wurde zuletzt im Jahr 2023 geändert. In diesem Zuge wurden die Gebühren nicht angepasst, während das Angebot fortlaufend um ein Vielfaches vergrößert wurde. Lizenzen für digitale Angebote wurden für die Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung gestellt und aufgrund des großen Anklangs erweitert, um möglichst vielen Personengruppen die aktive Teilhabe an technologischer Entwicklung zu ermöglichen. Mit der Einrichtung der Bibliothek der Dinge im Jahr 2023 wurden Alltagsgegenstände in den Bestand aufgenommen, um Nutzerinnen und Nutzern aus einkommensschwachen Haushalten ein Leihen statt Kaufen zu ermöglichen. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit wirkt die Bibliothek der Dinge in die Gesellschaft hinein, um einen ressourcenschonenden Umgang als Handlungsappell zu festigen. Die Anschaffungskosten für Bücher sind durch Ressourcen- und Produktionskosten stetig angestiegen (+ 10,9 % seit 2019), sodass mit dem vorhandenen Etat weniger Bücher angeschafft werden konnten. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Attraktivität des Angebots. Zugleich besteht das Erfordernis, verstärkt Lizenzen zu erwerben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kostendeckungsgrad (siehe nachfolgende Tabelle) stabil zu halten ist, sodass Anpassungen an den Gebühren vorgenommen werden müssen.

	2021	2022	2023	2024*
<u>Einnahmen</u>				
Nutzungsgebühren	42.205,19 €	42.607,08 €	49.701,95 €	49.898,86 €
Veranstaltungen und Autorenlesungen	248,00 €	567,00 €	4.913,00 €	2.557,00 €
Verkauf von alten Büchern und Werbematerial	0,00 €	281,60 €	295,50 €	47,10 €
SUMME	42.453,19 €	43.455,68 €	54.910,45 €	52.502,96 €
<u>Ausgaben</u>				
Beschaffung von Medien	123.944,26 €	124.549,30 €	123.377,63 €	125.185,73 €
Davon: Ausgaben für Lizenzen	7.138,31 €	10.880,78 €	28.104,85 €	42.128,07 €
Veranstaltungen, Autorenlesungen und Werkverträge	5.432,42 €	2.410,94 €	9.766,15 €	4.859,52 €
SUMME	129.376,68 €	126.960,24 €	133.143,78 €	130.045,25 €
Kostendeckungsgrad	32,81 %	34,23 %	41,24 %	40,37 %

*Ergebnis nach 13. Monat 2024

Neben Benutzungsgebühren fallen auch Verwaltungsgebühren an, welche aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen angepasst werden müssen. Hierzu gehören Lohnsteigerungen im Rahmen der Tarifierhöhungen im Anwendungsbereich des TVöD (2021: + 1,4 %, mind. 50,00 €, 2022: + 1,8 %, 2023: + 0 %, 2024: 200,00 €, zzgl. 5,5 %, zusammen mind. 340,00 €).

	2021	2022	2023	2024*
Einnahmen				
Mahngebühren	23.229,02 €	28.947,15 €	28.871,80 €	29.417,05 €
Kostenersatz	8.548,31 €	5.290,51 €	5.506,18 €	7.277,18 €
SUMME	31.777,33 €	34.237,66 €	34.377,98 €	36.694,23 €

*Ergebnis nach 13. Monat 2024

B Lösung

Um weiterhin im erforderlichen Maße analoge Medien und verstärkt Lizenzen anschaffen zu können, sodass die Attraktivität der Stadtbibliothek erhalten bleibt, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Stabilität des Kostendeckungsgrads sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden Refinanzierung der Verwaltungskosten werden die Gebühren der Stadtbibliothek zum 01.06.2025 wie im anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven (Anlage 1) angepasst. Die Gebühren werden moderat erhöht und fügen sich somit in die von Bibliotheken in Großstädten von 100.00 bis 400.000 Einwohnern sowie in der Stadt Bremen erhobenen Gebühren (siehe Anlage 3).

C Alternativen

Alternative 1: Auf die Anhebung der Gebühren wird verzichtet, die Beschaffung von Medien und Lizenzen wird ausgeweitet, sodass sich der Kostendeckungsgrad verringert.

Alternative 2: Auf die Anhebung der Gebühren wird verzichtet, die Beschaffung von Medien und Lizenzen wird nicht ausgeweitet, sodass der Kostendeckungsgrad gleich bleibt, die Attraktivität der Stadtbibliothek jedoch leidet.

Beide Alternativen werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass mit der Gebührenerhöhung die Nutzungszahlen zurückgehen. Dieses Szenario ist bei Gebührenerhöhungen durch städtische Bibliotheken zu beobachten. Aufgrund der maßvollen Anhebung der Gebühren wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Einnahmesituation verbessert und somit der Kostendeckungsgrad stabil gehalten wird.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen für den Haushalt der Stadt sind zur Zeit nicht erkennbar.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind hinsichtlich gestiegener Gebühren bei nicht fristgerechter Rückgabe der Medien betroffen. Ferner werden die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen durch die weiterhin kostenlose Ausleihe von Medien für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende bis zum vollendeten 23. Lebensjahr besonders berücksichtigt.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 2 GStVV zu prüfenden Aspekte.

E Beteiligung / Abstimmung

Diese Vorlage beruht auf einem Entwurf der Stadtbibliothek und ist mit dieser und dem Dezerat IV abgestimmt.

Der Ausschuss für Schule und Kultur hat sich in seiner Sitzung am 17.03.2025, der Magistrat in seiner Sitzung am 23.04.2025 mit der Angelegenheit befasst. Beide haben dem Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremerhaven in vorgelegter Form zugestimmt und der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, den anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven zu beschließen.

Eine Erörterung gemäß § 35 Absatz 3 GStVV musste nicht stattfinden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.

Beschlussvorschlag

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven wird als Ortsgesetz beschlossen.

Torsten Neuhoff
Bürgermeister

Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

Anlage 2: Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

Anlage 3: Vergleichsaufstellung zu einigen ausgewählten Bibliotheken der Sektion 2 (Großstädte von 100.000 – 400.000 Einwohnern) sowie Bremen in Euro

ENTWURF**Ortsgesetz zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven**

Vom (Datum)

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven vom 7. November 2013 (BremGBI. S. 658, 797), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 30. November 2023 (Brem.GBI. S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven“ wird wie folgt gefasst:

**„Anlage:
Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung
der Stadtbibliothek Bremerhaven**

1. Jahresgebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder als Schüler oder Auszubildender bis maximal zum vollendeten 23. Lebensjahr | kostenlos |
| 1.2 | Erwachsene und juristische Personen | 24,00 Euro |
| 1.3 | Rentner und Pensionäre, Vollzeit-Studierende, Schüler oder Auszubildende nach vollendetem 23. Lebensjahr, Freiwilligendienstleistende, Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie Arbeitslose sowie Inhaber der Ehrenamtskarte | 12,00 Euro |
| 1.4 | Alle Studierenden der Hochschule Bremerhaven gemäß Kooperationsvertrag | kostenlos |
| 1.5 | Mitarbeiter im Vorschul- und Schulbereich (Stadtgebiet Bremerhaven) nach Sonderantrag für im Voraus zu bestellende Medienkisten
Auf die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist wird jedoch nicht verzichtet. | kostenlos |
| 1.6 | Einmalige Ausleihe, max. 5 Medien, keine Verlängerung | 6,00 Euro |
| 1.7 | Halbjahreskarte | 13,00 Euro |

2. Überschreitung der Leihfrist

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 2.1 | Erwachsene zahlen pro Medium und Öffnungstag der Stadtbibliothek
bis zu einer Höchstgrenze von | 0,50 Euro
15,00 Euro |
| 2.2 | Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag zahlen pro Medium und Öffnungstag der Stadtbibliothek
bis zu einem Höchstbetrag von | 0,20 Euro
5,00 Euro |

2.3	Gebühren für erstes Mahnschreiben (einschließlich Porto)	4,00 Euro
2.4	Gebühren für zweites Mahnschreiben (einschließlich Porto)	6,00 Euro
2.5	Gebühren für drittes Mahnschreiben (einschließlich Porto)	8,00 Euro
	Bei erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften eingezogen.	
2.6	Ersatzforderung	10,00 Euro
2.7	Gebührenmahnung (Mahnung bei Zahlungsverzug)	8,00 Euro
2.8	Auskunft aus dem Melderegister für die Ermittlung der aktuellen Adresse	10,00 Euro
2.9	Verwaltungszwangsverfahren	5,00 Euro
3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	3,00 Euro
3.2	Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises ab dem 19. Lebensjahr	5,00 Euro
3.3	Bei Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust eines Mediums, zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert eine Bearbeitungsgebühr pro Medium	6,50 Euro
3.4	Bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen pro Teil	2,00 Euro
3.5	Vorbestellungen pro Medium (einschließlich Porto)	1,50 Euro
3.6	Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs pro Band oder Aufsatzkopie für die nationale Fernleihe	2,50 Euro
3.7	Verlust Schlüssel Taschenschrank	30,00 Euro
3.8	Reinigungsgebühr Leihgegenstände	10,00 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Bremerhaven, den (Datum)

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

N e u h o f f
Bürgermeister

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

I. Zu Artikel 1

Gemäß § 12 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) sollen Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Folgende von der Stadtbibliothek Bremerhaven erhobene Gebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 BremGebBeitrG:

- Jahresgebühren (Ziff. 1.1 bis 1.5),
- Gebühren für die einmalige Ausleihe (Ziff. 1.6),
- Halbjahreskarte (Ziff. 1.7)

Der für die Benutzungsgebühren zu berücksichtigende Kostendeckungsgrad bei der Stadtbibliothek Bremerhaven, der aus direkt mit der Bibliotheksnutzung zusammenhängenden Kennziffern gebildet wurde, gestaltet sich folgendermaßen: 2021: 32,81%, 2022: 34,23%, 2023 40,37%.

In diesem Zeitraum sind die Ausgaben für die Beschaffung von Medien nahezu konstant geblieben (2021: 123.944,26 €, 2022: 124.549,30 €, 2023: 123.377,63 €), während die Anschaffungskosten für Bücher durch Ressourcen- und Produktionskosten stetig angestiegen sind (+10,9% seit 2019) Zugleich ist der Anteil des Erwerbs von Lizenzen für digitale Medien am Gesamtbudget für die Beschaffung von Medien stetig gestiegen (2021: 7.138,31 €, 2022: 10.880,78 €, 2023: 28.104,85 €, 2024: 42.128,07 €), sodass mit dem vorhandenen Etat weniger Bücher angeschafft werden konnten. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Attraktivität des Angebots.

Um weiterhin im erforderlichen Maße analoge und digitale Medien anschaffen zu können, sodass die Attraktivität der Stadtbibliothek erhalten bleibt, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Stabilität des Kostendeckungsgrads, ist die Anpassung der Gebühren der Stadtbibliothek erforderlich.

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BremGebBeitrG sind die Verwaltungsgebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Folgende von der Stadtbibliothek Bremerhaven erhobene Gebühren sind Verwaltungsgebühren im Sinne des § 4 BremGebBeitrG:

- Gebühren für die Überschreitung der Leihfrist (Ziff. 2.1 bis 2.9),
- Sonstige Gebühren (Ziff. 3.1 bis 3.8)

Der Verwaltungsaufwand der Stadtbibliothek Bremerhaven für die Bearbeitung der Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, ist in den Jahren 2021 gestiegen. Die heranzuziehenden durchschnittlichen Lohnsteigerungen im Anwendungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) haben sich folgendermaßen entwickelt: 2021: + 1,4 %, mind. 50,00 €, 2022: + 1,8 %, 2023: + 0 %, 2024: 200,00 €, zzgl. 5,5 %, zusammen mind. 340,00 €. Zugleich ist die Bedeutung dieser Amtshandlungen gleichbleibend. Folglich ist eine Anpassung der Verwaltungsgebühren erforderlich.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

**Vergleichsaufstellung zu einigen ausgewählten Bibliotheken der Sektion 2 (Großstädte von 100.00 – 400.000 Einwohnern)
sowie Bremen in Euro**

	BHV alt	BHV neu	Osnabrück	Witten	Gelsen- kirchen	Krefeld	Chemnitz	Göttingen	Bremen
Jahresgebühren Erwachsene und juristische Personen	18,00	24,00	30,00	24,00	16,00	23,00	23,00	20,00	26,00 (Abo 22,00)
Jahresgebühren ermäßigt	9,00	12,00	10,00	5,00	2,00	3,00	5,00	5,00	16,00 (Abo 13,00)
Halbjahresgebühr	10,00	13,00							
Einmalige Ausleihe	4,00	6,00							
Überschreitung der Leihfrist: Erwachsene pro Medium und Tag	0,30	0,50	0,40				0,40		0,30; Karenztag
Gebühren bis zu einer Höchstgrenze		15,00							9,90
Überschreitung der Leihfrist: Kind pro Medium und Tag	0,10	0,20	0,20				0,15		Max. 4,80
1. Mahnung	4,00	4,00	3,00				1,00	1,00	1,00
2. Mahnung		6,00	4,00				1,00	1,00	5,00
3. Mahnung		8,00					1,00	1,00	13,00
Ersatzforderung		10,00							
Gebührenmahnung (Mahnung bei Zahlungsverzug)	5,00	8,00					8,00		13,00
Auskunft aus dem Melderegister für die Ermittlung der aktuellen Adresse	7,50	10,00	5,00						10,00
Verwaltungszwangsverfahren		5,00	5,00						
Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	2,50	3,00	2,50	3,00			2,50		2,00
Ersatzausfertigung eines Benutzerausweises ab dem 19. Lebensjahr	5,00	5,00	3,00	5,00	2,00	3,00	5,00	5,00	5,00
Bearbeitung Medienersatz	5,00	6,50	2,50				4,00	5,00	5,00
Verlust Medienteile / Spielteile	1,00	2,00				2,50	1,50	5,00	2,50
Vorbestellungen	1,00	1,50	1,00		1,00	1,50	1,00	0,50	1,00
Fernleihgebühr	2,50	2,50	3,00	3,00	2,00	3,00	2,50	2,50	1,50
Verlust Schlüssel Taschenschrank		30,00					35,00		
Reinigungsgebühr Leihgegenstände		10,00						10,00	

Vorlage Nr. V 28/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 4

Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ Satzungsbeschluss

A Problem

Planungsanlass und –ziel:

Die Gemeinde Loxstedt hat wegen der geplanten Ansiedlung von „Karl's Erdbeerhof“ die Bauleitplanverfahren - 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 509 „Erlebnis-Dorf“ - eingeleitet. Die Stadt Bremerhaven wurde hierzu gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Im Zuge der Beteiligung hat sich herausgestellt, dass die Straße Zur Siedewurt, die Einmündung der Straße Zur Siedewurt in die B 6 sowie die Einmündung der L 121 in die B 6 (Knotenpunkt Lanhausen) bereits heute nicht richtlinienkonform ausgebaut sind.

Mit Inbetriebnahme von „Karl's Erdbeerhof“ ist eine Zunahme des Verkehrsaufkommens in dem vorgenannten Bereich zu erwarten. Eine entsprechende bauliche Anpassung der Verkehrsinfrastruktur ist daher erforderlich, die sich auch auf das Hoheitsgebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven erstreckt und dem derzeit geltenden Planrecht widerspricht.

Zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur im Bereich des Verkehrsknotenpunktes L 121/Zur Siedewurt im Zuge der B 6 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 30.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“ als Vollverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Festsetzungen:

Entsprechend der Zielsetzung, mit der geplanten Ansiedlung von "Karls Erlebnis-Dorf" die verkehrliche Anbindung zu optimieren, wird eine Verbreiterung der bestehenden Verkehrswege vorgesehen. Die Straße Zur Siedewurt wird ausgebaut, und die Kreuzung B 6 / Zur Siedewurt an moderne Standards angepasst. Im Wesentlichen umfasst die Maßnahme die Verbreiterung der B 6 um vier Meter nach Osten, wobei 0,4 Meter neu befestigt werden. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der B 6-Verbreiterung, wird eine Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt, die durch eine Straßenbegrenzungslinie definiert ist.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Diese umfassen neun Baumpflanzungen an drei Standorten und die Entsiegelung von insgesamt rd. 600 m²

Fläche an zwei Standorten im Stadtgebiet (Anlage 3).

Planverfahren:

Auf Grundlage des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 05. September 2024 hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Siedewurt“ in der Zeit vom 02. Dezember 2024 bis einschließlich 15. Januar 2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Weitgehend parallel, d.h. vom 10. Dezember 2024 bis einschließlich 27. Januar 2025, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Für den Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ wurden nachfolgend aufgeführte Gutachten erstellt bzw. für das Verfahren herangezogen:

1. Schalltechnische Berechnungen, Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße „Zur Siedewurt“, 2024 (Anlage I)
2. Verkehrsuntersuchung, Karls Erlebnis-Dorf in der Gemeinde Loxstedt, 2024 (Anlage II)
3. Lageplan Verkehrsanlagen – Entwurfsplanung, Ausbau des Knotenpunktes an der B6, Einmündung Zur Siedewurt, 2024 (Anlage III)
4. Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“, 2024 (hier Aktualisierung: 2025; Anlage IV)
5. Artenschutzrechtliche Begutachtung zum BP Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ Stadt Bremerhaven, 2024 (Anlage V)
6. Wassertechnische Untersuchung, Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung „Zur Siedewurt“, 2024 (Anlage VI).

Die obigen Gutachten sind bis drei Monate nach Beschlussfassung unter folgendem Link zum Download bereitgestellt:

<https://clouddrive.bit.bremerhaven.de/owncloud/index.php/s/SwNw88TSZPLWxJg>

B Lösung

Zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden sachgerechte Abwägungsvorschläge erarbeitet und soweit erforderlich in Form redaktioneller Ergänzungen bzw. Korrekturen in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind der beigefügten Anlage 4 zu entnehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung entsprechend der Anlage 4 und fasst den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Siedewurt“.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Die Planungskosten werden von der Gemeinde Loxstedt getragen.
- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Ausländische Mitbürger:innen sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen.
- Auch werden von dieser Planung die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung nicht tangiert.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.

- Die Stadtteilkonferenz wurde im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB adäquat beteiligt.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat wurde mit einer gleichlautenden Vorlage befasst.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Zuge des Verfahrens sachgerecht beteiligt worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Satzungsbeschluss wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Siedewurt“ eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Aufstellung (Anlage 04) beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Siedewurt“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

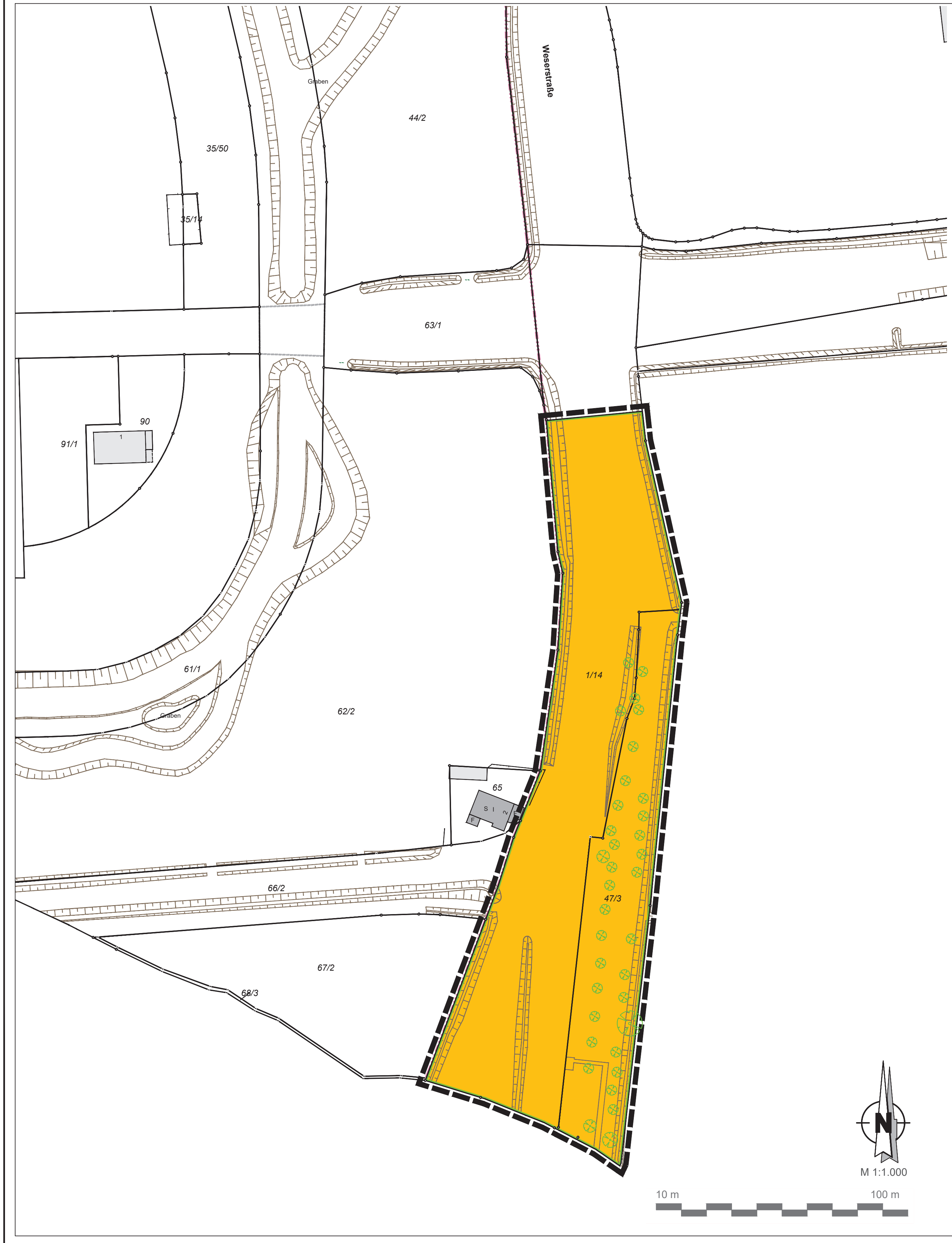
Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Planzeichnung (Stand: Satzungsentwurf, März 2025)

Anlage 2: Begründung (Stand: Satzungsentwurf, März 2025)

Anlage 3: Umweltbericht (Stand: Satzungsentwurf, März 2025)

Anlage 4: Abwägung zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der weitgehend im Parallelverfahren durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen– Bebauungsplan Nr.509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Bestandsangaben

- Flurstücksgrenze
- Gebäude mit Nummer
- Flurgrenze
- Graben mit Böschung
- Flurstücksnummer
- Baumbestand

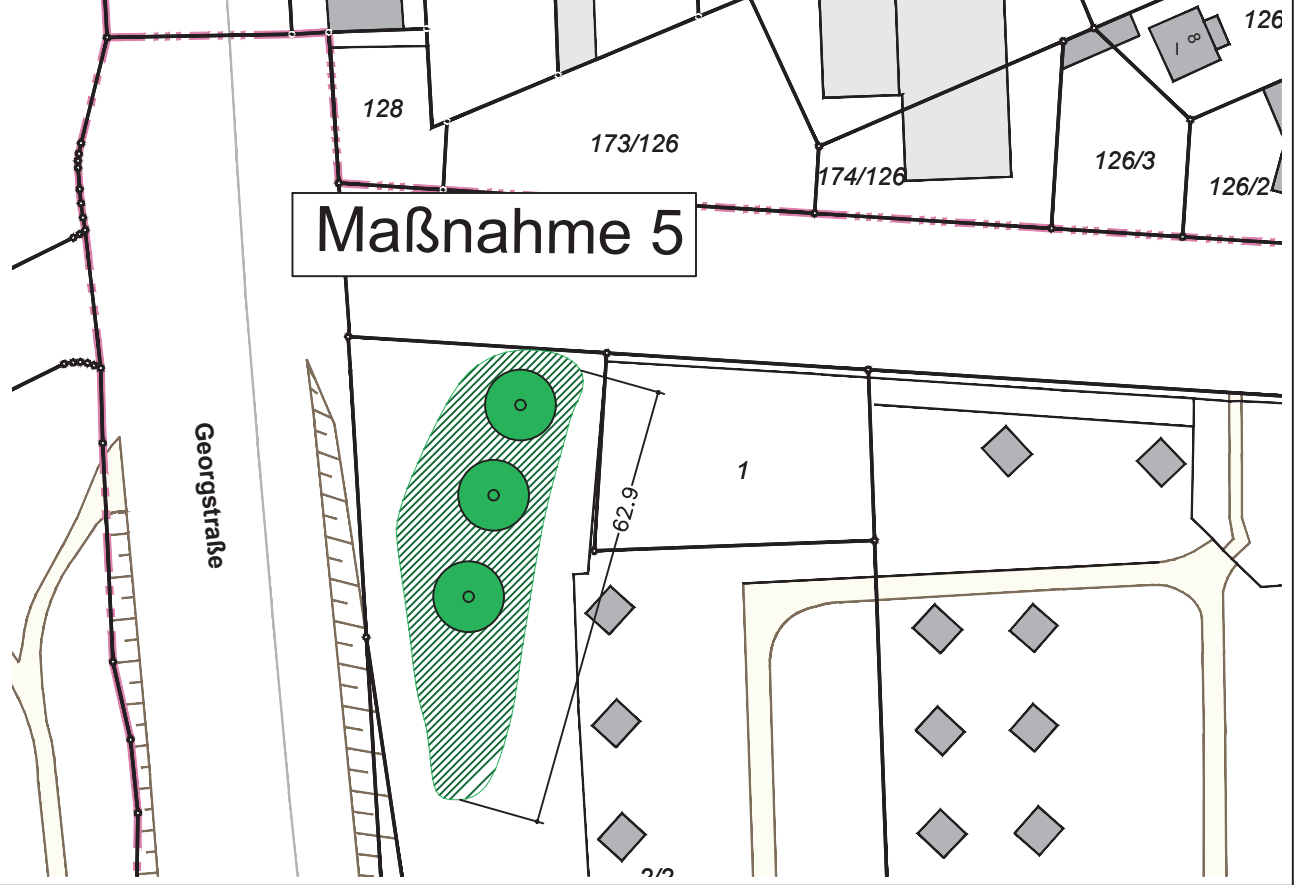
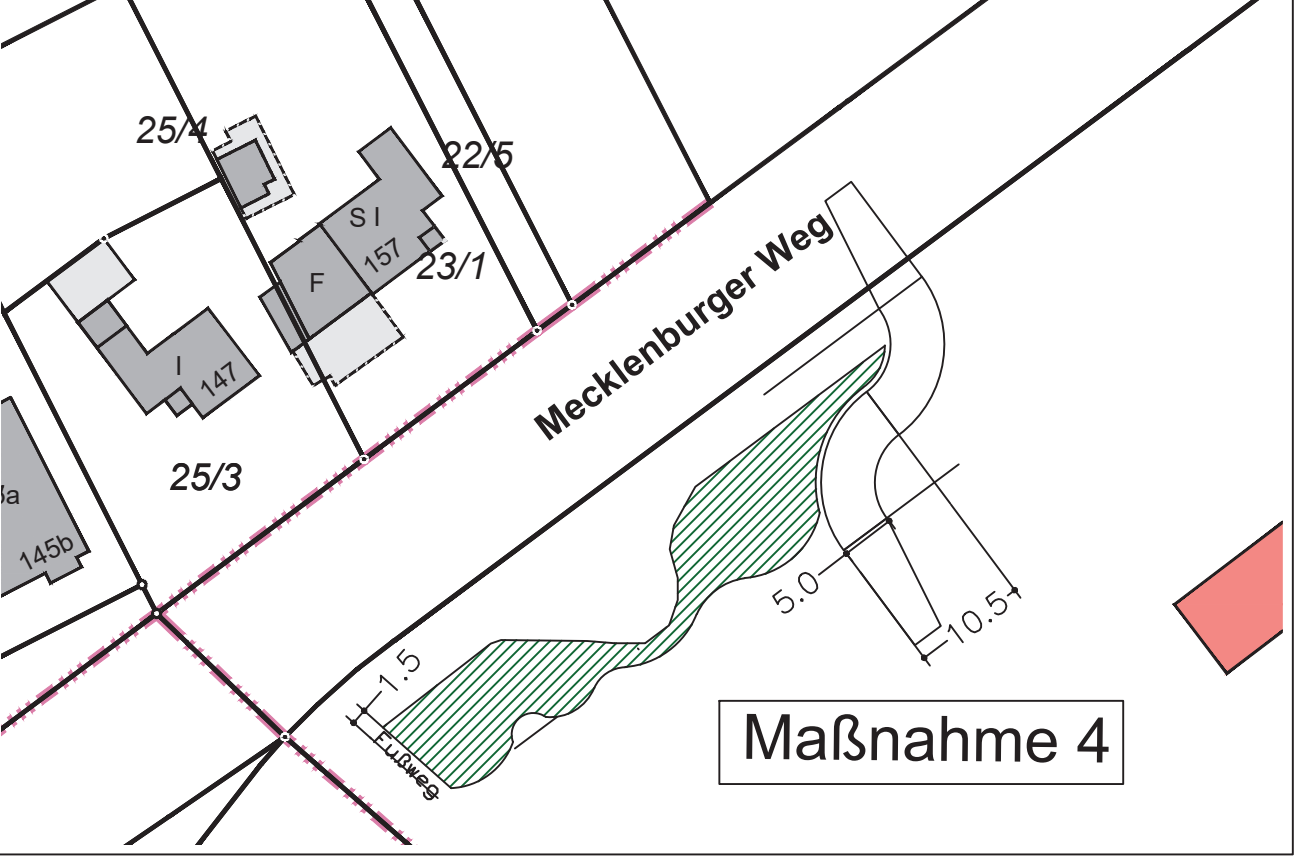
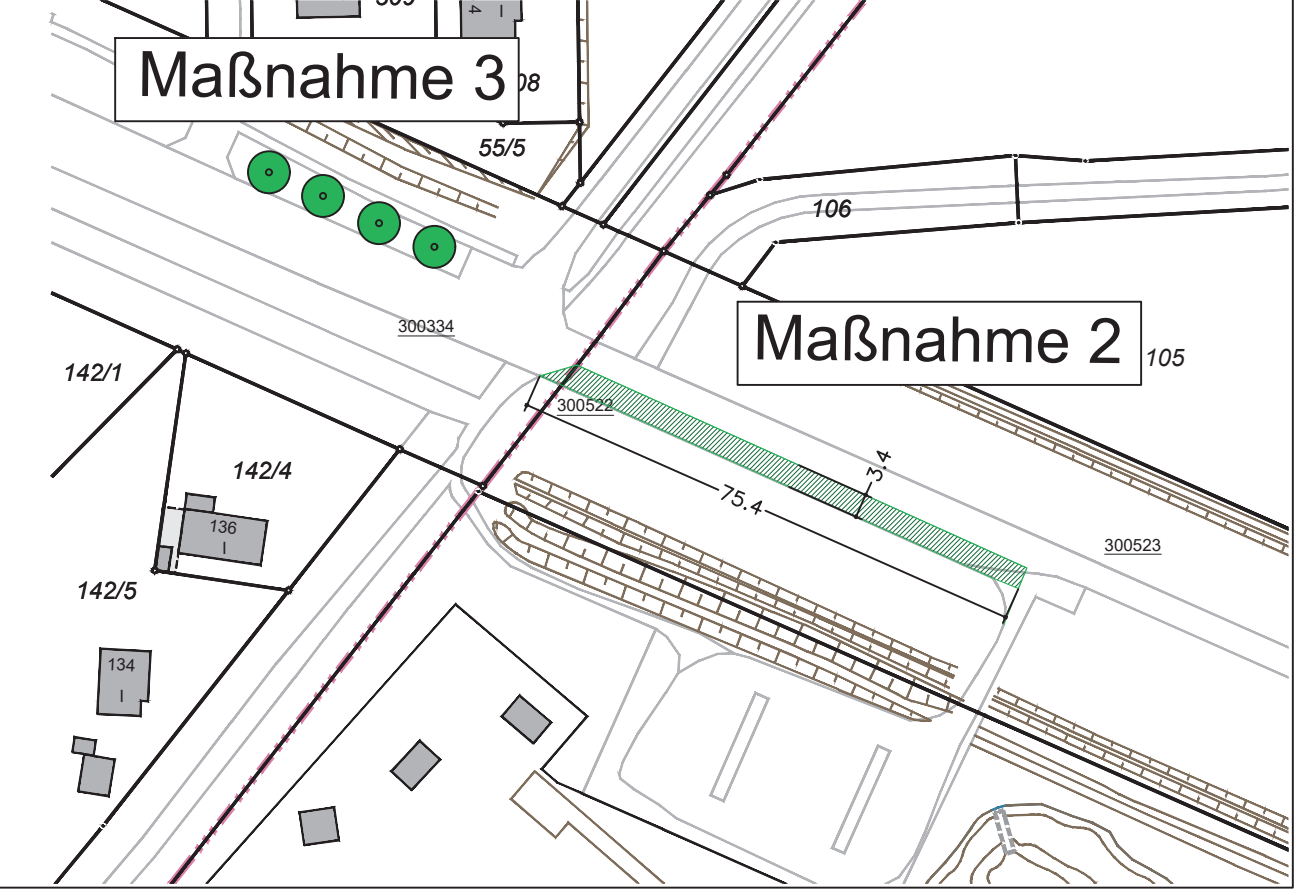
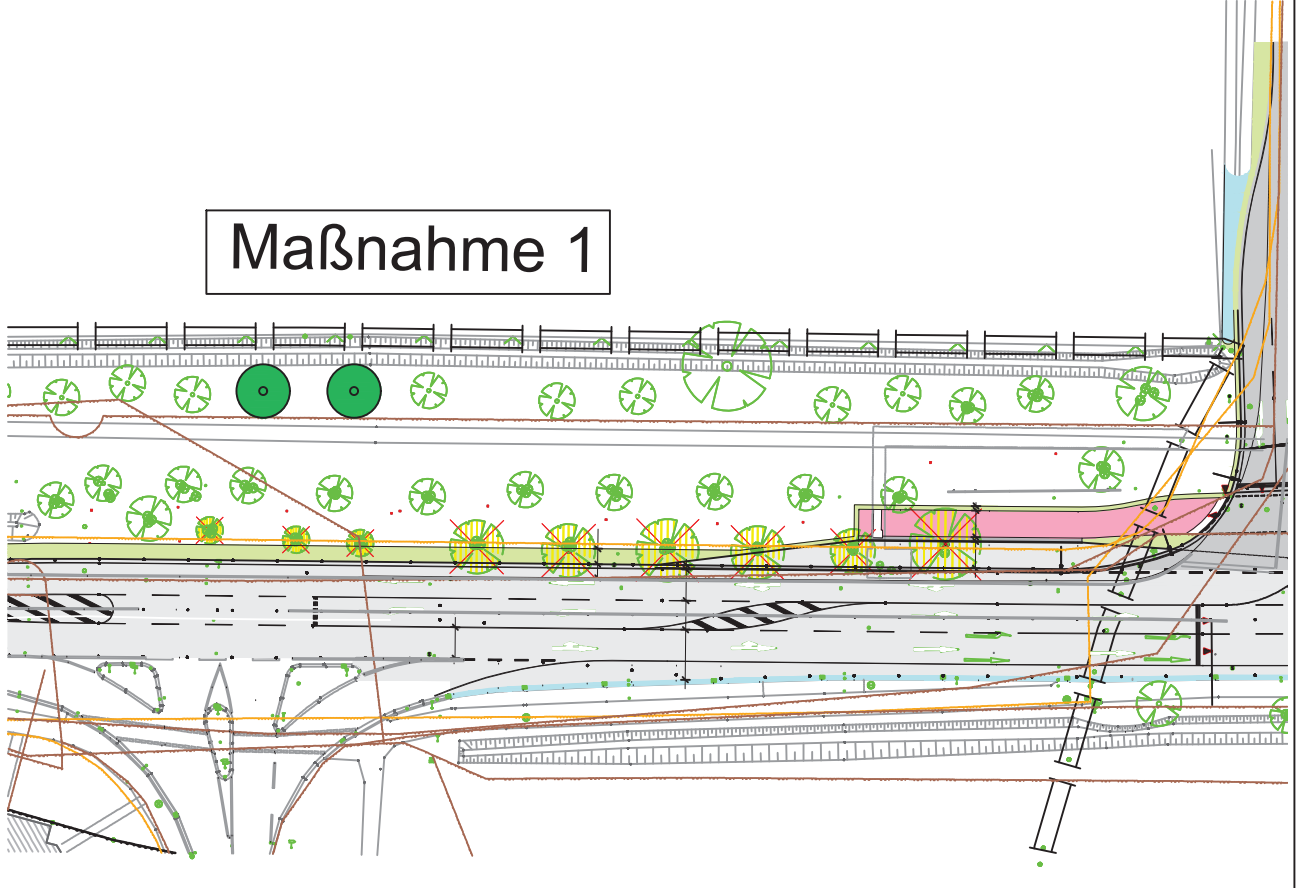
Nachrichtliche Hinweise

- 1. Baunutzungsverordnung**
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- 2. Kampfmittel**
Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfarbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - Z 33 - Kampfmittlerämdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362 - 1 22 32 oder 362 - 1 22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittlerämdienstes unter vorgegebenen Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen. Besteht die Notwendigkeit, eine ausdrückliche Kampfmittelfreiheit zu attestieren (zum Beispiel für Ramm- und Bohrarbeiten), müssen die betreffenden Flächen vorher untersucht werden.
- 3. Baumschutz**
Im Plangebiet gilt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Land Bremen (Baumschutzverordnung) vom 03.06.2014.
Die DIN 18920, "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)" sind anzuwenden.
- 4. Besonderer Artenschutz**
Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergänzende Hinweise

- 1. Besonderer Artenschutz**
Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und / oder streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind:
a) Rodungs- und Fallarbeiten von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September verboten.
b) In Ausnahmefällen ist bei Gehölzbeseitigungen innerhalb dieses Zeitraumes das Nichtvorhandensein von dauerhaften und besetzten Nistplätzen sowie von besetzten Baumhöhlen (durch Vögel oder Fledermäuse) unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.
c) Im Plangebiet sind Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli zum Schutz von Offenbodenbrütern nur zulässig, wenn spätestens am 15. Februar Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt wurden, um eine Brut von Offenbodenbrütern zu verhindern.
d) Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche erhebliche Störungen der an das Plangebiet angrenzenden Bruthabitate (Offenbodenbrüter) während der Bauphase ausschließen zu können, ist in der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli durch regelmäßige Untersuchungen der Umgebung des Plangebietes (150 m Umkreis) sicherzustellen, dass beim Vorhandensein von Gelegen ein der jeweiligen Art entsprechender Schutzabstand zum Gelege eingehalten wird.

Lagepläne für Kompensationsmaßnahmen



Fortführung ergänzende Hinweise

- 2. Kompensationsmaßnahmen**
Maßnahme 1 Nachpflanzung von Spitzahorn im Plangebiet
Zielbiotop: Sonstigen Grünfläche mit altem Baumbestand
Beschreibung der Maßnahme:
• Pflanzung von 2 Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
• Hochstämme, Stammumfang 14 - 16 cm in 1 m Höhe, 3x verpflanzt
• Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz
• Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
• Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:
• Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung); an Wegen mit Dreibock;
• Verbißschutz: Einzelstammsschutz (Drahtrose) aus rehwild- und kaninchen-sicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle
• Abbau nach 5 - 8 Jahren

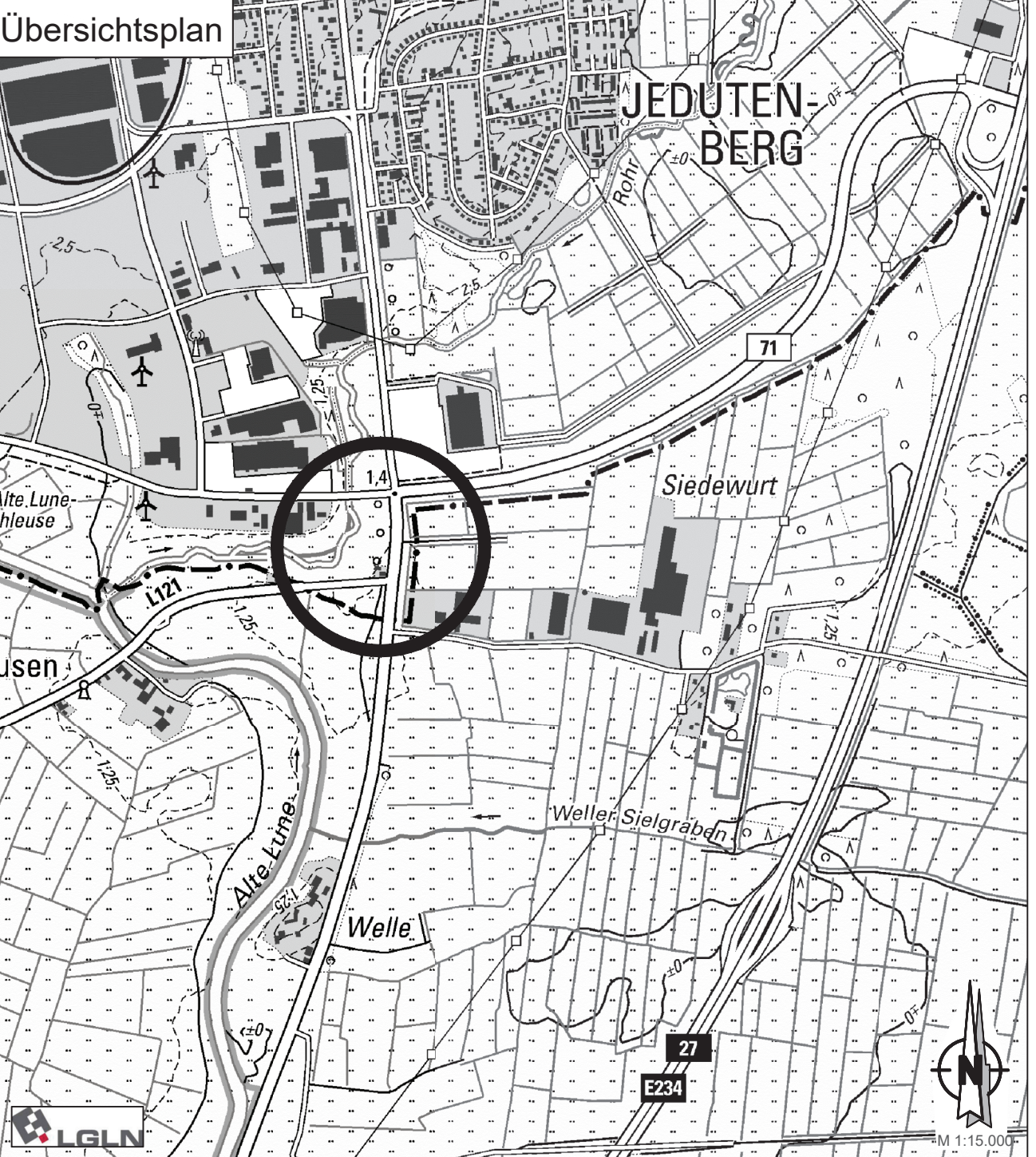
- Maßnahme 2 Entsiegelung einer Zufahrt an der Lindenallee**
Lage: Gemarkung Wulsdorf, Flur 59, Flurstück 98/3
Zielbiotop: Halbruderales Gras- und Staudenflur
Beschreibung der Maßnahme:
• Rückstandsloses Entfernen des Befestigungsmaterials
• Tiefenlockerung
• Aufbringen von max. 30 cm Mutterboden
• Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung
• Fläche darf zukünftig nicht als Stellplatz- oder Lagerfläche verwendet werden. Das Überfahren ist durch eine funktionale Abgrenzung zu verhindern (z.B. Poller gegen Überfahren).

- Maßnahme 3 Auffüllung einer Baumreihe an der Lindenallee**
Lage: Gemarkung Wulsdorf, Flur 58, Flurstück 100/3
Zielbiotop: Allee/ Baumreihe
Beschreibung der Maßnahme:
• Pflanzung von 4 Stiel-Eichen (Quercus robur)
• Hochstämme, Stammumfang 14 - 16 cm in 1 m Höhe, 3x verpflanzt
• Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz
• Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
• Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:
• Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung); an Wegen mit Dreibock;
• Verbißschutz: Einzelstammsschutz (Drahtrose) aus rehwild- und kaninchen-sicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle

- Maßnahme 4 Entsiegelung Schulhof Friedrich-Ebert-Schule**
Lage: Gemarkung Lehe, Flur 50, Flurstück 7/5
Zielbiotop: Halbruderales Gras- und Staudenflur
Beschreibung der Maßnahme:
• Rückstandsloses Entfernen des Befestigungsmaterials
• Tiefenlockerung
• Aufbringen von max. 30 cm Mutterboden
• Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung
• Fläche darf zukünftig nicht als Stellplatz- oder Lagerfläche verwendet werden.
• Im westlichen Randbereich der Fläche ist ein 1,5 m breiter Betonstreifen aus dem Bestand für den Seitenzugang vorzuhalten.
• Um das angrenzende Fußballtor ist ein Abstand von min. 1,5 m bis zum Beginn der Entsiegelung einzuhalten.
• Der Randbereich der Entsiegelung ist zum Schulhof als "Wellenlinie" mit modellierter Böschung (Erhöhung) in Teilbereichen auszuführen.
• Die Umsetzung der Maßnahme (Entsiegelung) muss in den Ferienzeiten stattfinden um den laufenden Schulbetrieb nicht zu stören.

- Maßnahme 5 Pflanzung von Bäumen an der Georgstraße und Entwicklung einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur**
Lage: Gemarkung Geestendorf, Flur 21, Flurstück 2/2
Zielbiotop: Halbruderales Gras- und Staudenflur / Baumgruppe
Beschreibung der Maßnahme:
• Pflanzung von 3 Winter-Linden (Tilia cordata)
• Hochstämme, Stammumfang 14 - 16 cm in 1 m Höhe, 3x verpflanzt
• Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz
• Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
• Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:
• Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung); an Wegen mit Dreibock;
• Verbißschutz: Einzelstammsschutz (Drahtrose) aus rehwild- und kaninchen-sicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle
• umgebende Rasenflächen dürfen maximal 2-mal im Jahr gemäht werden

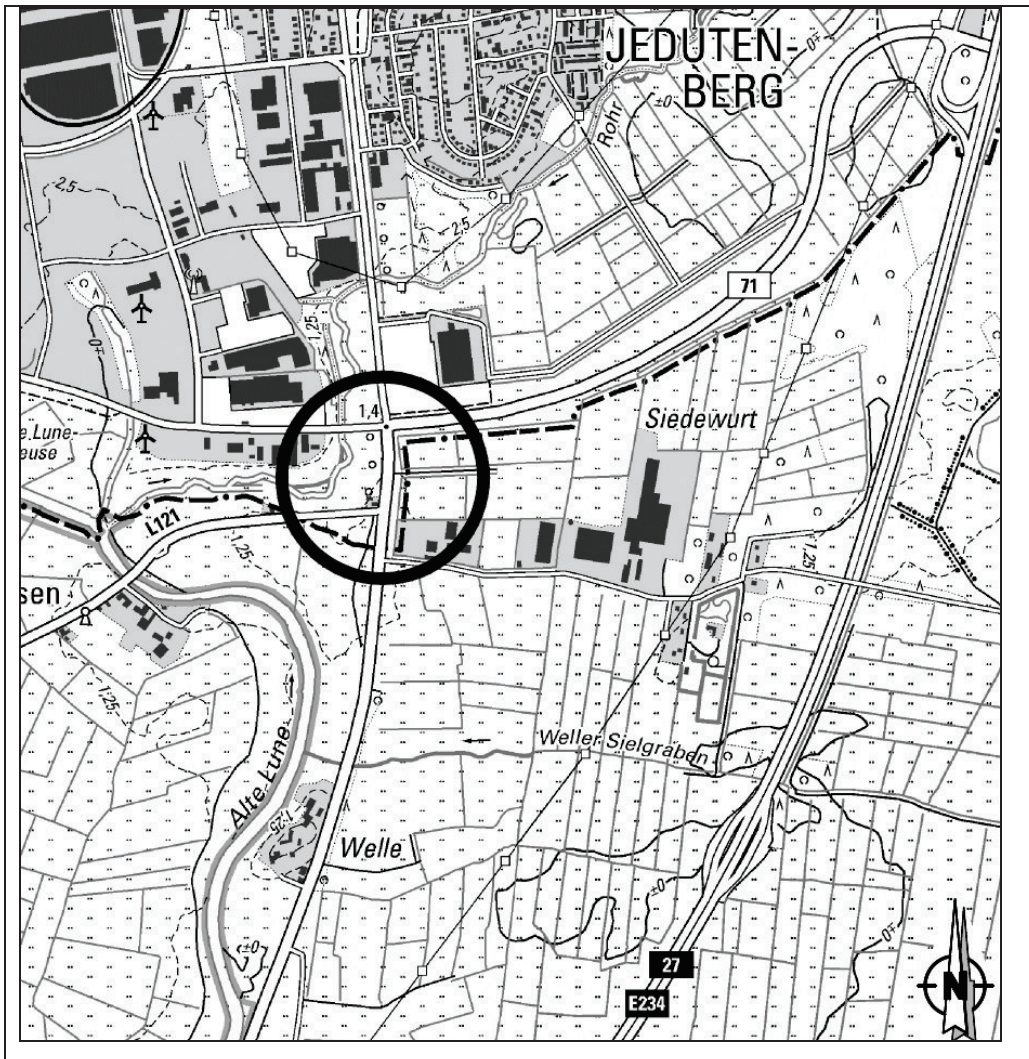
- Beschreibung der Maßnahme Halbruderales Gras- und Staudenflur:
• Die Fläche darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht werden. Es ist maximal eine 1 - 2-malige Mahd pro Jahr erforderlich und zulässig.
• Keine Nutzung als Stellfläche, Lagerfläche oder Zuwegung
• Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
• Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.
• Die Düngung der Fläche ist nicht gestattet. Falls eine Gabe von Dünger als Erhaltungsdüngung notwendig ist, sind die Düngergaben mit der Unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven abzustimmen.



SEESTADT BREMERHAVEN		Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“	
Gemarkung: Wulsdorf Flurstück 66/2 der Flur 49 sowie Flurstücke 47/3 und 1/14 der Flur 50		Planverfasser: instara Vahner Straße 180 Tel.: (0421) 43 57 9-0 Fax.: (0421) 45 46 84	28309 Bremen Internet: www.instara.de E-Mail: info@instara.de
Stand der Planunterlage: 06.03.2025			
Maßstab 1: 1.000			
Für die städtebauliche Planung Bremerhaven, den 06.03.2025		Dieser Plan mit Begründung hat als Entwurf in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen und ist gemäß § 10 Baugesetzbuch, durch die Stadtverordnetenversammlung am als Satzung beschlossen worden und am in Kraft getreten.	
Stadtplanungsamt - 61 - Im Auftrag		gez. Kounchev (Kountchev) Amtsleiterin	
Die Planunterlage sowie die Darstellung der Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Plan- zeichenverordnung vom 18.12.1990.			Bremerhaven, den MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN
Vermessungs- und Katasteramt - 62 - Im Auftrag			(Neuhoff) Bürgermeister
(Kewes) Vermessungsdirektor			
Bremerhaven, den MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN		Vermerke und Änderungen:	
(Neuhoff) Bürgermeister			SATZUNGSFASSUNG
			Rechtskräftig seit:
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.			



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“



Stand: Satzungsfassung, 06.03.2025

Aufgestellt:



SEESTADT
BREMERHAVEN

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt
Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven

Bearbeitet:

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180
28309 Bremen

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180
28309 Bremen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen	3
1.1	Planaufstellung	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Planungsrechtliche Situation	3
1.4	Anlass / Zielsetzung der Planung	4
1.5	Planverfahren	4
1.6	Standortcharakteristik / Städtebauliche Situation	4
1.7	Größe des Planbereiches / Flächenbilanz	5
2.	Planinhalte	5
2.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
2.2	Städtebauliches Konzept	5
2.3	Zeichnerische Festsetzung	6
2.4	Nachrichtliche Hinweise	6
2.5	Ergänzende Hinweise	6
3.	Städtebauliche Belange	6
3.1	Verkehr	6
3.2	Ver- und Entsorgung	7
3.3	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	8
3.4	Immissionsschutz	9
4.	Sonstige Hinweise (Kosten)	11

Anlage I: Unterlage 17.1 Schalltechnische Berechnungen - Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße „Zur Siedewurt“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 05.06.2024)

Anlage II: Verkehrsuntersuchung Karls Erlebnis-Dorf in der Gemeinde Loxstedt (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 21.09.2023 / Aktualisierung vom 25.01.2024)

Anlage III: Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt)

1. Grundlagen

1.1 Planaufstellung

Auf Grund § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 30.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 509 Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

1.2 Geltungsbereich

Das ca. 1,56 ha große Plangebiet liegt an der südlichen Grenze des Stadtgebietes, direkt angrenzend an die Gemeinde Loxstedt. Es erstreckt sich von der Landesgrenze über die Bundesstraße 6 (Welle) ca. 240 m nach Norden und umfasst den Straßenraum der B 6, einschließlich der dazugehörigen seitlichen Nebenanlagen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Planungsrechtliche Situation

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) 2006 stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als Hauptverkehrsstraße dar. Damit ist der Bereich der B 6 in ihrem Verlauf grundsätzlich gekennzeichnet.

Die östlich angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Baufläche (südlich) sowie als Grünflächen (ohne weitere Zweckbestimmung) dargestellt. Hier handelt es sich um die Bereiche der ehemaligen Bahnstrecke, die in der Örtlichkeit Bestandteil des Straßenseitenraumes sind.

Da die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht parzellenscharf sind, entspricht die vorgesehene Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche diesen Darstellungen. Dies auch, da regelmäßig Straßenbegleitgrün, Gräben und weitere Nebenanlagen Bestandteil von festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind.

Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

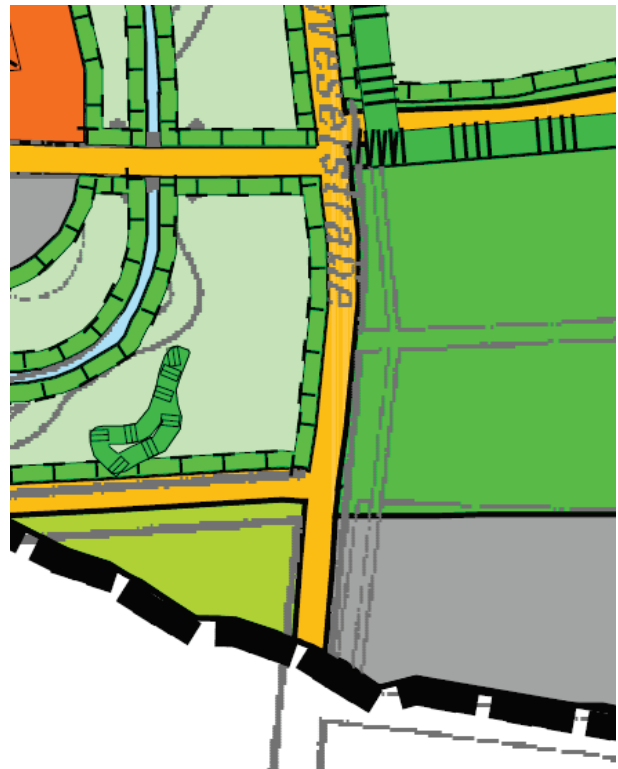


Abb. 1: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan (Stadt Bremerhaven, 2006)

Bebauungsplan

Im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes existieren keine Bebauungspläne. Nördlich grenzt direkt der Bebauungsplan Nr. 444 „Frederikshavner Straße / Weserstraße“ an, der hier ebenfalls eine Straßenverkehrsfläche festsetzt. Im südlichen Anschluss, auf dem Gebiet der Gemeinde Loxstedt grenzt der Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2, an, der auch eine Straßenverkehrsfläche aufweist. Aufgrund der artgleichen Festsetzungen sind keine Konflikte zwischen den Planungsaussagen zu erwarten.

1.4 Anlass / Zielsetzung der Planung

Aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Loxstedt in dem bereits gewerblich geprägten Bereich nördlich der Straße Zur Siedewurt ein „Karls Erlebnis-Dorf“ anzusiedeln, ergibt sich die Planungsabsicht, auch die verkehrliche Anbindung zu optimieren, die bereits in der Bestandssituation unbefriedigend ist. Neben einer Verbreiterung der Straße Zur Siedewurt soll auch die Kreuzung B 6 / Zur Siedewurt entsprechend dem heutigen Standard ausgebaut werden. In Abstimmung mit den Verkehrsbehörden wird dazu durch die Gemeinde Loxstedt neben dem Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 1, für den eigentlichen Standort des „Karls Erlebnis-Dorf“, ein weiterer Bebauungsplan (Teilbereich 2) aufgestellt. Da sich ein Teil des Knotenpunktes B 6 / Zur Siedewurt auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven befindet, wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Die Straßenplanung wurde zwischen den Kommunen und mit den Fachbehörden bereits einvernehmlich abgestimmt und beinhaltet im Wesentlichen die Verbreiterung der Straßenfläche der B 6 nach Osten um einen 4 m breiten Streifen zwischen den Einmündungen Zur Siedewurt und Hauptstraße, wobei lediglich 0,4 m faktisch neu befestigt werden.

1.5 Planverfahren

Zur Umsetzung des vorgenannten Planungszieles hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 30.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“ als Vollverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

1.6 Standortcharakteristik / Städtebauliche Situation

Bei dem rd. 1,56 ha große Plangebiet handelt es sich um einen im Süden des Stadtgebietes verlaufenden Abschnitt der Bundesstraße 6, der im weiteren Verlauf nach Süden in Richtung BAB 27 führt und nach Norden zum Stadtteil Wulsdorf.

Damit besteht das Plangebiet neben den befestigten Fahrbahnen aus den dazugehörigen Straßenseitenräumen, in denen sich Entwässerungsanlagen und teilweise Bäume befinden, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung des Landes Bremen unterliegen. Östlich der B 6 und nördlich der Einmündung Zur Siedewurt sind noch einzelne Reste einer ehemaligen Bahnanlage auf dem Flurstück 47/3 anzutreffen, die aber weitestgehend überwachsen sind.

Nach Westen zweigt aus dem Plangebiet die Hauptstraße (L 121) ab, wobei nordwestliche des Knotenpunktes ein Hotel mit baulichen Nebenanlagen steht.

Östlich der etwas weiter südlich gelegenen Einmündung der Straße zu Siedewurt auf Loxstedter Gemeindegebiet befindet sich die Bebauung des Gewerbegebietes „Siedewurt“.

Das Plangebiet umfasst die 47/3 und 1/14 der Flur 50, Gemarkung Wulsdorf.

1.7 Größe des Planbereiches / Flächenbilanz

Die Größe des Plangebietes beträgt 1,56 ha.

2. Planinhalte

2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die geplante Verkehrsfläche hat im Norden und Süden Anschluss an den bestehenden Straßenraum der B 6.

Die B6 wird entsprechend der Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt; Anhang III) ausgebaut. Nach Westen und Osten wird die Fahrbahn durch Nebenanlagen begleitet wie Rasenflächen, Grabenbereiche, Bäume und im Bereich der ehemaligen Anlagen der Kleinbahn aus versiegelten Flächen. Analog zur Fahrbahn finden sich auch diese in den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen wieder.

2.2 Städtebauliches Konzept

In dem Gewerbegebiet „Siedewurt“ auf Loxstedter Seite sind Betriebe ansässig, die ihre Waren mit Schwerlastzügen transportieren, so dass es einer deutlichen Vergrößerung der Kurvenradien im Einmündungsbereich der Straße Zur Siedewurt in die B 6 bedarf. Zudem soll von Norden kommend eine Linksabbiegespur in die Straße Zur Siedewurt und eine Querungshilfe für zu Fuß gehende und Rad fahrende Personen südlich der Einmündung angelegt werden. Für von Süden kommende Verkehre ist ebenfalls eine Linksabbiegespur in die Hauptstraße (L 121) vorgesehen.

Um diese Maßnahmen umzusetzen, ist nach Osten eine Verbreiterung der befestigten Fahrbahn um ca. 0,4 m erforderlich, siehe dazu Anlage III (Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt).

Der ortsbildprägende Baumbestand östlich des Straßenraumes soll nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Obwohl nur eine ca. 0,4 m breite zusätzliche Fahrbahnerweiterung nach Osten erfolgen soll, ist es aufgrund der zu erwartenden Lasten erforderlich, in einem 4 m breiten Streifen den seitlichen Unterbau zu verstärken. Dies ist unabdingbar, um den langfristigen Erhalt der Investition in den Straßenbau sicherzustellen. Die nicht zu erhaltenen Bäume sollen vorrangig in unmittelbarer Nähe wieder angepflanzt werden.

Aufgrund der potentiellen Bedeutung der Bäume als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse wurde basierend auf einer Begehung eine Potentialabschätzung (Artenschutzrechtliche Begutachtung zum BP 56 „Erlebnisdorf“, Teilbereich 2 Gemeinde Loxstedt (Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga, Bremen, Mai 2024) vorgenommen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Ergebnisse werden im Zuge der Planumsetzung, ggf. mittels einer Umweltbaubegleitung umgesetzt.

Die Schallthematik und die Lärmimmissionen wurden mittels Gutachten untersucht (Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße „Zur Siedewurt“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 05.06.2024). Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Bebauungsplan bzw. dessen Umsetzung berücksichtigt.

2.3 Zeichnerische Festsetzung

Aufgrund der Planungsabsicht die Verbreiterung der B 6 planungsrechtlich vorzubereiten, wird lediglich eine Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Weitere Regelungen werden nicht getroffen.

2.4 Nachrichtliche Hinweise

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 1** benennt die Rechtsgrundlage für die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990).

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 2** beinhaltet Aussagen zum Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden (vgl. Teil A, Pkt. 3.2 Ver- und Entsorgung – Kriegseinwirkungen / Kampfmittel).

Der nachrichtliche **Hinweis Nr. 3** weist auf die im Plangebiet geltende Baumschutzsatzung des Landes Bremen sowie die einschlägigen Regeln der Technik zum Baumschutz hin.

In dem nachrichtlichen **Hinweis Nr. 4** wird auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum besonderen Artenschutz hingewiesen.

2.5 Ergänzende Hinweise

Der ergänzende **Hinweis 1** weist auf Maßnahmen hin, die durchgeführt werden müssen, um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden. Die ergänzenden **Hinweise 2 bis 6** stellen die internen und externen Kompensationsflächen vom Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“ dar.

3. Städtebauliche Belange

3.1 Verkehr

Das Plangebiet dient als Bundesstraße der überörtlichen Verbindung der Seestadt Bremerhaven mit dem niedersächsischen Umland und hier der Gemeinde Loxstedt sowie dem Landkreis Cuxhaven.

Im Bereich des Loxstedter Gewerbegebietes „Siedewurt“ ist die Ansiedlung eines „Karls Erlebnis-Dorf“ geplant, bei dem es sich um ein für die gesamte Region bedeutsamen touristisches Vorhaben handelt. Um die Leistungsfähigkeit der Straße Zur Siedewurt und der B 6, einschließlich deren Knotenpunkt nachzuweisen, wurde für den Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“ der Gemeinde Loxstedt eine Verkehrsuntersuchung (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 21.09.2023, Aktualisierung vom 25.01.2024, siehe Anlage II) beauftragt. Ziel war es, die Bestandssituation zu analysieren und zu ermitteln, welche Auswirkungen durch die zusätzlichen Verkehre entstehen, wenn das „Erlebnis-Dorf“ an diesem Standort entwickelt wird.

Im Ergebnis zeigte das Verkehrsgutachten auf, dass die Realisierung des „Erlebnis-Dorfes“ zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Zustandes betreffend die Straße Zur Siedewurt und den Knotenpunkt mit der B 6 führt. Um die Anbindung für Fußgänger und Radfahrer zu optimieren wurde allerdings empfohlen, eine Querungshilfe in der B 6, südlich des Knotenpunktes, und eine Ampelanlage einzurichten sowie einen neuen Fuß-/Radweg in der Straße Zur Siedewurt anzulegen.

Ergänzend wurde durch den Verkehrsgutachter

- eine Verbreiterung der Fahrbahn der Straße Zur Siedewurt dringend empfohlen, da die Bestandsfahrbahn einen Begegnungsfall LKW / LKW nur unter Nutzung des unbefestigten Seitenraumes gestattet, und
- ein Ausbau des Knotenpunktes, indem von Norden kommend eine Linksabbiegespur eingerichtet wird.

Aufgrund dieser Ergebnisse fand am 20. Juni 2023 ein Abstimmungstermin mit den Straßenbaulastträgern, der Gemeinde Loxstedt und der Stadt Bremerhaven statt. In diesem wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der Nähe der Knotenpunkte B 6 / Zur Siedewurt und B 6 / Hauptstraße (L 121) auch der letztgenannte Knotenpunkt einer Verbesserung bedarf. Daher wurde in der Straßenausbauplanung für von Süden kommende Verkehre ebenfalls eine Linksabbiegespur in die Hauptstraße (L 121) vorgesehen. Um diese Maßnahmen umzusetzen ist nach Osten eine Verbreiterung der befestigten Fahrbahn um ca. 0,4 m erforderlich. Zudem bedarf es aufgrund des Gewichtes der erwarteten Verkehre (auch Schwerlastverkehre) einer seitlichen Abstützung von ca. 4 m Breite.

Einvernehmlich wurde festgelegt, dass es rechtlich und zeitlich am zielführendsten ist, die benannten Maßnahmen über einen Bebauungsplan planungsrechtlich vorzubereiten, da diese der Verbesserung der Erschließung des Gewerbegebietes „Siedewurt“ dienen. Als Folge wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“ um einen Teilbereich 2 erweitert, der die Straße Zur Siedewurt und die Kreuzung mit der B 6 umfasst, sowie der Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gefasst, um die Einmündung B 6 / Hauptstraße zu optimieren.

Durch den Ausbau wird die Leistungsfähigkeit des benannten Knotenpunktes deutlich verbessert und damit die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreuzung B 6 / Zur Siedewurt sowohl für den motorisierten, als auch den nicht motorisierten Verkehr (Errichtung einer Lichtsignalanlage, Anlage einer Querungshilfe) erhöht.

3.2 Ver- und Entsorgung

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie im Bestand durch Einleitung in die örtlichen Straßenseitengräben.

Kriegseinwirkungen / Kampfmittel

Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht immer auszuschließen, dass Kampfmittel-Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer 0421 / 362 – 122 32 oder 362 – 122 81 zu benachrichtigen bzw. außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen

Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich. Im Rahmen des Straßenausbaus werden die Leitungsträger eingebunden, um einerseits Schäden an bestehenden Leitungen zu verhindern, diese zu verlegen oder ggf. zu ergänzen.

3.3 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

In § 1a BauGB ist geregelt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bebauungsplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ausgeführt: *"Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."* Dies bedeutet, dass bei Durchführung der vorliegenden Planung nur jene Eingriffe auszugleichen sind, welche bauplanungsrechtlich erstmals ermöglicht werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“, zur Folge haben wird.

Die geplante Verbreiterung der B6 verursacht erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche sowie Pflanzen. Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch zusätzliche Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen sind nicht weiter vermeid- oder vermin-derbar. Im Geltungsbereich wird der Verlust von 2 Bäumen ausgeglichen (Maßnahme 1). Der restliche Kompensationsbedarf von 2.804 Werteinheiten einschließlich des Verlustes von 7 Bäumen wird auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.

Der Verlust der Bäume wird durch Pflanzungen von 3 Winterlinden (*Tilia cordata*) in der Nähe der Georgstraße ausgeglichen (Maßnahme 5; Aufwertungspotential: 90 Werteinheiten) und es werden 4 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an der Lindenallee, Höhe Weg 89, nachgepflanzt (Maßnahme 3; Aufwertungspotential 338 Werteinheiten).

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens werden durch die Entsiegelung der Zufahrt für den Parkplatz einer Kleingartenanlage an der Lindenallee erreicht (Maßnahme 2). Auf dieser Fläche wird nach der Entsiegelung eine halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH) hergestellt. Das Aufwertungspotential der Maßnahme beträgt 753 Werteinheiten.

Die Kompensationsfläche an der Georgstraße wird auch dafür verwendet, um erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens zu kompensieren in dem die Mahdhäufigkeit der an die Bäume angrenzende Grünfläche angepasst wird, damit sich dort eine Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UH) entwickeln kann. Das Aufwertungspotential dieser Maßnahme beträgt 927 Werteinheiten.

Der restliche Kompensationsbedarf wird durch die Entsiegelung eines Teils des Schulhofes der Friedrich-Ebert-Schule und der Herstellung einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur (UH) gedeckt (Maßnahme 4). Das Aufwertungspotential der Maßnahme beträgt 696 Werteinheiten.

Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde die Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt) herangezogen. Das bedeutet, dass nicht die gesamte Straßenverkehrsfläche als beeinträchtigt bilanziert wurde, sondern nur die Bereiche, die von der Straßenverbreiterung betroffen sind. Die Bäume östlich der B6/Weserstraße wurden im Zuge der Herstellung der B71n (zwischen BAB27 und B6/ Weserstraße) gepflanzt und bis auf die 9 Bäume, deren Verlust durch diesen Bebauungsplan ausgeglichen werden, werden alle anderen Bäume und die Grünfläche auf der sie stehen erhalten.

Mit Durchführung der internen und externen Kompensationsmaßnahmen können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

Im Übrigen gilt im Plangebiet die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Land Bremen (Baumschutzverordnung) vom 03.06.2014.

3.4 Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dadurch tangiert, dass erhebliche bauliche Eingriffe in eine bestehende Straße geplant sind, da dies auf Grund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt geboten scheint. Entsprechend § 41 Abs. 1 (Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) ist *„bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen [...] sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind“*.

Basierend auf den im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt ermittelten Verkehrsmengen und den durch die Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, für den Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt, bereitgestellten Straßenplanungen wurde durch das Büro UmweltPlan GmbH Stralsund eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet (siehe Anlage I der Begründung). In einem ersten Arbeitsschritt wurde durch den Gutachter geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge entsprechend § 1 der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BIm-SchV) überhaupt bestehen, siehe dazu auch das Schallgutachten Seite 6f). Den Seiten 12 f des Gutachtens sind die Prüfergebnisse wie folgt zu entnehmen:

a) Prüfergebnis für die baulichen Eingriffe in die B 6

„Ein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht für Teile der Ostfassade des Objektes Hotel Landhaus, Weserstr. 2.“ (Schallgutachten Seite 12). In der Abbildung 1 des Gutachtens wurden die Fassaden mit Anspruch auf Lärmvorsorge durch eine rote Volllinie gekennzeichnet, siehe nachfolgende Abbildung.

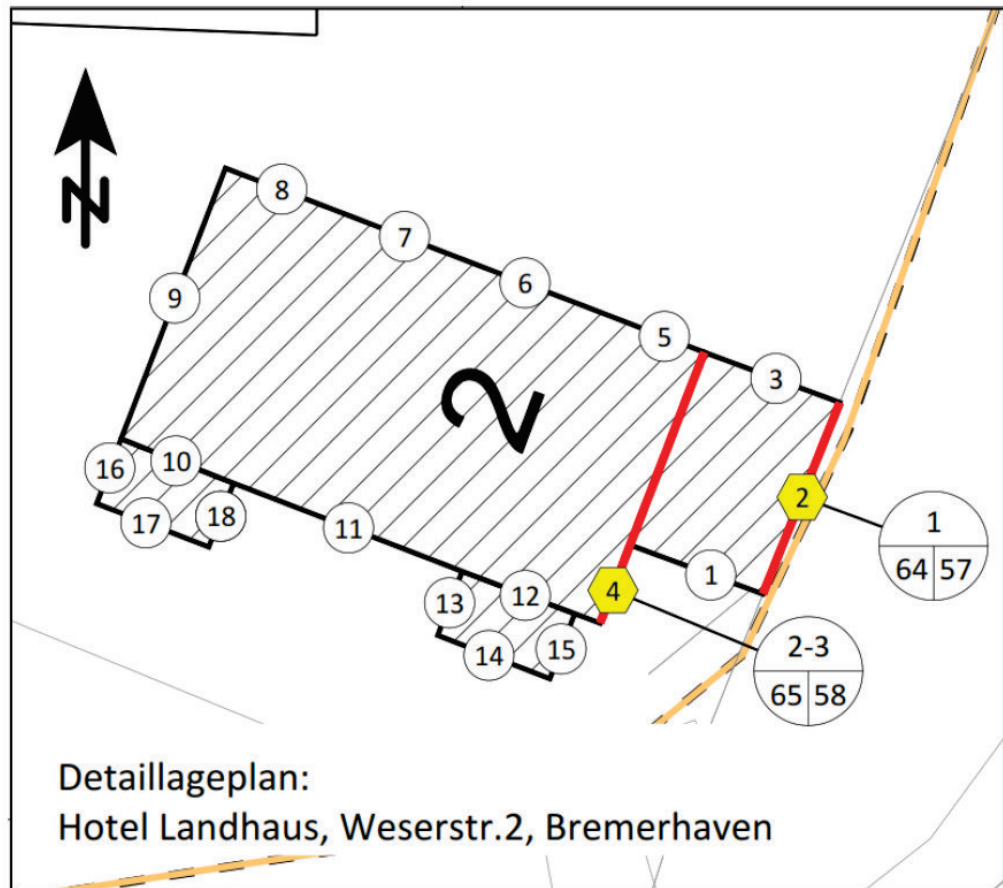


Abb. 1: Ansprüche auf Lärmvorsorge am Objekt Weserstr. 2 (Quelle: Abbildung 1 des Schallgutachtens, Seite 13, siehe Anlage I der Begründung)

b) Prüfergebnis für die baulichen Eingriffe in die Straße Zur Siedewurt

„Durch die baulichen Eingriffe in die Straße Zur Siedewurt treten am Wohnhaus Zur Siedewurt 3 wesentliche Änderungen im Sinne der 16.BlmSchV ein. Primär ursächlich für die Wesentliche Änderung ist die Verdopplung des Verkehrsaufkommens und die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 auf 50 km/h. Bezogen auf den Prognose-0-Fall 2035 (vor baulichem Eingriff) erhöht sich der Beurteilungspegel im Planfall 2035 (nach Ausbau) um ca. 6-7 dB(A).

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht jedoch nicht, da die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16.BlmSchV von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) nicht überschritten werden. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen auf Basis der 16. BlmSchV sind nicht erforderlich“ (Schallgutachten Seite 13 f).

Weiter führt das Gutachten aus, dass „unter Berücksichtigung der örtlichen Platz- und Sichtverhältnisse [...] aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden aus Sicht des Verfassers nicht umsetzbar [sind].

Unbeschadet der Tatsache, dass eine weitergehende „akustische“ Verbesserung der geplanten Straßendeckschicht (Asphaltbeton AC11) wirtschaftlich nicht darstellbar wäre, ist es objektiv auch nicht möglich openporige Asphalt einzusetzen, da für diese Beläge erst bei Geschwindigkeiten >60 km/h eine Pegelminderung nachgewiesen werden kann“ (Schallgutachten Seite 15).

Damit kommen passive Schallschutzmaßnahmen zum Tragen, wobei in der Regel das schwächste Bauteil, welches zumeist das Fenster darstellt, verbessert wird. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass „alle Räume hinter den dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fassaden einen Anspruch auf eine schallgedämmte Raumlüf-

tung haben“ (Schallgutachten Seite 15) und die überschlägigen Gesamtkosten im „worst case“ ca. € 13.000 betragen.

Zusammenfassend stellt das Schallgutachten die Ergebnisse wie folgt dar:

„1. Durch den **erheblichen baulichen Eingriff** in die B6 entsteht am Objekt Weserstr.2 ein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Die primär auf den Nachtzeitraum beschränkten Grenzwertüberschreitungen von max. 4 dB(A) [...] im Bereich der Ostfassaden können nicht durch aktive Maßnahmen bis zur Grenzwerteinhaltung verringert werden. Damit verbleiben am Objekt Weserstr. 2 im Bereich des Ostgiebels Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

Die dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fassaden sind in [...; Anmerkung Instara: der vorstehenden Abbildung] durch eine rote Volllinie gekennzeichnet“.

2. Durch den **erheblichen baulichen Eingriff** in die Straße „Zur Siedewurt“ entsteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Die Beurteilungspegel am Wohnhaus Zur Siedewurt 3 erhöhen sich nach baulichem Eingriff bezogen auf den Zustand vor baulichem Eingriff um bis ca. 6-7 dB(A) [...]. Ursächlich für die Erhöhung sind die deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens und die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Infolge der Erhöhung der Beurteilungspegel (bez. auf den Prognose-0-Fall) tritt am Wohnhaus Zur Siedewurt 3 eine wesentliche Änderung im Sinne der 16.BlmSchV ein. Da die Grenzwerte der Lärmvorsorge der 16. BlmSchV nicht überschritten werden, entsteht jedoch kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

3. Die voraussichtlichen Kosten des Lärmschutzes betragen ca. 13.000 €“ (Schallgutachten Seite 16f).

Dem Schallgutachten ist zudem der Hinweis zu entnehmen, dass „Art und Umfang der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen [...] auf der Grundlage der 24.BlmSchV in einem nachgelagerten Verfahren ermittelt [werden]“ (Seite 15).

Bezogen auf die Belange des Immissionsschutzes ist damit zu konstatieren, dass diese bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nachteilig berührt werden.

4. Sonstige Hinweise (Kosten)

Sämtliche Kosten zur Umsetzung der Planung sind durch die Kommunen zu tragen.

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ausgearbeitet:

Aufgestellt:
Bremerhaven, 06.03.2025
Stadtplanungsamt -61-

Im Auftrag

.....

Kountchev
Amtsleiterin

Bearbeitet:

Bremen, 06.03.2025

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

SEESTADT BREMERHAVEN

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“

Satzungsfassung vom 06.03.2025



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil II – Umweltbericht

1	Vorbemerkungen	4
2	Einleitung	4
2.1	Lage und Abgrenzung des B-Plan-Geltungsbereichs	4
2.2	Inhalt und Ziele des B-Plans Nr. 509	5
2.3	Geplante Festsetzungen und Bedarf an Grund und Boden	5
2.4	Für den Bereich des B-Plans Nr. 509 bedeutsame festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	5
2.4.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	5
2.4.2	Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)	6
2.4.3	Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie) / EU- Vogelschutzgebiete (EU-Vogelschutzrichtlinie)	6
2.4.4	Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	7
2.4.5	Gesetzlich besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	7
2.5	Baugesetzbuch (BauGB)	7
2.6	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	8
2.7	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	8
2.8	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	9
2.9	Bremisches Wassergesetz (BremWG)	9
2.10	Planungsvorgaben aus dem Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven (1987 / 1991 / 1992)	9
2.11	Planungsvorgaben aus Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven (Entwurf aus 2023)	10
2.12	Planungsvorgaben des Flächennutzungsplans Seestadt Bremerhaven sowie bestehende Bebauungspläne	12
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
3.1	Schutzgut Mensch	12
3.2	Schutzgut Fläche	13
3.3	Schutzgut Pflanzen	13
3.3.1	Bestand und Bewertung der Biotoptypen und Pflanzen im B-Plan- Geltungsbereich	13
3.4	Schutzgut Tiere	16
3.5	Schutzgut Boden	17
3.6	Schutzgut Grundwasser / Gewässer	19
3.7	Schutzgut Klima / Luft	19
3.8	Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Stadtbild	20
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.10	Schutzgut Schutzgebiete und -objekte	21
3.11	Schutzgut Wechselwirkungen	22
4	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	22
4.1	Schutzgut Mensch	22
4.2	Schutzgut Fläche	23
4.3	Schutzgut Pflanzen (Biotope, Pflanzenarten)	23
4.4	Schutzgut Tiere	24
4.5	Schutzgut Boden	25
4.6	Schutzgut Grundwasser / Gewässer	25
4.7	Schutzgut Klima / Luft	26
4.8	Schutzgut Landschaft / Landschafts- und Stadtbild	26
4.9	Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter	26
4.10	Schutzgut Schutzgebiete und -objekte	26

4.11 Zusammenfassung	27
5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	30
5.1 Prognose über die Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung.....	30
5.2 Prognose über die Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung	30
6 Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	31
7 Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich) der erheblichen Beeinträchtigungen.....	31
7.1 Anpflanzen von Einzelbäumen im Plangebiet	32
7.2 Externe Kompensationsfläche.....	33
7.3 Gesamtbilanzierung Eingriff – Ausgleich.....	39
8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	42
9 Zusätzliche Angaben	43
9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	43
9.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	44
10 Allgemein verständliche Zusammenfassung	44
11 Literaturverzeichnis	46
12 Verwendete Gesetze/ Verordnungen	47

Anlage I: Unterlage 17.1 Schalltechnische Berechnungen - Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße „Zur Siedewurt“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 05.06.2024)

Anlage II: Verkehrsuntersuchung Karls Erlebnis-Dorf in der Gemeinde Loxstedt (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 21.09.2023 / Aktualisierung vom 25.01.2024)

Anlage III: Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt)

Anlage IV: Biotoptypenkarte (Stand: 10. 02.2025); Instara GmbH, Bremen

Anlage V: Artenschutzrechtliche Begutachtung zum BP Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ Stadt Bremerhaven (Dipl. Biologe Dr. Dieter Von Bargen, Bremen, 29.07.2024)

Anlage VI: Wassertechnische Untersuchung – Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung „Zur Siedewurt“ (Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, Aurich, 09.02.2024)

TEIL II – UMWELTBERICHT

1 Vorbemerkungen

Das Planungsamt der Stadt Bremerhaven beauftragte das Planungsbüro instara Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH aus Bremen mit der Erstellung eines Umweltberichts (UB) nach § 2 Abs. 4, §2a Satz 2, Nr. 2 und § 4c Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des B-Plans Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“.

Im Umweltbericht werden die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die Bestandserfassung und Bewertung der Funktionen des B-Plan-Geltungsbereichs für den Menschen, für den Naturhaushalt, für das Landschaftsbild und die Angaben für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

2 Einleitung

2.1 Lage und Abgrenzung des B-Plan-Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt an der südlichen Grenze des Stadtgebietes, direkt angrenzend an die Gemeinde Loxstedt. Es erstreckt sich von der Landesgrenze über die Bundesstraße 6 (Welle) und die L 121 (Hauptstraße).

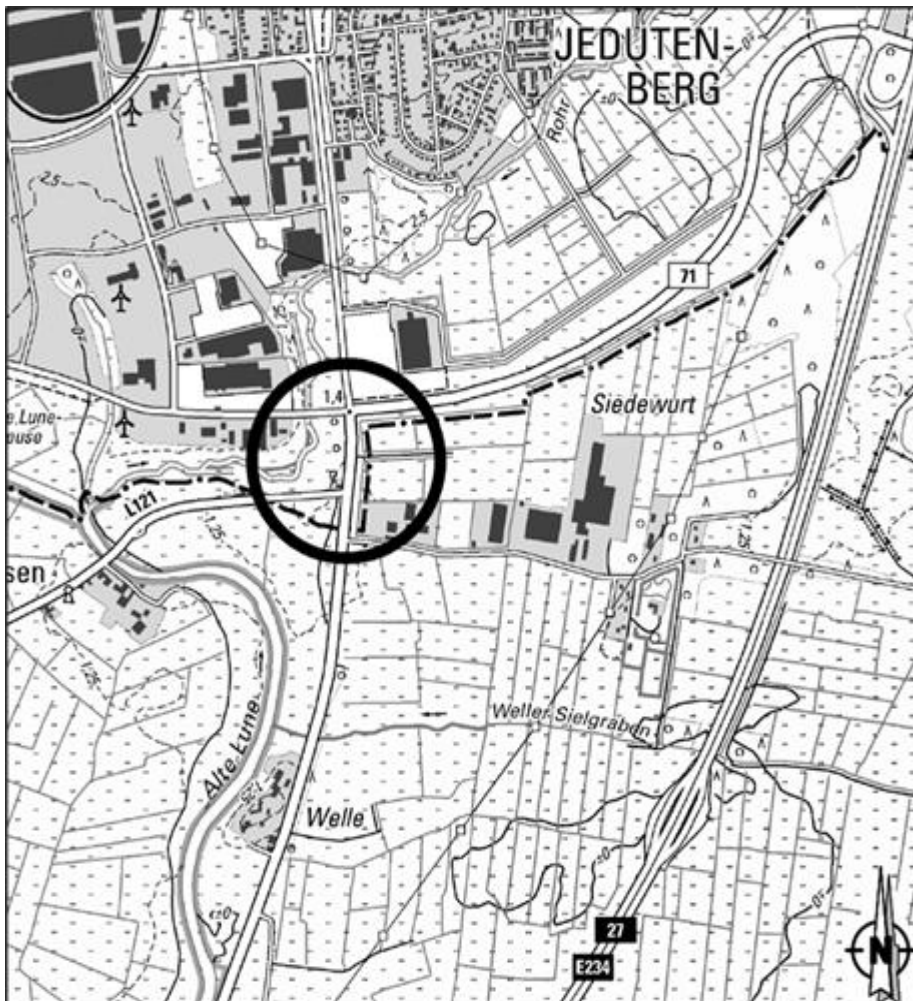


Abb. 1 Lageplan Standort B-Plan 509 der Stadt Bremerhaven (Plangebiet schwarz umkreist),
(Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2024)

^Bei dem rd. 1,56 ha große Plangebiet handelt es sich um einen im Süden des Stadtgebietes verlaufenden Abschnitt der Bundesstraße 6, der im weiteren Verlauf nach Süden in Richtung BAB 27 (Abfahrt Bremerhaven Süd bei Nesse) führt und nach Norden zum Stadtteil Wulsdorf.

Damit besteht das Plangebiet neben den befestigten Fahrbahnen aus den dazugehörigen Straßenseitenräumen, in denen sich Entwässerungsanlagen und teilweise Bäume befinden.

Die angrenzenden Flächen sind bis auf ein Gebäude nördlich der Einmündung L121 / B 6 unbebaut. Östlich der B 6 und nördlich der Einmündung Zur Siedewurt sind noch einzelne Reste einer ehemaligen Bahnanlage auf dem Flurstück 47/3 anzutreffen, die aber weitestgehend überwachsen sind.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 47/3 und 1/14 der Flur 50, Gemarkung Wulsdorf.

Das Vorhaben verursacht Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die innerhalb der Grenzen des B-Plans nicht vollständig kompensierbar sind, so dass auf externe Ausgleichsflächen zurückgegriffen werden muss.

2.2 Inhalt und Ziele des B-Plans Nr. 509

In dem ca. 1,56 ha großen B-Plan-Geltungsbereich ist die Festsetzung einer „*Straßenverkehrsfläche*“ vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“, soll die Verkehrssituation an der Kreuzung B 6 / Zur Siedewurt verbessert werden. Als Folge wird damit auch die verkehrliche Erschließung des durch den Bebauungsplan Nr. 56, Teilbereich 1, geplanten „Karls Erlebnis-Dorfes“ der Gemeinde Loxstedt verbessert und damit potentielle Konflikte mit weiteren Anliegern (Gewerbetreibende, Landwirte, Anwohner) vermieden.

Die Straßenplanung wurde zwischen den Kommunen und mit den Fachbehörden bereits einvernehmlich abgestimmt und beinhaltet im Wesentlichen die Verbreiterung der Straßenfläche der B 6 nach Osten um einen 4 m breiten Streifen zwischen den Einmündungen Zur Siedewurt und Hauptstraße, wobei lediglich 0,4 m faktisch neu befestigt werden.

Beeinträchtigende Auswirkungen auf Menschen oder Natur und Landschaft sollen möglichst vermieden werden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sollen auf internen und externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

2.3 Geplante Festsetzungen und Bedarf an Grund und Boden

Innerhalb des Geltungsbereiches (15.589 m²) werden 15.589 m² als *Straßenverkehrsfläche* festgesetzt.

2.4 Für den Bereich des B-Plans Nr. 509 bedeutsame festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Im Folgenden sind die für den Geltungsbereich des B-Plans relevanten in übergeordneten Fachgesetzen festgelegten und berücksichtigten Umweltschutzziele und -grundsätze aufgeführt. Aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades des Plangebietes wurden die Gesetzestexte teilweise gekürzt, bzw. zusammengefasst.

2.4.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege,

die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 1 Abs. 2 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich der Lebensstätten, Wander- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten zu erhalten, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten. Bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

§ 1 Abs. 3 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen.

Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen, sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.

Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten.

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

§ 2 BNatSchG (Verwirklichung der Ziele)

Entsprechend Absatz 1 „[...] soll [Jeder] nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden“.

Die im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 509 vorgesehenen Festsetzungen berücksichtigen die bestehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und tragen dazu bei, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden, soweit es möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft möglich ist, verwirklicht.

2.4.2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)

Die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes des BNatSchG ergänzende und für dieses B-Planverfahren bedeutsame festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind im BremNatSchG nicht enthalten, so dass durch die Berücksichtigung der im Kap. 2.4.1 aufgeführten Vorschriften des BNatSchG gleichzeitig auch die Vorschriften des BremNatSchG Berücksichtigung finden.

2.4.3 Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie) / EU- Vogelschutzgebiete (EU-Vogelschutzrichtlinie)

Der B-Plan-Geltungsbereich liegt nicht in einem FFH-Gebiet und nicht in einem EU-Vogelschutzgebiet. In circa 250 m Entfernung westliche Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremen /

Bremerhaven (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2024).

2.4.4 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans müssen 9 Bäume gefällt werden. Diese Gehölze können, aufgrund der vorhandenen Größe, potenziell als Lebensstätte für artenschutzrechtlich relevante Tierarten dienen. Durch die starke Störung durch den Verkehr auf der B6 ist eher mit störungstoleranten Arten zu rechnen. Zudem könnten die angrenzenden Grünlandflächen als Bruthabitat für Bodenbrüter verwendet werden. Im Bebauungsplan wurden Ergänzende Hinweise aufgenommen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

In den Kapiteln 3.4 und 4.4 und der Artenschutzrechtlichen Begutachtung zum BP Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ (Von Bargen, 2024) befinden sich weitere Informationen/ Ausführungen zum besonderen Artenschutz.

2.4.5 Gesetzlich besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 509 ist nicht Standort von gem. §§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

2.5 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

Laut § 1 BauGB ist es unter anderem Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Stadt nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dies geschieht auch in Verantwortung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, wie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

§ 1a BauGB besagt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

2.6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs – und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften), insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Versiegelungen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, zudem wird ein Bereich genutzt, der bereits zum aktuellen Zeitpunkt durch ein sehr hohes Maß an Versiegelungen geprägt ist, wodurch die Beeinträchtigungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden. Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

2.7 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Bauleitplanung orientiert sich im Abwägungsprozess an den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundesimmissionsschutzrechtes, welches den Rahmen für den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge darstellt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dadurch tangiert, dass erhebliche bauliche Eingriffe in eine bestehende Straße geplant sind, da dies auf Grund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt geboten scheint.

Basierend auf den im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 56 „Erlebnis-Dorf“, Teilbereich 2, der Gemeinde Loxstedt ermittelten Verkehrsmengen und den durch die Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, für den Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt, bereitgestellten Straßenplanungen wurde durch das Büro UmweltPlan GmbH Stralsund eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet (siehe Anlage I der Begründung).

Aus dem Gutachten geht hervor, dass es beim Hotel Landhaus, Weserstraße 2 an der Ostseite nachts zu einer Grenzwertüberschreitung von bis zu 4 dB(A) kommt. Daher sind in diesem Bereich passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

2.8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck

Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Im Plangebiet kommen Gewässer nur als Straßenseitengräben vor, die Bestandteil der Verkehrsanlagen sind. Durch die geringfügige Verbreiterung der befestigten Straßenfläche kommt es zu einem Anstieg des einzuleitenden Niederschlagwassers. Eine Beseitigung der Gewässer ist nicht vorgesehen.

2.9 Bremisches Wassergesetz (BremWG)

Das Bremische Wassergesetz dient der Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (s. Kap. 2.8) und diverser EU-Richtlinien, so dass bei Berücksichtigung der im WHG formulierten Zwecke, Sorgfaltspflichten und Grundsätze auch die Vorschriften des BremWG Berücksichtigung finden.

2.10 Planungsvorgaben aus dem Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven (1987 / 1991 / 1992)

Das Land Bremen verfügt über ein Landschaftsprogramm, in dem Hinweise enthalten sind, die in der Stadt Bremerhaven in Grünordnungsplanungen Berücksichtigung finden. Die auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 509 bezogenen kartographischen Darstellungen werden im Folgenden stichpunktartig aufgelistet (H. M. Hauschild GmbH, 1992). Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass das Landschaftsprogramm vor über 30 Jahren aufgestellt wurde, und seine Aussagen im Einzelfall immer überprüft werden sollten.

Blatt Nr. 1.2

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit der Rohrmarsch.

Blatt Nr. 9.2:

Neben den Zielen für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren innerhalb des Gesamtgebietes, gelten für die befestigte Fahrbahn der B6 auch die Ziele für den besiedelten Bereich. Hierzu zählen die Entwicklung von strukturreichen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, die Förderung des Erlebniswertes von Natur in der Stadt, Erhaltung und Entwicklung von Rückzugs- und Ausbreitungsräumen für Flora und Fauna, sowie von Verbundachsen mit Anschluss an die freie Landschaft, Entwicklung von standortgerechten und vielfältigen Vegetationsstrukturen durch eine ökologisch orientierte Gestaltung und Pflege sowie Erhaltung und Wiederherstellung von alten Nutzungsstrukturen und Vegetationsflächen.

Das restliche Plangebiet sowie die östlich und westlich angrenzenden Bereiche gelten die Ziele der Rohr-Marsch. Dabei soll weiträumiges, extensiv zu nutzendes und von Gräben durchzogenes Grünland geschützt und erhalten werden. Zudem sollen

naturnah zu erhaltene beziehungsweise zu entwickelnde Fließgewässer mit natürlichen Überschwemmungsflächen geschützt und erhalten werden.

Blatt Nr. 10.2:

Als Ziele und Maßnahmen für das Landschaftsbild werden innerhalb des besiedelten Bereiches (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Flächen für den Allgemeinbedarf) folgende Punkte aufgeführt: denkmalwürdige Gärten und Parks sind zu sichern und zu erhalten, geschlossener ein- oder mehrreihiger Straßenbaumbestand ist an bedeutsamen Straßen anzustreben, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung mit Straßenbäumen und Grünflächen sind in benachteiligten Gebieten anzustreben, Vorgärten sind als Pflanzflächen zu erhalten zu entwickeln, Fassadenbegrünung und Einfriedungen sind in qualitätvoller Gestalt zu erhalten und zu fördern.

Für die Flächen östlich und westlich der Fahrbahn der B6 werden die Ziele der Rohr-Marsch aufgeführt:

Weiträumig zu erhaltende Wiesen und Weiden zur Wahrung des Bildes von Marsch und Niederung, zu erhaltender Lauf der Rohr mit Überschwemmungsflächen und naturnah zu entwickelnden Uferbereichen als charakteristische Landschaftsbildelemente der Niederungslandschaft, abwechslungsreich zu entwickelnde Waldflächen mit Waldrändern mit Ausblicken in die angrenzende Rohr-Marsch

Blatt Nr. 11.2:

Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind bis auf die die Fahrbahn der B6 als weiträumiger Erholungsbereich, der weitgehend verkehrsarm und attraktiv für Radfahrer und Wanderer und teilweise auch Spaziergänger ist, ausgewiesen.

2.11 Planungsvorgaben aus Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven (Entwurf aus 2023)

Das Landschaftsprogramm Bremen, Teil Bremerhaven, wird derzeit fortgeschrieben. Der Entwurf des Landschaftsprogramms wurde vom 23. Juni bis 28. August 2023 öffentlich ausgelegt (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023). Im Folgenden werden die Aussagen aus dem Entwurf zusammengefasst. Dabei ist zu beachten, dass der Entwurf noch keine Rechtskraft besitzt und sich Teile aufgrund der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung noch ändern können.

Plan 1: Ziel und Maßnahmenkonzept

Das Plangebiet gehört laut der Karte zu den Naturräumlichen Landschaftseinheiten zur Würdener Marsch (10.7) und hier wiederum zur Alten Lune und Rohr westlich der B6.

Der östliche Teil des Plangebietes dient der Sicherung und Entwicklung von Röhrichtflächen (Röhrichte, Sümpfe, Hochstaudenfluren). Der nordwestliche Teil des Plangebietes dient der Sicherung und Entwicklung von Sukzessionsflächen. Der südwestliche Teil des Plangebietes dient der Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Grünlandgebieten.

Plan 2: Maßnahmen Erholung und Landschaftserleben

Die B 6 sowie der östliche Teil des Plangebietes sind als sonstige Erholungsflächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben dargestellt. Die Flächen westlich der B 6 sind als sonstige Erholungsflächen mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftserleben dargestellt.

Im Süden des Plangebietes sollen die sonstigen Erholungsflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Die restlichen Flächen des Plangebietes sollen als naturnahe Flächen genutzt werden.

Plan 3: Biotopverbund

Plangebiet: keine Darstellung

Die westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sollen der Sicherung von Kernflächen des länderübergreifenden Biotopverbunds dienen.

Plan 4: Schutzgebietskonzept

Die Flächen westlich des Plangebietes sind als Kompensationsflächen dargestellt. Nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung.

Karte A: Arten und Biotope

Die B 6 wird in der Karte als Bundesstraße (Bestand) ausgewiesen. Daher liegt das Plangebiet auch in Bereichen mit hoher lufthygenischer Belastung durch Straßenimmissionen. Die Gebiete östlich und westlich der B 6 sind als Biotoptyp / Biotopkomplex mit mittlerer Bedeutung gekennzeichnet. Westlich des Plangebietes befinden sich Bereiche mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund.

Karte B: Boden

Die Böden des Plangebietes sowie die Böden der Umgebung gehören zur Bodenklasse der Marschen. Die B 6 wird in der Karte als Bundesstraße (Bestand) ausgewiesen. Daher liegt das Plangebiet auch in Bereichen mit hoher lufthygenischer Belastung durch Straßenimmissionen.

Nördlich des Plangebietes befinden sich Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad.

Karte C: Wasser

Das Nitratauswaschungsrisiko ist im Plangebiet sehr gering. Die B 6 wird in der Karte als Bundesstraße (Bestand) ausgewiesen. Daher liegt das Plangebiet auch in Bereichen mit hoher lufthygenischer Belastung durch Straßenimmissionen.

Karte D: Klima

In der Karte ist die B 6 als Bundesstraße dargestellt. Die Flächen nordöstlich der Straße besitzen eine sehr günstige bioklimatische Situation der Siedlungsräume. Die Grünflächen / Freiflächen südöstlich der Straße besitzen eine hohe bioklimatische Bedeutung. Nordwestlich der B 6 befinden sich Grünlandflächen/ Freiflächen mit einer sehr hohen bioklimatischen Bedeutung. Der Bereich südwestlich der B 6 besitzt eine mittlere bioklimatische Bedeutung. Der Westen des Plangebiets ist als Bereich mit hoher lufthygenischer Belastung durch den Straßenverkehr gekennzeichnet. An das Plangebiet grenzen westlich und nördlich Flächen mit überdurchschnittlicher Kaltluftproduktion an.

Karte E: Landschaftserleben

Das Nitratauswaschungsrisiko ist im Plangebiet sehr gering. Die B 6 wird in der Karte als Bundesstraße (Bestand) ausgewiesen. Daher liegt das Plangebiet auch in Bereichen mit hoher lufthygenischer Belastung durch Straßenimmissionen. Die Flächen östlich der B 6 besitzen eine hohe Bedeutung für das Leben von Natur und Landschaft, wohingegen die Flächen westlich der B 6 eine mittlere Bedeutung besitzen.

Karte F: Grünversorgung

In der Karte ist die B 6 als Bundesstraße dargestellt, von der Lärmbelastungen ausgehen. Die Flächen östlich der B 6 sind als Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für

das Landschaftserleben dargestellt, wohingegen die Bereiche westlich der B 6 nur eine allgemeine Bedeutung besitzen.

2.12 Planungsvorgaben des Flächennutzungsplans Seestadt Bremerhaven sowie bestehende Bebauungspläne

Die für das Plangebiet bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie die Festsetzungen bestehender Bebauungspläne werden im Folgenden stichpunktartig aufgelistet:

Flächennutzungsplan:

Das Plangebiet wird innerhalb des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als *Hauptverkehrsstraße* dargestellt.

Bebauungsplan:

Bestehende Bebauungspläne sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Ausprägungen der Schutzgüter Mensch, Biotoypen / Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft(-sbild), Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte und Wechselwirkungen zu erfassen und zu bewerten, um die möglichen Auswirkungen ermitteln zu können.

Als zu betrachtender Wirkraum bzw. betroffenes Gebiet wird der Geltungsbereich der vorliegenden Planung festgelegt.

3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird von der befestigten Fahrbahn der B 6 dominiert, bei der es sich laut der Preußischen Landesaufnahme um eine traditionelle Wegeverbindung handelt. Östlich und westlich der Fahrbahn befinden sich Straßenbankette. Zudem verläuft im Osten des Plangebietes eine Eisenbahntrasse, die aber nicht mehr in Benutzung ist. Die Straßenbankette östlich der B 6 sind zudem mit Bäumen bestanden, die als Kompensationsmaßnahme für den Bau der B71n gepflanzt wurden.

Der Hauptnutzen des Plangebietes liegt darin, dass durch die B 6 Menschen in das Stadtinnere von Bremerhaven oder die angrenzende Landschaft gelangen.

Freizeit, Erholung

Im Landschaftsprogramm Bremen – Teil Bremerhaven (2023) ist ein Teil des Plangebietes als weiträumiger Erholungsbereich dargestellt, der attraktiv für Radfahrer und Wanderer ist. An der Westseite der B6 befindet sich ein Geh- und Radweg, der von Erholungssuchenden genutzt werden kann. Ansonsten besitzt das Plangebiet keine Bedeutung für die Erholung.

Lärm / Verkehrslärm / Luftschadstoffe

Vorbelastungen von Lärm- und Abgasimmissionen werden durch die B 6, die östlich des Plangebietes liegende BAB 27, und die nördlich zum Plangebiet verlaufende B 71n verursacht. Vorbelastung mit Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung entstehen durch die Bewirtschaftung der östlich und westlich angrenzenden Grünlandflächen in geringem Ausmaß.

Laut der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) (2006) besteht eine besondere Bedeutung der Landschaftserlebnisfunktion, wenn Gebiete im Landschaftsprogramm als besonders wertvolle Erholungsräume aufgeführt sind oder Landschaftsräume im besiedelten Bereich, die für die Bevölkerung erlebbar sind und von ihr genutzt werden (z. B. öffentliche Grünflächen, Parks, Kleingartengebiete).

Im aktuell geltenden Landschaftsprogramm ist die Fläche östlich und westlich des Plangebietes als weiträumiger Erholungsbereich, weitgehend verkehrsarm, attraktiv für Radfahrer und für Wanderer, in Teilbereichen auch für Spaziergänger dargestellt (H. M. Hauschild GmbH, 1992). Die B 6 wurde von dieser Darstellung ausgespart. Im Entwurf des Landschaftsprogramms von 2023 wurde dem östlichen Teil der B 6 eine hohe Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft eingeräumt.

Somit kommt dem Schutzgut Mensch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu.

3.2 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,56 ha. Die Fahrbahn der B 6 sowie der westlich liegende Geh- und Radweg sind vollversiegelt und nehmen eine Fläche von circa 5.247 m² ein. Zudem gibt es Versiegelungen im Osten des Plangebietes durch eine ehemalige Eisenbahntrasse.

Die restlichen Bereiche des Plangebietes unterliegen mit den nicht bewirtschafteten Straßenbanketten mit ihren Baumbeständen und den Gräben bisher keiner Versiegelung. Trotzdem ist das gesamte Plangebiet aufgrund der anthropogenen Entstehung als gestört anzusehen.

Somit besitzt das Schutzgut Fläche eine allgemeine Bedeutung.

3.3 Schutzgut Pflanzen

Im Folgenden sind die Beschreibungen der Biotoptypen des B-Plan-Geltungsbereichs dargestellt.

3.3.1 Bestand und Bewertung der Biotoptypen und Pflanzen im B-Plan-Geltungsbereich

3.3.1.1 Methodik

Die Bestandsaufnahme/Kartierung der Biotoptypen/Flora (Gefäßpflanzenarten) im B-Plan-Geltungsbereich wurde am 15.06.2024 durch flächendeckende Geländebegehungen anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Bremen (SUBV 2022) durchgeführt.

Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der Biotopwertliste des Senators für Umwelt Bau und Verkehr Bremen (SUBV 2014), in der folgende Wertstufen unterschieden werden:

Tab. 1 Wertstufen

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
von sehr hohem Wert (Wertstufe 5)	Seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte Ökosysteme mit i. d. R. extremen Standorteigenschaften und einem hohen Anteil standortspezifischer Arten. Im Regelfall handelt es sich um alte Ökosysteme wie Wälder, Moore, Streuwiesen.
von hohem Wert (Wertstufe 4)	Seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte, jedoch weniger gut ausgeprägte oder jüngere Ökosysteme mit i. d. R. weniger extrem ausgebildeten Standorteigenschaften. Hierunter fallen beispielsweise Degenerationsstadien oder jüngere Ausprägungen der unter Wertstufe 5 aufgeführten Ökosysteme.
von mittlerem Wert (Wertstufe 3)	Extensiv genutzte oder sich seit kurzer Zeit natürlich entwickelnde Ökosysteme, wie Laubforsten oder Ruderalgebüsche oder intensiv genutzte Ökosysteme, die jedoch seltene / extreme Standorteigenschaften aufweisen.

von geringem Wert (Wertstufe 2)	Durch menschliche Einflüsse deutlich überprägte Ökosysteme, wie standortfremde Gehölzanpflanzungen.
von sehr geringem Wert (Wertstufe 1)	Intensiv genutzte Flächen, auf denen im wesentlichen Ubiquisten vorkommen (z. B. Äcker oder neuzeitliche Ziergärten).
Ohne Wert (Wertstufe 0)	Versiegelte Flächen.

3.3.1.2 Bestand Biotoptypen/ Flora im B-Plan-Geltungsbereich

Im Folgenden werden die am 15.06.2024 im Plangebiet erfassten Biotoptypen beschrieben und bewertet. Die Beschreibung der Biotoptypen wurde der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung zum BP Nr. 509 Knotenpunkt Zur Siedewurt Stadt Bremerhaven“ (Von Barga, 29.07.2024) entnommen.

Eine zeichnerische Darstellung der Biotoptypen ist der Biotoptypenkarte im Anhang zu entnehmen.

Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS)

Das Gebüsch setzt sich im Plangebiet aus Holunder (*Sambucus nigra*), Grauweide (*Salix cinerea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) zusammen. Den Unterwuchs bilden die Arten des angrenzenden Biotoptyps.

⇒ Dem Sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch wird ein mittlerer Ausgangswert zugeordnet (Wertstufe 3).

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Im Plangebiet sind mehrere Gräben vorhanden. Nur der Graben östlich der B 6 besitzt offene Bereiche, alle anderen sind zumindest in Teilbereichen vollständig mit Schilf, selten auch mit den Grasarten der Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) durchwachsen. Die Grabenböschungen sind in der Regel als Halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) einzustufen.

⇒ Dem Nährstoffreichen Graben wird ein mittlerer Ausgangswert zugeordnet (Wertstufe 3).

Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

Dieser Biotoptyp wird charakterisiert durch eine Mischung aus Arten des Grünlandes wie Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*) und Gemeinem und Einjährigem Rispengras (*Poa trivialis* und *annua*) zusammen mit Arten ruderal beeinflusster Standorte wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und mähempfindlichen Gräsern wie dem Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*).

⇒ Der Halbruderalen Gras und Staudenflur mittlerer Standorte wird ein mittlerer Ausgangswert zugeordnet (Wertstufe 3).

Halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) / Trittrasen (GRT)

Es handelt sich um eine geschotterte Fläche, die nur spärlich bewachsen ist. Neben Arten der Trittrasen wie Wegerich (*Plantago major*) und Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) kommen mit dem Gemeinen Straußgras (*Agrostis communis*) sowie mehreren Klee-Arten (*Trifolium arvense* und *dubium*) Arten trockener Standorte sowie mit dem Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), der Mäusegerste (*Hordeum murinum*) und dem Steinklee (*Melilotus officinalis*) auch selten Arten der trockenen Ruderalfluren vor. Der halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte wird ein mittlerer Ausgangswert zugeordnet (Wertstufe 3).

⇒ Der Halbruderalen Gras und Staudenflur trockener Standorte / Trittrasen wird ein geringer Ausgangswert zugeordnet (Wertstufe 2).

Artenreicher Scherrasen (GRR)

In den Beständen finden sich neben den dominierenden Grasarten - Einjähriges und Gemeines Rispengras (*Poa annua* und *trivialis*) - regelmäßig auch Gänseblümchen

(*Bellis perennis*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und weitere Klee-Arten (*Trifolium arvense* und *dubium*).

- ⇒ Dem Artenarmen Scherrasen wird ein geringer Ausgangswert zugeordnet (Wertstufe 2)

Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)

Es handelt sich um einen Bestand mit Stieleiche (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus* sp.) und Hasel (*Corylus avellana*).

- ⇒ Dem Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten wird ein geringer Ausgangswert zugeordnet (Wertstufe 2).

Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR)

Es handelt sich um eine Fläche, auf der ein mehrreihiger Ahorn- (*Acer* sp.-) Bestand im Straßenseitenraum angepflanzt wurde. Es ist nur ein sehr geringer Gebüsch-Unterwuchs vorhanden, der sich aus krautigen Weidensträuchern zusammensetzt. Der Unterwuchs setzt sich aus den Arten der angrenzenden grasdominierten Bio-otypen zusammen.

- ⇒ Der sonstigen Grünanlage mit altem Baumbestand wird ein geringer Ausgangswert zugeordnet (Wertstufe 3)

Straße und Weg

Im Plangebiet verläuft die B6. Zudem verläuft westlich der B6 ein Geh- und Radweg.

- ⇒ Die Straße und der Geh- und Radweg bleiben aufgrund der vollflächigen Versiegelungen ohne Wert (Wertstufe 0)

Parkplatz

An der Einmündung zur L121 befindet sich ein Parkplatz, der zu dem ans Plangebiet angrenzende Hotel gehört.

- ⇒ Der Parkplatz bleibt aufgrund der vollflächigen Versiegelungen ohne Wert (Wertstufe 0).

3.3.1.3 Bewertung Biotoptypen/ Flora im B-Plan-Geltungsbereich

In der folgenden Tabelle werden die am 15.06.2024 im B-Plan-Geltungsbereich erfassten Biotoptypen zusammenfassend bewertet:

Tab. 2: Liste der im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 509 „nachgewiesenen Biotoptypen mit Angabe ihrer Größe und Wertigkeit

Code	Biotyp (Untereinheit)	m ² (~)	§	W Biotop- wertliste	W Plan- gebiet	RL
FGR	Nährstoffreicher Graben Verlandungstyp g / f2	2.866	-	3	3	-
GRR	Artenreicher Scherrasen	1.514	-	2(1)	2	-
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflure mittlerer Standorte	1.718	-	3(2)	3	-
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	3.603	-	2 - 4	3	-
OVS / OVW	Straße	5.247	-	0	0	-
UHT / GRT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte / Trittrassen	207	-	2-3	2	-
OVP	Parkplatz	143	-	1-0	0	-

HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten	142	-	2-3	2	-
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	148		2-3	3	-
W = Wertstufe 5 = von sehr hohem Wert 4 = von hohem Wert 3 = von mittlerem Wert 2 = von geringem Wert 1 = von sehr geringem Wert 0 = ohne Wert In der Biotopwertliste sind Maximal- oder Minimalwerte die vom Durchschnittswert abweichen in Klammern gesetzt.		RL = Rote-Liste-Status (gem. v. DRACHENFELS 2023) 0 = vollständig vernichtet oder verschollen (kein aktueller Nachweis) 1 = von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark beeinträchtigt 2 = stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt 3 = gefährdet bzw. beeinträchtigt R = potenziell aufgrund von Seltenheit gefährdet * = nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig d = entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium . = Einstufung nicht sinnvoll/ keine Angabe § = Nach § 30 BNatSchG geschützt				

3.3.1.6 Gefährdete und / oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten

Im B-Plan-Geltungsbereich wurden keine gefährdeten und / oder gesetzlich geschützten Arten nachgewiesen.

3.3.1.7 Gesetzlich geschützte Biotoptypen (§ 30 BNatSchG) und FFH-Lebensraumtypen

Im B-Plan-Geltungsbereich wurden keine gesetzlich geschützten Biotoptypen und / oder FFH-Lebensraumtypen erfasst.

3.3.1.8 Gemäß Baumschutzverordnung Land Bremen geschützte Bäume

Innerhalb des Plangebietes gilt die Baumschutzverordnung des Land Bremens. Im Plangebiet befinden sich sechs Bäume mit Stammumfang, die größer sind als 120 cm und somit unter die Baumschutzverordnung fallen.

3.4 Schutzgut Tiere

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von bestandsgefährdeten besonders geschützten Arten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann allerdings ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend wurde die Bedeutung des Plangebietes für das Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Reptilien, sowie bezogen auf Brut- und Gastvögel auch die umgebenden Bereiche, durch eine Potentialabschätzung bewertet. Zur Beurteilung, ob sich Verbotstatbestände hinsichtlich des besonderen Artenschutzes durch die Erweiterungsmaßnahmen ergeben, wurde eine „Artenschutzrechtliche Begutachtung zum BP Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ Stadt Bremerhaven“ durch den Dipl. Biologen Dr. Dieter von Barga erstellt (vgl. Anhang V).

Vögel

Die Gehölzreihen im Plangebiet besitzen eine unterdurchschnittliche Bedeutung für gehölzbrütenden Arten. Aufgrund der starken Störungen durch den Straßenverkehr an der B 6 ist allerdings nur mit störungstoleranten Arten, wie der (Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder der Amsel (*Turdus merula*) zu rechnen. Am 16.05.2024 wurden keine Hinweise auf Brutvögel im Plangebiet gefunden.

Die angrenzenden Grünlandflächen bieten ein Potential für bodenbrütende Arten, wie der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) oder dem Kiebitz (*Vanellus vanellus*). In mehr als 500 m Entfernung wurden Bruten der beiden Arten festgestellt. Die an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen sind durch den Verkehr an der B6 bereits

stark gestört, weshalb eine Brut der beiden störungsempfindlichen Arten in der Nähe des Plangebietes unwahrscheinlich ist.

Die Röhrichtbeständen in den Gräben und dem östlich angrenzenden Grünland könnten als Bruthabitat der Rohrammer (*Emberiza schoeniculus*) oder dem Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) dienen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass diese Arten dort brüten, weil die Flächen stark durch den Verkehr an der B6 gestört werden.

Es befinden sich keine Wasserflächen im oder in der Nähe des Plangebietes, die Gastvögeln als Schlafplatz dienen könnten. Die an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen können potentiell von Gastvögeln zur Nahrungssuche genutzt werden. Durch die starken Störungen durch die B6 und die B71N ist jedoch nicht mit einer regelmäßigen Nutzung der Grünlandfläche zu rechnen.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden keine Höhlen gefunden, die Fledermäusen als Lebensstätten dienen könnten. Im Plangebiet wurden die Rufe von 4 Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) vernommen. Die Fledermäuse benutzten das Plangebiet zur Jagd. Die Gehölzreihe an der B6 dient den Fledermäusen zudem als Leitstruktur.

Reptilien

Aufgrund der Biotopzusammensetzung wäre ein potentielles Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) möglich. Die Gehölze im Plangebiet sind durch den Verkehr auf der B 6 aber zu stark gestört, um als dauerhafter Lebensraum für die genannten Reptilien zu dienen. Als Lebensraum für Reptilien besitzt das Plangebiet daher keine Bedeutung.

Amphibien

Die Gräben bieten ein potentielles Laichhabitat für die Erdkröte (*Bufo Bufo*). Jedoch ist aufgrund der starken Störung, die auch Erschütterungen beinhalten, nicht mit einer Nutzung als Laichhabitat zu rechnen. Das Plangebiet besitzt eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Sommer- und Winterlebensraum der Erdkröte.

3.5 Schutzgut Boden

Folgende Daten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus dem GeoPortal Bremen entnehmen (Landesamt GeoInformation Bremen, 2024):

Tab. 3: Naturbürtige Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden

Bodentyp - Abteilung	Semiterrestrische Böden	
Bodentyp-Klasse	Marschen	
Bodentyp /Subtyp /Varietät	Knickmarsch	

Abb. 2: Bodentypen im Plangebiet, Quelle (Landesamt Geoinformation Bremen, 2024)

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zählt zu der naturräumlichen Region der „Watten und Marschen“ und hier wiederum zu der naturräumlichen Einheit der „Rohr-Marsch“ (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023).

Das Plangebiet liegt in der Bodenregion „Küstenholozän“. Im Plangebiet ist der Bodentyp „Knickmarsch“ vorhanden (Landesamt GeoInformation Bremen, 2024).

Aufgrund der überwiegenden Versiegelung des Plangebietes durch die Fahrbahnen und Seitenanlagen der Bundesstraße 6 ist es bereits zu einschneidenden Veränderungen der natürlichen Bodenverhältnisse kommen. Im Osten des Plangebietes verläuft zudem eine befestigte Eisenbahntrasse, die nicht mehr benutzt wird und im Westen ein befestigter Geh- und Radweg.

Damit weist der Boden hier nur noch einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Wesentlich natürlicher, d.h. lediglich gering bis mäßig überprägt, dürften sich die Bodenstandorte des weiteren Plangebietes darstellen, gleichwohl sie im Zuge des Baues der Verkehrsanlagen ebenfalls Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb erfahren haben.

Hinsichtlich der Bewertung der betrachteten Bodenstandorte werden im Weiteren die Parameter "Besondere Werte" (z. B. kulturhistorische Bedeutung, Naturnähe), "Gefährdung der Funktionsfähigkeit" (z. B. Wasser- oder Winderosionsgefährdung) und "Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit" (z. B. Entwässerung) verwendet.

In der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)“ besitzen zudem Böden eine besondere Bedeutung, die eine gute bis sehr gute biotische Ertragsfunktion besitzen (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde, 2006).

Eine besondere Bedeutung der Böden aufgrund des betrachteten Landschaftsausschnittes kann aufgrund der deutlichen Überprägung des Standortes durch die bestehenden Versiegelungen durch die B 6, den Geh- und Radweg sowie die ehemalige Eisenbahntrasse nicht erkannt werden. Die Acker-/ Grünlandzahl beträgt im Plangebiet zwischen 50 und 60. Der natürliche Boden besitzt damit eine mittlere natürliche Ertragsfunktion. Die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ist als sehr gering eingestuft.

Zudem handelt es sich nicht um Böden mit einer kulturhistorischen Bedeutung und die Böden sind in Bremerhaven auch nicht selten.

3.6 Schutzgut Grundwasser / Gewässer

Grundwasser:

Durch die bestehenden Versiegelungen der Verkehrswege (Fahrbahn B 6, Geh- und Radweg sowie ehemalige Bahnanlage) ist keine natürliche Niederschlagsversickerung mehr möglich.

Die Seitenräume der Verkehrswege sind unversiegelt, allerdings verhindern die dort vorkommenden Marschböden eine natürliche Versickerung. Es liegen gespannte Grundwasserverhältnisse vor, so dass das gesamte Plangebiet damit nicht für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist.

Da das Plangebiet in einem Marschgebiet liegt, kann laut Handlungsanleitung (2006) auf die Bewertung der Grundwasserschutzfunktion verzichtet werden (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde), 2006).

Das Plangebiet zählt weder zu einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung noch zu einem Wasserschutzgebiet (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020).

Oberflächengewässer:

Das Plangebiet entwässert derzeit über die in den Straßenseitenräumen vorhandenen Gräben. Die Gräben an der B 6 sind dauerhaft mit Wasser gefüllt, ihr Wasserstand liegt in etwa in Höhe der Geländeoberkante (Dr. Born - Dr. Ermel GmbH, Aurich, 09.02.2024, Anhang VI).

Bei allen Gräben des Plangebietes handelt es sich um Gewässer III. Ordnung, so dass die Unterhaltungspflicht bei den Anliegern / dem zuständigen Straßenbaulastträger liegt.

Die Funktionen der Oberflächengewässer werden laut Handlungsanleitung (2006) bei der Bewertung der Biotopfunktionen berücksichtigt (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde), 2006).

3.7 Schutzgut Klima / Luft

Die Stadt Bremerhaven liegt im Übergangsbereich der Unter- zur Außenweser. Aufgrund der Nähe zur Nordsee ist die klimatische Situation vom windigen Küstenklima mit permanentem Luftaustausch bestimmt (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023). Das Küstenklima ist darüber hinaus durch kühle Sommer mit reichen Niederschlägen und verhältnismäßig milde, schneearme Winter gekennzeichnet.

Die vorhandene Flächenversiegelungen im Plangebiet lassen eine gewisse Belastung der örtlichen Qualität von Klima und Luft erkennen. Auch die intensiv befahrenen Verkehrsflächen in der Umgebung (BAB 27, B 6, B 71n) wirken potentiell nachteilig auf das Plangebiet ein. Zudem liegt im Plangebiet eine erhöhte bis hohe Belastung mit NO₂ durch den Straßenverkehr vor (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020; Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023).

Den im Plangebiet vorkommenden Gehölzen und den Gräben kommt insofern eine Bedeutung für das lokale Klima zu, als dass sie für eine höhere Verdunstungsleistung sorgen und so ausgleichend auf die versiegelten Flächen wirken können. Auch die straßenbegleitenden Grünflächen tragen zu einem gewissen Temperatúrausgleich bei. Zudem haben die Gehölzbestände eine positive Wirkung auf die Frischluftproduktion.

Die an das Plangebiet angrenzenden Grünflächen liefern nachts Kaltluft zum Plangebiet hin beziehungsweise weiter in Richtung Stadttinneres (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020).

Aufgrund des hohen Grades an bestehenden Versiegelungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie der Vorbelastung mit Schadstoffen durch den Verkehr besteht bezogen auf das Schutzgut Klima / Luft keine besondere Bedeutung.

3.8 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Stadtbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische und olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von Köhler und Preiss (Köhler und Preiss, 2000) zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methodik anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium Natürlichkeit bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Durch das Kriterium historische Kontinuität wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z. B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Weiterhin ist bei der Bewertung des Landschaftsbildes von Bedeutung, in welchem Maße eine Freiheit von Beeinträchtigungen besteht. Als Vorbelastungen sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die Eigenart des Untersuchungsraums zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die genannten Kriterien anzuwenden.

Kriterium „Natürlichkeit“

Typisch für die Rohniederung und die Marsch sind die ausgedehnten Grünland-Graben-Areale (Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2023). Gehölzstrukturen in der Marsch waren hingegen ursprünglich nur vereinzelt und in erster Linie im Bereich von Hofstellen anzutreffen. Die typische Siedlungsstruktur in der Marsch orientierte sich dabei am Verlauf der durch den Ort verlaufenden Straße, so dass die Höfe entlang dieser Straße errichtet wurden.

Das Landschaftsbild wird durch die B 6 dominiert. Östlich der B 6 befinden sich relativ junge Gehölzbestände, die vor einigen Jahren als Kompensationsmaßnahme für den Ausbau der B71N gepflanzt wurden. Die Gehölzstrukturen an den Seitenrändern der Straße sind für die Marsch unüblich.

Westlich der B 6 befinden sich halbruderaler Gras- und Staudenfluren, Gräben sowie ein Geh- und Radweg. Die naturraumtypische Grünlandnutzung ist im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Jedoch werden die östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin als Grünland bewirtschaftet.

Damit besitzen das Plangebiet sowie die Umgebung nicht mehr den Charakter der Niederung der Alten Lune und der Rohr, wodurch ihm eine geringe Bedeutung zugeordnet wird.

Kriterium „Vielfalt“

Die Gehölze, Straßenbankette, Gräben und Ruderalstrukturen weisen keine erhöhte Vielfalt vorkommender Tier- und Pflanzenarten auf.

Damit besitzt das Kriterium „Vielfalt“ eine geringe Bedeutung für das Plangebiet.

Kriterium „Historische Kontinuität“

In den Preußischen Landesaufnahmen ist der Großteil des Plangebietes als „trockene Wiese“ dargestellt (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2024).

Auch die B 6 und die L 121 sind bereits Ende des 19. Jhd. vorhanden, wobei die Bundesstraße einen leicht anderen Verlauf hatte.

Heutzutage wird das Plangebiet nicht mehr als Grünlandfläche bewirtschaftet, sondern anderweitig als Verkehrsweg genutzt beziehungsweise ist der östliche Teil des Plangebietes mit Bäumen bestanden, die als Kompensationsmaßnahme für den Bau der B71 n gepflanzt wurden.

Aufgrund der aktuellen Nutzung des Plangebietes kommt dem Kriterium „historische Kontinuität“ eine geringe Bedeutung zu.

Kriterium „Freiheit von Beeinträchtigungen“

Der Großteil des Plangebiets zeichnet sich durch großflächige Versiegelungen der Straßenverkehrsflächen aus. Im Plangebiet selbst verläuft die B 6 und außerhalb des Plangebietes nördlich die B 71n sowie östlich die BAB 27, wodurch es zu Lärm kommt, der sich auf das Plangebiet auswirkt (Anhang I).

Durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen kann es zudem zu landwirtschaftlichen Immissionen kommen, die allerdings für den ländlichen Raum üblich und deshalb mit Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme zu tolerieren sind.

Das Landschaftsbild des B-Plan-Geltungsbereichs und seiner Umgebung ist nicht von besonderer Bedeutung im Sinne der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde, 2006).

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bisher sind keine Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Bereich des Plangebietes bekannt.

3.10 Schutzgut Schutzgebiete und -objekte

In circa 20 m nördliche Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rohniederung“. Mit dem Ziel der Entwicklung der Rohniederung zum Naturschutzgebiet

und als Erholungsraum für die Bremerhavener Bevölkerung wurde 2017 eine Stiftung Rohniederung gegründet. Dem Stiftungskuratorium gehören Vertreter der Umweltverbände NABU und BUND, der Naturschutzbehörden Bremerhaven und Bremen, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und von IKEA an.

In circa 250 m westliche Richtung befindet sich zudem das Naturschutzgebiet Teichfledermausgewässer (NSG LÜ 00344). Dabei handelt es sich um den Verlauf der „Alten Lune“. Das Gebiet ist zudem zum Großteil auch als FFH-Gebiet ausgewiesen. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet Nr. 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“.

3.11 Schutzgut Wechselwirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB sind die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Da das Vorhaben (Planung und Ausführung) räumlich auf den Geltungsbereich begrenzt ist und keine Vorkommen von seltenen Sonderbiotopen ermittelt wurden, sind außer den im folgenden Kapitel genannten Auswirkungen keine zusätzlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird weiterhin verkehrlich genutzt. Um die Verkehrssituation des Plangebietes besser einschätzen zu können wurde ein Verkehrsgutachten (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 25.01.2024, siehe Anhang II) erstellt. Das Verkehrsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Realisierung des „Karls Erlebnis-Dorfes“ zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Zustandes betreffend den Knotenpunkt mit der B 6 führt. Es wurde für die B 6 lediglich empfohlen, eine Querungshilfe sowie eine Ampelanlage und Abbiegespuren einzurichten. Dafür muss auch in Bremerhaven ein Teil der befestigten Fahrbahn verbreitert und seitliche Auflastungen vorgesehen werden, um ein Abrutschen / Abbrechen der Fahrbahn zu verhindern.

Basierend auf den im Rahmen des Verkehrsgutachtens ermittelten Verkehrsmengen und den durch das Ingenieurbüro Kleberg + Partner Beratende Ingenieure mbH, für die Straße Zur Siedewurt, sowie durch die Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, für den Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt, bereitgestellten Straßenplanungen wurde durch das Büro UmweltPlan GmbH Stralsund eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet (siehe Anhang I).

In einem ersten Arbeitsschritt wurde durch den Gutachter geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge entsprechend § 1 der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV) überhaupt bestehen, siehe dazu auch das Sachallgutachten Seite 6f).

Das Objekt an der Weserstraße 2 wird durch die hinzukommenden Schallimmissionen des Verkehrs der B6 erheblich beeinträchtigt. Während der Nachtzeit wird der Grenzwert um max. 4 dB überschritten. Diese Grenzwertüberschreitung kann durch aktive Maßnahmen nicht bis zur Grenzwerteinhaltung verringert werden. Daher besteht am Objekt Weserstraße 2 ein Anspruch auf passive Maßnahmen am Ostgiebel des Hauses. Damit kommen passive Schallschutzmaßnahmen zum Tragen, wobei in der Regel das schwächste Bauteil, welches zumeist das Fenster darstellt, verbessert wird. Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass „alle Räume hinter den dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fassaden einen Anspruch auf eine schallgedämmte Raumlüftung haben“ (Schallgutachten Seite 15) und die überschlägigen Gesamtkosten im „worst case“ ca. € 13.000 betragen.

Bezogen auf die Belange des Immissionsschutzes ist damit zu konstatieren, dass das Schutzgut Mensch bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nachteilig berührt werden.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingt sind Schadstoffemissionen allenfalls aus Kraftfahrzeugen zu erwarten. Diese dürfen geltende Grenzwerte nicht überschreiten und werden ebenfalls als nicht erheblich bewertet.

Die Landschaftserlebnisfunktion wird durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt, weil der Geh- und Radweg an der Westseite der B 6 erhalten bleibt. An der Ostseite der B 6 kommen Versiegelungen für die Verbreiterung der Fahrbahn hinzu und es werden 9 Bäume gefällt, von denen 2 in unmittelbarer Nähe ersetzt werden können. Durch den Maßstab des Landschaftsprogramms ist es nicht zweifelsfrei möglich zu erkennen, ob die Bereiche wo neu versiegelt wird zu der Bundesstraße 6 gehören oder zu dem Teil mit einer hohen Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft.

Es wird davon ausgegangen, dass die neu zu versiegelnden Bereichen keine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben besitzen, weil der Bereich bereits stark durch die B 6 vorbelastet ist. Zudem handelt es sich beim Großteil der zu versiegelnden Flächen um die Straßenbankette, die ebenfalls nicht natürlichen Ursprungs sind.

4.2 Schutzgut Fläche

Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene für bauliche Nutzungen, insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich zu senken. Zu berücksichtigen sind hier vor allem Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.

Durch die vorliegende Planung werden in geringfügigem Maße Flächen, die vormals ungenutzt waren, in Anspruch genommen. Hinzu kommen unversiegelte Bereiche des Straßenraumes, wie die Bankette, die teilweise baumbestanden sind. Es werden damit Flächen verwendet, die bereits eine gewisse Vorbelastung durch den bestehenden Verkehr und die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen.

Eine Minimierung des Flächenverbrauchs wird im vorliegenden Planungsfall erreicht, indem die B 6 nur in dem unbedingt erforderlichen Maß entsprechend den Vorgaben des Verkehrsgutachters bzw. der Straßenplanungen ausgebaut wird.

4.3 Schutzgut Pflanzen (Biotope, Pflanzenarten)

Die geplante Verbreiterung der B 6 führt zu einer Umgestaltung des Plangebietes.

Durch die Verbreiterung der B 6 gehen die Biotoptypen *Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte*, *Artenreicher Scherrasen* und *Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand* teilweise verloren.

Innerhalb der *Sonstigen Grünanlage mit altem Baumbestand* müssen zudem 9 Bäume entfernt werden. Zwei der Bäume werden innerhalb der *Sonstigen Grünanlage mit altem Baumbestand* nachgepflanzt. Bei den zu fällenden Bäumen handelt es sich nicht um gesetzlich geschützte Pflanzen (Garve, 2004). Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Die restlichen Biotope im Plangebiet werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Baumschutzverordnung

Bei der *sonstigen Grünanlage mit altem Baumbestand* kommt es zu einem Verlust von 9 Bäumen, deren Art und Stammumfang / Durchmesser der nachfolgenden Ta-

belle, die jeweiligen Standorte der Abbildung 3 zu entnehmen sind. Von den gefälltten Bäumen fallen fünf Bäume unter die „Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)“.

Tab. 4 von der vorliegenden Planung betroffene Bäume und Schutzstatus

	Baumart	Wissenschaftlicher Name	Stammdurchmesser in cm	Stammumfang in cm	Fällt der Baum unter die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)?
1	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	60	188	Ja
2	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	30	94	Nein
3	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	40	126	Ja
4	Sumpfeiche	<i>Quercus palustris</i>	50	157	Ja
5	Sumpfeiche	<i>Quercus palustris</i>	40	126	Ja
6	Sumpfeiche	<i>Quercus palustris</i>	40	126	Ja
7	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	30	94	Nein
8	Sumpfeiche	<i>Quercus palustris</i>	25	79	Nein
9	Sumpfeiche	<i>Quercus palustris</i>	25	79	Nein

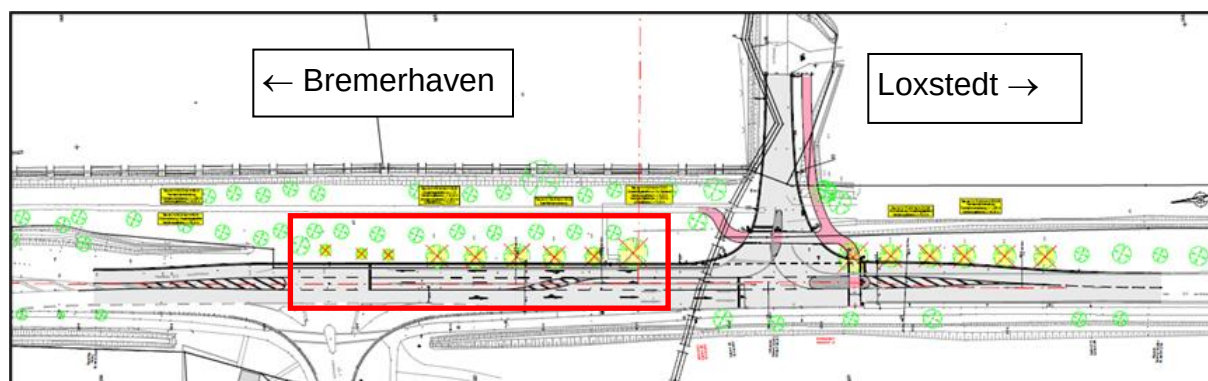


Abb. 3. Lage der Bäume, die nicht erhalten werden können (rot umrandet) (Quelle: Born + Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt)

4.4 Schutzgut Tiere

Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung sowie dem Ausbau des Knotenpunktes Zur Siedewurt / B6 ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bezogen auf das Vorkommen besonders geschützter Arten gegeben sind. Die Ergebnisse der Überprüfung im Artenschutzrechtlichen Gutachten werden nachfolgend zusammengefasst.

Während der Bauphase kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen durch die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte, die Lärm und Licht erzeugen und möglicherweise störungsempfindliche Tiere aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung verscheuchen. Tiere, die nicht rechtzeitig in der Lage sind zu fliehen, können durch die Bewegung der Fahrzeuge verletzt oder getötet werden.

Nach Eröffnung des Karls Erlebnis-Dorfes nimmt die Verkehrsmenge durch den An- und Abreiseverkehr um bis zu 1000 PKW pro Tag zu. Damit geht eine Zunahme von Lärm, Bewegung und Vibrationen des Untergrundes einher.

Vögel

Um Verbotstatbestände für Vögel zu vermeiden, werden im Bebauungsplan folgende Ergänzende Hinweise aufgeführt:

- Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu vermeiden. In Ausnahmefällen ist bei Gehölzbeseitigungen innerhalb dieses Zeitraumes das Nichtvorhandensein von dauerhaften und besetzten Nistplätzen sowie von besetzten Baumhöhlen (durch Vögel oder Fledermäuse) unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.
- Im Plangebiet sind Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli zum Schutz von Offenbodenbrütern nur zulässig, wenn spätestens am 15. Februar Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt wurden, um eine Brut von Offenbodenbrütern zu verhindern.
- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche erhebliche Störungen der an das Plangebiet angrenzenden Bruthabitate (Offenbodenbrüter) während der Bauphase ausschließen zu können, ist in der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli durch regelmäßige Untersuchungen der Umgebung des Plangebietes (150 m Umkreis) sicherzustellen, dass beim Vorhandensein von Gelegen ein der jeweiligen Art entsprechender Schutzabstand zum Gelege eingehalten wird.

Fledermäuse

Da keine potentiellen Quartiere von den Baumfällmaßnahmen betroffen sind, können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können direkte Störungen ausgeschlossen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden.

Die zu fällenden Bäumen weisen keine als Fledermausquartiere geeigneten Strukturen auf. Daher kann der Verbotstatbestand Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Die Potentialabschätzung hat ergeben, dass das Plangebiet keine Bedeutung für Reptilien besitzt. Außerdem ist nicht mit einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Im Plangebiet bleiben alle Gräben erhalten, wodurch sich die potentiellen Laichhabitate sowie Sommer- und Winterhabitate der Erdkröte nicht verschlechtern werden. In der näheren Umgebung sind zudem weitere Sommer- und Winterhabitate der Erdkröte vorhanden.

Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

4.5 Schutzgut Boden

Durch die Verbreiterung der B 6 kommen neue Versiegelungen des Bodens hinzu. Hier gehen Bodenfunktionen, wie zum Beispiel die Wasserspeicherfähigkeit und die Pufferwirkung teilweise oder ganz verloren, so dass die Beeinträchtigung als erheblich angesehen werden kann. Zudem ist innerhalb der zukünftig versiegelten / gestörten Bereiche von einer degenerativen Bodenentwicklung auszugehen.

4.6 Schutzgut Grundwasser / Gewässer

Es werden keine Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet. Voraussetzung dafür ist die Beachtung aller Schutzvorschriften zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten und der anschließenden Betriebsphase sowie die Beachtung des Entwässerungskonzeptes.

Die neu hinzukommenden Versiegelungen sind kleinflächig, sodass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser – Grundwasser kommen wird.

Die Entwässerungsgräben des Plangebietes bleiben erhalten und dienen weiterhin der Entwässerung der Straßenflächen. Somit kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser – Oberflächengewässer.

4.7 Schutzgut Klima / Luft

Es kommt zu einer Erwärmung und Verringerung der Abkühlungswirkung im Bereich der bereits versiegelten und in Zukunft versiegelbaren Flächen. Die Belastungen für das Schutzgut Klima / Luft, die durch die bereits versiegelten Verkehrswege hervorgerufen werden, bleiben unverändert bestehen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit von Immissionen im Plangebiet ist zu erwarten (Anhang II).

Zudem können 9 Bäume nicht erhalten werden, so dass es dadurch zu einer Verringerung der Verdunstungsleistung und der Produktion von Sauerstoff kommt. Auch die Erhöhung der Versiegelung wird zu einer Verringerung der Verdunstungsleistung ggü. vegetationsbestandenen Freiflächen führen.

Die oben aufgeführten negativen Auswirkungen führen jedoch nicht zu einer Abwertung des Schutzgutes, weil die Beeinträchtigungen aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v. a. Schutzgut Wasser und Schutzgut Klima / Luft).

4.8 Schutzgut Landschaft / Landschafts- und Stadtbild

Nach Umsetzung der Planung kommen geringflächige Versiegelungen durch die Verbreiterung der Fahrbahn hinzu. Ein Teil der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen und die Gräben bleiben allerdings erhalten, so dass sich das Erscheinungsbild des Verkehrswegs nicht grundsätzlich ändern wird. Die Veränderungen des Landschaftsbildes werden als nicht erheblich bewertet.

4.9 Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter

Da im Plangebiet keine sonstigen Sach- und Kulturgüter vorkommen, bleibt dieses Schutzgut weiterhin unberührt.

4.10 Schutzgut Schutzgebiete und -objekte

Das Landschaftsschutzgebiet „Rohniederung“ sowie das Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer“ werden nicht negativ von der vorliegenden Planung berührt.

Entsprechend dem zwischenzeitlich erarbeiteten Verkehrsgutachten (siehe Anhang I), wird es bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zum Ausbau der Verkehrsanlagen „Knotenpunkt B 6 / Siedewurt“ und der Straße Zur Siedewurt durch die Planung des „Erlebnis-Dorfes“ zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommen.

Entsprechend den Aussagen auf Seite 16 (Ziffer 49) des Gutachtens wird es durch die Planung von „Karls Erlebnis-Dorf“ zu einem wochentäglichen Verkehrsaufkommen von 1.000 Fahrten kommen. Entsprechend der Prognose wird sich dieses Aufkommen so verteilen, dass 35 % nach Norden (Richtung Bremerhaven) und 65 % nach Süden fahren und damit den kürzesten Weg zur Autobahn wählen. Auf Seite 21 (Ziffer 59) wird darauf basierend für den Knotenpunkt B 6 / B 71n ein Anstieg von 1 % prognostiziert, der auf die vorliegende Planung zurückzuführen ist. Diese werden sich zudem an dem benannten Knotenpunkt weiter verteilen und damit auf der B 71n deutlich unter 1 % liegen. Damit sind mit dem Vorhaben nachweislich keine relevanten Anstiege des Verkehrsaufkommens auf der B 71n verbunden, die zu Beeinträch-

tigungen (Schall- und Lichtimmissionen sowie Scheuchwirkung durch sich bewegendes Fahrzeuge) und damit nachteiligen Auswirkungen auf die Rohrniederung sowie das Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ führen.

Die Verbreiterung der Straße erfolgt am östlichen Rand der B 6. Somit rückt die Straße nicht weiter an das Naturschutzgebiet beziehungsweise das FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer“ heran. Die im Plangebiet vorkommenden Gewässer eignen sich aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Lebensraum der Teichfledermaus. Diese benötigt größere Gewässer, um nahe an der Wasseroberfläche Jagd nach Insekten zu machen, so dass davon auszugehen ist, dass sich der Lebensraum der Teichfledermäuse faktisch auf die Lune erstreckt.

4.11 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle sind die ermittelten und oben beschriebenen Umweltauswirkungen übersichtlich zusammengefasst und deren „Erheblichkeit“ bewertet. Dabei zeigt sich, dass die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche in erheblichem Umfang betroffen sein werden.

Die weiteren betrachteten Schutzgüter sind, wie vorab beschrieben in einem nicht erheblichen Maß von der Planung berührt.

Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, welche innerhalb des Geltungsbereichs oder extern auszugleichen sind, sind in der rechten Spalte qualitativ aufgeführt, so dass an dieser Stelle eine Gesamtübersicht über die Umweltwirkungen des B-Plans Nr. 509 entsteht. Die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich der nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind im Kap. 6 dargestellt.

Tab. 5 B-Plan Nr. 509 der Stadt Bremerhaven (Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt) - Übersichtliche Darstellung der Konfliktanalyse				
Schutzgut	prognostizierte Auswirkungen	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit	Vermeidbarkeit / Verminderung	Ausgleich/Ersatz erforderlich
Schutzgut Mensch				
baubedingt	- baubedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen	nein	---	---
anlagebedingt	- Umgestaltung eines baulich überprägten Bereiches	nein	---	---
betriebsbedingt	- zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen	Ja/ Ja	Schallschutzmaßnahmen am Objekt Weserstraße 2 erforderlich	---
Schutzgut Fläche				
Baubedingt, anlagebedingt	- Umgestaltung eines baulich überprägten Bereiches	Ja / Ja	Nein / Nein	Ja (Ausgleich extern)
betriebsbedingt	keine	--	--	--
Biotoptypen / Pflanzen				
baubedingt, anlagebedingt	- Verlust von artenreichen Scherrasenflächen	ja / ja	nein / nein	ja (Ausgleich extern)
	- Verlust von Bäumen in der sonstigen Grünanlage mit altem Baumbestand	ja / ja	nein / nein	ja (Ausgleich intern und extern)
	- Verlust von Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	ja / ja	nein / nein	ja (Ausgleich extern)
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Tiere				
baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt	- Störungen durch Baufahrzeuge	Ja / Nein	Ja / ja	nein
	- Verlust von Lebensstätten	Ja / Ja		
	- Erhöhung des Verkehrsaufkommens	Ja / Ja		
Boden				
baubedingt, anlagebedingt	- dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen in den durch Bebauung (Straßen, Wege) dauerhaft versiegelten Bereichen	ja / ja	nein / nein	ja (Ausgleich extern)
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Grundwasser/Gewässer				
baubedingt, anlagebedingt	- Erhöhung des Versiegelungsgrads	Nein / Nein	ja / ja (unter Beachtung der geltenden Schutzvorschriften)	---
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Klima / Luft				
baubedingt, anlagebedingt	keine	---	---	---
betriebsbedingt	- zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen	Ja / Ja	Schallschutzmaßnahmen am Objekt Weserstraße 2 erforderlich	---

Landschaft / Landschaftsbild				
baubedingt, anlagebedingt	keine	---	---	---
betriebsbedingt	keine	---	---	---
Schutzgebiete und -objekte				
Baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt	keine	---	---	---
Sonstige Sach- und Kulturgüter				
Baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt	keine	---	---	---
Wechselwirkungen				
bau-, anlage-, betriebsbedingt	keine	---	---	---

5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Prognose über die Entwicklung des Plangebietes bei Durchführung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, so dass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken. Die Lagerung von Material und Maschinen für den Baubetrieb wird auf einer Fläche innerhalb des „Gewerbegebietes Siedewurt“ erfolgen, so dass hierfür keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten, temporären Immissionen nicht zu erwarten.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen auf den Bodenstandorten kann es Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes auf verschiedene Schutzgüter geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Hierzu zählen temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge des Ausbaus der B 6 einstellen werden, sind vor allem die Flächeninanspruchnahme für die Verbreiterung der befestigten Fahrbahnen zu nennen. Es ist eine degenerativen Bodenentwicklung und einer Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nach der Inbetriebnahme „Karls-Erlebnis-Dorfes“ im „Gewerbegebiet Siedewurt“ auf Loxstedt Gemeindegebiet kommt es zu Stoßzeiten zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen der B 6 und damit zu kurzzeitig erhöhten Schallimmissionen (Anhang II).

Hinzu kommen die Schadstoffimmissionen, welche von Kraftfahrzeugen ausgestoßen werden. Diese werden jedoch aufgrund der relativ windexponierten Lage keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre die Umsetzung des geplanten „Karls Erlebnis-Dorfes“ zwar dem Grunde nach möglich, würde aber zu einer Beibehaltung der bereits im Bestand als ausgesprochen schlecht zu beurteilenden Einmündungen der Straßen Zur Siedewurt und L121 in die B 6 führen. Damit würde sich nichts an der Verkehrssituation ändern.

Da die Flächen nördlich und südlich der Straße Zur Siedewurt im Flächennutzungsplan der Gemeinde Loxstedt als *Gewerbegebiet* (GE) ausgewiesen sind, kann es dazu kommen, dass sich im Laufe der Jahre neue Gewerbebetriebe an der Straße Zur Siedewurt ansiedeln.

Um die Erschließung des Gewerbegebietes zu gewährleisten müsste die Straße Zur Siedewurt über kurz oder lang ohnehin ausgebaut oder eine andere, ergänzende Erschließungsstraße gebaut werden, wodurch es zu einem erheblich größeren Flächenverbrauch und einer Verteilung von „Störungen im Raum“ kommen würde.

Insgesamt würde dem Plangebiet bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung weiterhin eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft zukommen.

6 Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Bauleitplanerisch und naturschutzrechtlich sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Menschen, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, welche durch die Schutzgüter abgebildet werden, durch geeignete Maßnahmen zu unterlassen. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Verminderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter sind Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 509:

- Ausnutzung bestehender Infrastrukturanlagen, insbesondere Straße und versiegelter Flächen im Bestand. Damit soll eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für diese Maßnahmen vermieden werden.
- Es werden Großteils Flächen mit geringer ökologischer Bedeutung in Anspruch genommen.
- Einhaltung aller immissionsschutz- und abfallrechtlichen Schutzvorschriften.
- Weitestgehende Erhaltung von Gehölzen sowie von Gräben im Plangebiet.
- Entfernung von Gehölzen nur im Zeitraum zwischen dem 30. September und 01. März (§ 39 (5) BNatSchG), bzw. als Ausnahme mit artenschutzrechtlicher Prüfung.
- Zum Schutz der vorhandenen Gehölze sind die Baumaßnahmen so durchzuführen, dass der Baumbestand nicht gefährdet wird (keine Aufschüttungen, Lagerungen von Baumaterialien, Bodenverdichtungen im Wurzel- und Kronenbereich, Beachtung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.
- Beschränkung der möglichen Oberflächenversiegelungen und das unbedingt erforderliche Maß
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Umweltschutz bei Lagerung von Bau- oder Betriebsstoffen, zum Betrieb von Baumaschinen, zur Behandlung von Abfällen etc.
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

7 Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich) der erheblichen Beeinträchtigungen

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs ist die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen zum Ausgleich der Gehölzverluste vorgesehen. Dabei werden 2 Bäume im Plangebiet kompensiert.

Es besteht ein externer Kompensationsbedarf von 2.276 Werteinheiten einschließlich der Kompensation von 7 Bäumen aufgrund des (teilweisen) Verlustes der Biotoptypen Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten, Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte sowie artenreicher Scherrasen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter vollständig zu kompensieren. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden Kapitel vorgestellt.

7.1 Anpflanzen von Einzelbäumen im Plangebiet

Die Bäume sollen so weit wie möglich im direkten Eingriffsraum nachgepflanzt., d. h. ausgeglichen werden. Dafür werden in den Lücken zwischen den Bäumen, die auf der östlichen *Sonstigen Grünfläche mit altem Baumbestand* stehen, zwei neue Bäume gepflanzt. In der Abbildung sind die ungefähren Baumstandorte der Nachpflanzungen gekennzeichnet. Dabei ist die Art Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit 14-16 cm Stammumfang in 1 m Höhe, zu verwenden.

Die Nachpflanzung hat unmittelbar nach Abschluss der Fällmaßnahme, spätestens in der nach Abschluss der Straßenbauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

Beschreibung der Maßnahme 1:

- Hochstämme, Stammumfang 14 – 16 cm in 1 m Höhe, 3x verpflanzt
- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:
- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung); an Wegen mit Dreibock;
- Verbißschutz: Einzelstammschutz (Drahthorse) aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle
- Abbau nach 5 – 8 Jahren

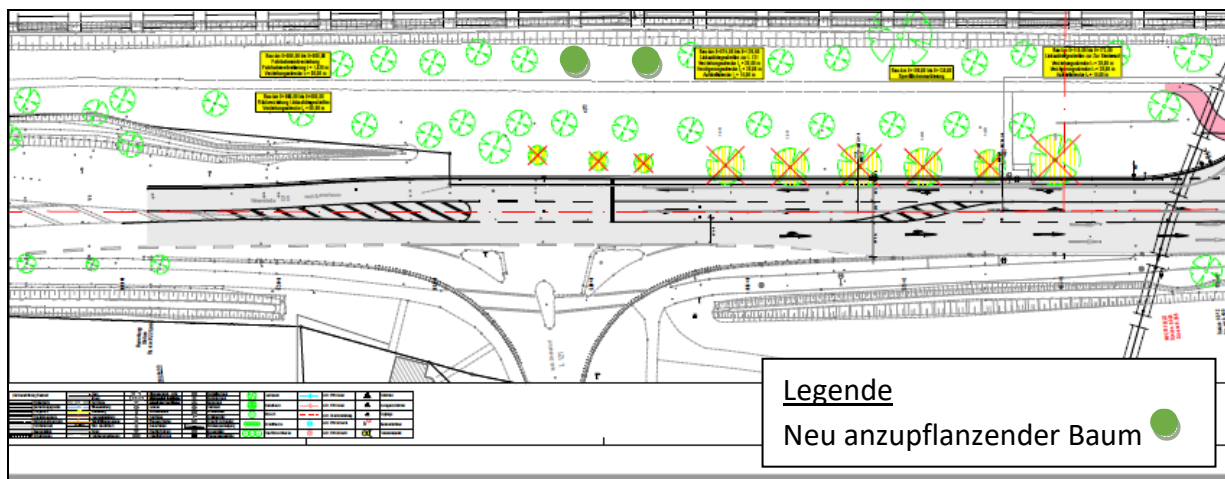


Abb. 4 Lage der neu anzupflanzenden Bäume, Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt)

Die restlichen sieben Bäume können nicht im Plangebiet kompensiert werden, da für sie Bäume nicht genügend Platz vorhanden ist.

7.2 Externe Kompensationsflächen

Maßnahme 2: Entsiegelung einer Zufahrt

Die Kompensationsfläche befindet sich auf dem Flurstück 98/3, Flur 59, Gemarkung Wulsdorf. Derzeit handelt es sich bei der Fläche um eine zweispurige Zufahrt für den Parkplatz einer Kleingartenanlage. Zukünftig soll der Parkplatz über eine einspurige Zufahrt erreichbar sein. Die zu entsiegelnde Fläche ist 251 m² groß.

Eine Fahrspur soll entsiegelt werden. Dafür ist es notwendig die Befestigungsmaterialien der Fahrspur rückstandslos zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Danach erfolgen eine fachgerechte Tiefenlockerung und das Aufbringen von einer max. 30 cm mächtigen Schicht Mutterboden. Danach ist eine Halbruderale Gras- und Staudenflur (Wertstufe 3) durch Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung herzustellen. Die Fläche darf zukünftig nicht als Stellfläche oder Lagerfläche verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Fläche unbefestigt und unverdichtet bleibt.

Durch die Entsiegelungen werden die negativen Auswirkungen auf den Boden kompensiert, denn die Entsiegelung trägt dazu bei, dass der Boden seine natürlichen Funktionen wieder aufnehmen kann. Das Regenwasser kann zukünftig an den entsiegelten Stellen wieder versickern und der Boden ist wieder in der Lage Kohlenstoff zu fixieren.

Vor Umsetzung der Planung besitzt die Fläche einen Ausgangswert von 0 (Biotopwert von 0 für versiegelte Fläche * 251 m²). Nach Umsetzung der Planung besitzt das Plangebiet einen Zielwert von 753 m² (Biotopwert von 3 für Halbruderale Gras- und Staudenflur * 251 m²). Somit ergibt sich ein Aufwertungspotential von 753 Werteinheiten (Vgl. Tab.).

Beschreibung der Maßnahme:

- Rückstandsloses Entfernen des Befestigungsmaterials
- Tiefenlockerung
- Aufbringen von max. 30 cm Mutterboden
- Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung
- Fläche darf zukünftig nicht als Stellplatz- oder Lagerfläche verwendet werden. Das Überfahren ist durch eine funktionale Abgrenzung zu verhindern (z. B. Poller).

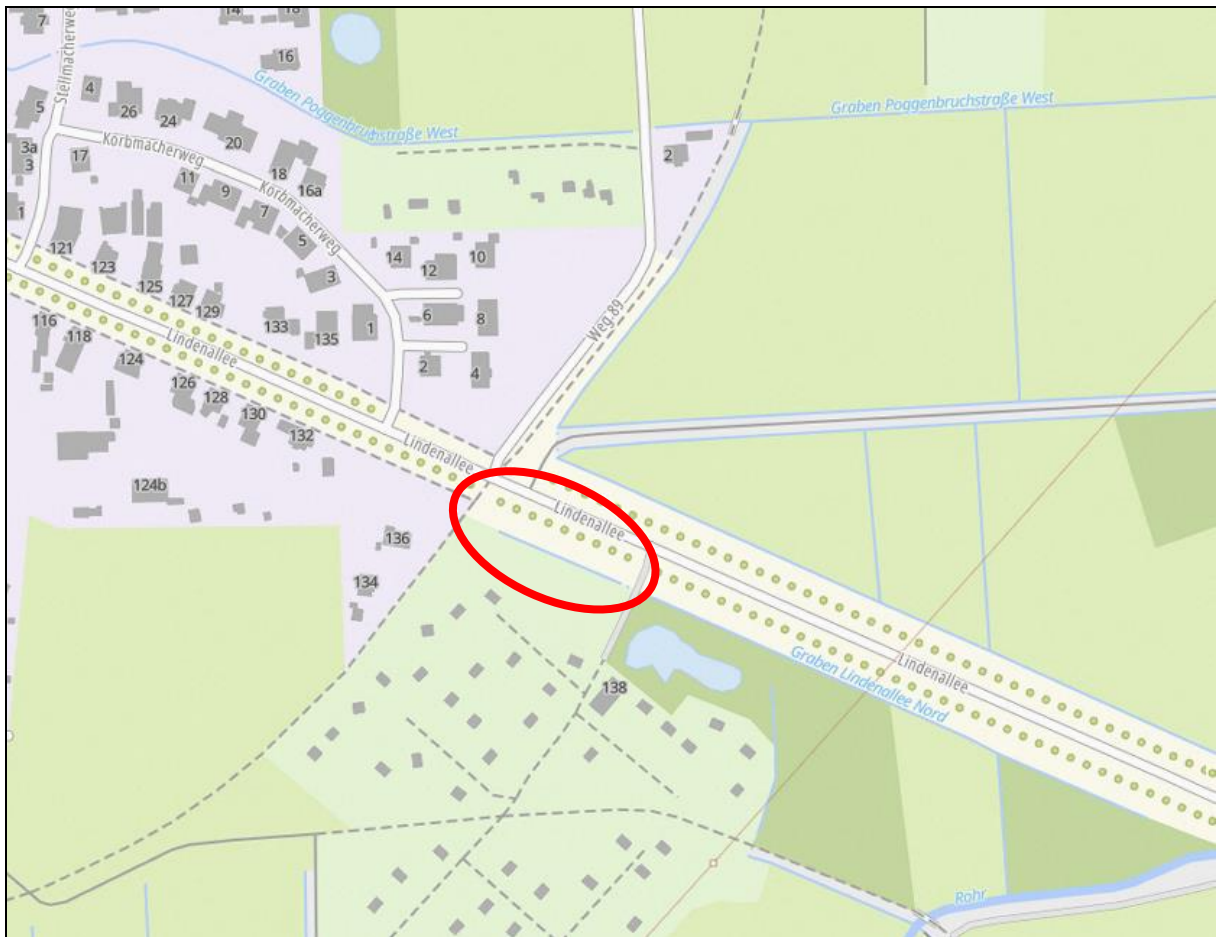


Abb. 5 Lage der Kompensationsfläche 2, Quelle: (Landesamt GeoInformation Bremen, 2024)

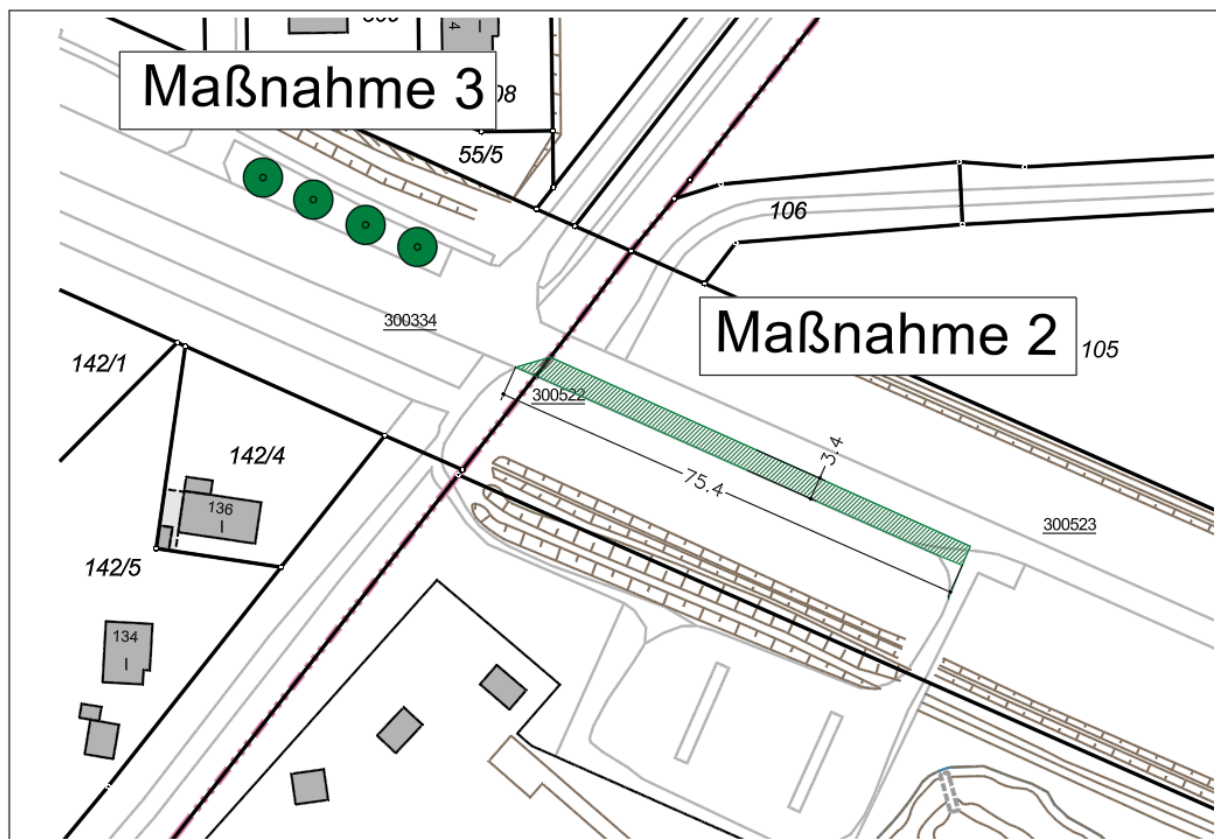


Abb. 6 Lage der Kompensationsfläche 2 und 3, Quelle: Stadt Bremerhaven

Maßnahme 3: Auffüllung einer Baumreihe an der Lindenallee

Die Kompensationsfläche befindet sich im Straßenseitenraum der Lindenallee, Höhe Weg 89. Als Kompensation soll die bestehende Allee um 4 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) ergänzt werden. Die Nachpflanzung hat unmittelbar nach Abschluss der Fällmaßnahme, spätestens jedoch in der nach Abschluss der Straßenbauarbeiten folgenden Pflanzperiode, zu erfolgen.

Die Kompensationsfläche beträgt insgesamt 194 m². Auf der Fläche befindet sich schon ein Baum. Unter der Annahme eines Flächenäquivalents von 25 m²/ Baum reduziert sich die zur Kompensation nutzbare Fläche auf 169 m². Die Kompensationsfläche stellt sich derzeit als Scherrasen (Wertstufe 1) dar.

Vor Umsetzung der Planung besitzt die Fläche einen Ausgangswert von 169 (Biotopwert von 1 für artenarmen Scherrasen * 169 m²). Nach Umsetzung der Planung besitzt das Plangebiet einen Zielwert von 507 m² (Biotopwert von 3 für Allee/ Baumreihe * 169 m²). Somit ergibt sich ein Aufwertungspotential von 338 Werteinheiten (Vgl. Tab.).

Beschreibung der Maßnahme:

- Hochstämme, Stammumfang 14 – 16 cm in 1 m Höhe, 3x verpflanzt
- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrschäden:
- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung); an Wegen mit Dreibock;
- Verbißschutz: Einzelstammschutz (Drahthose) aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle
- Abbau nach 5 – 8 Jahren



Abb. 7 Lage der Kompensationsfläche 3; Quelle (Landesamt GeoInformation Bremen, 2024)

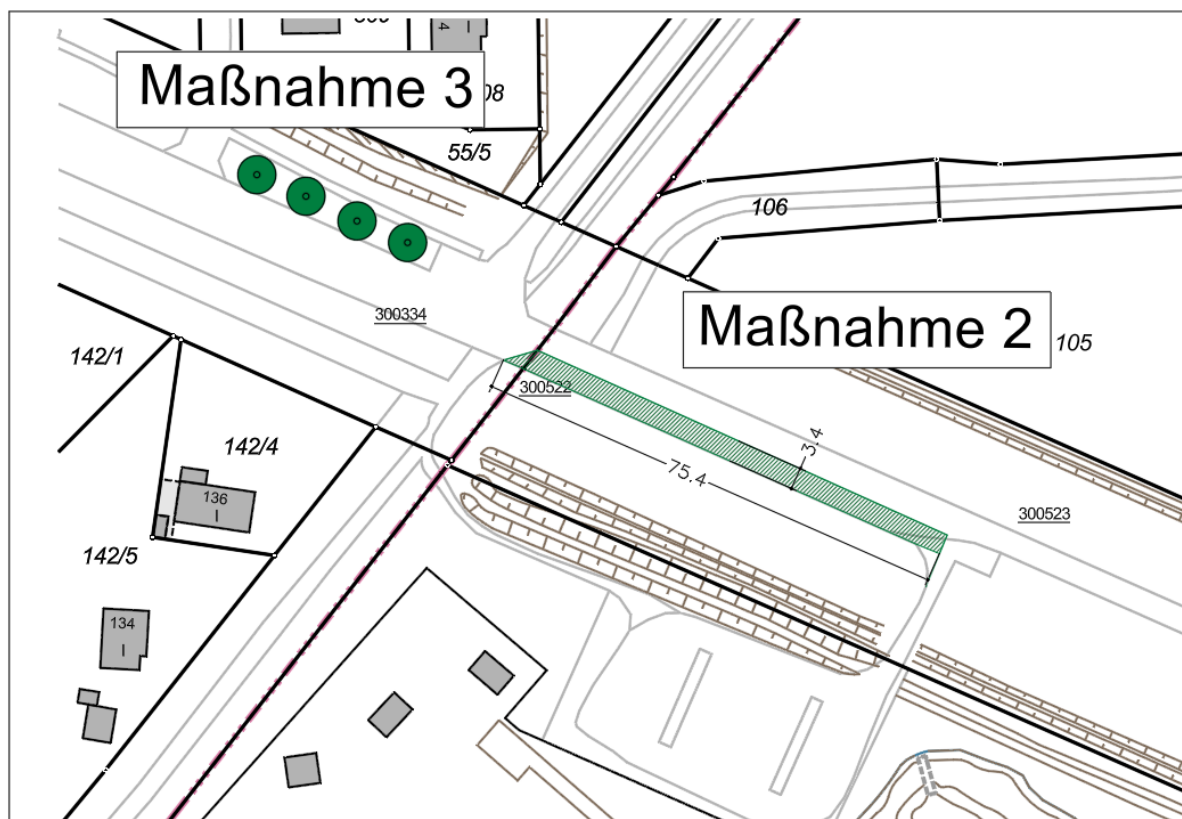


Abb. 8 Lage der Kompensationsfläche 2 und 3, Quelle: Stadt Bremerhaven

Maßnahme 4: Entsiegelung Schulhof Friedrich-Ebert-Schule

Die Kompensationsfläche befindet sich auf dem Flurstück 7/5, Flur 50, Gemarkung Lehe. Derzeit handelt es sich bei der Fläche um einen Teil des Schulhofes der Friedrich-Ebert-Schule. Ein Teil des Schulhofes soll entsiegelt werden.

Dafür ist es notwendig die Befestigungsmaterialien rückstandslos zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Danach erfolgen eine fachgerechte Tiefenlockerung und das Aufbringen von einer max. 30 cm Schicht Mutterboden.

Danach ist eine Halbruderales Gras- und Staudenflur (Wertstufe 3) durch Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung herzustellen. Die Fläche darf zukünftig nicht als Stellfläche oder Lagerfläche verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Fläche unbefestigt und unverdichtet bleibt.

Durch die Entsiegelungen werden die negativen Auswirkungen auf den Boden kompensiert, denn die Entsiegelung trägt dazu bei, dass der Boden seine natürlichen Funktionen wieder aufnehmen kann. Das Regenwasser kann nun an den entsiegelten Stellen wieder versickern und der Boden ist wieder in der Lage Kohlenstoff zu fixieren.

Vor Umsetzung der Planung besitzt die Fläche einen Ausgangswert von 0 (Biotopwert von 0 für versiegelte Fläche * 348 m²). Nach Umsetzung der Planung besitzt das Plangebiet einen Zielwert von 696 m² (Biotopwert von 3 für Halbruderales Gras- und Staudenflur * 365 m²). Somit ergibt sich ein Aufwertungspotential von 696 Werteinheiten (Vgl. Tab. 6).

Beschreibung der Maßnahme:

- Rückstandsloses Entfernen des Befestigungsmaterials
- Tiefenlockerung
- Aufbringen von max. 30 cm Mutterboden
- Einsaat mit einer regionalen Saatgutmischung
- Fläche darf zukünftig nicht als Stellplatz- oder Lagerfläche verwendet werden.
- Im westlichen Randbereich der Fläche ist ein 1,5m breiter Betonstreifen aus dem Bestand für den Seitenzugang vorzuhalten.
- Um das angrenzende Fußballtor ist ein Abstand von min. 1,5m bis zum Beginn der Entsiegelung einzuhalten.
- Der Randbereich der Entsiegelung ist zum Schulhof als „Wellenkante“ mit modellierter Böschung (Erhöhung) in Teilbereichen auszuführen.
- Die Umsetzung der Maßnahme (Entsiegelung) muss in den Ferienzeiten stattfinden um den laufenden Schulbetrieb nicht zu stören.

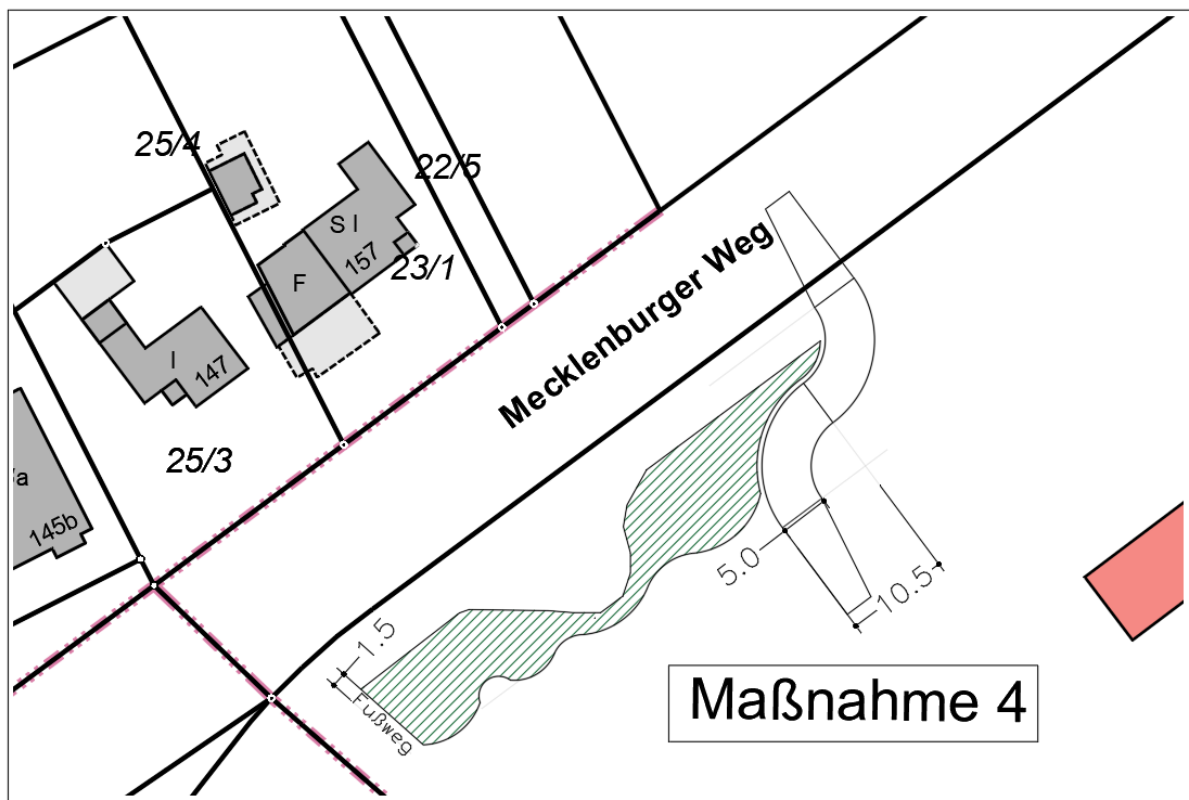


Abb. 9 Lage der Kompensationsfläche 4, Quelle: Stadt Bremerhaven

Maßnahme 5: Baumpflanzungen und Herstellung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur an der Georgstraße

Die Kompensationsmaßnahme befindet sich in der Nähe der Georgstraße auf Flurstück 2/2 Flur 21, Gemarkung Geestendorf. Als Kompensationsmaßnahme sollen die bestehenden Gehölze um 3 Winterlinden (*Tilia cordata*) ergänzt werden. Die Nachpflanzung hat unmittelbar nach Abschluss der Fällmaßnahme, spätestens jedoch in der nach Abschluss der Straßenbauarbeiten folgenden Pflanzperiode, zu erfolgen. Die Grünlandfläche unter und neben den Bäumen soll extensiviert werden, indem die Mahdintensität reduziert wird. Zielbiotop ist eine halbruderaler Gra- und Staudenflur mittlerer Standorte.

Vor Umsetzung der Planung besitzt die Fläche einen Ausgangswert von 2.034 (Biotopwert von 2 für versiegelte Flächen * 1.017 m²). Nach Umsetzung der Planung besitzt das Plangebiet einen Zielwert von 3.034 m² (Biotopwert von 3 für Allee/ Baumreihe * 1.017 m²). Somit ergibt sich ein Aufwertungspotential von 1.017 Werteinheiten (Vgl. Tab. 6).

Beschreibung der Baumpflanzungen:

- Hochstämme, Stammumfang 14 – 16 cm in 1 m Höhe, 3x verpflanzt
- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiß/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden:
- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung); an Wegen mit Dreibock;

- Verbißschutz: Einzelstammschutz (Drahtrose) aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) außen um die Anbindepfähle
- Abbau nach 5 – 8 Jahren

Beschreibung Herstellung einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur

- Die Fläche darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht werden. Es ist maximal eine 1 – 2-malige Mahd pro Jahr erforderlich und zulässig.
- Keine Nutzung als Stellfläche, Lagerfläche oder Zuwegung
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.
- Die Düngung der Fläche ist nicht gestattet. Falls eine Gabe von Dünger als Erhaltungsdüngung notwendig ist, sind die Düngergaben mit der Unteren Naturschutzbehörde Bremerhaven abzustimmen.

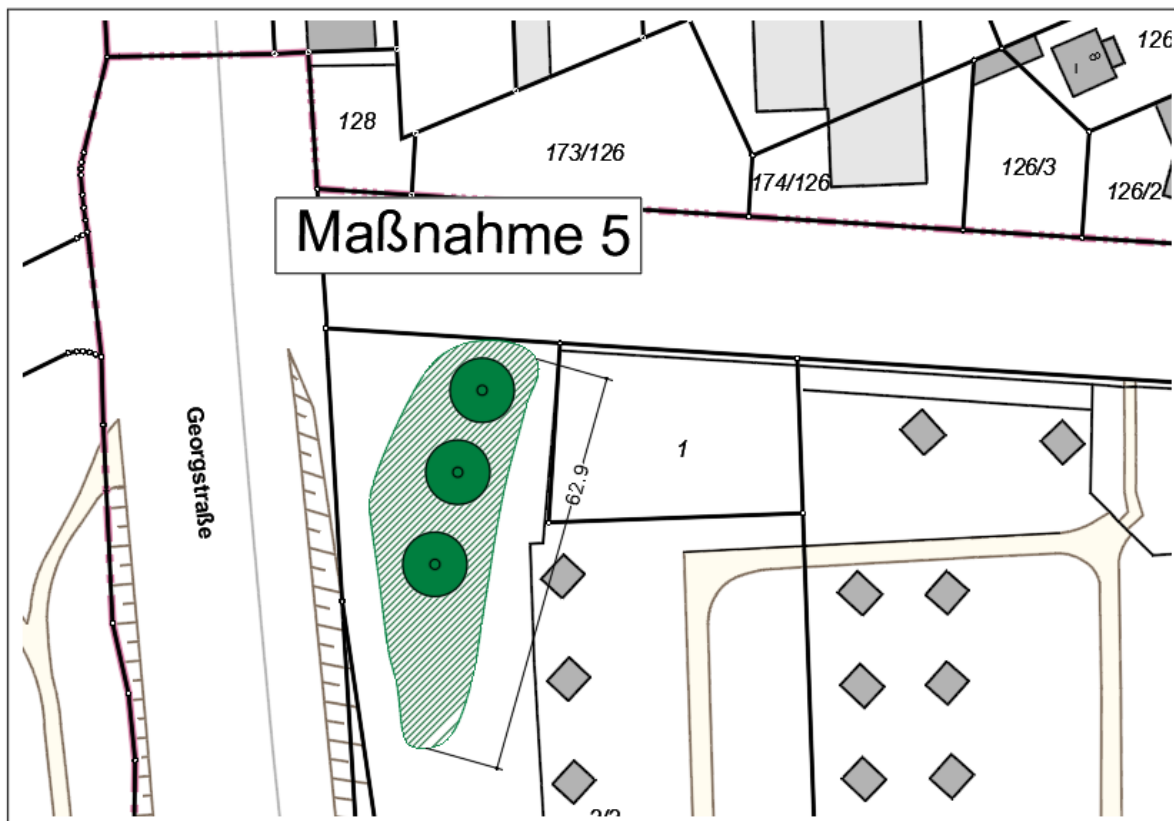


Abb. 10: Lage der Kompensationsfläche 5, Quelle: Stadt Bremerhaven

7.3 Gesamtbilanzierung Eingriff – Ausgleich

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das gesamte Plangebiet wird im aktuell aufgestellten Bebauungsplan als *Straßenverkehrsfläche* festgesetzt, die auch bereits die bestehenden Versiegelungen durch Verkehrsanlagen (Fahrbahn der B 6, Geh- und Radweg, ehemalige Bahntrasse) umfasst. Für die Berechnung der geplanten Fahrbahnerweiterung der B 6 als maximalen Versiegelung wird auf die Straßenplanung zurückgegriffen. Es werden die neuen Versiegelungen der Fahrbahn sowie die seitliche Ertüchtigung von 1.100 m² berücksichtigt.

Im Endergebnis ergibt sich ein externer Kompensationsbedarf von 2.804 Werteinheiten. Darin inbegriffen ist die Kompensation von 7 Bäumen, siehe nachfolgende Tabellen.

Tab. 6 B-Plan Nr. 509 – Eingriff / Ausgleichsbilanzierung B-Plan-Geltungsbereich

Biotoptypen Bestand	Kürzel	Fläche (m²)	Wert- stufe	Flächen- wert	Biotoptypen Planung	Kürzel	Fläche (m²)	Wert- stufe	Flächen- wert
Gehölze					Gehölze				
Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	PZR	3.603	3	10.809	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (Verlust von 7 Bäumen, interne Kompensation von 2 Bäumen)	PZR	3.076	3	9.228
Sonstiges Sukzessionsgebüsch	BRS	149	3	298	Sonstiges Sukzessionsgebüsch	BRS	149	3	298
Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	HSE	143	2	286	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten	HSE	143	2	286
Grünflächen					Grünflächen				
Halbruderales Gras und Staudenflur trockener Standorte / Trittrassen	UHT / GRT	207	2	414	Halbruderales Gras und Staudenflur trockener Standorte / Trittrassen	UHT / GRT	207	2	414
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	1.718	3	5.155	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	1.663	3	4.988
Artenreicher Scherrasen	GRR	1.514	2	3.028	Artenreicher Scherrasen	GRR	986	2	1.972
Befestigte Flächen					Befestigte Flächen				
Straße / Weg	OVS / OVW	5.247	0	0	Straße / Weg/ seitliche Ertüchtigung	OVS / OVW	6.357	0	0
Parkplatz	OVP	143	0	0	Parkplatz	OVP	143	0	0
Wasserflächen					Wasserflächen				
Nährstoffreicher Graben	FGR	2.866	3	8.597	Nährstoffreicher Graben	FGR	2.866	3	8.597
Endsumme Geltungsbereich B-Plan:		15.589		28.587			15.589		25.783
Externer Kompensationsbedarf									2.804 WE

Tab. 7 Zusammenfassung der externen Kompensationsmaßnahmen

Externe Maßnahme	Jetziger Biotoptyp	Bio-topwert	Fläche in m²	Werteinheiten	Zukünftiger Biotoptyp	Zukünftiger Bio-topwert	Zukünftige Werteinheiten	Aufwertungspotential in Werteinheiten
Maßnahme 2 Lindenallee	Versiegelte Fläche (X)	0	251	0	Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	3	753	753
Maßnahme 3 Lindenallee	Artenarmer Scherrasen (GRA)	1	169	169	Allee / Baumreihe (HBA)	3	507	338
Maßnahme 4 Friedrich-Ebert-Schule	Versiegelte Fläche (X)	0	348	0	Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	2	696	696
Maßnahme 5 Georgstraße	Abstandsgrün	2	1017	2034	Allee / Baumreihe (HBA) und Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	3	3051	1017
Summe								2.804

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung würden die B 6 und die Straße Zur Siedewurt weiter genutzt werden. Die mangelhafte Erschließung für die am Standort ansässigen Gewerbebetriebe bliebe bestehen. Das „Karls Erlebnis-Dorf“ würde sich aufgrund dieser Situation vermutlich an einem anderen Standort ansiedeln, der möglicherweise verkehrstechnisch erst erschlossen werden müsste, oder wo auf wertvollere Biotoptypen zurückgegriffen werden müsste.

Im Jahr 2012 wurde bereits eine Planung erarbeitet, um die B 6 in diesem Bereich 4-spurig auszubauen. Aus dem damals erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ersichtlich, dass im Vergleich zu der Planung aus dem Jahr 2012 nunmehr deutlich weniger Fläche versiegelt werden muss, um eine verkehrstechnische Verbesserung zu erzielen.

Für die vorliegende Planung spricht daher, dass die B 6 nur relativ kleinflächig aufgeweitet werden muss wodurch die Versiegelung von Boden minimiert werden kann. Außerdem handelt es sich bei dem Plangebiet um einen durch den Autoverkehr auf der B 6 bereits stark gestörten Bereich.

Aus diesem Grund stellt ein Verzicht auf die vorliegende Planung für die Stadt Bremerhaven keine geeignete Alternative dar.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Verfahren zur Anwendung gebracht:

- Die Biotoptypenkartierung erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ (SUBV- Der Senator für Umwelt Bau und Verkehr Bremen – Oberste Naturschutzbehörde (Hrsg.) (2022).
- Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach der „Biotopwertliste 2014“ (SUBV- Der Senator für Umwelt Bau und Verkehr Bremen (2014).
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde nach der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Fortschreibung 2006“ (SBUV- Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr 2006) vorgenommen.
- (Landesamt GeoInformation Bremen, 2024) verwendet.
- Für die Bewertung des Schutzguts Tiere und des besonderen Artenschutzes wurde die „Artenschutzrechtliche Begutachtung zum BP Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ Stadt Bremerhaven“ (Dipl. Biologe Dr. Dieter Von Bargaen, 29.07.2024) verwendet.
- Für die Bewertung der verschiedenen Schutzgüter wurde das Geoportal des Landes Bremens sowie das Landschaftsprogramm Bremen Teil Bremerhaven (H. M. Hauschild GmbH, 1992;) verwendet.
- Für die Bewertung, ob sich im Plangebiet FFH Gebiete befinden, wurden neben dem Geoportal Bremen auch die Niedersächsischen Umweltkarten (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2024) herangezogen.
- Für die Bewertung des Schutzguts Klimas wurde zusätzlich auf die Stadtklimaanalyse Bremerhaven (2019) zurückgegriffen.
- Für die Bewertung des Schutzgutes Wasser wurde auf die Wassertechnische Untersuchung – Ausbau des Knotenpunktes an der B 6 Einmündung „Zur Siedewurt“ (Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, Aurich, 09.02.2024) zurückgegriffen.
- Zur Beurteilung der Verkehrsbelastung wurde die Verkehrsuntersuchung Karls Erlebnis-Dorf in der Gemeinde Loxstedt (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 21.09.2023 / Aktualisierung vom 25.01.2024) erstellt.
- Zur Beurteilung der Schallimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 509 wurde die Schalltechnische Berechnungen - Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße „Zur Siedewurt“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 05.06.2024) erstellt.

Bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes gab es Schwierigkeiten bei der Auswertung des Landschaftsprogramms Bremen – Teil Bremerhaven, da das Plangebiet kleinflächig und relativ schmal ist und zudem an der Grenze zum Bundesland

Niedersachsen liegt. Der Maßstab des Landschaftsprogramms hat es erschwert die Aussagen flächenmäßig korrekt zuzuordnen, was vor allem bei der Karte E „Landschaftserleben“ der Fall war.

9.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Nach § 4c BauGB hat die Stadt erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen (Monitoring), die sich aus der Verbreiterung der B6 und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Sofern während der geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen auftreten, wird unverzüglich die Abfallbehörde benachrichtigt.
- Im ersten Jahr nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird mit einem Monitoring (Funktionskontrolle) der Ausgleichsmaßnahmen begonnen. Dieses besteht aus einer Biotoptypenkartierung der Ausgleichsflächen. Diese Untersuchung wird in Abständen von drei Jahren wiederholt bis die Kompensationsziele erreicht sind.
- Des Weiteren wird im Rahmen dieses Monitoring überprüft, ob durch die Planung erhebliche Auswirkungen verursacht wurden, die im vorliegenden Umweltbericht nicht prognostiziert wurden bzw. deren Eintritt vermieden werden sollte.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Zweck der allgemein verständlichen Zusammenfassung besteht darin, der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse des Umweltberichts auf anschauliche Weise zugänglich und verständlich zu machen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“, soll die Verkehrssituation an der Kreuzung B 6 / Zur Siedewurt verbessert werden. Als Folge wird damit auch die verkehrliche Erschließung des durch den Bebauungsplan Nr. 56, Teilbereich 1, der Gemeinde Loxstedt geplanten „Karls Erlebnis-Dorfes“ verbessert und damit potentielle Konflikte mit weiteren Anliegern (Gewerbetreibende, Landwirte, Anwohner) vermieden.

Der gesamte ca. 1,56 ha große Geltungsbereich soll komplett als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden, damit die Fahrbahn verbreitert werden kann.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“, zur Folge haben wird.

Die geplante Verbreiterung der B6 verursacht erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche sowie Pflanzen. Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch zusätzliche Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen sind nicht weiter vermeid- oder verminderbar. Im Geltungsbereich wird der Verlust von 2 Bäumen ausgeglichen. Der restliche Kompensationsbedarf von 2.804 Werteinheiten einschließlich des Verlustes von 7 Bäumen wird auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.

Der Verlust der Bäume wird durch Pflanzungen von 3 Winterlinden (*Tilia cordata*) in der Nähe der Georgstraße ausgeglichen (Maßnahme 5; Aufwertungspotential: 90

Werteinheiten) und es werden 4 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an der Lindenallee, Höhe Weg 89, nachgepflanzt (Maßnahme 3; Aufwertungspotential 338 Werteinheiten).

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens werden durch die Entsiegelung der Zufahrt für den Parkplatz einer Kleingartenanlage an der Lindenallee erreicht (Maßnahme 2). Auf dieser Fläche wird nach der Entsiegelung eine

Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH) hergestellt. Das Aufwertungspotential der Maßnahme beträgt 753 Werteinheiten.

Die Kompensationsfläche an der Georgstraße wird auch dafür verwendet, um erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens zu kompensieren in dem die Mahdhäufigkeit der an die Bäume angrenzende Grünfläche angepasst wird, damit sich dort eine Halbruderales Gras- und Staudenflur (UH) entwickeln kann. Das Aufwertungspotential dieser Maßnahme beträgt 927 Werteinheiten.

Der restliche Kompensationsbedarf wird durch die Entsiegelung eines Teils des Schulhofes der Friedrich-Ebert-Schule und der Herstellung einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur (UH) gedeckt (Maßnahme 4). Das Aufwertungspotential der Maßnahme beträgt 696 Werteinheiten.

Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs wurde die Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt) herangezogen. Das bedeutet, dass nicht die gesamte Straßenverkehrsfläche als beeinträchtigt bilanziert wurde, sondern nur die Bereiche, die von der Straßenverbreiterung betroffen sind.

Die Bäume östlich der B6/Weserstraße wurden im Zuge der Herstellung der B71n (zwischen BAB27 und B6/ Weserstraße) gepflanzt und bis auf die 9 Bäume, deren Verlust durch diesen Bebauungsplan ausgeglichen werden, werden alle anderen Bäume und die Grünfläche auf der sie stehen erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante städtebauliche Entwicklung des B-Plan-Geltungsbereichs zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, da die nicht vermeidbaren zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar sind.

11 Literaturverzeichnis

- Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau. (2023). Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Teil Stadtgemeinde Bremerhaven.
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH. (2020). Stadtklimaanalyse 2019. Hannover.
- H. M. Hauschild GmbH. (1992). Landschaftsprogramm Bremen. Bremen.
- Köhler und Preiss. (2000). Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung. In Erfassung und Bewertung des Landschaftsbil. Hannover.
- Kölling und Tesch Umweltplanung. (2011). Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Umbau der B6 im Einmündungsbereich der L121 und der Straße zur Siedewurt. Bremen.
- Landesamt GeoInformation Bremen. (2024). Geoportal Bremen. Von <https://geoportal.bremen.de/geoportal/> abgerufen 11.07.2024.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. (2024). Umweltkarten Niedersachsen. von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> abgerufen am 11.07.2024.
- Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen (SBUV), Oberste Naturschutzbehörde). (2006). Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde).
- Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen, Oberste Naturschutzbehörde. (2013). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter Berücksichtigung der nach § 22a BremNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH Richtlinie. Bremen.
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. (2014). Biotopwertliste. Bremen.
- SKUMS. (2022). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Bremen.

12 Verwendete Gesetze/ Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bremisches Wassergesetz (BremWG), Vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262) Sa BremR 2180–a–1, Zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 5 G zur Änd. des Bremischen PolizeiG und weiterer Gesetze vom 24.11.2020 (Brem.GBl. S. 1486).
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263).

Anhang I Unterlage 17.1 Schalltechnische Berechnungen - Ausbau des Knotenpunktes an der B6 Einmündung Zur Siedewurt und Ausbau der Straße „Zur Siedewurt“ (UmweltPlan GmbH Stralsund, 05.06.2024)

Anhang II Verkehrsuntersuchung Karls Erlebnis-Dorf in der Gemeinde Loxstedt
(Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 21.09.2023 / Aktualisierung
vom 25.01.2024)

Anhang III Straßenausbauplanung (Quelle: Born+Ermel Ingenieure / Gemeinde Loxstedt)

Anhang IV Biotoptypenkarte (Stand: 10.02.2025); Instara GmbH, Bremen

Anhang V Artenschutzrechtliche Begutachtung zum BP Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ Stadt Bremerhaven (Dipl. Biologe Dr. Dieter Von Bargaen, 29.07.2024

Anhang VI Wassertechnische Untersuchung – Ausbau des Knotenpunktes an der B 6
Einmündung „Zur Siedewurt“ (Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, Aurich, 09.02.2024)

instara

Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B6 / Zur Siedewurt“ Stadt Bremerhaven

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj. -Nr. 28309_097 / Stand: 11.02.2025)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune
- Sicherung der Bauleitplanung und Verwaltung
- IHK Bremen und Bremerhaven
- Landkreis Cuxhaven
- Autobahn GmbH Oldenburg
- Amt für Straßen- und Brückenbau

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1.1 Umweltschutzamt/Naturschutzbehörde Bremerhaven

(Stellungnahme vom 27.01.2025)

Abfallbehörde:

Keine Anmerkungen

Untere Naturschutzbehörde:

1. Biotoptypen/ Gehölzbestand: Der mehrreihige Gehölzbestand wird dem Biotoptyp Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA) zugeordnet (Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 509 „Knotenpunkt B 6 / Zur Siedewurt“, Seite 14): „Die Bäume besitzen einen Stammdurchmesser von max. 35 cm.“ Dieser mehrreihige Baumbestand erhält mit der Wertstufe 2 nur einen geringen Ausgangswert, obwohl auf Seite 14 beschrieben wird, dass 6 dieser Bäume unter die Bremer Baumschutzverordnung fallen und damit Stammdurchmesser von > als 35 cm aufweisen.

Auf Seite 23 in Tabelle 4 wird für denselben Gehölzbestand ausgeführt, dass unter den zu fällenden Bäumen 5 Bäume unter die Bremer Baumschutzverordnung fallen. Dieses sind 2 Sumpfeichen mit 40 cm, 1 Spitzahorn mit 40 cm, 1 Sumpfeiche mit 50 cm (Altgehölz!) und 1 Winterlinde mit 60 cm (Altgehölz!) aufweisen.

Abfallbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Abfallbehörde keine Anregungen vorgetragen wurden.

Untere Naturschutzbehörde:

Im Umweltbericht wird der Biotoptyp von *Sonstige Grünanlage ohne Altbäume* (PZA) mit der Wertstufe 2 zu einer *Sonstigen Grünanlage mit altem Baumbestand* (PZR) mit der Wertstufe 3 geändert. Zudem wurden die Unstimmigkeiten bezüglich der Baumarten korrigiert.

Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Den Anregungen wurde somit gefolgt.

Anregungen und Hinweise

In der Planzeichnung sind die Altgehölze als Eschen aufgeführt.

Bitte die Unstimmigkeiten korrigieren:

- Sind Altgehölze vorhanden oder nicht?
- Welche Baumarten kommen vor?
- Richtige Zuordnung zum Biotoptyp erfolgt?
- Warum erhält diese Baumgruppe lediglich die Wertstufe 2, während die zu pflanzenden einreihigen Baumreihen die Zielwertstufe 3 erhalten?

2. Im Umweltbericht sind die Flächenvorschläge der Naturschutzbehörde für die externe Kompensation skizzenhaft übernommen worden.

- Maßnahme 1: Entsiegelung an der Lindenallee sowie
- Maßnahme 2: Entsiegelung auf dem Schulhof der Friedrich-Ebert-Schule

Wie weisen darauf hin, dass der Kompensationspflichtige sämtliche Belange der Umsetzbarkeit abzu prüfen, den dauerhaften Kompensationserfolg sicherzustellen und der Naturschutzbehörde über ein Monitoring nachzuweisen hat.

Um eine Zielwertigkeit von der Wertstufe 3 bei den geplanten „Halbruderalen Staudenfluren“ zu erreichen, ist darauf zu achten, dass die Fläche unbefestigt, unverdichtet und durch dauerhafte, angepasste Pflegemaßnahmen den Biotoptyp erreichen kann. Das Überfahren und Bespielen ist durch eine funktionale Abgrenzung zu verhindern (z.B. Poller gegen Überfahrten).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Bezeichnungen wurden überprüft und es handelt sich nicht um Eschen, sondern Eichen. Die Anlage 3, in der die Baumarten fehlerhaft sind, wird entsprechend angepasst.

Die externen Kompensationsflächen wurden auf ihre Umsetzbarkeit überprüft. Die Entsiegelungen (Maßnahme 2) und Baumpflanzungen (Maßnahme 3) an der Lindenallee sind, in der Form wie im Umweltbericht beschrieben, umsetzbar.

Bei der Entsiegelung an der Friedrich-Ebertschule (Maßnahme 3) wurde die Fläche auf 348 m² reduziert, da es sich um einen Schulhof handelt, der von Feuerwehrfahrzeugen befahrbar sein muss. Deshalb wurde die Fläche auf die Kurvenradien der Löschfahrzeuge angepasst, sodass die Feuerwehr genügend befestigte Fläche zum Wenden hat. Zudem wurde die Wertstufe des Zielbiotop von einer 3 auf eine 2 reduziert, da ein Bespielen der Fläche durch Kinder auch mit Absperrung durch z.B. Poller wahrscheinlich nicht verhindert werden kann. Im Umweltbericht wurde zudem die Beschreibung der Maßnahme angepasst.

Die Baumpflanzungen an der Straße Am Überhamm sind nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (06.02.2025) nicht umsetzbar, weshalb die Bäume nun in der Nähe der Georgstraße (Maßnahme 5) nachgepflanzt werden sollen. Zudem soll die Mahdhäufigkeit der verbleibende Grünlandfläche reduziert werden, sodass sich dort eine halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte entwickeln kann. Mit diesen Maßnahmen kann der Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen werden.

Die Begründung, der Umweltbericht und die Planzeichnung werden entsprechend angepasst.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
BP509- Planzeichnung: Die Darstellung der Kompensationsflächen im B-Plan fehlt. <u>Wasserbehörde – Oberflächengewässer</u> Keine Anmerkungen. <u>Wasserbehörde – Grundwasser</u> Keine Anmerkungen. <u>Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde</u> Die Erdarbeiten sind aufgrund der Vornutzung durch die ehem. Gleis- rasse mit Bahnhof der Schmalspurbahn sowie des anstehenden Bodens (Knickmarsch) mit einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB nach DIN 19639) durch einen Bodengutachter zu geleiten und zu dokumen- tieren 1.2 Polizei Bremen (Stellungnahme vom 29.02.2024) Es wird um Aufnahme folgenden Textes in den Bebauungsplan gebe- ten:	Die Darstellung der Kompensationsflächen in der Planzeichnung wird nachrichtlich ergänzt. Der Anregung wird somit gefolgt. Im Rahmen eines Abstimmungstermins (06.02.2025) mit der Unteren Naturschutzbehörde Bremerhavens wurde zudem angeregt, dass • die vorhandenen Bäume/ Gräben nachrichtlich mit in die Plan- zeichnung aufgenommen werden sollen; • die Straßenplanung und die Biotoptypenkarte überlagert wer- den sollen, damit besser nachvollziehbar ist, wo genau im Plan- gebiet Eingriffe stattfinden. • zu den Beschreibungen der Kompensationsflächen neue Abbil- dungen hinzugefügt werden, die vermasst sind für eine bessere Nachvollziehbarkeit. Diese Änderungen in den Planunterlagen wurden ebenfalls vorgenom- men. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Planumset- zung und werden auf Bauleitplanebene zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Ein nachrichtlicher Hinweis bezüglich Kampfmittel ist bereits Teil der Plan- zeichnung, er wird durch den nebenstehenden Text ersetzt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

„Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erd- und Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - Z 33 - Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer: 0421 / 362 - 1 22 32 oder 362 - 1 22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannten Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen. **Besteht die Notwendigkeit, eine ausdrückliche Kampfmittelfreiheit zu attestieren (zum Beispiel für Ramm- und Bohrarbeiten), müssen die betreffenden Flächen vorher untersucht werden.**“

Hinweis:

Die Auskünfte über mögliche Kampfmittelbelastungen, die durch eine Luftbildauswertung erlangt wurden, verlieren nach Ablauf von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Grundlage hierfür sind ggf. neu gewonnene Erkenntnisse durch zusätzliche Krieglufbilder, die bisher nicht ausgewertet werden konnten. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die durch eine Sondierung von Kampfmitteln beräumt wurden.

1.3 Die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nordwest | Außenstelle Verden)

(Stellungnahme vom 09.01.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Bezüglich des Planungsbereichs und der technischen Planung für den Umbau der Knotenpunkte im Bereich der B 6, sowohl auf niedersächsischem Gebiet (Knoten 1 – B 6/Siedewurt) als auch auf dem Gebiet Bremerhavens (Knoten 2 – B 6/L 121), steht die Gemeinde Loxstedt als

Der Anregung wird damit gefolgt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen sind insofern zutreffend, als dass zu Beginn des Planvorhabens „Ansiedlung Karls Erlebnis-Dorf“ auf dem Gebiet der Gemeinde Loxstedt (nördlich der Straße Zur Siedewurt) eine Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern (Die Autobahn GmbH des Bundes sowie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade) und der Seestadt Bremerhaven stattgefunden hat, um die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens und mögliche Verbesserungen der Leistungsfähigkeit der Straßen und

Anregungen und Hinweise

Vorhabenträgerin bereits mit der Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Verden im regelmäßigen Austausch.

Somit sind nur noch die folgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß Schallgutachten ist durch die Vorhabenträgerin bzw. ersatzweise durch die Seestadt Bremerhaven vorzunehmen.
- Die für die Ausbauplanung erforderlichen Flächen auf der Ostseite der B 6 befinden sich nicht im Eigentum des Bundes. Da die Bundesstraße jedoch zukünftig breiter werden wird, sind folglich auch die Grundstücksgrenzen nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Vorhabenträgerin bzw. ersatzweise durch die Seestadt Bremerhaven anzupassen.
- Durch die neuen Abstände zwischen der B 6 und dem angrenzenden östlichen Bewuchs sind die Anforderungen der RPS 2009 durch die Vorhabenträgerin bzw. ersatzweise durch die Seestadt Bremerhaven für den zukünftigen Zustand zu überprüfen und zu gewährleisten, sofern die zulässige Geschwindigkeit in diesem Bereich zukünftig > 50 km/h betragen sollte.
- An sämtlichen anfallenden Kosten kann sich die Autobahn GmbH des Bundes auch weiterhin leider nicht beteiligen.

1.4 Gemeinde Loxstedt

(Stellungnahme vom 15.01.2025)

ich bedanke mich für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen zum Bauleitplanverfahren nehme ich aus der Sicht der Gemeinde Loxstedt wie folgt Stellung:

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Knotenpunkte zu diskutieren. Im Ergebnis erfolgt durch die Gemeinde Loxstedt der Ausbau des Knotenpunktes B 6 / Zur Siedewurt und die östliche Verbreiterung der Fahrbahn der B 6, während sich die Stadt Bremerhaven für einen möglichen Ausbau des Knotenpunktes B 6 / L 121 verantwortlich zeichnet. Dementsprechend ist es zutreffend, dass die Gemeinde Loxstedt bereits im Austausch mit der nebenstehend benannten Außenstelle Verden steht.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Planumsetzung berücksichtigt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Planumsetzung berücksichtigt

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dabei ist jedoch anzumerken, dass im Bereich des Bebauungsplans (und damit des geplanten Ausbaus) aktuell maximale Geschwindigkeiten von 50 km/h gelten auch aufgrund der Nähe der Knotenpunkte sich dies voraussichtlich nicht ändern wird, Die Regelung von Verkehrsgeschwindigkeiten auf Straßen ist allerdings nicht Gegenstand einer Bauleitplanung und muss im Zuge der nachfolgenden Umsetzung weiter thematisiert werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden als zutreffend zur Kenntnis genommen.

Der dargestellte Geltungsbereich dient nicht nur der Ansiedlung des Gewerbebetriebes „Karls Erlebnis-Dorf und der weiteren ansässigen Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet „Siedewurt“ sondern auch der Erschließung der Stadt Bremerhaven insgesamt, also die Ziel- und Quellverkehre wie z.B. für Tourismus, für die insbesondere im südlichen Bereich angesiedelten und die in Planung befindlichen Gewerbegebiete. Zudem nutzen viele Arbeitnehmer aus dem ländlichen Bereich die Strecke um mit dem eigenen PKW zur Arbeit zu fahren.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Gestaltung des Knotenpunktes B6 / L 121 derzeit nicht dem aktuellen „Stand der Technik“ (kein Linksabbiegestreifen im Zuge der B6, freie Rechtsab-/ Rechtseinbieger, Führung des Rad-/Fußverkehrs) entspricht. Ein Aus-/Umbau wäre auch für diesen Knotenpunkt grundsätzlich sinnvoll.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

1.5 Stadtteilkonferenz Wulsdorf

(Stellungnahme vom 22.01.2025)

Die Stellungnahme vom März 2024 habe ich um eine zusätzliche Möglichkeit der Anbindung über einen vorhandenen Feldweg (gelb gestrichelt) ergänzt.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau des Knotenpunktes B6 / L121 ist jedoch nicht vorgesehen, da im Verkehrsgutachten beschrieben wurde, dass der Knotenpunkt sowohl derzeit und auch mit Karls Erlebnis-Dorf über eine ausreichende Leistungsfähigkeit (Qualität D) verfügt. Ein Knotenpunkt mit der Qualität D ist der aktuelle Stand der Technik. Daher ist ein Ausbau dieses Knotenpunktes nicht zwingend notwendig.

Nach der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 ist kein weiterer Beteiligungsschritt vorgesehen.

Anbindung über den vorhandenen Feldweg

Die Nutzung des vorhandenen Feldweges für die (zusätzliche) Erschließung des Erlebnis-Dorfes wurde bereits zu Planungsbeginn eingehend diskutiert. Durch die zuständigen Straßenbaulasträger wurde eine Nutzung für den PKW-Verkehr allerdings kategorisch abgelehnt, um die Kreuzungsdichte und damit verbunden Gefahrensituationen nicht zu erhöhen. Unter dem Aspekt der Vermeidung von Gefahrensituationen (weitere Querung der B 6 nördlich der Einmündung L 121) ist auch die Nutzung des Feldweges nur für Fußgänger- und Radfahrer nicht sinnvoll, da aktuell keine Möglichkeit besteht einen Fuß- und Radweg östlich der B 6 anzulegen, siehe auch weiter unten. Erst wenn dies möglich ist, wäre – losgelöst von dem vorliegenden Bebauungsplan – auch die Nutzung des Feldweges neu zu diskutieren.



Hierbei wäre dann aber auch zu beachten, dass der Bebauungsplan der Gemeinde Loxstedt für das Karls Erlebnis-Dorf hier keine Zugänge vorsieht, sondern zum Schutz des Landschaftsbildes *Flächen zum Anpflanzen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen* festsetzt.

Unter dem Aspekt der Vermeidung von Gefahrensituationen durch eine weitere (ungeregelte) Querung der B 6 nördlich der Einmündung der L 121 wird der Anregung nicht gefolgt.

Radweg nördlich der Straße zur Siedewurt:

Bei der Straße zur Siedewurt wird ein Radweg südlich der Straße gebaut, der von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden soll. Der Geh- und Radweg ist so ausgelegt, dass er in beide Richtungen befahrbar/ begehbar sein wird. Es wird keinen Radweg nördlich der Straße zur Siedewurt geben. Das liegt daran, dass zum einen das Bestandsgebäude der Paint-ball Legion bereits so nah an der Straße zur Siedewurt liegt, dass dort die minimale Breite für einen Geh- und Radweg nicht eingehalten werden könnte. Zum anderen verlaufen nördlich der Straße zur Siedewurt Entwässerungsgräben, die der sachgemäßen Entwässerung der Straßenverkehrsfläche dienen. Wenn man dort einen Radweg bauen würde, müssten die Gräben großflächig verrohrt werden. Zudem befinden sich nördlich der Straße zur Siedewurt Baumreihen/ Baumgruppen, die ebenfalls entfernt werden müssten.

Radweg östlich der B6:

Ein Radweg an der östlichen Seite der B6 wird durch die vorliegende Straßenplanung nicht vorgesehen, um möglichst viele Bäume zu erhalten, die ursprünglich als Kompensationsmaßnahme für die B71 gepflanzt wurden.

Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche wurde allerdings so großzügig gewählt, der Bau eines östlich der Fahrbahn geführten Radweges in Zukunft möglich wäre.

Bushaltestelle Bremerhaven:

Die Verbesserung der Anbindung des geplanten Erlebnis-Dorfes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Auch die Stadt Bremerhaven kann nur in eingeschränktem Maße auf die Lage und Dichte der

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2. Einwender 1

(Stellungnahme vom 02.01.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind als im Landkreis Cuxhaven wohnende und in Bremerhaven beschäftigte Arbeitnehmer auf funktionierende Verkehrsstrukturen angewiesen. Für die in Landwürden ansässige Bevölkerung ist die bestehende L 121 (im Verkehrsgutachten häufig nur als Hauptstraße bezeichnet) die direkte und einzige Straßenanbindung an Bremerhaven.

Schon heute ist die Anbindung der L121 an die B6 unzureichend ausgebaut und für alle Verkehrsteilnehmer gefährlich. Autofahrer, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Gespanne, Wohnmobile sowie LKW haben es schwer von der L121 auf die B6 nach Norden abzubiegen.

Dadurch bildet sich häufiger ein langer Rückstau, bis einmal ein Kraftfahrer aus Richtung Nesse ein Fahrzeug abbiegen lässt.

Radfahrer und Fußgänger haben Probleme die L121 im Kreuzungsbereich gefahrlos zu überqueren. Die unzureichende Ausleuchtung der Kreuzung führt sowohl zu Gefahren-Situationen beim Abbiegen von der B6 aus südlicher Richtung nach Westen sowie in der Wahrnehmung von Radfahrern und Fußgängern.

Durch die Sperrung der Autobahnabfahrt Wulsdorf und die Baustelle auf der Autobahn A27 zeigt sich deutlich, wie der Umleitungsverkehr die örtlichen Verhältnisse völlig überlastet. Sind heute schon lange Wartezeiten beim Abbiegen die Regel, dürfte sich die Situation in Zukunft deutlich verschlechtern, zumal sich die Effekte von Karls Erlebnisdorf und Autobahnbaustellen im Kreuzungsbereich jetzt und auch zukünftig gegenseitig verstärken.

In unserem Anliegen sehen wir uns auch durch das Verkehrsgutachten unter den Ziffern 77 und 78 bestätigt:

Haltestellen Einfluss nehmen, dies wird vorrangig durch den ZVBN gesteuert und diese entscheidet unter wirtschaftlichen Aspekten. Die Anregung kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Situation ist bekannt.

Die Gefahrensituation für Fuß- und Radfahrer durch eine unzureichende Ausleuchtung der Kreuzung der B6 und der L121 wird auf Ebene des Bebauungsplans zur Kenntnis genommen, sie betrifft jedoch die Plannumsetzung.

Bei der Sperrung der Autobahnabfahrt Wulsdorf handelt es sich um ein temporäres Ereignis, welches dementsprechend nicht im Verkehrsgutachten für das Erlebnis-Dorf betrachtet wurde. Entsprechend dem „Stand der Technik“ geht das Verkehrsgutachten daher vom „Normalfall“ aus. Das Gutachten kommt auch zu der Aussage, dass trotz der Zunahme der Verkehre durch das Karls Erlebnis-Dorf sich diese nicht auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes auswirken. Die Bedenken betreffend ein „deutliche Verschlechterung“ in der Zukunft werden daher nicht geteilt.

In dem Verkehrsgutachten wird beschrieben, dass der Knotenpunkt der L121 und der B6 im Bestand bereits nicht richtlinienkonform ausgebaut

Anregungen und Hinweise

(77) Grundsätzlich ist an der nördlichen Einmündung der L 121 (Hauptstraße) gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) auch ohne das Planvorhaben im Zuge der B 6 die Anlage eines Linksabbiegestreifens erforderlich.

(78) Eine Signalregelung an Knoten 2 würde auch die über die freien Rechtsabbiegestreifen führenden Fuß- und Radfahrerfurten sichern. Aufgrund der zügigen Geschwindigkeiten der sehr komfortabel geführten Rechtsabbieger und der relativ langen Querungsstrecken ist die Verkehrsführung bezüglich der Verkehrssicherheit nicht optimal.

Aufklärungsbedürftig ist für uns aber, wie es dann trotzdem zu dem Fazit unter den Punkten 95 und 96 kommt:

95) Beim Ausbau der Einmündung Zur Siedewurt/ B 6 ist aufgrund des geringen Abstandes auch die nördlich gelegene Einmündung der L 121 (Hauptstraße)/ B 6 zu berücksichtigen. Diese Einmündung (Knoten 2) verfügt ohne Signalregelung im heutigen Ausbauzustand auch zukünftig mit Karls Erlebnis-Dorf über eine ausreichende Leistungsfähigkeit (Verkehrsqualität D).

(96) Allerdings ist der Knotenpunkt derzeit nicht richtlinienkonform und verkehrssicher ausgebaut. Aus südlicher Richtung wäre im Zuge der B 6 unabhängig von der Anlage des Erlebnis-Dorfes ein Linksabbiegestreifen einzurichten. Der Knotenpunkt könnte unabhängig von der Anlage von Karls Erlebnis-Dorf aus Gründen der Verkehrssicherheit (Querungen Fuß- und Radverkehr) signalisiert werden.

Eine verkehrssichere Lösung für den Knotenpunkt der B6 mit der L121 beinhaltet aus unserer Sicht neben der neuen Linksabbiegerspur auf der B6 eine vernünftige Ausleuchtung des Kreuzungspunktes und eine Ampelschaltung, die neben einer sicheren Kreuzungsquerung von Rad- und Fußgängern auch den Verkehrsabfluss von der L121 auf die B6 nach Norden regelt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

ist. Es wurde aber auch die gutachterliche Aussage getroffen, dass sowohl derzeit als auch nach der Ansiedlung des Karls Erlebnis-Dorfes eine ausreichende Leistungsfähigkeit (Verkehrsqualität D) erreicht wird. Entsprechend den Aussagen des Gutachters entspricht eine Kreuzung der Qualitätsstufe D vollständig dem derzeitigen Stand der Technik.

Das Verkehrsgutachten hat somit gezeigt, dass ein Ausbau der Kreuzung wegen des Karls Erlebnis-Dorfes nicht zwingend notwendig ist.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist insofern kein Ausbau des Knotenpunktes L 121 / B6 vorgesehen.

Entsprechend der vorliegenden Straßenausbauplanung wird es eine neue Linksabbiegerspur von der B6 zur L121 geben, wodurch sich die Verkehrssituation bereits verbessert. Die Errichtung der nebenstehend angeregten angesprochen Lichtsignalanlage wurde im dem Verkehrsgutachter und den Straßenbaulastträgern bereits diskutiert, aufgrund der geringen Entfernung der 3 Knotenpunkte allerdings als aus verkehrlicher Sicht nicht sinnvoll erachtet. Der Anregung wird daher nicht gefolgt, zumal Lichtsignalanlagen durch einen Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können.

Anregungen und Hinweise

In diesem Kontext nur auf fehlende Haushaltsmittel oder Absprachen zwischen den Gemeinden und den Straßenbehörden zu verweisen ist unzureichend. Eine verantwortliche und vorausschauende Verkehrsplanung würde v.a. Personenschäden weitgehend ausschließen und nicht billigend in Kauf nehmen, bis durch diese eine Handlungsnotwendigkeit entsteht!

Für die mit dem Bebauungsplan verfolgte Verkehrslösung stellt sich U.E. auch die Frage, warum keine Alternative betrachtet wurde. Als solche wäre die Zusammenführung der beiden Knotenpunkte von der L121 sowie der Straße Siedewurt mit der B6 im Bereich der Straße Siedewurt geeignet. Sie hätte den Vorteil, dass ein Knotenpunkt wegfiel und bei geeigneter Ausgestaltung (Lichtzeichensteuerung) eine verkehrlich optimale Lösung geschaffen werden könnte.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Ausleuchtung des Knotenpunktes kann nicht in einem Bebauungsplan geregelt werden. Die Ausführung hierzu wird nur zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die Planumsetzung.

Die Personenschäden werden nicht billigend in Kauf genommen. Bei der Kreuzung handelt es sich nicht um einen Bereich mit erhöhtem Unfallaufkommen, vielmehr ist die Kreuzungsqualität nachweislich ausreichend.

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Die Alternative die beiden Knotenpunkte zusammenzuführen wurde sowohl bei dem Gespräch vom 18.01.2024 zwischen der Gemeinde Loxstedt, der Stadt Bremerhaven, den Straßenbaulastträgern und den (Straßen)-Planungsbüros diskutiert, als auch etliche Jahre im Voraus zu der vorliegenden Planung. Dabei ist man zu dem Entschluss gekommen, dass die Zusammenführung der beiden Knotenpunkte in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.

So müssten zum einen landwirtschaftliche Flächen erworben werden, wobei südlich der L121 durch die Umlegung die landwirtschaftlichen Flächen zerschnitten werden würden und der nördliche Teil dieser Flächen aufgrund der geringen Größe nicht mehr zu bewirtschaften wäre. Die Grundstückseigentümer haben daher bisher keine Zustimmung zu einem Verkauf ihrer Flächen signalisiert.

Zudem besteht das Problem, dass sich die Straßenflächen in unterschiedlichen Bundesländern befinden und damit ein Planfeststellungsverfahren extrem zeit- und kostenaufwändig wäre. Von Seiten der Straßenbaulastträger als dann federführende Behörde wurde daher eine Kreuzungszusammenlegung abgelehnt, zumal die Leistungsfähigkeit nachweislich ausreichend ist.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Ausgearbeitet: Bremen, den 11.02.2025

Vorlage Nr. 29/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Verwaltungsabkommen mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut

A Problem

Im Jahre 1998 wurden auf einer internationalen Konferenz die „Washingtoner Prinzipien“ verabschiedet. 43 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, und 13 nichtstaatliche Organisationen verpflichteten sich darin, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke zu identifizieren und gerechte und faire Lösungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern oder ihren Erbinnen und Erben zu finden. In Deutschland verpflichteten sich die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände im Jahr 1999 mit der „Gemeinsamen Erklärung“ als Träger öffentlicher Einrichtungen darauf hinzuwirken, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter zurückzugeben. Die Erklärung ist zwar eine Selbstverpflichtung ohne rechtliche, aber mit hoher moralischer und politischer Verbindlichkeit.

Im Zuge dieser Erklärung wurde im Jahre 2003 die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, eingerichtet, um bei Differenzen zwischen Anspruchstellerinnen/Anspruchstellern und Kulturgut bewahrenden Einrichtungen über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter zu vermitteln.

Über die mehr als 20 Jahre des Bestehens der Kommission regte sich zunehmend Kritik an dieser Konstruktion. Hauptkritikpunkt ist, dass die Entscheidungen der Beratenden Kommission nur Empfehlungscharakter haben und Ansprüche auf diese Weise nicht rechtlich verbindlich durchgesetzt werden können. Zum anderen wird es als problematisch angesehen, dass die Beratende Kommission nur tätig wird, wenn Anspruchsteller und Kulturgut bewahrende Einrichtungen bzw. deren Träger dies übereinstimmend erklären. Die Möglichkeit einer einseitigen Anrufung besteht bisher nicht.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben im 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch am 13. März 2024 infolgedessen beschlossen, dass die Beratende Kommission im Lichte der in den vergangenen 20 Jahren gesammelten Erfahrungen einer grundlegenden Veränderung bedarf, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden. Insbesondere soll die Position der Opfer gestärkt werden.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich verständigt, Restitutionsverfahren in Fällen von NS-Raubgut künftig nicht mehr vor einer Beratenden Kommission wie seit ca. 20

Jahren, sondern einem förmlicheren Schiedsgericht zu verhandeln.

Die Einrichtung einer unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit ist über ein **Verwaltungsabkommen zwischen** Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden vorgesehen. Mit ihm wird eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit sowie eine ihr dienende Schiedsstelle geschaffen, deren Rechtsträger das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) sein soll.

Um die notwendige Verbindlichkeit zu erzeugen, geben Bund und Länder innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „**stehendes**“ **Angebot** zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ab, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit durch die Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller nach einem erfolglosen Vorverfahren herzustellen.

B Lösung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in der Sitzung vom 19.11.2024 hierzu folgende Beschlüsse gefasst (siehe auch Anlage 1):

- 1. Der Senat stimmt dem Abschluss des Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit über NS-Raubgut mit der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu.*
- 2. Der Senat stimmt der Abgabe des „stehenden“ Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit durch die AnspruchstellerInnen und Anspruchsteller herzustellen.*
- 3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung sowie die Abgabe des „stehenden“ Angebots dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Art. 101 Absatz 1 Nr. 6 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen.*
- 4. Der Senat bittet die Ressorts für den Fall, dass sich in ihrem Zuständigkeitsbereich Kulturgut bewahrende Einrichtungen befinden, die entweder öffentlich-rechtlich verfasst sind oder bei denen das Land oder die Stadtgemeinde Bremen eine beherrschende Stellung innehat, darauf hinzuwirken, dass von ihnen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nach § 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens abgegeben wird.*
- 5. Der Senat nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven im Nachgang zum Beschluss des Senats über eine den Ziff. 2 bis 4 entsprechende Beschlussvorlage entscheiden wird.*
- 6. Der Senat beschließt, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) gemäß Art 79 Abs. 2 der Landesverfassung zu unterrichten, sobald die Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven gefasst wurden und das Verwaltungsabkommen durch den Präsidenten des Senats unterzeichnet ist.*

Folglich ist vorgesehen, dass die Freie Hansestadt Bremen (Land) sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ein solches „stehendes“ Angebot abgeben werden.

Dieses stehende Angebot seitens der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bindet das Land und die Stadtgemeinden selbst sowie die unmittelbar staatlichen und kommunalen Einrichtungen. Es betrifft Kulturgut, das sich im Eigentum des Landes oder einer der Stadtgemeinden befindet, auch wenn es sich im Wege der Dauerleihgabe oder auf sonstige Weise im Besitz nichtstaatlicher oder nichtkommunaler Einrichtungen befindet.

Das neue Schiedsverfahren ändert in der Sache der Restitutionsverpflichtung Bremens und

Bremerhavens nichts. Es handelt sich lediglich um eine neue Vorgehensweise der Streitklärung.

Entsprechend Beschlusspunkt Ziff. 5 der Senatsvorlage hat sich der Magistrat der Stadt Bremerhaven in seiner Sitzung am 23.04.2025 ebenfalls mit den Beschlusspunkten zu Ziff. 2 bis 4 befasst.

Der Magistrat hat hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Der Magistrat stimmt der Abgabe des „stehenden“ Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für Bremerhaven zu, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtbarkeit durch die Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller herzustellen.*
2. *Der Magistrat bittet das Dezernat IV, die Abgabe des „stehenden“ Angebots des Magistrats Bremerhaven der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 10 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven zur Zustimmung vorzulegen.*
3. *Der Magistrat bittet das Dezernat IV, den Senator für Kultur über die gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Abgabe des „stehenden“ Angebots zu unterrichten.*
4. *Der Magistrat bittet das Dezernat IV für den Fall, dass sich in seinem Zuständigkeitsbereich Kulturgut bewahrende Einrichtungen befinden, die entweder öffentlich-rechtlich verfasst sind oder bei denen das Land oder die Stadtgemeinde Bremen eine beherrschende Stellung innehat, darauf hinzuwirken, dass von ihnen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nach § 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens abgegeben wird.*

Entsprechend Beschlusspunkt zu Ziff. 2 wird der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 10 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven die Abgabe des „stehenden“ Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für Bremerhaven zur Zustimmung vorgelegt, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtbarkeit durch die Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller herzustellen.

Nach Befassung des Gegenstands durch die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet das Dezernat IV den Senator für Kultur über die von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zur Abgabe des „stehenden“ Angebots.

Zudem wirkt der Magistrat bei Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, bei denen die Stadt Bremerhaven eine beherrschende Stellung innehat, darauf hin, dass von diesen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nach § 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens abgegeben wird.

Kulturgut bewahrende Einrichtungen, bei denen die Stadt Bremerhaven eine beherrschende Stellung innehat, sind das **Historische Museum** und das **Stadtarchiv**, wobei eine Betroffenheit derzeit nicht zu erwarten ist.

C Alternativen

Die Vorgehensweise ist zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geeint. Der Senat hat sich dieser Vorgehensweise im Rahmen seiner Sitzung am 19.11.2024 angeschlossen und begrüßt eine entsprechende Beschlussfassung des Magistrats. Ein Ausscheren Bremerhavens ist prinzipiell möglich, allerdings weder mit den historischen noch den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Gliedstaaten hinsichtlich der Restitution von NS-Raubgut vereinbar. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schiedsstelle soll gemäß den getroffenen Vereinbarungen zunächst durch den Bund übernommen werden.

Ab 2026 ist eine hälftige Finanzierung durch die Länder vorgesehen. Die Finanzierung durch die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Für die Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 2 Mio. Euro jährlich, wovon jährlich ca. 1% von ca. 1 Mio. Euro, mithin rd. 10.000 Euro, auf die Freie Hansestadt Bremen entfallen werden (Landesmittel).

Für antragstellende und kulturgutbewahrende Einrichtungen ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht kostenfrei, ausgenommen sind eigene Kosten, zum Beispiel für Anwälte. Diese werden nicht vom Antragsgegner übernommen, jede Partei trägt sie selber. Da von einer Betroffenheit des Historischen Museums und des Stadtarchivs derzeit nicht ausgegangen wird, ist auch nicht von durch den Magistrat zu tragenden Kosten auszugehen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht erkennbar. Besondere Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind nicht betroffen. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Gleichstellungsrelevanz. Der Beschlussvorschlag hat keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Auswirkungen für ausländische Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Magistratskanzlei, der Stadtkämmerei, dem Stadtarchiv und dem Historischen Museum Bremerhaven abgestimmt.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 23.04.2025 mit der Angelegenheit befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der Abgabe des „stehenden“ Angebots zuzustimmen.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen die Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Einwände.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Abgabe des „stehenden“ Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für Bremerhaven zu, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit durch die Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller herzustellen.

Torsten Neuhoﬀ
Bürgermeister

Anlage: Vorlage des Senats „Verwaltungsabkommen mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut“

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.11.2024

**Verwaltungsabkommen mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden
zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für
Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut**

A. Problem

Im Jahre 1998 wurden auf einer internationalen Konferenz die „Washingtoner Prinzipien“ verabschiedet. 43 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, und 13 nichtstaatliche Organisationen verpflichteten sich darin, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kunstwerke zu identifizieren und gerechte und faire Lösungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern oder ihren Erben und Erben zu finden. In Deutschland verpflichteten sich die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände im Jahr 1999 mit der „Gemeinsamen Erklärung“ als Träger öffentlicher Einrichtungen darauf hinzuwirken, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter zurückzugeben. Die Erklärung ist zwar eine Selbstverpflichtung ohne rechtliche, aber mit hoher moralischer und politischer Verbindlichkeit.

Im Zuge dieser Erklärung wurde im Jahre 2003 die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, eingerichtet, um bei Differenzen zwischen Anspruchstellerinnen/Anspruchstellern und Kulturgut bewahrenden Einrichtungen über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter zu vermitteln.

Über die mehr als 20 Jahre des Bestehens der Kommission regte sich zunehmend Kritik an dieser Konstruktion. Hauptkritikpunkt ist, dass die Entscheidungen der Beratenden Kommission nur Empfehlungscharakter haben und Ansprüche auf diese Weise nicht rechtlich verbindlich durchgesetzt werden können. Zum anderen wird es als problematisch angesehen, dass die Beratende Kommission nur tätig wird, wenn Anspruchsteller und Kulturgut bewahrende Einrichtungen bzw. deren Träger dies übereinstimmend erklären. Die Möglichkeit einer einseitigen Anrufung besteht bisher nicht.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben im 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch am 13. März 2024 infolgedessen nunmehr beschlossen, dass die Beratende Kommission im Lichte der in den vergangenen 20 Jahren gesammelten Erfahrungen einer grundlegenden Veränderung bedarf, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden. Insbesondere soll die Position der Opfer gestärkt werden.

B. Lösung

Schiedsgerichtsbarkeit

Die zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich gefundene Lösung ist, an Stelle der bisherigen Beratenden Kommission gemeinsam eine Schiedsgerichtsbarkeit einzurichten. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist eine weltweit akzeptierte und praktizierte Form der alternativen Streitbeilegung. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland in §§ 1029 – 1066 ZPO gesetzlich geregelt.

In Schiedsverfahren ist es gemäß § 1051 Absatz 3 ZPO möglich, einen eigenen Entscheidungsmaßstab durch die Parteien festlegen zu lassen, der Billigkeitsentscheidungen durch das Schiedsgericht zulässt. Insofern kann bei Verfahren einer Schiedsgerichtsbarkeit für NS-Raubgut ein Bewertungsrahmen Entscheidungsmaßstab sein, der dazu dient, faire und gerechte Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu schaffen. Die Lösungen in diesen Fällen müssen dem besonderen Charakter des Verfahrens als Reaktion auf schwerste Menschenrechtsverletzungen Rechnung tragen. Es ist insofern ein eigener Leitfaden für Empathie geleitete Lösungen der strittigen Eigentumsfragen außerhalb der bestehenden rechtlichen Regelungen erforderlich.

Im 21. Kulturpolitischen Spitzengespräch am 9. Oktober 2024 haben BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände dem Entwurf des Verwaltungsabkommens, der Schiedsordnung einschließlich ihrer Anlagen und dem verbindlichen Bewertungsrahmen als Grundlagen des neuen Schiedsgerichts NS-Raubgut zugestimmt.

Verwaltungsabkommen

Die Einrichtung einer unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit ist über ein Verwaltungsabkommen (Anlage 1) zwischen Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden vorgesehen. Mit ihm wird eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit sowie eine ihr dienende Schiedsstelle geschaffen, deren Rechtsträger das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) sein soll.

Um die notwendige Verbindlichkeit zu erzeugen, geben Bund und Länder innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ab, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit durch die AnspruchstellerInnen und Anspruchsteller nach einem erfolglosen Vorverfahren herzustellen. Es ist vorgesehen, dass die Freie Hansestadt Bremen (Land) sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ein solches „stehendes“ Angebot abgeben werden.

Dieses stehende Angebot seitens der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bindet das Land und die Stadtgemeinden selbst sowie die unmittelbar staatlichen und kommunalen Einrichtungen. Es betrifft Kulturgut, das sich im Eigentum des Landes oder einer der Stadtgemeinden befindet, auch wenn es sich im Wege der Dauerleihgabe oder auf sonstige Weise im Besitz nichtstaatlicher oder nichtkommunaler Einrichtungen befindet. Dies betrifft z.B. die Sammlungen in den Museen Böttcherstraße sowie teilweise in der Kunsthalle.

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wirken über ihre Beteiligung an den Rechtsträgern anderer Kulturgut bewahrenden Stellen darauf hin, dass diese innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Verwaltungsabkommens ein entsprechendes stehendes Angebot abgeben. Dies betrifft öffentlich beherrschte aber rechtlich selbständige Einrichtungen, die über Kulturgut verfügen, das in deren Eigentum steht. Hierzu zählt z.B. die Staats- und Universitätsbibliothek. Die öffentlich-rechtlichen Museumsstiftungen Übersee-Museum und Focke-Museum betrifft dies hingegen kaum, da das dort bewahrte Kulturgut weit überwiegend im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen und nicht der Stiftungen steht.

Kulturgut im privaten Eigentum oder im Eigentum nichtkommunaler oder nichtstaatlicher Einrichtungen ist von dem stehenden Angebot seitens der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nicht umfasst. Private Eigentümer sind frei, ihrerseits entsprechende Erklärungen abzugeben. Das Verwaltungsabkommen sieht eine Öffnung der Schiedsgerichtsbarkeit für Kulturgüter im Privatbesitz vor.

Es ist vorgesehen, dass das Verwaltungsabkommen nach der Evaluation der neuen Schiedsgerichtsbarkeit nach zehn ergangenen Schiedssprüchen bzw. spätestens drei Jahren nach Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit durch einen Staatsvertrag abgelöst wird.

Mit Einrichtung der Schiedsstelle stellt die Beratende Kommission ihre Tätigkeit ein. Zu diesem Zeitpunkt bei der Beratenden Kommission noch nicht abgeschlossene Verfahren können auf die neue Schiedsgerichtsbarkeit übergehen, sofern die Parteien ihre Zustimmung erteilen.

Schiedsordnung

Die Schiedsstelle wird organisatorisch beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) mit Sitz in Magdeburg angesiedelt. Der Sitz der Schiedsstelle selbst und der Schiedsort sind noch in Klärung. Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, die Parteien im Vorfeld der Konstituierung eines Schiedsgerichts zu unterstützen und die Verfahren im Sinne der Schiedsordnung unparteilich zu begleiten.

Für die Schiedsgerichtsbarkeit wird ein Schiedsrichterverzeichnis aufgestellt. Dieses besteht aus 36 Personen, davon 22 Juristinnen oder Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in beiden Fällen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung, zudem aus 14 Personen mit historischer und/oder kunsthistorischer Expertise. Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände schlagen jeweils 6, der Zentralrat der Juden in Deutschland und Jewish Claims Conference (JCC) schlagen jeweils 9 Personen für das Schiedsrichterverzeichnis vor. Die endgültige Aufnahme in das gemeinsame Schiedsrichterverzeichnis erfolgt einvernehmlich zwischen den vorschlagsberechtigten Parteien. Das Nähere ist in Anlage 1 zur Schiedsordnung geregelt (Anlage 1.1.1)

BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen aus dem Schiedsrichterverzeichnis im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der JCC einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin. Die Präsidentin

oder der Präsident repräsentiert das Schiedsgericht nach Außen (etwa durch die Teilnahme an Tagungen, die Beantwortung von Presseanfragen und als Ansprechperson für andere Restitutionskommissionen).

Die Parteien des Verfahrens sind die oder der Antragsberechtigte (Opferseite) und die andere Partei (in der Regel Kulturgut bewahrende Einrichtung bzw. deren Träger). Die oder der Antragsberechtigte kann einseitig das Schiedsgericht anrufen. Voraussetzung dafür ist die Durchführung eines Vorverfahrens bei dem sich der oder die Antragsberechtigte mit ihrem oder seinem Begehren zunächst an die Kulturgut bewahrende Einrichtung gewandt hat und die Parteien kein Ergebnis erzielt haben.

Als Mitglieder des Schiedsgerichts können ausschließlich Personen aus dem gemeinsamen Schiedsrichterverzeichnis benannt werden. Kommt es zum Schiedsverfahren, bestellt jede Partei aus dem Schiedsrichterverzeichnis zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter, davon eine Juristin oder einen Juristen sowie eine Person mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder in der Provenienzforschung zu NS-Raubgut. Die bestellten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wählen gemeinsam eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als fünftes Mitglied des Schiedsgerichts. Die oder der Vorsitzende soll vorzugsweise Richterin oder Richter sein; es kann hilfsweise auch eine Juristin oder ein Jurist mit Befähigung zum deutschen Richteramt sein.

Gemäß § 1055 ZPO entfaltet ein Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Inhalt des Schiedsspruchs kann gemäß § 27 Absatz 1 der Schiedsordnung i.V.m. Ziffer 11 des Bewertungsrahmens vorrangig die Rückgabe des betroffenen Kulturguts sein oder in der Veräußerung des Kulturgutes unter Teilung des Erlöses zwischen den Parteien bestehen.

Da es infolgedessen zu einem verbindlich entschiedenen Vermögensverlust der Freien Hansestadt Bremen (Land) bzw. der Stadtgemeinde Bremen kommen kann, ist gemäß Art. 101 Abs. 1 Nr. 6 der Landesverfassung die Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses über den Abschluss des Verwaltungsabkommens einzuholen.

Die Schiedsordnung enthält in ihrer Anlage 2 zudem eine Honorarordnung für die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie das Präsidium.

Bewertungsrahmen

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen auf der Grundlage eines umfassenden und verbindlichen Bewertungsrahmens.

Für seine Erarbeitungen wurden die Orientierungshilfe der bestehenden Handreichung zur Umsetzung der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz", die Spruchpraxis der Beratenden Kommission, die alliierten Rückerstattungsregeln und die bundesdeutsche Rückerstattungsrechtsprechung herangezogen. Eine Kommentierung soll noch ergänzt werden, um die Anwendung insbesondere auch für Kulturgut bewahrende Einrichtungen zu erläutern.

Durch den Bewertungsrahmen wird eine größere Verrechtlichung der materiellen Voraussetzungen für einen Restitutionsanspruch geschaffen. Dies bedeutet, dass das „soft law“ der bestehenden Handreichung („Orientierungshilfe“) durch einen umfassenden, differenzierten, rechtlich verbindlichen und vom Charakter her einer gesetzlichen Grundlage entsprechenden Bewertungsrahmen ersetzt wird.

Der Bewertungsrahmen schafft klare und verbindliche Regelungen der Probleme/ Fragestellungen, die sich aus der Spruchpraxis der Beratenden Kommission ergeben haben. Dies betrifft z.B. eigentumsrechtliche Fragestellungen wie Sicherungseigentum oder Handelsware. Weiterhin werden Regelungen zum Thema „Fluchtgut“, also dem Verkauf von Kunstwerken außerhalb des NS-Machtbereichs, geschaffen.

Insbesondere wurden deutliche Verbesserungen für die Opfer des NS-Regimes in den Entwurf des Bewertungsrahmens aufgenommen, z.B. durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs: Erweiterung der Vermutung der Kollektivverfolgung auf sogenannte „Mischlinge 1. Grades“, auf Sinti und Roma sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, auf deren Ehepartnerinnen und Ehepartner, sowie durch die Aufnahme einer weiteren Verfolgtengruppe (Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung).

In Anerkennung von Ziffer 4 der Washingtoner Prinzipien, wonach bei der Nachweisführung der Umstand berücksichtigt werden soll, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Beweisführung unvermeidlich sind, wurden eine Vielzahl von Beweiserleichterungen und Absenkungen des Beweismaßes vorgesehen, die die Situation im Vergleich zur bisherigen Handreichung präzisieren und zu Verbesserungen für die Opferseite führen.

Zwar wurde die übliche Beweislastverteilung beibehalten, wonach jede Partei grundsätzlich die Beweislast für die ihr günstigen Tatsachen trägt. Dies gilt aber ausdrücklich nur, „soweit nichts anderes bestimmt ist“. In zahlreichen Regelungen des Bewertungsrahmens finden sich Bestimmungen, welche die Beweislast zugunsten der Antragsberechtigten umkehren. Z.B. sind daher mittelbare Formen der Beweisführung (Anscheins- und Indizienbeweis) zugelassen, und ihnen kommt eine besondere Bedeutung zu. Beim Beweis des Eigentums im Zeitpunkt des Verlustes wurde das Beweismaß von „Sicherheit“ auf „hohe Wahrscheinlichkeit“ abgesenkt und die Eigentumsvermutung bei Besitz des Kulturgutes im Verlustzeitpunkt eingeführt (entsprechend § 1006 BGB). Bei der Darlegung der inhaltlichen Berechtigung wird von der Vorlage von Erbscheinen beim Nachweis der Rechtsnachfolge von Todes wegen abgesehen. Bei der Frage der Objektidentität wird das Beweismaßes von „Sicherheit“ auf „hohe Wahrscheinlichkeit“ abgesenkt und eine Mitwirkungspflicht der anderen Partei eingeführt.

Für gerechte und faire Lösung im Sinne des Bewertungsrahmens ist bei der Annahme eines verfolgungsbedingten Verlusts die Rückgabe des Kulturguts an die Antragsberechtigten oder den Antragsberechtigten vorrangig. Bei bestehenden Sachverhaltslücken kann eine gerechte und faire Lösung auch darin bestehen, dass das Kulturgut unter Teilung des Erlöses verkauft wird oder das Kulturgut bei der aktuellen Besitzerin oder dem aktuellen Besitzer oder der Eigentümerin oder dem

Eigentümer verbleibt und nur unter Darstellung der Verlustumstände sowie der Provenienz öffentlich ausgestellt wird. Eine gerechte und faire Lösung kann auch in einer Modifizierung, Ergänzung oder Kombination der vorgenannten Möglichkeiten bestehen.

Lösungen, die eine unmittelbare Geldzahlung beinhalten, sind aus haushaltsrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Es sei denn, die Parteien einigen sich im Rahmen einer gütlichen Einigung vor dem Schiedsgericht mit entsprechender haushaltsmäßiger Absicherung auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits.

C. Alternativen

Die Vorgehensweise ist zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geeint. Ein Ausscheren der Freien Hansestadt Bremen ist zwar möglich, ist aber weder mit den historischen noch den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Gliedstaaten hinsichtlich der Restitution von NS-Raubgut vereinbar. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung /

Klimacheck

Die Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schiedsstelle soll gemäß den getroffenen Vereinbarungen zunächst durch den Bund übernommen werden.

Ab 2026 ist eine hälftige Finanzierung durch die Länder vorgesehen. Die Finanzierung durch die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Für die Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 2 Mio. Euro jährlich, wovon jährlich ca. 1% von ca. 1 Mio. Euro, mithin rd. 10.000 Euro, auf die Freie Hansestadt Bremen entfallen werden. Diese Kosten werden aus dem Kulturhaushalt abgedeckt.

Die Kostenberechnung enthält die Personal- und Sachkosten der Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste (angelehnt an die Kosten der Geschäftsstelle der bisherigen Beratenden Kommission), Honorar- und Sachkosten der einzelnen Schiedsgerichte (Annahme von bis zu 10 Verfahren pro Jahr) sowie des Präsidenten/der Präsidentin. Mit der Annahme von 10 Verfahren pro Jahr wurde eine relativ hohe Annahme für eine konservative Kostenrechnung zu Grunde gelegt. Zu den Sachkosten gehören u.a. Aufwendungen für Gutachten, Übersetzungen und Reisekosten.

Für Antragstellende und Kulturgutbewahrende Einrichtungen ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht kostenfrei, ausgenommen sind eigene Kosten, zum Beispiel für Anwälte. Diese werden nicht vom Antragsgegner übernommen, jede Partei trägt sie selber, im Falle der FHB daher der für die kulturgutbewahrende Stelle zuständige Träger des Landes oder der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven aus seinem Budget.

Die Einrichtung der Schiedsstelle folgt aus der historischen Verantwortung Deutschlands. Von der Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus waren Männer wie Frauen, im heutigen Sinne sämtliche Geschlechter, betroffen. Auch die

Restitution betrifft, zumeist auf Seiten der Erbinnen und Erben, sämtliche Geschlechter. Genderbezogene Aspekte sind in diesem Fall für die Zustimmung des Senats nichts entscheidungsleitend.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Senatskanzlei sowie mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist für die Veröffentlichung geeignet. Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Abschluss des Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit über NS-Raubgut mit der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu.

2. Der Senat stimmt der Abgabe des „stehenden“ Angebots zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu, um so die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit durch die AnspruchstellerInnen und Anspruchsteller herzustellen.

3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung sowie die Abgabe des „stehenden“ Angebots dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Art. 101 Absatz 1 Nr. 6 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen.

4. Der Senat bittet die Ressorts für den Fall, dass sich in ihrem Zuständigkeitsbereich Kulturgut bewahrende Einrichtungen befinden, die entweder öffentlich-rechtlich verfasst sind oder bei denen das Land oder die Stadtgemeinde Bremen eine beherrschende Stellung innehat, darauf hinzuwirken, dass von ihnen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nach § 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens abgegeben wird.

5. Der Senat nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven im Nachgang zum Beschluss des Senats über eine den Ziff. 2 bis 4 entsprechende Beschlussvorlage entscheiden wird.

6. Der Senat beschließt, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) gemäß Art 79 Abs. 2 der Landesverfassung zu unterrichten, sobald die Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven gefasst wurden und das Verwaltungsabkommen durch den Präsidenten des Senats unterzeichnet ist.

Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts NS-Raubgut (Schiedsordnung)

Präambel

Bund, Länder und Kommunen setzen sich unverändert für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen werden der Umsetzung dieser Erklärungen durch die Erforschung des jeweiligen Sammlungsbestandes und die Rückgabe von als NS-Raubgut identifizierten Kulturguts gerecht.

In Anerkennung der historischen Verantwortung und im Willen eines guten Miteinanders in Gegenwart und Zukunft sowie zur Stärkung der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in Deutschland haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände ein Schiedsgericht NS-Raubgut für die Fälle eingerichtet, in denen Rückgaben nach einem Vorverfahren strittig bleiben. Das Schiedsgericht ist ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien. Das Verfahren steht auf Seiten der über das Kulturgut Verfügenden damit insbesondere auch privaten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen als auch Privatpersonen offen, die ausdrücklich ermuntert werden, ihrer Verantwortung auch gerecht zu werden.

Das Schiedsgericht NS-Raubgut stärkt die Position der Opfer und ihrer Nachfahren, die das Schiedsgericht nach einem erfolglosen Vorverfahren einseitig anrufen können. Der Zentralrat der Juden und die Jewish Claims Conference berufen gemeinsam mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden ein paritätisch besetztes Schiedsrichterverzeichnis. Aus diesem Verzeichnis können sich beide Parteien je zwei Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter selbstbestimmt auswählen.

Das Schiedsgericht gibt nicht nur eine Empfehlung ab, es fällt eine rechtskräftige Entscheidung auf Grundlage des verbindlichen Bewertungsrahmens. Es soll jederzeit im Verfahren auf eine gütliche Einigung hinwirken. Der Würdigung und Darstellung des Verfolgungsschicksals sind im Verfahren angemessen Raum zu geben.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Schiedsordnung findet auf Verfahren des Schiedsgerichts NS-Raubgut gemäß Verwaltungsabkommen vom [xxx] Anwendung. Sie findet somit Anwendung, wenn geltend gemacht wird, dass ein Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer NS-Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen der sexuellen Orientierung verloren wurde, und sich das betreffende Kulturgut im Zeitpunkt, in dem das Schiedsverfahren begonnen wird, in Deutschland befindet.
- (2) Auf ein Schiedsverfahren ist die Fassung der Schiedsordnung anzuwenden, die bei Antragstellung gilt.

§ 2 Sitz

Rechtsträger der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit und der ihr dienenden Schiedsstelle ist das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK), das seinen Sitz in Magdeburg hat. Der Sitz der Schiedsstelle und des jeweiligen Schiedsgerichts wird im Verwaltungsabkommen in Deutschland festgelegt.

§ 3 Schiedsrichterverzeichnis

- (1) Für Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung steht ein Verzeichnis der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung, das für die Parteien bindend ist.
- (2) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände sowie der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Jewish Claims Conference schlagen Kandidatinnen und Kandidaten für das Schiedsrichterverzeichnis vor. Diese müssen Richterinnen oder Richter sein oder die Befähigung zum Richteramt haben oder eine durch geeignete Nachweise feststellbare vergleichbare internationale juristische Qualifikation. Für die beiden letztgenannten Fälle ist ferner eine mehrjährige Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung nachzuweisen. Weiterhin sind Persönlichkeiten mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder zu Provenienzforschung zu NS-Raubgut vorzuschlagen.
- (3) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen die ausgewählten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für eine Amtsdauer von jeweils fünf Jahren. Ihre Amtszeit kann auf Vorschlag einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden. Wird ein laufendes Verfahren nicht innerhalb der Amtszeit beendet, so endet die Amtsdauer der jeweils bestellten Schiedsrichterin oder des jeweils bestellten Schiedsrichters erst mit Abschluss des Verfahrens. Die Grundlagen zur Auswahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und zu ihrer Vergütung sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

§ 4 Präsidium

- (1) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen aus dem Schiedsrichterverzeichnis gemäß § 3 im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der JCC ein Präsidium für die Amtsdauer von jeweils fünf Jahren. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert das Schiedsgericht nach außen, etwa durch die Teilnahme an Tagungen, die Beantwortung von Presseanfragen und als Ansprechperson für andere Restitutionskommissionen. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 5 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle unterstützt die Parteien im Vorfeld der Konstituierung eines Schiedsgerichts und begleitet die Verfahren im Sinne dieser Schiedsordnung. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichten insbesondere Post- und E-Mails, ordnen sie den jeweiligen Verfahren zu und überprüfen

eingehende Anträge und Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Die Schiedsstelle stellt die Fristwahrung sowie die Protokollführung sicher, veranlasst erforderliche Übersetzungen, administriert die Informationsbeschaffung nach § 20 Absatz 3 und versendet die Entscheidungen. Sie führt die Akten und überwacht die Akteneinsicht, die den Parteien auf Antrag gewährt wird. Die Schiedsstelle unterstützt das Präsidium bei den Repräsentationsaufgaben. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Parteien

- (1) Die Parteien des Verfahrens sind die oder der Antragsberechtigte und die andere Partei.
- (2) Antragsberechtigte können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger sein, die den Verlust eines Kulturgutes gemäß § 1 Absatz 1 geltend machen. Einen Antrag können aber auch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Kulturgut verfügen, etwa private Sammlerinnen und Sammler, Galerien sowie öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen, insbesondere Archive, Bibliotheken und Museen.
- (3) Öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Sinne dieser Schiedsordnung können die Einrichtungen selbst oder, sofern diese nicht rechtsfähig sind, ihre Träger sein.

§ 7 Vorverfahren

- (1) Handelt es sich bei der anderen Partei um eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung, setzt die Verfahrenseinleitung voraus, dass die oder der Antragsberechtigte sich mit ihrem oder seinem Begehren zunächst an die Kulturgut bewahrende Einrichtung gewandt hat und die Parteien kein Ergebnis über den Antrag erzielt haben. Kein Ergebnis liegt vor, wenn innerhalb von 20 Monaten nach der ersten Kontaktaufnahme mit der Kulturgut bewahrenden Einrichtung
 - a) diese keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat,
 - b) die Parteien keine gütliche Einigung erzielt haben oder
 - c) die Kulturgut bewahrende Einrichtung das Begehren abgelehnt hat.
- (2) Einem ergebnislosen Vorverfahren im Sinne von Absatz 1 steht gleich, wenn die Kulturgut bewahrende Einrichtung
 - a) innerhalb von 3 Monaten nicht auf die Kontaktaufnahme reagiert oder
 - b) innerhalb von 6 Monaten erkennbar keine Maßnahmen für eine Prüfung des Begehrens unternommen oder angekündigt hat.
- (3) Ein Vorverfahren ist entbehrlich, wenn die Kulturgut bewahrende Einrichtung darauf gegenüber der oder dem Antragsberechtigten verzichtet.

§ 8 Schiedsvereinbarung

- (1) Die Kulturgut bewahrende Einrichtung verpflichtet sich mit Abgabe eines „stehenden Angebots“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im konkreten Einzelfall. Liegt ein stehendes Angebot

zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung vor, so wird dieses auf der Website des Schiedsgerichts NS-Raubgut veröffentlicht und eine entsprechende Schiedsvereinbarung in deutscher und englischer Fassung zur Verfügung gestellt. Die oder der Antragsberechtigte kann das Angebot durch Vervollständigung und Zeichnung der bereitgestellten Schiedsvereinbarung annehmen. Die Schiedsvereinbarung ist Schrift- oder Textform an die Schiedsstelle zu senden.

- (2) Hat die Kulturgut bewahrende Einrichtung kein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgegeben, so müssen sich beide Parteien mit einem Schiedsverfahren durch Abschluss einer Schiedsvereinbarung einverstanden erklären. Hierfür steht den Parteien auf der Website des Schiedsgerichts NS-Raubgut eine entsprechende Schiedsvereinbarung in deutscher und englischer Fassung zur Verfügung.
- (3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Schiedsvereinbarung vor, so unternimmt die Schiedsstelle den Versuch, das Zustandekommen der Schiedsvereinbarung zu vermitteln, indem sie die andere Partei ersucht, das Einverständnis zur Durchführung des Schiedsverfahrens für den konkreten Fall zu erklären und die Schiedsvereinbarung abzuschließen.

§ 9 Verfahrenseinleitung

- (1) Die oder der Antragsberechtigte hat ihr oder sein Begehren in einem Antrag an die Schiedsstelle vorzubringen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Namen und Adressen der Parteien,
 - b) die Namen und Adressen etwaiger Verfahrensbevollmächtigter der oder des Antragsberechtigten,
 - c) ein bestimmtes Begehren,
 - d) Tatsachen und Umstände, auf die das Begehren gestützt werden kann, insbesondere Angaben zu dem in Rede stehenden Kulturgut, dem ursprünglichen Eigentum, den Umständen des Verlusts wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft im Sinne des Bewertungsrahmens,
 - e) die Darlegung der formalen Antragsberechtigung, wenn die oder der Antragsberechtigte nicht selbst die oder der Geschädigte ist,
 - f) sofern sich das Begehren gegen eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung richtet die Darlegung der ergebnislosen Durchführung eines Vorverfahrens oder des Verzichts der Kulturgut bewahrenden Einrichtung auf die Durchführung eines Vorverfahrens und
 - g) eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder das an die Schiedsstelle gerichtete Ersuchen um Vermittlung des Abschlusses einer solchen mit der anderen Partei.
- (2) Dem Antrag sind Dokumente, Unterlagen und/oder Informationen beizufügen, die ein Begehren gemäß dem Bewertungsrahmen zumindest möglich erscheinen lassen. Der Antrag nebst Anlagen kann in Schrift- oder Textform an die Schiedsstelle übermittelt werden. Die Schiedsstelle prüft die Vollständigkeit der Angaben und die beigelegten Dokumente. Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Dokumente, so fordert die Schiedsstelle die oder den Antragsberechtigten unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.

- (3) Die Schiedsstelle soll den Antrag eine angemessene Zeit zurückstellen, um den Parteien Gelegenheit zur Erledigung zu geben, wenn das Vorverfahren gemäß § 7 nicht abgeschlossen wurde, weil
- a) eine laufende Provenienzforschung noch nicht abgeschlossen ist oder
 - b) die oder der Antragsberechtigte erforderliche Dokumente gegenüber der Kulturgut bewahrenden Einrichtung nicht vorgelegt hat.
- (4) Die Schiedsstelle leitet den Antrag unverzüglich an die andere Partei weiter.

§ 10 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Mitglieder des Schiedsgerichts können ausschließlich in das Verzeichnis nach § 3 Absatz 1 aufgenommene Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter sein.
- (2) Jedes Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und ist interdisziplinär besetzt. Es besteht aus drei Richterinnen oder Richtern oder Juristinnen oder Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in den beiden letztgenannten Fälle mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung und zwei Personen mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder zu Provenienzforschung zu NS-Raubgut.

§ 11 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Offenlegungspflichten

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in Ansehung der Parteien unparteilich und unabhängig sein.
- (2) Die namentlich benannten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben der Schiedsstelle unverzüglich die Annahme ihres Amtes als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter zu erklären und zu bestätigen, dass sie unparteilich und unabhängig und für die Dauer des Schiedsverfahrens zeitlich verfügbar sind. Sie haben alle Tatsachen und Umstände offenzulegen, die bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel der Parteien an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen können. Die Schiedsstelle informiert die Parteien und übermittelt ihnen die Erklärungen und Offenlegungen.
- (3) Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben während des gesamten Schiedsverfahrens eine fortdauernde Verpflichtung, alle gemäß Absatz 2 erheblichen Tatsachen und Umstände den Parteien, den anderen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie der Schiedsstelle unverzüglich offenzulegen.

§ 12 Bestellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- (1) Mit Mitteilung über die Aufnahme des Verfahrens fordert die Schiedsstelle die Parteien auf, innerhalb von vier Wochen jeweils zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aus dem

Verzeichnis nach § 3 Absatz 1 zu bestellen. Dafür stellt sie den Parteien das Verzeichnis der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter zur Verfügung. Jede Partei bestellt eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die oder der eine Juristin oder ein Jurist gemäß der Voraussetzungen in Anlage 1 zu dieser Schiedsordnung ist, sowie eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder zu Provenienzforschung zu NS-Raubgut. Besteht eine Parteiseite aus mehreren Parteien, so steht ihr das Recht zur Bestellung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern nur gemeinsam zu. Eine Partei ist an ihre Bestellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gebunden, sobald diese der Schiedsstelle zugegangen ist.

- (2) Die Frist nach Absatz 1 kann durch die Schiedsstelle auf Antrag verlängert werden. Ist die Bestellung einer Partei nicht innerhalb dieser Frist der Schiedsstelle zugegangen, so fordert die Schiedsstelle die Partei unter Fristsetzung erneut zur Bestellung auf. Erfolgt auch innerhalb der verlängerten Frist keine Bestellung, so entscheidet die Leitung der Schiedsstelle über die Bestellung durch das Los.
- (3) Die bestellten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wählen innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Aufforderung durch die Schiedsstelle eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Schiedsrichterverzeichnis, die oder der die Verfahrensleitung übernimmt. Die oder der Vorsitzende soll vorzugsweise Richterin oder Richter sein; es kann hilfsweise auch eine Juristin oder ein Jurist mit Befähigung zum deutschen Richteramt sein. Können sich die vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auf einen Vorsitz einigen, so ist der Vorsitz auf Antrag einer Partei durch das zuständige Oberlandesgericht zu bestellen.
- (4) Mit der Bestellung aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und deren Wahl einer oder eines Vorsitzenden ist das Schiedsgericht konstituiert. Die Schiedsstelle informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

§ 13 Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters

Eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer oder seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 12 Absatz 4 oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes der Schiedsstelle gegenüber zu erklären und zu begründen. Eine Partei kann eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die oder den sie bestellt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Tritt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter von ihrem oder seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht ohne Teilnahme der betroffenen Schiedsrichterin oder des betroffenen Schiedsrichters über die Ablehnung.

§ 14 Verhinderung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters

Ist eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen außerstande, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen oder kommt sie oder er aus anderen Gründen ihren

oder seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet ihr oder sein Amt, wenn sie oder er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung des Amtes vereinbaren. Tritt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter von ihrem oder seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen Oberlandesgericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

§ 15 Bestellung einer Ersatzschiedsrichterin oder eines Ersatzschiedsrichters

Wird ein Schiedsrichteramt nach § 13 oder § 14 beendet, so ist eine Ersatzschiedsrichterin oder ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach § 12.

§ 16 Erwidern und weiteres Parteivorbringen

- (1) Das Schiedsgericht setzt der anderen Partei eine Frist zur Einreichung einer Erwidern. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs des Antrags bei der anderen Partei angemessen zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht bestimmt die Form der Übermittlung von Schriftstücken.
- (2) Jede Partei kann im Laufe des Schiedsverfahrens ihr Vorbringen ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

§ 17 Verfahrenssprache

- (1) Die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (2) Dokumente, Gutachten und andere schriftlichen Beweismittel können in einer anderen Sprache eingereicht werden. Gegebenenfalls erforderliche Übersetzungen werden durch das Schiedsgericht veranlasst.

§ 18 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (2) Im gesamten Verfahren ist für beide Parteien jederzeit derselbe Informationsstand sicherzustellen. Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Seite, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Beiden Parteien muss hinreichend Möglichkeit zur Erwidern auf das Vorbringen der anderen Seite gegeben werden. Das Schiedsgericht entscheidet nach Ermessen über Präklusionen.

§ 19 Verfahrensführung

- (1) Das Schiedsgericht hat alsbald nach seiner Konstituierung, in der Regel innerhalb von 21 Tagen, eine Verfahrensmanagementkonferenz mit den Parteien abzuhalten. Neben etwaigen externen Verfahrensbevollmächtigten sollen an der Verfahrensmanagementkonferenz auch die Parteien selbst teilnehmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Ermessen, ob die Teilnahme der Parteien per Bild- und Tonübertragung zugelassen wird.
- (2) In der Verfahrensmanagementkonferenz erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien insbesondere den Verfahrenskalender, einschließlich der Festlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, sowie die Frage, ob Sachverständige eingesetzt werden sollten.

§ 20 Informationsbeschaffung

- (1) Die Informationsbeschaffung dient der Feststellung des für den konkreten Streitgegenstand entscheidungserheblichen Tatsachen und der Darstellung des allgemeinen Verfolgungsschicksals der oder des Antragsberechtigten oder der ursprünglichen Eigentümerin oder des ursprünglichen Eigentümers.
- (2) Das Schiedsgericht ist berechtigt, den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt über die von den Parteien eingebrachten Informationen hinaus zu ermitteln.
- (3) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht eine oder einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen, etwa zur Provenienz oder zur Klärung der erbrechtlichen Verhältnisse, bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, der oder dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Dokumente oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Die oder der Sachverständige hat, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung ihres oder seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien der oder dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen. Insbesondere Provenienzforschungsergebnisse werden durch die Schiedsstelle dem DZK zur Aufnahme in die Proveana-Datenbank übermittelt.

§ 21 Mündliche Verhandlung

- (1) Sofern die Parteien übereinstimmend nichts anderes beantragen, wird vor dem Schiedsgericht mündlich verhandelt. Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Ermessen, ob die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zugelassen wird.
- (2) Sofern die Parteien dies übereinstimmend und ausdrücklich wünschen, ist die Öffentlichkeit zur Verhandlung zugelassen.

§ 22 Teilnahme und Entscheidungen des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht tagt in der Regel in voller Besetzung. Im Einvernehmen mit beiden Parteien kann auf die Teilnahme eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin im begründeten Einzelfall verzichtet werden. Dies gilt nicht für die Sitzung, in der über den Schiedsspruch abgestimmt wird.
- (2) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts trifft das Schiedsgericht mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Verweigert eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ohne sie oder ihn abstimmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (4) Die Absicht, ohne die verweigernde Schiedsrichterin oder den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Über einzelne Verfahrensfragen kann die oder der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 23 Dokumentation des Verfahrens

- (1) Jede mündliche Verhandlung wird protokolliert. Jedes Protokoll wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Für jedes Verfahren wird eine Verfahrensakte angelegt. Diese enthält insbesondere alle das Verfahren betreffenden Informationen, Stellungnahmen, Anträge, Berichte und Protokolle. Die Parteien können in die Akte Einsicht nehmen. Ausgenommen von diesem Einsichtsrecht sind alle Protokolle der internen Beratungen des Schiedsgerichts.

§ 24 Säumnis

- (1) Versäumt es die andere Partei, auf den Antrag innerhalb der nach § 16 vorgesehenen Frist zu erwidern, so kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren gleichwohl fortsetzen. Das tatsächliche Vorbringen der oder des Antragsberechtigten gilt nicht wegen der Säumnis der anderen Partei als zugestanden.
- (2) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (3) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 25 Schlussverfügung

Nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz erklärt das Schiedsgericht durch verfahrensleitende Verfügung das Verfahren für geschlossen. Danach können Schriftsätze oder Beweismittel bzw. Mittel zur Glaubhaftmachung nur noch eingereicht werden, wenn sie geeignet sind, die bisherige Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts grundlegend zu verändern. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht nach Ermessen.

§ 26 Vergleich

Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 27 Erlass des Schiedsspruchs

- (1) Gegenstand des Schiedsspruchs ist die Entscheidung über gerechte und faire Lösungen im Sinne der Ziffer 11 des Bewertungsrahmens.
- (2) Die Entscheidung enthält in einheitlicher Form und Gliederung den grundlegenden Verfahrensablauf, den Sachverhalt, die Parteianträge und das Parteivorbringen sowie eine begründete Bewertung. Das Schiedsgericht ist dabei verpflichtet, den Schiedsspruch nachvollziehbar und substantiell zu begründen. Die Begründung muss sich mit allem wesentlichen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen. Der Darstellung des Verfolgungsschicksals der oder des Antragsberechtigten oder der ursprünglichen Eigentümerin oder des ursprünglichen Eigentümers ist angemessen Raum zu geben.
- (3) Vor Erlass des Schiedsspruchs wird den Parteien jeweils der Schiedsspruch übermittelt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, auf Ungenauigkeiten oder Fehler im festgestellten Sachverhalt innerhalb von fünf Werktagen hinzuweisen.
- (4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (5) Den Parteien ist es unbenommen nachträglich eine von dem Schiedsspruch abweichende Regelung zu vereinbaren, sofern eine Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs noch nicht beantragt wurde.

§ 28 Beendigung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.
- (2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens fest („Beendigungsbeschluss“), wenn

- a) die oder der Antragsberechtigte ihren oder seinen Antrag zurücknimmt, es sei denn, dass die andere Partei widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse der anderen Partei an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt oder
 - b) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren oder
 - c) die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
- (3) Der Beendigungsbeschluss ergeht unbeschadet des Rechts einer Partei, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen.

§ 29 Bekanntgabe

- (1) Der Schiedsspruch wird den Parteien umgehend übermittelt. Wenn von einer Partei gewünscht, wird eine englische Übersetzung angefertigt. Die Übersetzung hat rein informativen Charakter und entfaltet nicht die Wirkung eines Schiedsspruchs.
- (2) Die Entscheidung wird der Öffentlichkeit unverzüglich auf der Website der gemeinsamen Schiedsgerichtbarkeit abrufbar zugänglich gemacht, auf Wunsch der Parteien in anonymisierter Form und zu einem abgestimmten Zeitpunkt. Die Veröffentlichung erfolgt in deutscher sowie in englischer Sprache.
- (3) Die gefundene gerechte und faire Lösung wird von der Schiedsstelle an das DZK gemeldet, damit sie in das dort geführte Verzeichnis aufgenommen wird. Einem Wunsch der Parteien nach Anonymisierung wird dabei entsprochen.

§ 30 Überprüfungsverfahren

Die Parteien können gegen den ergangenen Schiedsspruch nach den Regelungen der Zivilprozessordnung vorgehen.

§ 31 Kosten

Den Parteien entstehen durch die Anrufung des Schiedsgerichts keine Kosten. Die Kosten des Schiedsgerichts werden den Parteien nicht in Rechnung gestellt. Kosten, die den Parteien entstehen, müssen diese jeweils selbst tragen. Dies gilt beispielsweise für die Kosten anwaltlicher Beratung und Vertretung.

§ 32 Anwendung des geltenden Verfahrensrechts

Soweit diese Schiedsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist die Zivilprozessordnung unter Einschluss der Bestimmungen zum Schiedsverfahren in den §§ 1029 bis 1065 der Zivilprozessordnung anzuwenden. Im Übrigen leitet die oder der Vorsitzende das Verfahren nach Ermessen.

§ 33 Veröffentlichung

Diese Schiedsordnung wird auf der Website des Schiedsgerichts NS-Raubgut veröffentlicht. Dort wird ebenfalls eine englische, nicht bindende Übersetzung zur Verfügung gestellt.

Anlage 1 zur Schiedsordnung

Verfahren zur Auswahl von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern für das Schiedsrichterverzeichnis

1. Die BKM, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände schlagen jeweils sechs, der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Jewish Claims Conference jeweils neun Mitglieder entsprechend des unter Ziffer 3 aufgeführten Verhältnisses für das zu bildende Schiedsrichterverzeichnis vor.

2. Die vorgeschlagenen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

a) müssen über eine fachliche Qualifikation verfügen als

- RichterIn oder Richter;
- Juristin oder Jurist mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in beiden Fällen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung;
- Historikerin oder Historiker in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder
- Kunsthistorikerin oder Kunsthistoriker mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der Provenienzforschung zu NS-Raubgut.

Geeignete Nachweise sind dem Vorschlag beizufügen.

b) müssen ihre Tätigkeit unparteilich und unabhängig ausüben, also frei von eigenen Interessen sein und nach bestem Wissen und Gewissen handeln und

c) dürfen bei der Ernennung bzw. der Wiederernennung zur SchiedsrichterIn oder zum Schiedsrichter das 75. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Zu b) Die vorgeschlagenen Personen bieten keine Gewähr dafür, dass sie ihre Tätigkeit unparteilich und unabhängig ausüben, wenn

- sie voreingenommen gegenüber einer der Parteien sind, in einem persönlichen Verhältnis zu einer der Parteien stehen, nicht frei von eigenen Interessen sind und nicht nach bestem Wissen und Gewissen handeln,
- sie in den vergangenen zehn Jahren für eine der Parteien in Restitutionsangelegenheiten von NS-Raubgut rechtsberatend oder in sonstiger Weise in einer rechtlichen oder rechtsbesorgenden Art tätig waren,
- sie für eine Kulturgut bewahrende Einrichtung in leitender Funktion tätig waren oder sind (davon nicht erfasst sind Leitungen von Gedenkstätten).

3. Das Schiedsrichterverzeichnis besteht aus 36 Mitgliedern, davon 22 Juristinnen oder Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in beiden Fällen mit einer mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung sowie 14 Personen mit historischer oder kunsthistorischer Expertise im Sinne von Nr. 2 a). Die Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt, ihre Mitgliedschaft kann einmal um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Besetzung soll zu gleichen Anteilen mit fachlich geeigneten Männern und Frauen erfolgen.

4. Die Auswahl, die Nachbenennung und auch die Verlängerung der Mitgliedschaft von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern erfolgt durch einen Auswahlausschuss, der aus jeweils zwei von BKM, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden und jeweils drei von Zentralrat der Juden und Jewish Claims Conference entsandten Personen besteht. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände ernennen die von ihnen zu entsendenden Personen für den Auswahlausschuss im gegenseitigen Einvernehmen. Für das Schiedsrichterverzeichnis können nur solche Personen ausgewählt werden, die die unter Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Die Erstbenennung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen aller Mitglieder des Auswahlausschusses. Das Einvernehmen darf nur in begründeten Fällen verweigert werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Schiedsrichterverzeichnis besteht nicht.

Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verzeichnis während der ersten regulären Amtszeit findet eine Nachbenennung entsprechend dem voranstehenden Verfahren statt, wenn die Anzahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Verzeichnis insgesamt weniger als 30 beträgt oder wenn mindestens zwei der vorschlagsberechtigten Parteien des Auswahlausschusses es für notwendig erachten. Im Rahmen der Evaluierung wird das Verfahren dahingehend geprüft, ob es den Interessen der Opferseite gerecht wird.

Anlage 2 zur Schiedsordnung

Honorarordnung

§ 1 Honorare für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- (1) Jede Schiedsrichterin und jeder Schiedsrichter, die oder der nicht Vorsitzende eines Schiedsgerichts ist, erhält streitwertunabhängig für jedes Verfahren, in dem sie oder er tätig wird, ein Honorar in Höhe von 10.000 EUR. Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts erhält streitwertunabhängig für jedes Verfahren, in dem sie oder er den Vorsitz übernommen hat, ein Honorar in Höhe von 12.000 EUR. Zahlungen erfolgen ausschließlich in europäischer Währung (Euro).
- (2) Nach Durchführung der Verfahrensmanagementkonferenz gemäß § 19 der Schiedsordnung erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter einen Betrag in Höhe von 20 Prozent des Honorars. Nach Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch oder Vergleich, unabhängig, ob dieser mit vereinbartem Wortlaut festgehalten wird oder als Schiedsspruch ergeht, wird das verbleibende Honorar an die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie den Vorsitz ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch die Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste.
- (3) Erfolgt eine Ablehnung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters nach § 13 Schiedsordnung, so steht der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter kein Honoraranspruch zu. Ist im Laufe des Verfahrens gemäß § 14 Schiedsordnung eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter verhindert, ihre oder seine Tätigkeit zu erfüllen, oder kommt sie ihren oder er seinen Aufgaben nicht nach, so entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ob und in welcher Höhe ein Honorar gezahlt wird. Hierbei ist insbesondere der Verfahrensstand, zu dem die Verhinderung eintritt, zu beachten als auch die von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter bisher erbrachte Leistung. Ist die oder der Vorsitzende betroffen, so entscheiden hierüber die verbleibenden beiden Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter mit juristischer Expertise.
- (4) Erfolgt eine Beendigung des Verfahrens vor einem Schiedsspruch oder Vergleich, aber nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen, so erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie der Vorsitz jeweils 70 Prozent des Honorars.
- (5) Erfolgt eine Beendigung des Verfahrens nach Durchführung der Verfahrensmanagementkonferenz, dem Austausch von Schriftsätzen aber noch vor einer mündlichen Verhandlung, so erhalten die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie der Vorsitz jeweils 40 Prozent des Honorars.
- (6) Reisekosten (Fahrtkosten und Tagegeld) der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für die Durchführung eines Schiedsverfahrens als auch für Zusammenkünfte aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zu internen Beratungen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes einschließlich Auslandsreisekostenverordnung erstattet.

§ 2 Honorar Präsidium

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit ein jährliches Honorar von 12.000 EUR. Das Honorar wird durch die Schiedsstelle beim Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste ausgezahlt.
- (2) Für die Tätigkeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten kann anlassbezogen ein Honorar in angemessener Höhe in Anlehnung an das Honorar des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch die Schiedsstelle beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste festgelegt und ausgezahlt werden.
- (3) Reisekosten des Präsidiums werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes einschließlich Auslandsreisekostenverordnung erstattet. Weitere Auslagen werden nicht erstattet.

Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

Präambel

Eingedenk der Schrecken der NS-Herrschaft und der Nachwirkung größten, unermesslichen Unrechts bekennt sich Deutschland zu seiner historischen Verantwortung, den Opfern und folgenden Generationen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Aus diesem Geist verpflichtete sich Deutschland 1999 mit der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung von 1998, die den Kunstraub des nationalsozialistischen Regimes benennt und dazu aufruft, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu identifizieren und gerechten und fairen Lösungen zuzuführen. Mehr als ein Vierteljahrhundert nach dem wegweisenden Entschluss, den anhaltenden NS-Kunstraub durch Rückgabe an die Berechtigten zu beenden, wird in Anerkennung des bisher Geleisteten durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände ein rechtsförmiges Verfahren dem Unrecht des nationalsozialistischen Kulturgutentzugs entgegengesetzt, das auch die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art“ berücksichtigt. Die Unverbindlichkeit der „Orientierungshilfe“ der Handreichung zur Gemeinsamen Erklärung wird abgelöst durch die Verbindlichkeit dieses Bewertungsrahmens. Schiedsgericht und Kulturgut bewahrende Einrichtungen sind verpflichtet, ihn zur Grundlage jeder Prüfung und ihrer nachvollziehbaren und begründeten Entscheidung zu machen. Er bildet die materielle Grundlage für die Schiedsverfahren, für die eine einseitige Anrufbarkeit besteht und deren Entscheidungen verbindlich sind.

Das Unrecht des Nationalsozialismus ging von einem Unrechtsstaat aus, der sich gegen jene wandte, denen er als seinen Bürgerinnen und Bürgern zum Schutz verpflichtet gewesen wäre. Deshalb sind der Staat und seine Einrichtungen in besonderer Weise gehalten, das staatlich begangene Unrecht anzuerkennen und ihm durch gerechte und faire Lösungen abzuhelpen. Private Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgut, die sich den in der „Gemeinsamen Erklärung“ und diesem Bewertungsrahmen niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anschließen, nehmen diese aus der Geschichte erwachsene Verantwortung für die Gemeinschaft an. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden ermuntert und aufgefordert, sich den in der „Gemeinsamen Erklärung“ und diesem Bewertungsrahmen niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anzuschließen.

Anerkennung von Unrecht, Schaffung von Ausgleich und Gewinnung von Rechtsfrieden sind die leitenden Ideen einer jeden Prüfung und Entscheidung.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 – Anwendungsbereich

1.1 Dieser Bewertungsrahmen findet Anwendung auf Sachverhalte, in denen der Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung

aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend gemacht wird.

1.2 Dieser Bewertungsrahmen ist unabhängig vom Ort des Verlustes des Kulturgutes anzuwenden, wenn sich das Kulturgut im Zeitpunkt, in dem das Schiedsverfahren eingeleitet wird, in Deutschland befindet.

1.3 Dieser Bewertungsrahmen ist die Grundlage für Verfahren der Schiedsgerichte NS-Raubgut gemäß Verwaltungsabkommen vom [xxx]. Es findet die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Fassung des Bewertungsrahmens Anwendung.

Ziffer 2 – Beweisführung und Beweiserleichterung

2.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, tragen die Parteien die Beweislast für die ihnen günstigen Tatsachen. Beide Parteien haben sich gegenseitig die ihnen zugänglichen Dokumente und Quellen vollumfänglich offen zu legen.

2.2 Bei der Klärung der Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung ist der in Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien benannte Umstand zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass

1. mittelbaren Formen der Beweisführung eine besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere können die Parteien Ausschlusszenarien darlegen, auf den Indizienbeweis zurückgreifen und versuchen, einen nicht in Einzelheiten nachweisbaren Geschehensablauf über die Darstellung des historischen Kontextes zu erschließen.
2. auch der Anscheinsbeweis den Parteien offensteht. Er setzt voraus, dass ein unstreitiger oder bewiesener Grundsachverhalt sowie historische Erkenntnisse vorliegen, wonach bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten.
3. eidesstattliche Versicherungen zugelassen sind.
4. für die Überzeugungsbildung Sicherheit nicht erforderlich ist, sofern bestimmt ist, dass hohe Wahrscheinlichkeit genügt.

2.3 Im Sinne dieses Bewertungsrahmens ist

1. „Sicherheit“ ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen;
2. „hohe Wahrscheinlichkeit“ ein gegenüber der Sicherheit geringerer Grad von Gewissheit. Dieser setzt voraus, dass die Tatsachen, Indizien und Hypothesen trotz verbleibender Sachverhaltslücken oder Zweifel in ihrer Gesamtheit überzeugend für die Annahme des jeweiligen historischen Sachverhalts sprechen. Dieser Grad von Gewissheit bildet sich anhand der Gegenüberstellung von sämtlichen möglichen Konstellationen, der Berücksichtigung der vorliegenden Tatsachen auf der Grundlage von historischen Quellen und Forschungsergebnissen und von

bekannten oder typischen historischen Abläufen sowie Indizien- oder Anscheinsbeweisen im Wege des Ausschlussverfahrens.

Ziffer 3 – Formale Antragsberechtigung

3.1 Eine gerechte und faire Lösung kann von einer natürlichen oder juristischen Person begehrt werden, die den Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend macht. Gleiches gilt, wenn

1. der Antrag von einer alleinigen Rechtsnachfolgerin oder einem alleinigen Rechtsnachfolger von Todes wegen gestellt wird,
2. der Antrag von allen Mitgliedern einer ungeteilten Erbengemeinschaft gemeinsam gestellt wird,
3. der Antrag zu Gunsten der Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft von einem einzelnen Mitglied gestellt wird, sofern dies zwischen allen Mitgliedern vereinbart wurde. Die Vereinbarung ist nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für anteilig Berechtigte an einem Unternehmen.
4. der Antrag von allen anteilig Berechtigten an einer juristischen Person des Privatrechts oder Personengesellschaft, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgte (Unternehmen), gemeinsam gestellt wird.

3.2 Auch eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung kann eine gerechte und faire Lösung begehren, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.

Abschnitt II – Allgemeine Voraussetzungen

Ziffer 4 – Kulturguteigenschaft und Objektidentität

4.1 Bei der beanspruchten beweglichen Sache muss es sich um ein Kulturgut handeln. Ein Kulturgut ist jedes Objekt oder jede Gesamtheit von Objekten von nach heutiger Beurteilung künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, wissenschaftlichem, religiösem oder allgemein kulturellem Wert. Dieses muss mit dem Objekt identisch sein, dessen Verlust zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 geltend gemacht wird (Objektidentität).

4.2 Die Objektidentität muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die andere Partei hat bei der Ermittlung der Objektidentität mitzuwirken.

Ziffer 5 – Eigentum

5.1 Das Kulturgut muss im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Eigentum der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers gestanden haben.

5.2 Befand sich das Kulturgut im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Besitz der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers, so wird deren oder dessen Eigentum vermutet. Bestand der Besitz bereits vor dem 30. Januar 1933, so wird das Fortbestehen des Besitzes innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums angenommen, solange keine Umstände auf dessen Verlust hindeuten. Das Fortbestehen des Besitzes wird insbesondere bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem letzten (nachgewiesenen) Besitz vor dem 30. Januar 1933 und dem Verlustzeitpunkt angenommen.

Die andere Partei kann dies widerlegen. Die Vermutung gilt nicht für Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers.

5.3 Das Eigentum muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben.

5.4 Zur Klärung des Eigentums im Verlustzeitpunkt kann auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Ziffer 5a – Sonderfälle des Eigentums

5a.1 Wurde ein Kulturgut sicherungsübereignet, ist im Regelfall die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtlich oder tatsächlich gehindert war, eine besicherte Schuld zu bedienen und das Sicherungsgut aus diesem Grund verloren hat. Wurde nur die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer verfolgt, ist sie oder er im Regelfall als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung nicht in der Lage war, ihre oder seine Rechte aus der Sicherungsabrede angemessen wahrzunehmen. In beiden Fällen können besondere Umstände für eine andere Wertung sprechen.

5a.2 Kommissionsware einer Händlerin oder eines Händlers ist nicht als Eigentum der Händlerin oder des Händlers, sondern der einliefernden Person zu behandeln. Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers ist privatem Eigentum gleichzustellen.

5a.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, so ist diese als Eigentümerin des Kulturgutes zu behandeln.

Ziffer 6 – Inhaltliche Berechtigung

6.1 Die Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung liegt bei der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes. Gleiches gilt

1. für eine Person, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer geltend macht,
2. für eine Person, die eine anteilige Berechtigung an einem Unternehmen geltend macht, oder
3. für eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.

6.2 Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nachzuweisen. Von der Vorlage von Erbscheinen soll abgesehen werden, wenn die Rechtsnachfolge von Todes wegen anderweitig nachweisbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für anteilige Berechtigungen an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Soweit erforderlich, kann zur Klärung der Rechtsnachfolge von Todes wegen im Zeitpunkt der Antragstellung auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Abschnitt III – Spezielle Voraussetzungen

Ziffer 7 – Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft

7.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden oder Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung gewesen sein.

7.2 Für Personen, die aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ oder „Mischling 1. Grades“ verfolgt wurden, sowie für Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma gilt für die Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Vermutung der Kollektivverfolgung. Dies gilt auch für deren nicht selbst verfolgte Ehepartnerinnen oder Ehepartner, solange die Ehe als eine Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft bestand oder gemeinsame Kinder zu versorgen waren. Die Verfolgungsvermutung kann bei Ehepartnerinnen oder Ehepartnern, die nicht selbst zum Kreis der Kollektivverfolgten gehörten, anhand besonderer Umstände im Einzelfall durch die andere Partei widerlegt werden.

7.3 Die individuelle Verfolgung ist nachzuweisen.

Ziffer 8 – Verlustformen und hinreichend enger Zusammenhang

8.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss aufgrund eines Zugriffs staatlicher Stellen, eines Handelns privater Dritter oder eines Rechtsgeschäfts in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 den Verlust eines Kulturgutes erlitten haben. Dieser Verlust muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stehen.

8.2 Ein hinreichend enger Zusammenhang wird bei einem Verlust aufgrund eines Rechtsgeschäfts seitens einer kollektivverfolgten Person vermutet. Bei einem Rechtsgeschäft

seitens einer individuell verfolgten Person wird der hinreichend enge Zusammenhang vermutet, wenn das Rechtsgeschäft in einem zeitlichen Kontext mit der Verfolgung steht. Die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs gilt auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten. Es besteht die Möglichkeit der eingeschränkten Widerlegung der Vermutung in den gemäß Ziffern 8b bis 8d vorgegebenen Fällen.

8.3 Bei Rechtsgeschäften von Händlerinnen und Händlern wird ein hinreichend enger Zusammenhang vermutet, wenn die Betrachtung der gesamten Umstände keine Anhaltspunkte ergibt, die auf eine Fortführung des ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs hinweisen. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt spätestens nicht mehr vor, wenn die Händlerin oder der Händler endgültig aus der Reichskammer der Bildenden Künste ausgeschlossen worden war.

8.4 Bei einem Kulturgut, das durch eine nicht dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene verfolgte Person außerhalb des NS-Machtbereichs veräußert wurde, liegt in der Regel ein angemessener Kaufpreis und eine freie Verfügbarkeit vor.

Ziffer 8a – Verlust durch den Zugriff staatlicher Stellen und durch ein Handeln privater Dritter

8a.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch den Zugriff staatlicher Stellen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 liegt in der Regel ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor. Daher hat die allgemeine Regel zur Beweislastverteilung lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

8a.2 Ausnahmsweise kann ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft fehlen. Dies kann sich insbesondere aus folgenden Anhaltspunkten ergeben:

1. Verfügungsbeschränkungen nach der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), sofern diese im Einzelfall nicht diskriminierend angewendet wurde,
2. Zwangsversteigerungen, sofern diese nicht mit der Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes in Zusammenhang standen, und
3. einem Zugriff staatlicher Stellen auf Leihgaben im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer wegen der Verfolgung die Möglichkeit einer Rückgabe oder Entschädigung verweigert blieb, die nicht verfolgte Eigentümerinnen oder Eigentümer mitunter erhalten haben.

8a.3 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch ein Handeln privater Dritter liegt der hinreichend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor, sofern dieses durch die Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers ermöglicht oder erleichtert wurde. Gleiches gilt für Verluste auf sonstige Weise.

Ziffer 8b – Widerlegung bei Verkauf vor dem 15. September 1935

8b.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs vor dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn die verfolgte Person

1. einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und
2. über diesen frei verfügen konnte.

8b.2 Der Kaufpreis ist grundsätzlich angemessen, wenn er dem Wert entspricht, den das Kulturgut im Verkaufszeitpunkt unter nicht verfolgten Personen gehabt hätte (objektiver Verkehrswert). Der objektive Verkehrswert ist annäherungsweise mit Hilfe von Vergleichswerten aus Rechtsgeschäften mit vergleichbaren Marktbedingungen, wie Ort, Zeit und Verkaufsform, unter nicht verfolgten Personen mit vergleichbaren Kulturgütern zu ermitteln.

8b.3 Die freie Verfügbarkeit muss im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts und der anschließenden Abwicklung bestanden haben. Sie fehlt insbesondere, wenn der Kaufpreis zur Entrichtung diskriminierender Sonderabgaben verwendet werden musste oder das Konto der veräußernden Person aufgrund diskriminierender Rechtsvorschriften gesperrt war. Die freie Verfügbarkeit fehlt bei aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ verfolgten Personen in der Regel nach dem 14. Mai 1938.

8b.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet. Im Falle einer solchen Widerlegung kann die oder der Antragsberechtigte Tatsachen vortragen, aus denen sich der hinreichend enge Zusammenhang dennoch ergibt. Dieser Vortrag kann insbesondere darauf gestützt werden, dass die veräußernde Person wegen einer individuellen Zwangslage oder unerlaubten Handlung im Zusammenhang mit der Verfolgung in den Abschluss des Rechtsgeschäfts eingewilligt hat.

Ziffer 8c – Widerlegung bei Verkauf durch eine kollektivverfolgte Person nach dem 15.
September 1935

8c.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine kollektivverfolgte Person ab dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn diese

1. einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, über diesen frei verfügen konnte und
2. der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden hätte oder
3. die Erwerberseite die Vermögensinteressen der veräußernden Person in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg gewahrt hat.

8c.2 Der Abschluss des Rechtsgeschäftes hätte seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden, wenn die Verfolgung keine Auswirkungen auf die

Entscheidung zum Verkauf, auf die Gestaltung des Kaufpreises oder auf die Wahl einer bestimmten Zahlungsweise hatte. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere sein, dass

1. die veräußernde Person bereits vor dem 30. Januar 1933 ernsthafte Verkaufsabsichten hatte oder
2. der Verkauf Teil einer Erbauseinandersetzung war.

8c.3 Die Wahrung der Vermögensinteressen in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg setzt ein außergewöhnlich loyales Verhalten der Erwerberseite voraus. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, wenn der Vermögenstransfer ins Ausland erfolgte und die Zahlung die veräußernde Person trotz devisenrechtlicher Bestimmungen erreichen konnte. Die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises allein ist hierfür nicht ausreichend.

8c.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet.

Ziffer 8d – Verlust durch Schenkung und durch sonstige Rechtsgeschäfte

8d.1 Auch bei Schenkungen gilt grundsätzlich die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien eine Anstandsschenkung naheliegt. Der anderen Partei steht der Nachweis offen, dass die Schenkung nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stand.

8d.2 Gleiches gilt sinngemäß auch für den Verlust des Kulturgutes durch sonstige Rechtsgeschäfte.

Ziffer 9 – Verlust aufgrund eines Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs

9.1 Bei einem Verlust eines außerhalb des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene kollektivverfolgte Person ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlich. Dieser wird nicht vermutet. NS-Machtbereich ist das Territorium des Deutschen Reichs ab dem 30. Januar 1933, Österreichs ab dem 12. März 1938, die annektierten Gebiete der Tschechoslowakei ab dem 1. Oktober 1938, das Memelland ab dem 23. März 1939 sowie die ab dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder. Zum NS-Machtbereich zählen auch unbesetzte Gebiete, für die im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes die deutsche Veranlassung anerkannt wurde.

9.2 Der unmittelbare Zusammenhang ist anhand der Umstände des Verkaufs zu bestimmen, wie sie sich bei einer wertenden Gesamtschau darstellen. Im Rahmen dieser wertenden Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (längstens bis zum 8. Mai 1945) zwischen dem Verlust aufgrund eines Verkaufs und der verfolgungsbedingten Flucht bestand und
2. ob wegen der verfolgungsbedingten Flucht kein angemessener Kaufpreis erzielt und/oder über diesen nicht frei verfügt werden konnte. Maßgeblich können insbesondere eine verweigerte Arbeitserlaubnis oder ein prekärer Aufenthaltstitel sein, die es der veräußernden Person verwehrten, als gleichberechtigte Marktteilnehmerin aufzutreten. Im Rahmen der freien Verfügbarkeit kann die Notwendigkeit zu berücksichtigen sein, die durch den Verkauf erlangte Gegenleistung zur Sicherung des eigenen Geflüchtetenstatus zu verwenden.

Abschnitt IV – Entscheidung

Ziffer 10 – Gründe für den Ausschluss einer gerechten und fairen Lösung

Eine gerechte und faire Lösung kann ausgeschlossen sein, wenn die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen Privatvergleich geschlossen hat, der den Verbleib des Kulturgutes bei der jeweiligen Besitzerin oder dem jeweiligen Besitzer gegen eine Geldzahlung oder sonstige Gegenleistung zum Inhalt hat. Ein Privatvergleich stellt keinen Ausschlussgrund dar, wenn der Abschluss in eklatanter Weise unbillig erscheint.

Ziffer 11 – Gerechte und faire Lösung

11.1 Liegen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt II und Abschnitt III für eine gerechte und faire Lösung vor, ist die Rückgabe des Kulturguts an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten vorrangig.

11.2 Insbesondere bei bestehenden Sachverhaltslücken kann eine gerechte und faire Lösung darin bestehen, dass

1. das Kulturgut unter Teilung des Erlöses verkauft wird oder
2. das Kulturgut bei der aktuellen Besitzerin oder dem aktuellen Besitzer oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer verbleibt und nur unter Darstellung der Verlustumstände sowie der Provenienz öffentlich ausgestellt wird.

Eine gerechte und faire Lösung kann auch in einer Modifizierung, Ergänzung oder Kombination der Nummern 1 und 2 bestehen. Lösungen, die eine unmittelbare Geldzahlung beinhalten, sind ausgeschlossen. Es sei denn, die Parteien einigen sich im Rahmen einer gütlichen Einigung vor dem Schiedsgericht auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits.

11.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum eines Unternehmens, kann die gerechte und faire Lösung herbeigeführt werden

1. im Falle einer Nachtragsliquidation gegenüber dem Unternehmen i. L. oder

2. gegenüber einer Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseignerinnen oder Anteilseigner.

Bei der Beteiligung an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft hat die gerechte und faire Lösung die anteiligen Berechtigungen nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen.

11.4 Sofern es in zeitlicher Abfolge aufeinander folgende Verluste desselben Kulturgutes im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft gab, ist allein die erstgeschädigte Person bei einer gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen (Prioritätsprinzip).

11.5 Liegen die Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Im Falle der Ablehnung soll das erkennbar gewordene allgemeine Schicksal der verfolgten Person festgestellt und gewürdigt werden.

Ziffer 12 – Sonstige Bestimmungen

12.1 Beinhaltet die gerechte und faire Lösung eine Rückgabe an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten, hat ein Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) zu erfolgen. Um Doppelentschädigungen zu vermeiden, soll eine Anfrage an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) gerichtet werden. Erhebt das BADV für den Bund einen Rückzahlungsanspruch, ist dieser bei der gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.

12.2 Zu berücksichtigen sind außerdem Geldzahlungen oder sonstige Gegenleistungen aufgrund von Privatvergleichen. Ausnahmsweise können von der anderen Partei getätigte signifikante Aufwendungen berücksichtigt werden.

12.3 Jede gerechte und faire Lösung ist an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) zur Aufnahme in das Restitutionsregister zu übermitteln.

**VERWALTUNGSABKOMMEN
ZUR EINRICHTUNG EINER GEMEINSAMEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT
FÜR RÜCKGABESTREITIGKEITEN
ÜBER NS-RAUBGUT
VOM XX.XX.2024**

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
– nachfolgend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Land Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachfolgend „Länder“ genannt –

und

der Deutsche Städtetag,
der Deutsche Landkreistag,
der Deutsche Städte- und Gemeindebund

- nachfolgend „kommunale Spitzenverbände“ genannt -

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

- A. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind sich der historischen Verantwortung Deutschlands für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut bewusst. Sie setzen sich deshalb für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (nachfolgend „Washingtoner Prinzipien“ genannt) aus dem Jahr 1998 ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (nachfolgend „Gemeinsame Erklärung“ genannt) aus dem Jahr 1999.
- B. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind auf dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch vom 13. März 2024 übereingekommen, dass das mit der Einsetzung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (nachfolgend „Beratende Kommission“ genannt) im Jahre 2003 auf Grundlage einer gemeinsamen Absprache geschaffene Verfahren zur alternativen Klärung strittiger Rückgabefragen im Lichte der in den vergangenen 20 Jahren gesammelten Erfahrungen einer Veränderung bedarf, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden.
- C. Mit diesem Verwaltungsabkommen wird die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut veranlasst (nachfolgend „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ genannt). Die gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit wird an die Stelle der Beratenden Kommission treten und ebenso wie diese ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien sein. Sie wird auf Grundlage eines umfassenden, ausdifferenzierten Bewertungsrahmens sowie einer Schiedsordnung tätig, die von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wurden. Das Verfahren steht natürlichen Personen

wie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts offen. Überdies wird die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut durch die oder den Antragsberechtigten gegenüber öffentlichen Kulturgut bewahrenden Stellen ermöglicht.

- D. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ (nachfolgend „DZK“ genannt) der geeignete Rechtsträger der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und der ihr dienenden Schiedsstelle ist. Das gemeinsam durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände getragene DZK hat aufgrund der Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Erforschung von und des Umgangs mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut eine besondere fachliche Expertise.
- E. Bund und Länder beabsichtigen entsprechend der Übereinkunft auf dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch vom 13. März 2024, die mit diesem Verwaltungsabkommen veranlasste gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit in einer zweiten Stufe durch einen Bund-Länder-Staatsvertrag unter Einbeziehung der Kommunen zu regeln.

DIES VORAUSGESCHICKT vereinbaren Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände das Folgende:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Verwaltungsabkommens ist die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und die Herstellung ihrer einseitigen Anrufbarkeit. Hierzu wird eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit und eine ihr dienende Schiedsstelle geschaffen, deren Rechtsträger das DZK ist, das seinen Sitz in Magdeburg hat. Sitz der Schiedsstelle und des jeweiligen Schiedsgerichts sind in Deutschland belegen. Der konkrete Ort wird noch festgelegt.

§ 2 Aufgaben und Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut hat die Aufgabe, bei Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut nach Maßgabe einer Schiedsordnung und eines Bewertungsrahmens unabhängig und überparteilich eine gütliche Beilegung herbeizuführen oder diese Streitigkeiten verbindlich zu entscheiden.

- (2) Parteien können natürliche und juristische Personen sein. Das Verfahren steht damit ausdrücklich auch offen für Streitigkeiten von privaten kulturegutbewahrenden Einrichtungen und Privatpersonen.
- (3) Grundlage für die Schiedsordnung und den Bewertungsrahmen sind insbesondere die Washingtoner Prinzipien von 1998, die Gemeinsame Erklärung von 1999, die Theresienstädter Erklärung von 2009 sowie die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art“ von 2024.
- (4) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, die Schiedsverfahren unparteilich zu unterstützen und zu administrieren.
- (5) Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände fördern die Umsetzung des Verwaltungsabkommens aktiv. Insbesondere führen sie über ihre Vertreter und Vertreterinnen im Stiftungsrat des DZK die notwendigen Beschlüsse herbei, um Schiedsgericht und Schiedsstelle dem DZK als Rechtsträger zuzuordnen. Die Unabhängigkeit der Schiedsgerichte sowie der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wird hierbei sichergestellt. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schiedsordnung.
- (6) Für die Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gilt die als **Anlage 1** beigefügte Schiedsordnung. Über etwaige Änderungen der Schiedsordnung verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich im Kulturpolitischen Spitzengespräch.
- (7) Schiedsgerichte der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut entscheiden allein auf der Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Bewertungsrahmens unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren Rechts und insbesondere ohne Berücksichtigung etwaiger Einreden der Verjährung und der Verwirkung. Über etwaige Änderungen des Bewertungsrahmens verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich im Kulturpolitischen Spitzengespräch.

§ 3 Herstellung der einseitigen Anrufbarkeit

- (1) Bund und Länder geben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ab.
- (2) Bund und Länder wirken über ihre Beteiligung an den Rechtsträgern anderer Kulturgut bewahrender Stellen darauf hin, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben.

- (3) Die kommunalen Spitzenverbände wirken mit Unterstützung der jeweiligen Länder gegenüber ihren Landesverbänden aktiv darauf hin, dass die Rechtsträger der Kulturgut bewahrenden Stellen auf kommunaler Ebene ein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben.
- (4) Die Angebotsabgabe erfolgt unter Verwendung des Musters in der **Anlage 3**. Die Angebote sind bei der Schiedsstelle einzureichen. Die Schiedsstelle führt ein Verzeichnis aller Angebote und veröffentlicht dieses auf ihrer Website. Sie stellt für Privatpersonen ein Formblatt zum Abschluss der Schiedsvereinbarung unter Wahrung der Form nach der jeweils geltenden Vorschrift der Zivilprozessordnung zur Verfügung.
- (5) In Fällen, in denen ein Rechtsträger einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder eine Privatperson kein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgegeben hat, hat die Schiedsstelle aufgrund von Anträgen von Antragsberechtigten auf Durchführung eines Schiedsverfahrens geeignete Bemühungen zu unternehmen, um den Abschluss einer Schiedsvereinbarung zu vermitteln. Das Nähere wird in der Schiedsordnung geregelt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Das Schiedsverfahren ist für die Schiedsparteien mit Ausnahme der Kosten, die ihnen selbst entstehen, kostenfrei.
- (2) Die Kosten werden bis zum 31. Dezember 2025 vom Bund und ab dem 1. Januar 2026 je zur Hälfte von Bund und den Ländern getragen. Die Aufteilung des Länderanteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer des Verwaltungsabkommens

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann vom Bund und jedem Land sowie jedem kommunalen Spitzenverband schriftlich gegenüber den übrigen Parteien des Verwaltungsabkommens mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens gekündigt werden. Gleichzeitig mit der Kündigung ist die Kultusministerkonferenz über die Kündigung zu benachrichtigen.
- (3) Das Verwaltungsabkommen tritt mit Ablauf der letzten Kündigungsfrist außer Kraft, wenn der Bund oder mindestens sechs Länder gekündigt haben. Das Verwaltungsabkommen tritt ebenfalls außer Kraft, wenn das DZK aufgelöst oder aufgehoben wird. In diesen Fällen

treffen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände spätestens sechs Monate vor Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens die erforderlichen Regelungen über eine Übernahme und Fortführung oder Auflösung und Abwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut.

- (4) Kündigt ein oder kündigen mehrere Länder das Verwaltungsabkommen, ohne dass damit das Verwaltungsabkommen nach Absatz 2 außer Kraft tritt, so werden Bund und Länder spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist eine Regelung über die weitere Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut treffen.
- (4) Die Kündigung durch einen kommunalen Spitzenverband führt nicht zur Unwirksamkeit des Verwaltungsabkommens. Kündigen alle kommunale Spitzenverbände, besteht das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern fort.
- (5) An die Stelle des Verwaltungsabkommens kann zu gegebener Zeit ein Bund-Länder-Staatsvertrag treten. Erforderliche Übergangsregelungen werden in diesem Fall im Staatsvertrag getroffen.

§ 6 Übergangsregelungen

- (1) Am Tag, bevor die Schiedsstelle ihre Arbeit aufnimmt, verliert die Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, von 2003, in der Neufassung von 2016, ihre Gültigkeit. Die Beratende Kommission und ihre Geschäftsstelle stellen zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit ein.
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt bei der Beratenden Kommission noch nicht abgeschlossenen Verfahren gehen auf das Schiedsgericht NS-Raubgut über, sofern beide Parteien gegenüber der Schiedsstelle ihr Einverständnis erklären. Jede Partei kann andernfalls unter den Voraussetzungen der Schiedsordnung ein neues Verfahren auch einseitig einleiten.

§ 7 Änderungen des Verwaltungsabkommens und ergänzende Vereinbarungen

Änderungen dieses Verwaltungsabkommens bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Formerfordernisses nach Satz 1.

§ 8 Evaluierung

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände werden das mit diesem Verwaltungsabkommen eingerichtete schiedsgerichtliche Verfahren gemeinsam mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference evaluieren. Die Evaluierung findet statt, sobald zehn Schiedssprüche zu gerechten und fairen Lösungen nach der Schiedsordnung erlassen worden sind, spätestens nach drei Jahren nach Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Verwaltungsabkommen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder sachlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Inhalt und Zweck dieses Verwaltungsabkommens bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieses Verwaltungsabkommens getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Berlin, den.....

Für die Bundesrepublik Deutschland, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Stuttgart, den.....

Für das Land Baden-Württemberg, Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

München, den.....

Für den Freistaat Bayern, Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Berlin, den.....

Für das Land Berlin, Der Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Potsdam, den.....

Für das Land Brandenburg, Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen, den.....

Für die Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Kultur

.....

Hamburg, den.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, Der Senator für Kultur

.....

Wiesbaden, den.....

Für das Land Hessen, Der Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

.....

Schwerin, den.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Die

Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

.....

Hannover, den.....

Für das Land Niedersachsen, Der Minister für Wissenschaft und Kultur

.....

Düsseldorf, den.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen, Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

.....

Mainz, den.....

Für das Land Rheinland-Pfalz, Die Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration

.....

Saarbrücken, den.....

Für das Land Saarland, Die Ministerin für Bildung und Kultur

.....

Dresden, den.....

Für den Freistaat Sachsen, Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus

.....

Magdeburg, den

Für das Land Sachsen-Anhalt, Der Staatsminister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

.....

Kiel, den.....

Für das Land Schleswig-Holstein, Die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

.....

Erfurt, den.....

Für den Freistaat Thüringen, Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

.....

Berlin, den

Für den Deutschen Städtetag

.....

Berlin, den.....

Für den Deutschen Landkreistag

.....

Berlin, den.....

Für den Deutschen Städte- und Gemeindebund

.....

Vorblatt – Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne vom § 1029 ZPO („stehendes Angebot“) [der/des] [...]

_____, den _____

[...]

vertreten durch

gibt die folgende

Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne vom § 1029 ZPO („stehendes Angebot“)

ab und stimmt der Veröffentlichung auf der Webseite der Schiedsstelle des Schiedsgerichts NS-Raubgut zu.

(Unterschrift)

Anlage:

Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne vom § 1029 ZPO („stehendes Angebot“) [der/des] [...].

Erklärung zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Sinne von § 1029 ZPO („stehendes Angebot“)

(1) Im Einklang mit den „Grundsätzen der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung), macht

[...]

das verbindliche Angebot und erteilt die uneingeschränkte Zustimmung gegenüber allen Antragsberechtigten, ein Verfahren der gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Verwaltungsabkommen vom [xxx] zu führen und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen. Diese gelten nur

- a) für Sachverhalte, in denen der Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen der sexuellen Orientierung geltend gemacht wird und sich das betreffende Kulturgut heute in Deutschland befindet und
- b) sofern allein die Schiedsordnung und der Bewertungsrahmens gemäß Anlage 1 und Anlage 2 des Verwaltungsabkommens [...] unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren materiellen Rechts zur Anwendung kommen.

(2) Das verbindliche Angebot und die uneingeschränkte Zustimmung gemäß Absatz 1 gelten nicht

- a) für Kulturgut im Besitz [der/des] [...], sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich [bei dem betreffenden Kulturgut/bei den betroffenen Kulturgütern] um Leihgaben Dritter handelt und
- b) für Kulturgut, das bereits Gegenstand einer gerechten und fairen Lösung geworden ist.

(3) Das verbindliche Angebot und die uneingeschränkte Zustimmung gemäß Absätzen 1 und 2 ist für die Dauer der Wirksamkeit des Verwaltungsabkommens [...] oder die Geltung eines an die Stelle dieses Verwaltungsabkommens tretenden einschlägigen Staatsvertrags unwiderruflich.

(4) Die Annahme des Angebots gemäß Absätzen 1 und 2 durch die oder den Antragsberechtigten erfolgt durch Übermittlung der vervollständigten und gezeichneten Schiedsvereinbarung an die Schiedsstelle Schiedsgerichts NS-Raubgut. Diese Schiedsvereinbarung wird von selbiger als Formular zur Verfügung gestellt. [...] verpflichtet sich zum unverzüglichen formwirksamen Abschluss.

Schiedsvereinbarung im Sinne von § 1029 ZPO

zwischen

[...]

– [Antragsberechtigte/Antragsberechtigter] –

vertreten durch

[...]

und

[...]

– [Kulturgut bewahrende Einrichtung/der Träger/die Trägerin/...] –

vertreten durch

[...]

– gemeinsam „die Parteien“ –

☐ in Bezug auf das Kulturgut

_____ (Titel/Bezeichnung)

_____ (Angaben zur Urheberschaft)

_____ (Maße)

_____ (besondere Merkmale)

– Kulturgut –

☐ in Bezug auf die in der Anlage zu dieser Schiedsvereinbarung aufgeführten Kulturgüter

– Kulturgüter –

- (1) Im Einklang mit den „Grundsätzen der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (Washingtoner Prinzipien) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung), vereinbaren die Parteien, den Sachverhalt nach Absatz 2 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen.
- (2) Gegenstand des Schiedsverfahrens ist ein Sachverhalt gemäß § 1 der Schiedsordnung (Anlage 1 des Verwaltungsabkommens vom [xxx]) mit Bezug auf das vorgenannte Kulturgut/die in der Anlage aufgeführten Kulturgüter.
- (3) Auf das Schiedsverfahren ist die Schiedsordnung gemäß Anlage 1 des Verwaltungsabkommens vom [xxx] anzuwenden.
- (4) Die Entscheidung gemäß Absätzen 1 und 2 kann allein auf Basis der Schiedsordnung und des Bewertungsrahmens gemäß Anlage 1 und Anlage 2 des Verwaltungsabkommens vom [xxx] in der jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren materiellen Rechts ergehen.
- (5) Schiedsort im Sinne von § 1043 ZPO ist [xxx].

**Für die [Kulturgut bewahrende
Einrichtung/den Träger/die Trägerin/...]**

**Für [die Antragsberechtigte/den
Antragsberechtigten]**

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name, Funktion

Name, Funktion

Bremerhaven, 10.02.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 5/2025 (§ 36 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen (BD-Fraktion)

Vor fünf Jahren wurde der Beschluss gefasst, die Najade als Ersatz für den Segler „Seute Deern“ zu bauen. Bereits von Anfang an wurde diese Entscheidung kontrovers diskutiert. Die Bevölkerung Bremerhaven äußert sich seit Beginn der Pläne mit Unverständnis. Auch die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND schließt sich der Kritik uneingeschränkt an. Auch der Bundesrechnungshof kritisierte den steuerfinanzierten Bau, welcher nach Schätzungen aus dem Jahr 2020 etwa 46 Millionen Euro betragen sollte.

Mit Blick auf die verstrichenen fünf Jahre, sind die Kostenschätzungen allerspätestens jetzt nicht mehr als realisierbar anzusehen. Eine finanziell verantwortungsvolle Umsetzung des Projektes ist damit ausgeschlossen. Auch die jährlichen Unterhaltskosten werden den aktuellen Veränderungen nicht mehr gerecht, weshalb die Schätzung von 500.000 Euro nicht mehr angesetzt werden kann.

Kosten, welche über die bereitgestellten Mittel i. H. v. 46 Millionen Euro wären von der Stadt Bremerhaven zu tragen. Angesichts der akut kritischen Haushaltslage der Seestadt ist eine Finanzierung von Kostenüberschüssen nicht verantwortbar.

Eine Rücknahme der Pläne sind im Rahmen einer verantwortungsvollen Finanzpolitik unumgänglich.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. Auf den Bau der Najade ist zu verzichten und die Planung umgehend einzustellen.

Julia Tiedemann
Fraktionsvorsitzende
Bündnis Deutschland

Bremerhaven, 17.03.2025

**Änderungsantrag - Nr. StVV - Ä-AT 2/2025 (§ 36 GOSTVV)
zu AT 5/2025**

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:

ja

Anzahl Anlagen: 0

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 5/2025 - Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen (BD-Fraktion)

Der Beschluss, die Najade als Ersatz für den Segler „Seute Deern“ zu bauen, war bereits zu Beginn der getroffenen Entscheidung umstritten. Hierbei wurde die Frage, ob die 46 Millionen Euro, die der Bund für den Neubau zur Verfügung stellen will, nicht an anderer Stelle besser aufgehoben wären, vielfach diskutiert. Zudem wurde kritisiert, dass es kein Finanzierungskonzept für den Betrieb und Unterhaltung des Schiffes gebe. Beides ist bis heute nicht vorgelegt worden.

Zugleich ist die maritime Geschichte Bremerhavens sehr wichtig sowohl für die Menschen in der Seestadt wie für Tourist:innen, die Bremerhaven besuchen. Daum sollte diese Tradition unserer Stadt im Rahmen der Neugestaltung der Innenstadt einbezogen und gestärkt werden. Hierzu muss zum Beispiel die Gestaltung des Alten Hafens oder die Sanierung des Scharoun-Baus und der Erhalt der Traditionsschiffe in den Fokus genommen werden.

Aus diesem Grund möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Der Beschlussvorschlag des Antrags „Vernunft walten lassen – Najade nicht bauen (BD)“ (Nr. StVV-AT 5/2025) wird um die folgenden beiden Beschlusspunkte ergänzt:

1. Neuer Beschlusspunkt 2: *„Der Magistrat prüft die Möglichkeit einer Mittelumwidmung der Bundesmittel für die Najade zugunsten einer Entwicklung des Außengeländes des Schifffahrtsmuseums, der Sanierung des Scharoun-Baus sowie der Instandhaltung der Traditionsschiffe.“*
2. Neuer Beschlusspunkt 3: *„Der Magistrat informiert den Finanz- und Wirtschaftsausschuss über den Fortgang seiner Bemühungen in dieser Angelegenheit.“*

Claudius Kaminiarz, Petra Coordes und
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 17.02.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 6/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in Sporteinrichtungen (WfB Fraktion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sport bringt Kinder und Jugendliche in Bewegung, stärkt das Selbstvertrauen und macht vor allem eine Menge Spaß. Doch oft ist es nicht leicht, die richtige Sportart zu finden. Manche trauen sich nicht, Neues auszuprobieren, andere haben nicht die Möglichkeit, verschiedene Angebote kennenzulernen.

Die WfB-Fraktion Bremerhaven möchte das ändern! Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass alle Kinder und Jugendlichen in Bremerhaven die Gelegenheit bekommen, einen Monat lang kostenlos verschiedene Sportarten in unterschiedlichen Einrichtungen zu testen – ganz unverbindlich und ohne Kosten für die Familien.

Warum ist das so wichtig?

1. Jedes Kind sollte die Chance haben, seinen Lieblingssport zu entdecken – ohne finanzielle Hürden.
2. Sport fördert nicht nur die Gesundheit, sondern auch Gemeinschaft, Fairness und Teamgeist.
3. Die Sportvereine in Bremerhaven können durch das Projekt neue Mitglieder gewinnen und ihre Angebote bekannter machen.
4. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung stärkt das soziale Miteinander und sorgt für mehr Bewegung im Alltag.

Wie kann das umgesetzt werden?

1. Die Stadt Bremerhaven arbeitet mit lokalen Sportvereinen und -einrichtungen zusammen, um das Projekt auf die Beine zu stellen.
2. Die teilnehmenden Vereine werden dabei unterstützt, damit sie ein tolles Programm anbieten können.
3. Das Angebot wird breit beworben, damit möglichst viele Kinder und Jugendliche davon erfahren und mitmachen können.
4. Nach einer erfolgreichen Testphase kann das Projekt langfristig etabliert und weiterentwickelt werden.

Mit diesem Antrag möchten wir dafür sorgen, dass mehr Kinder und Jugendliche die Freude am Sport entdecken können. Wir freuen uns über Ihre Unterstützung und hoffen, gemeinsam ein tolles Angebot für Bremerhaven zu schaffen!

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Ax
Fraktion WfB –Wir für Bremerhaven

Bremerhaven, 17.03.2025

**Änderungsantrag - Nr. StVV - Ä-AT 3/2025 (§ 36 GStVV)
zu AT 6/2025**

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:

ja

Anzahl Anlagen: 0

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 6/2025 - Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in Sporteinrichtungen (WfB-Fraktion)

Sport ist wichtig für die Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen. Außerdem stärkt er sie sozial in vielerlei Hinsicht. Doch haben zahlreiche Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen oftmals keine oder geringe Unterstützung aus dem Elternhaus, sich an Vereine zu wenden und die passende Sportart für sich zu finden. Insofern ist ein niedrigschwellig angelegtes und gut beworbenes Projekt sinnvoll, bei dem der Magistrat gemeinsam mit den Bremerhavener Sportvereinen Kindern und Jugendlichen den Weg in die Vereine erleichtert.

Sehr wichtig ist es in diesem Zusammenhang, die Kinder und vor allem ihre Eltern auf die finanzielle Unterstützung hinzuweisen, die das Bildungs- und Teilhabepaket anbietet. So können nicht nur Kinder und Jugendliche von interessanten Sportangeboten profitieren, sondern auch die Vereine gewinnen neue Mitglieder bzw. Talente.

Aus diesem Grund möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Der Beschlussvorschlag („Wie kann das umgesetzt werden?“) des Antrags „Kostenlose Schnuppertage für Kinder und Jugendliche in Sporteinrichtungen (WfB)“ (Nr. StVV-AT 6/2025) wird wie folgt geändert:

1. Im Beschlusspunkt 1 werden die Worte „das Projekt auf die Beine zu stellen“ ersetzt durch: *„einen Schnupper-Monat im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres einzuführen, der es Kindern und Jugendlichen erlaubt, vier Wochen lang kostenlos in verschiedenen Vereinen deren Sport-Angebote auszuprobieren.“*
2. In Beschlusspunkt 3 werden nach den Worten „Das Angebot wird“ die Worte *„vom Magistrat mit einer stadtweiten Kampagne“* ergänzt.
3. In Beschlusspunkt 4 werden zu Beginn des Punktes die Sätze ergänzt: *„Im ersten Monat nach den Herbstferien des Schuljahres 2025/2026 soll solch ein Schnupper-Monat erprobungsweise durchgeführt werden. Das Sportamt führt eine Evaluation dieser Testphase durch und legt dem Ausschuss für Freizeit und Sport hierzu einen Bericht vor.“*
4. Der neue Beschlusspunkt 5 wird hinzugefügt: *„5. Familien mit wenig Geld sind umfassend auf die Fördermöglichkeiten hinzuweisen, die das Bildungs- und Teilhabepaket ihnen anbietet. Entsprechende Informationen sind mehrsprachig zu gestalten.“*

Bettina Zeeb und
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 17.02.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 7/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Müllvermeidung durch Aufnahmeeinrichtungen für bepfandetes Leergut an öffentlichen Müllbehältern (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)

Jährlich werden pfandpflichtige Gebinde im Gegenwert von rund 180 Millionen Euro im Müll entsorgt. Plastikleergut, Getränkedosen und Glasflaschen werden achtlos weggeworfen und kommen entweder in den Restmüll oder landen auf Straßen und Plätzen der Gemeinden.

Inzwischen nutzen über einhundert Kommunen bundesweit verschiedene Konzepte zur Aufnahme von pfandpflichtigem Leergut, wie „Pfandringe“, „Pfandregale“, „Pfandlaternen“ oder „Flaschenparkplätze“. Das Ziel ist jeweils, das Aufkommen von Leergut und Scherben auf den Straßen einzudämmen, Bedürftigen das Sammeln von Pfand zu erleichtern und Pfandflaschen zurück in den Recycling-Kreislauf zu führen.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P hält es für sinnvoll, eine derartige Lösung für Bremerhaven zu prüfen.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept zur Einführung eines Abstellsystems für Pfandgebinde für öffentliche Müllbehälter in Bremerhaven zu erarbeiten.
2. Das Konzept umfasst eine einjährige Testphase und berücksichtigt folgende Aspekte:
 - Prüfung der Eignung von verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen für Leergut durch Erfahrungsaustausch mit Kommunen, die bereits solch ein Abstellsystem praktizieren.
 - Auswahl geeigneter Standorte für die Testphase in verschiedenen Stadtteilen.
 - Klärung, ob die bevorzugten Aufnahmeeinrichtungen auch in Bremerhavener Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder in Inklusionsbetrieben und Ausbildungswerkstätten gefertigt werden können.
 - Kriterien für ein Monitoring der Testphase. Der entsprechende Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
 - Vorschläge, wie die Akzeptanz der Aufnahmeeinrichtungen in der Bevölkerung durch mediale Begleitung, auch in den Sozialen Medien, erhöht werden kann.
 - Kostenkalkulation für ein Abstellsystem für Leergut sowie eine gesonderte Aufstellung der Kosten für die einjährige Testphase.
3. Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände sowie weiterer Organisationen zur Hilfe und Selbsthilfe für von Armut bedrohter Menschen in Bremerhaven werden in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen. Zudem begleiten sie die Umsetzung der Testphase.
4. Das Konzept wird dem Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung im November 2025 vorgelegt.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Bremerhaven, 21.02.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 8/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien – Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Realisierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU und FDP)

Die Gründung und der Aufbau eines Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien sind Teil der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 die notwendigen Weichen für die weiteren Planungen eines Aus- und Weiterbildungscampus im Land Bremen gestellt. Nun sollen die Bedarfe und Interessen der verschiedenen Beteiligten hinsichtlich technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Dabei ist ebenfalls die Standortsuche ein entscheidender Konzeptbaustein. Im Nachklang der Senatsentscheidung wurde mehrfach ein Standort des Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien in Bremerhaven hervorgehoben. Damit es nicht bei bloßen Lippenbekenntnissen bleibt, sind aus unserer Sicht konstruktive und zielführende Gespräche des Magistrats mit dem Senat der Freien Hansestadt Bremerhaven, die auf einen Standort des Aus- und Weiterbildungscampus in Bremerhaven zielen, zwingend erforderlich.

Die einzigartige Wissenschafts- und Forschungslandschaft sowie die ansässigen Unternehmen in Bremerhaven machen die Seestadt zu einem attraktiven Standort des Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien. Forschungseinrichtungen wie das Fraunhofer IWES, das AWI und das Thünen-Institut bilden gemeinsam mit klimatechnologischen Unternehmen und der geballten Wasserstoffkompetenz hiesiger Akteure ein einzigartiges Transformationspotential, um in Bremerhaven ein Zentrum für die maritime Wirtschaft und Klimaforschung von morgen entstehen zu lassen. Die dafür nötigen Fachkräfte würden durch ein Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien ein entscheidendes Argument für Bremerhaven als Lebens- und Wirkungsstätte erhalten. Dies würde nicht nur vorhandene personelle Ressourcen binden, sondern auch junge Menschen und Familien aus ganz Deutschland und Europa ansprechen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet, dass die Landesregierung Bremerhaven als bevorzugten Standort für den Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien festlegt und dies in die weitere Standortplanung aufnimmt.

2. Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich Gespräche mit dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zu führen, um Bremerhaven als bevorzugten Standort für den Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien festzulegen.
3. Der Magistrat berichtet regelmäßig über die Fortschritte der Gespräche, erstmals in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung am 26. Mai 2025 sowie im Ausschuss für Schule und Kultur am 12. Juni 2025.

Sönke Allers
SPD-Fraktion

Thorsten Raschen
CDU-Fraktion

Bernd Freemann
FDP-Fraktion

**Änderungsantrag - Nr. StVV - Ä-AT 5/2025 (§ 36 GOSTVV)
zu AT 8/2025**

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025

Beratung in öffentlicher Sitzung:

ja

Anzahl Anlagen: 0

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P zu AT 8/2025 - Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien – Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Realisierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU, FDP)

Die Gründung und der Aufbau eines Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien ist Teil der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen. Angebote zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der erneuerbaren Energien in der Seestadt wären eine wichtige Stärkung des Wirtschaftsstandortes Bremerhaven. Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die notwendigen Weichen für die weiteren Planungen eines Aus- und Weiterbildungscampus in Bremen gestellt und im Rahmen der Beschlussfassungen dazu das Institut für Innovation und Technik (iit) mit der Konzeption und Planung beauftragt.

Im Abschlussbericht des iit, vorgestellt am 06.08.2024 in der staatlichen Deputation für Arbeit, wurde ausgeführt, dass für den Aus- und Weiterbildungscampus im Land Bremen zwei Standorte vorgesehen sind. Einer in Bremen und einer in Bremerhaven. Außerdem stellte der Bericht fest, für Bremerhaven werde ein eigener Lösungsweg angestrebt. Dazu wurde beschrieben, dass die Konzeption für diesen eigenen Lösungsweg in Eigenregie der zentralen Akteure in Bremerhaven, koordiniert von der BIS, erstellt werden solle. Die Gespräche dazu waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung in der Deputation nicht abgeschlossen. Insofern müssen die relevanten Akteure in Bremerhaven zusammenfinden und den Lösungsweg für Bremerhaven identifizieren, wie hier bestehende Infrastrukturen und Angebote im Bereich Aus- und Weiterbildung für Klimaschutz sinnvoll zusammengeführt werden können (siehe Abschlussbericht iit). Der Magistrat sollte die Verantwortung übernehmen, diesen für die Stadt Bremerhaven wichtigen Prozess zügig voranzubringen.

Aus diesem Grund möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Der Beschlussvorschlag des Antrags „Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien – Einleitung von Gesprächen mit dem Land Bremen zur Realisierung eines Standortes in Bremerhaven (SPD, CDU, FDP)“ (Nr. StVV-AT 8/2025) wird wie folgt geändert:

1. Der Beschlusspunkt 1 erhält folgende Fassung: *„Der Magistrat wird aufgefordert, umgehend ein Konzept für einen eigenen Lösungsweg zur Realisierung eines Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien in Bremerhaven zu erarbeiten.“*
2. Im Beschlusspunkt 2 werden die Worte „Bremerhaven als bevorzugten Standort für den Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien festzulegen“ ersetzt durch den Text: *„das Bremerhavener Konzept für einen eigenen Lösungsweg zur Realisierung eines Aus- und Weiterbildungscampus für Erneuerbare Energien in Bremerhaven mit dem Senat abzustimmen.“*

Bremerhaven, 26.02.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 9/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Einführung einer Verpackungssteuer nach dem Vorbild Tübingens (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

In Deutschland werden pro Jahr 3 Milliarden Einweg-Kaltgetränkebecher, 2,8 Milliarden Einweg-Heißgetränkebecher sowie 4,3 Milliarden Einweg-Essensboxen verbraucht. Der Straßenmüll in Städten besteht inzwischen zu mehr als 40 % aus Einweg-Verpackungen. Um diese Flut an Wegwerfprodukten zu verringern, müssten viel mehr Mehrwegsysteme genutzt werden. Das würde das innerstädtische Müllproblem reduzieren, die Umwelt schonen und durch die Wiederverwendung von Produkten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten durch eine Reduzierung von Energieverbrauch.

Allerdings fehlen – auch in Bremerhaven – meist sowohl die Vorgaben, Einwegverpackung zu vermeiden, als auch finanzielle Anreize, Mehrwegprodukte einzusetzen. Bundespolitische Initiativen haben bislang keine signifikanten Verbesserungen gebracht. Zudem reichen diese Vorgaben nicht aus, wenn Städte und Gemeinden keine entsprechenden Initiativen voranbringen. Wie das erfolgreich gelingen kann, stellt die Stadt Tübingen mit ihrer seit Januar 2022 geltenden kommunalen Verbrauchssteuer auf Einweg-Takeaway-Verpackungen unter Beweis. Seit der Einführung der örtlichen Verbrauchssteuer dort ist die Anzahl der Mehrweg anbietenden Gastronomiebetriebe sowie die Nutzung der entsprechenden Behältnisse sprunghaft angestiegen. Die Vermüllung des öffentlichen Raums durch Einwegverpackungen ist sichtbar zurückgegangen.

2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Städte und Gemeinden örtliche Verbrauchssteuern auf Einweg-Verpackungen erheben dürfen. Eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil hat das Bundesverfassungsgericht mit einem am 22. Januar 2025 veröffentlichten Beschluss abgewiesen. Damit ist in dieser Frage endgültig Rechtssicherheit gegeben. So ist für Bremerhaven der Weg frei, mit einer kommunalen Steuer Einwegverpackungen für Speisen und Getränke maßgeblich zu reduzieren. Das schützt das Klima und die Umwelt und ist zudem ein wirksames Instrument für mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum unserer Stadt.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf:

1. der Stadtverordnetenversammlung bis zum 01.11.2025 einen beschlussfähigen Vorschlag zur Einführung einer örtlichen Verbrauchssteuer auf die Ausgabe von Speisen und Getränken in Einwegverpackungen nach dem Vorbild der Stadt Tübingen vorzulegen,
2. die Einhaltung der Angebotspflicht für Mehrwegverpackungen zu kontrollieren,

3. in den zukünftigen Beschaffungsrichtlinien der Stadt die Verwendung von Einwegverpackungen zu untersagen,
4. ein Mehrweggebot für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund kurzfristig einzuführen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Claudius Kaminiarz und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Antrag - Nr. StVV - AT 10/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Räume für den Ganztagsunterricht in den Räumen der alte Fichteschule schaffen
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

In seiner Antwort auf die Frage „Raumbedarfe der Fichteschule zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung“ (AF-35/2024) stellt der Magistrat fest, dass im Einzugsbereich der Fichteschule die Versorgungsquote mit Hortplätzen bei 0% liegt. Darum ist es zu begrüßen, dass mit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab dem Sommer 2026 die Fichteschule zur Ganztagschule werden wird. Dafür sind Räumlichkeiten erforderlich, die sich ohne zusätzlichen Aufwand für die Schüler:innen sowie die Mitarbeiter:innen der Schule für Ganztagsangebote nutzen lassen. In einer Grundschule bedeutet das vor allem, die fraglichen Räume müssen unmittelbarer Teil des Schulbereichs sein. Es dürfen für die Kinder keine zusätzlichen Wege entstehen, die Zeit kosten oder gar zusätzlich Begleitung erfordern.

Das alte Gebäude der Fichteschule, das so genannte Fichtehaus, erfüllt diese Anforderungen, da es direkt auf dem Gelände der Fichteschule liegt. Es beherbergt zurzeit allerdings die Schulhistorische Sammlung Bremerhaven. Diese ist einmal in der Woche für vier Stunden oder nach Vereinbarung zu besichtigen (laut Öffnungszeiten bei bremerhaven.de). An ihren jetzigen Ausstellungsort ist die Sammlung weder thematisch noch organisatorisch gebunden. Sie könnte auch an anderen Stellen in der Stadt präsentiert werden.

Die Fichteschule benötigt zum Schuljahresbeginn im Sommer 2026 die zusätzlichen Räume für den Ganztagsschulunterricht oder entsprechende Betreuungsangebote. Bis zu diesem Zeitpunkt stünden folglich noch knapp anderthalb Jahre zur Verfügung, um für die schulhistorische Sammlung neue Räume im Stadtgebiet zu finden und herzurichten. Zugleich würde ein entsprechender Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt der Fichteschule noch hinreichend Zeit bieten, die gewonnenen Räume für den Ganzttag herzurichten.

Eine schnellere und einfachere Lösung, den zusätzlichen Raumbedarf zu befriedigen, der durch die Umwandlung der Fichteschule in eine Ganztagschule entsteht, gibt es nicht. Zudem wäre dies weitaus günstiger als neue Räume zu errichten oder anzumieten.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf:

1. der Fichteschule ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 das so genannte Fichtehaus zur Verfügung zu stellen, um damit den zusätzlichen Platzbedarf der Schule zu befriedigen, der durch die Weiterentwicklung der Fichteschule zur Ganztagschule entsteht,
2. alternative Standorte für die schulhistorische Sammlung zu finden, um die Sammlung zu erhalten und Interessierten weiterhin eine Besichtigung zu ermöglichen,

3. das Fichtehaus baulich und gebäudetechnisch (z.B. in Sachen Brandschutz, zweiter Fluchtweg, sanitäre Anlagen) so zu ertüchtigen, dass dieses für den Ganztagsbetrieb der Fichteschule kontinuierlich genutzt werden kann,
4. zu den Beschlusspunkten 2 und 3 regelmäßig (alle 6 Monate) im Ausschuss für Schule und Kultur und im Ausschuss Bau und Umwelt zu berichten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Bettina Zeeb und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Antrag - Nr. StVV - AT 11/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Beratung von Petitionen in betreffenden Fachausschüssen (DIE MÖWEN)

Der V&G Ausschuss lässt laut der Sitzungsführenden keine inhaltlichen Beratungen der von Bürgern eingegebenen Petitionen zu. Dies sorgt bei den Bürger*innen so wie Ausschussmitgliedern für Frustration.

Der Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die inhaltliche Beratung der Petitionen in die betreffenden Fachausschüsse verlagert wird. Die Behandlung von Petitionen werden jeweils an den Anfang der Tagesordnung im Anschluss an die Bürgerfragestunde gesetzt und unter Einladung der Petent*innen durchgeführt. Der Petitionsausschuss wird über das Sitzungsprotokoll vor der Beschlussfassung zum Verfahren mit der Petition informiert. Die Verfahrensordnung des Petitionsausschusses wird entsprechend angepasst.

Begründung:

In der kürzlichen Vergangenheit wurden mehrere Veränderungen der Arbeitsprozesse im V&G Ausschuss eingeführt. Bedeutende Änderungen sind bspw. die öffentliche Beratung von Petitionen, sowie der Einsatz von Kümmer*innen, die die Petent*innen betreuen. Gerade in der Einführungsphase von Erneuerungen, werden manchmal unbedachte Schwierigkeiten besonders deutlich. Der Petitionsausschuss kann die Petitionen nur in äußerst seltenen Fällen inhaltlich beraten. In der Regel liegen die inhaltlichen Zuständigkeiten bei den jeweilig angesprochenen Dezernenten. Tragen die Petent*innen nun neuerdings ihr Anliegen öffentlich im Petitionsausschuss vor, so kommt es zu Frustration, wenn ihnen vermittelt wird, dass der Petitionsausschuss inhaltlich nicht zuständig ist.

Auch kostet der Sachverhalt der "Nicht-Zuständigkeit" seit vielen Jahren Diskussionszeit im V&G-Ausschuss, da es stets wiederholendes Gesprächsthema ist und nun auch für Außenstehende Sichtbarkeit bekommt. Eine sinnhafte und schlanke Lösung wäre daher, die Petitionen zur Kenntnis zu nehmen und an den jeweiligen Fachausschuss weiterzuleiten, wo das jeweilige Expertise vertreten ist. Dies sorgt für einen näheren Kontakt zu den jeweiligen fachlich zuständigen Ansprechpartner*innen.

Da die Bürgerfragestunde, ebenso ein Instrument der Bürgerbeteiligung, in den Fachausschüssen stattfindet, finden wir keine plausiblen Argumente, warum nicht auch die Petitionen hier behandelt werden sollten. Auch die Anfragen und Anträge der Stadtverordneten finden in den jeweiligen Fachausschüssen statt. Das Pendant zu den Anfragen und Anträgen der Stadtverordneten bilden in der Bürgerbeteiligung die Bürgerfragen und Petitionen. Dass mit Petitionen gesondert verfahren wird, ist daher unschlüssig.

Das Prinzip der Kümmer*innen ist eine Erneuerung, die sich erst noch bewähren muss, da hier die Rückmeldungen von Ausschussmitgliedern und von den Petent*innen gemischt ausfallen. Da die Kümmer*innen nach alphabetischer Reihenfolge zugelost werden, gibt es auch hier keine fachliche Begleitung, sondern eher eine Zwischeninstanz, mit dem Zweck Bürgernähe zu schaffen, das Anliegen besser zu verstehen und einen zusätzlichen Bericht zu erstellen. Diese Erneuerung kann daher getrennt und unbeeinflusst weiter probiert werden, es sei den die betreffenden "Kümmer*innen" setzen sich für eine nahtlose Begleitung ein, indem sie ebenfalls den betreffenden Fachausschuss besuchen, welches als Empfehlung ausgesprochen werden könnte und den gesamten Umgang mit Petitionen abrunden und vervollständigen würde (für den Fall, dass sich der Kümmer*innen Prozess langfristig bewähren sollte).

mit Fraktion "die Möwen"
Marnie Knorr

Bremerhaven, 09.03.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 12/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Engagement von Bürger:innen ernst nehmen! (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Demokratie lebt vom Einsatz der Menschen. Sie geben ihre Stimme nicht nur an Wahltagen ab, sondern haben auf kommunaler Ebene verschiedene Möglichkeiten, sich in Entscheidungsprozesse einzubringen und ihre Anliegen politisch voranzubringen. Ein wichtiges Instrument hierfür sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Die Verfassung der Stadt Bremerhaven sieht hierfür Regeln (Fristen, Quoren etc.) vor, an die sich die Bürger:innen halten müssen. Diese Vorgaben sind notwendig, um diese Initiativen der Bürger:innen mit den regelhaften Beschlussverfahren von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu koordinieren. Zugleich können sie durchaus eine Herausforderung für die Bürger:innen darstellen, da sie einige rechtliche und organisatorische Anforderungen erfüllen müssen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass engagierten Bürger:innen in der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte seitens des Magistrats möglichst viel Unterstützung erfahren und ihnen keine Steine in den Weg gelegt werden. Dies gebietet der Respekt vor dem Einsatz der Menschen, selbst wenn dieser in besonderen Fällen den Zielen oder Plänen des Magistrats entgegenstehen.

Vor kurzem sammelte die Bürgerinitiative Baumrettung Lehe Unterschriften für ein Bürgerbegehren zum Erhalt eines Waldes an der Weichselstraße. In diesem Fall ließ der Magistrat den in Frage stehenden Wald bereits gut acht Wochen nach Beginn der Unterschriftensammlung roden. Damit hat er de facto Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens und damit der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger:innen untergraben. Dies führt zu Frustration der Menschen und schwächt das Vertrauen in unsere kommunale Demokratie.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, bei zukünftigen laufenden Bürgerbegehren nicht innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung Fakten zu schaffen, die einen Erfolg des Bürgerbegehrens unmöglich machen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Claudius Kaminiarz, Elena Schiller und
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 27.03.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 13/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Sicherstellung der Finanzierung des Nachtcafés Bremerhaven (WfB-Fraktion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nachtcafé Bremerhaven ist eine unverzichtbare Einrichtung für Menschen in seelischen Krisen. Es bietet eine niedrigschwellige Anlaufstelle außerhalb regulärer Versorgungszeiten und trägt maßgeblich zur Suizidprävention sowie zur Entlastung der Notfallambulanzen bei.

Seit 2017 hat sich das Nachtcafé bewährt und ist zu einer wichtigen Säule der psychosozialen Versorgung in unserer Stadt geworden. Die Finanzierung ist jedoch nicht vollständig gesichert, sodass der Weiterbetrieb gefährdet ist. Während das Land Bremen den Großteil der Kosten übernimmt, fehlen der Einrichtung entscheidende Mittel, um langfristig bestehen zu können.

Die Fraktion WFB – Wir für Bremerhaven beantragt daher:

1. Die Stadt Bremerhaven stellt die fehlenden finanziellen Mittel für den Weiterbetrieb des Nachtcafés sicher.
2. Die Verwaltung prüft Möglichkeiten für eine dauerhafte, gesicherte Finanzierung, um die Zukunft der Einrichtung langfristig zu gewährleisten.
3. Die Stadt tritt mit dem Land Bremen in Verhandlungen, um eine faire Aufteilung der Kosten sicherzustellen.

Das Nachtcafé leistet einen wertvollen Beitrag für unsere Stadtgesellschaft. Eine Schließung wäre ein schwerer Rückschlag für Betroffene und für unser soziales Gefüge. Daher fordern wir eine schnelle Entscheidung zugunsten des Fortbestands dieser wichtigen Einrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Ax
Fraktionsvorsitzende WFB – Wir für Bremerhaven

Antrag - Nr. StVV - AT 14/2025 (§ 36 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bremerhavener Schulen brauchen die Richtlinie für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal (SPD, CDU, FDP)

Seit dem Schuljahr 2016/2017 gilt die Landeszuweisungsrichtlinie für Lehrkräfte, die von zwei kommunalen Richtlinien in Bremerhaven und Bremen flankiert wird. Dabei wird klar geregelt, welche Stellenbedarfe pro Anzahl von Schüler:innen im Land Bremen bestehen. Auf dieser Basis erfolgen sowohl Stellenpläne und Einstellungen von Lehrkräften als auch die Abrechnung der Personalkosten zwischen der Stadtgemeinde Bremerhaven und dem Land Bremen (Freie Hansestadt Bremen).

Schulen haben sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt, so dass nicht nur Lehrkräfte für die Pädagogik zuständig sind, sondern multiprofessionelle Teams an allen Schulstandorten pädagogisch aktiv sind. Mit dem Finanzausgleichsgesetz, das zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten ist, hat das Land Bremen auf die neuen Entwicklungen reagiert. So heißt es in §8 (1) „Das Land erstattet den Gemeinden Bremen und Bremerhaven **jährlich 100 Prozent** der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtende **und das pädagogisch tätige nichtunterrichtende Personal** im Bereich Bildung.“ Gemäß §8 (3) soll das Land hierfür „eine Budgetvereinbarung, die aus in einer Landeszuweisungsrichtlinie festgelegten und von der Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung beschlossenen Beschäftigungszielzahl abgeleitet ist.“ Während eine Zuweisungsrichtlinie für Lehrkräfte seit 2016 vorliegt, fehlt eine Zuweisungsrichtlinie für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal bis heute. Das Land stellt für die Stadtgemeinde Bremerhaven seit 2020 14 Mio. Euro zur Verfügung. Die Kosten haben sich aber bis heute durch Tarifanpassungen und steigende Schülerzahlen auf 15,2 Mio. erhöht, von denen die Stadtgemeinde Bremerhaven 1,2 Mio. Euro eigenständig trägt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend die Verhandlungen über eine Zuweisungsrichtlinie für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal wiederaufzunehmen und zeitnah zum Abschluss zu bringen.
2. Beim Land auf die Einhaltung des Finanzausgleichsgesetzes zu drängen und auf eine 100-prozentige Erstattung der Personalkosten für nicht-unterrichtendes pädagogisches Personal zu bestehen.
3. Über die Fortschritte hat der Magistrat dem Ausschuss für Schule und Kultur halbjährlich nach Beschlussfassung zu berichten.

Sabrina Czak
Sönke Allers
FDP-Fraktion

Irene von Twistern
Thorsten Raschen
CDU-Fraktion

Alexander Litau
Bernd Freemann
FDP-Fraktion

Bremerhaven, 28.04.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 15/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

**Frauenberatungsstelle Zukunft im Beruf (ZIBnet) in Bremerhaven erhalten
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)**

Laut eines Berichts der Bundesagentur für Arbeit vom 28.01.2025 ist die Arbeitslosigkeit von Frauen in Bremerhaven gestiegen und liegt derzeit, wie die Arbeitslosigkeit in der Seestadt insgesamt, deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Unter diesen Frauen sind viele ohne abgeschlossene Berufsausbildung, alleinerziehend oder haben einen Migrationshintergrund. Für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt benötigen diese Frauen Angebote, die ihren Lebenslagen gerecht werden, wie z.B. Angebote für Ausbildung in Teilzeit, zum Erwerb von Schulabschlüssen, Sprachkurse, Kinderbetreuung sowie eine entsprechende zielgruppenspezifische Beratung.

Die Frauenberatungsstelle Frauen im Beruf (ZIBnet) bietet seit über 30 Jahren eine Orientierungs- und Weiterbildungsberatung für Frauen in Bremerhaven an, die den genannten Ansprüchen gerecht wird. Da im Land Bremen die ESF-Mittel vorzeitig komplett vergeben worden sind, droht die Frauenberatungsstelle ab 2026 nicht mehr aufrechterhalten werden zu können.

Hinsichtlich des Fachkräftemangels ist es zwingend erforderlich, auch Frauen in schwierigen Lebenslagen den Weg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Arbeitsmarktprojekte für die genannten Zielgruppen aufrecht zu erhalten.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:
Der Magistrat wird aufgefordert,

1. Dafür Sorge zu tragen, dass die Frauenberatungsstelle ZIBnet über eine institutionelle Landesförderung abgesichert wird. Hierzu sind Gespräche mit der Landesebene aufzunehmen.
2. Eine arbeitsmarkt- und frauenpolitische Strategie auf kommunaler Ebene zu entwickeln, die Schwerpunkte arbeitsmarktpolitischen Handelns beschreibt sowie Handlungsfelder und Zielgruppen benennt. Hierzu sind Gespräche mit der Landesebene aufzunehmen, um mögliche Umsetzungen in Landesprogrammen zu prüfen.

Petra Coordes, Elena Schiller
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Antrag - Nr. StVV - AT 16/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Die Zukunft der Häfen in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Im Jahr 2022 wurde das „Hafenentwicklungskonzept 2035“ (HEK 2035) von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Ziel des Handlungsrahmens bis zum Jahr 2035 ist es, zentrale Hafenprojekte im Rahmen einer Investitions- und Instandhaltungsstrategie aufzuzeigen und Maßnahmen zur Umsetzung darzustellen.

Für die Häfen in Bremerhaven konzentriert sich das HEK 2035 vorwiegend auf die Geschäftsfelder Containerumschlag und Automobilumschlag. Ausgehend vom Status Quo im Jahre 2022 prognostiziert das Konzept die erwarteten Entwicklungen und leitet daraus konkrete Investitionsentscheidungen für die einzelnen Hafenbereiche ab.

Geschäftsfeld Containerumschlag Bremerhaven

Im Jahr 2024 wurden in Bremerhaven ca. 4,4 Mio. TEU (Abkürzung für 20“ Standardcontainer) umgeschlagen. Ein bescheidener Anstieg gegenüber den Vorjahren, die durch stetig sinkende Umschlagzahlen gekennzeichnet sind. Im Jahr 2012 wurden noch 6,1 Mio. Container über die Bremerhavener Kaje bewegt – der Umschlagverlust 2024 gegenüber 2012 beläuft sich auf fast 30 Prozent.

Die aktuelle „Seeverkehrsprognose 2040“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom Oktober 2024/März 2025 kommt zum Ergebnis, dass der Containerumschlag in Bremerhaven bis zum Jahr 2040 jährlich um 1,4 % ansteigen wird. Im Jahr 2030 wird sich der Containerumschlag demnach auf ca. 4,8 Mio. TEU und im Jahr 2040 auf ca. 6,1 Mio. TEU belaufen. Neue Kooperationen von Reedereien („Gemini Cooperation“ der Reedereien Maersk und Hapag-Lloyd ab 2025) sind dabei schon berücksichtigt. Die Prognose, die dem HEK 2035 zugrunde liegt, geht hingegen bereits für das Jahr 2025 von ca. 5,8 Mio. Standardcontainern und für das Jahr 2035 von 7,9 Mio. Containern aus. Damit wird deutlich, dass das HEK 2035 von nichtzutreffenden Entwicklungen und Prognosen ausgeht!

Die Kapazität des CT Bremerhaven beläuft sich im derzeitigen Ausbauzustand bereits auf ca. 8 bis 9 Mio. TEU pro Jahr. Die Auslastung des Terminals beträgt auf Basis des Umschlages 2024 nur ca. 50 % und wird sich bis zum Jahr 2030 nur um wenige Prozente auf knapp 60 % erhöhen. Die Kapazität des Terminals wird jedoch durch die geplante Automatisierung beim Containerumschlag auf mindestens 10 bis 12 Mio. TEU steigen. Die erwartete Verdopplung der Arbeitsproduktivität durch die Automatisierung wird allerdings zugleich zu einer Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze führen.

Die Erhöhung der Flächenproduktivität durch die Automatisierung wird zusammen mit dem allenfalls geringfügigen Anstieg des Containerumschlages zu einer Zunahme der ungenutzten Kapazitäten – also nicht mehr für den Containerumschlag benötigte Flächen und freie Kajeabschnitte – führen.

Geschäftsfeld Autoumschlag

Im Jahr 2024 wurden in den Bremerhavener Häfen ca. 1,25 Mio. Fahrzeuge ver- bzw. entladen – gegenüber dem Jahr 2023 ein Rückgang um 15 Prozent. Die negative Entwicklung beim Fahrzeugumschlag in Bremerhaven ist im Zeitraum 2014 bis 2024 noch wesentlich größer: Während im Jahr 2014 ca. 2,4 Mio. Fahrzeuge umgeschlagen wurden, wurde im Jahr 2024 mit 1,25 Mio. Fahrzeugen nur noch ca. 50 % des bisher höchsten Umschlages erreicht. Die Prognose, auf der das HEK 2035 beruht, geht hingegen – völlig an der Realität vorbei – für das Jahr 2025 von ca. 2,3 Mio. Fahrzeugen aus.

Der Automobilumschlag und der Bedarf an Terminalfläche/Abstellflächen haben sich bereits gegenwärtig um ca. 50 % verringert. Bedingt durch die weiter zunehmende Konkurrenz durch die Mittelmeerhäfen und den Aufbau bzw. Ausbau von Automobil-Umschlagkapazitäten im Bereich der Deutschen Bucht – allein im Hafen Wilhelmshaven wurden im Jahr 2024 neue Hafenflächen von 27 Hektar für den Autoumschlag vermarktet und die Planung für ein neues Autoumschlag-Terminal vorangetrieben – wird sich die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten beim Autoumschlag in Bremerhaven allenfalls auf dem derzeitigen Niveau halten.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei den für den Umschlag von Automobilen genutzten Kajan und Terminalflächen ebenfalls um äußerst knappe und damit besonders wertvolle Infrastrukturanlagen handelt, muss der Autoumschlag in Bremerhaven auf die tatsächlich erforderlichen Kajan und Flächen konzentriert werden. Die dadurch freiwerdenden Kajan und Terminalflächen könnten für den Aufbau neuer Geschäftsfelder wie z. B. Importterminals für Derivate von grünen Wasserstoffprodukten, Standort für Elektrolyseanlagen, Repowering von Windenergieanlagen u. a. genutzt werden.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass
 - das Hafenentwicklungskonzept 2035 von nichtzutreffenden Entwicklungen und Prognosen in den Geschäftsbereichen Container und Autoumschlag ausgeht. Das Hafenentwicklungskonzept 2035 muss daher für die Bereiche Containerumschlag sowie den Automobilumschlag überarbeitet werden.
 - Kajan am seeschifftiefen Fahrwasser mit sich anschließender Terminalfläche wertvolle und knappe Standortfaktoren sind, deren effiziente Nutzung ein zwingendes regional- und volkswirtschaftliches Gebot ist. Der Containerumschlag am CT Bremerhaven und der Automobilumschlag müssen auf die tatsächlich erforderlichen Kajan und Flächen konzentriert werden. Die dadurch freiwerdenden Flächen und Kajan müssen für den Aufbau neuer Geschäftsfelder eingesetzt werden.
 - die Nutzung der Stromkaje sowie der angrenzenden Terminalfläche für neue Geschäftsfelder ist nicht gegen die Planung und Realisierung eines „Energy-Ports“ im Süden von Bremerhaven gerichtet, der frühestens im Jahr 2035 in Betrieb gehen könnte – beides wird benötigt. Der große Vorteil neuer Aktivitäten an der Stromkaje und auf den vorhandenen Terminalflächen liegt jedoch insbesondere darin begründet, dass diese Aktivitäten kurzfristig umzusetzen sind, da die erforderliche Infrastruktur weitgehend vorhanden ist und damit den Unternehmen, die gegenwärtig entlang der europäischen Nordseeküste auf der Suche nach geeigneten Standorten am Wasser sind, konkrete Angebote gemacht werden können. Bremerhaven verfügt bis mindestens 2035 über keine anderen Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser.

- die Sanierung der Stromkaje zunächst auf die Abschnitte konzentriert werden sollte, auf denen neue schwere Containerbrücken für die Automatisierung des Containerumschlages errichtet werden sollen. Dadurch werden Finanzmittel für die ausstehenden und dringend erforderlichen Hafeninfrastrukturprojekte wie z. B. Drehbrücke, Bau der Nordmole und das Geeste-Sperrwerk frei, deren Realisierung kurzfristig erfolgen muss.
 - die Sanierung von weiteren Abschnitten der Stromkaje muss darauf gerichtet sein, altersbedingte Nutzungseinschränkungen zu vermeiden und die Schwerlastfähigkeit der gesamten Anlage dauerhaft sicherzustellen. Damit werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zukünftiger Geschäftsfelder geschaffen. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen sind die von der Bundesregierung zugesagten höheren Bundesmittel für die Häfen zwingend erforderlich.
 - in den benachbarten Wettbewerbshäfen Cuxhaven und Wilhelmshaven eine äußerst dynamische Entwicklung festzustellen ist. Neue Kaje und Terminalflächen entstehen zeitnah, die Geschäftsfelder Windenergieanlagen und Automobilumschlag generieren neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Die Häfen in Bremerhaven brauchen eine vergleichbare Dynamik, um Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfung zu sichern und auszubauen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, die hier genannten Punkte gegenüber dem Bremer Senat zur Sprache zu bringen und sich für geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung einzusetzen.
 3. Der Magistrat wird aufgefordert, über das Ergebnis seiner Gespräche und Verhandlungen mit dem Bremer Senat der Stadtverordnetenversammlung bis zum Herbst 2025 Bericht zu erstatten.

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 30.04.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 17/2025 (§ 36 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Nutzung der Wärmepotentiale von Nordsee und Weser für die Fernwärmeversorgung von Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

In Bremerhaven wird bis Mitte 2026 eine neue kommunale Wärmeplanung erarbeitet. Damit folgt die Stadt den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes, das vorsieht, dass alle deutschen Städte mit über 100.000 Einwohner:innen bis Mitte nächsten Jahres eine Planung für die Wärmeversorgung, insbesondere die Versorgung der Haushalte mit Fernwärme, vorlegen müssen.

Gegenwärtig sind ca. 6000 von insgesamt ca. 63.000 Haushalten in Bremerhaven an das vorhandene Fernwärmenetz angeschlossen. Die Fernwärme entsteht im Müll-Heiz-Kraftwerk an der A 27. Die Wärmekapazität des Kraftwerkes reicht für ca. 30 % des Wärmebedarfes der Seestadt. Der örtliche Energieversorger swb will durch den Ausbau des Fernwärmenetzes dieses Wärmepotential ausschöpfen.

Angesichts des Klimawandels müssen die CO₂-Emissionen drastisch verringert werden. Das Verbrennen von Abfall ist aber keineswegs klimaneutral. Auch wenn es sich um sogenannte unvermeidbare Abwärme handelt, entsteht die Wärme durch fossile Verbrennungsprozesse. Zudem reicht die Kapazität des Müllheizkraftwerkes nur für ca. 30 % des Wärmebedarfs der Stadt.

Für die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN + P ist es notwendig, dass zusätzliche emissionsfreie Wärmequellen für ein möglichst großes Fernwärmenetz erschlossen werden. Im dänischen Esbjerg, einer Stadt mit 100.000 Einwohner:innen direkt an der Nordsee wie Bremerhaven, versorgt eine Meerwasser-Wärmepumpe die Stadt mit 90 °C heißem Wasser im Fernwärmenetz. Selbst wenn die Temperatur der Nordsee 4 °C oder weniger hat, reicht das Wärmepotential aus. Die notwendige elektrische Energie für die Wärmepumpe wird über Windkraftanlagen klimaneutral bereitgestellt.

Gespräche der Fraktion mit dem deutschen Hersteller dieser Meerwasser-Wärmepumpe, dem deutschen Unternehmen MAN Energy Solutions, haben bestätigt, dass Nordsee und Weser mehr als ausreichend Wärmeenergie für die Versorgung Bremerhavens liefern könnten. Eine Nutzung sei technisch ohne Probleme möglich, egal ob salzhaltiges Meerwasser oder Brackwasser aus der Weser genutzt werde. Dies hätte zudem keinerlei negative Folgen für die Umwelt und würde einen wesentlichen Beitrag für das Bremerhavener Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2038 leisten.

Aus diesem Grund möge der Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat als Verantwortlichen für die kommunale Wärmeplanung auf, die Wärmegewinnung aus der Nordsee oder dem Weserwasser stärker als bisher in die kommunale Wärmeplanung einzubeziehen und als Wärmequelle für die Versorgung von Bremerhaven mit Fernwärme zu nutzen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat um eine Berichterstattung über seine Bemühungen in dieser Sache im Bau- und Umweltausschuss bis zum Ende des Jahres 2025.

Claudius Kaminarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 02.05.2025

Antrag - Nr. StVV - AT 18/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Hafentunnel als zentrale Zufahrt zum Hafen stärken (SPD, CDU, FDP)

Mit der Fertigstellung des Hafentunnels gibt es jetzt eine zentrale Zufahrt zu unseren Häfen, die zu einer deutlichen Entlastung der Stadtteile von Hafenverkehren führen muss. Dafür ist es notwendig, auf diese zentrale und verkehrlich optimale Zufahrt zu den Häfen frühzeitig auf der Autobahn hinzuweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, zeitnah Gespräche mit der Autobahn GmbH des Bundes aufzunehmen, damit Schilder an den Autobahnabfahrten Wulsdorf, Geestemünde und Mitte angebracht werden, die auf die zentrale Zufahrt in den Hafen über den Cherbourger Tunnel hinweisen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wird spätestens ein halbes Jahr nach Beschluss des Antrages über die Ergebnisse der Gespräche informiert.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Sönke Allers
SPD-Fraktion

Thorsten Raschen
CDU-Fraktion

Bernd Freemann
FDP-Fraktion

Antrag - Nr. StVV - AT 19/2025 (§ 36 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Gebühren für die Nutzung von Außenflächen neu regeln - Abschaffung der sog. „Terrassensteuer“ (BD-Fraktion)

Die Innenstädte und die Gastronomie stehen seit Jahren unter Druck. Fußgängerzonen verzeichnen einen massiven Wegfall von Unternehmen und auch Gastronomiebetriebe sehen sich mit immer mehr Schwierigkeiten konfrontiert. Durch Corona sind die Betriebe stark getroffen worden. Die temporäre Reduzierung der Steuern für die Gastronomie konnte sicherlich die negativen Auswirkungen der Pandemie abfedern, doch auch langfristig sind Belastungen für Unternehmen auf Sinnhaftigkeit und Bremswirkung hin zu überprüfen.

Gerade die Gebühren zur Nutzung von Außenflächen durch die Gastronomie sind im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand sehr gering und machen oft nicht einmal 0,1 Prozent der kommunalen Haushalte aus. Ein Wegfall dieser Gebühr würde demnach keine nennenswerten Einbußen in den Einnahmen der Stadt verursachen. Dagegen könnte es Gastronomiebetriebe dazu anregen, in der Hauptsaison ihre Bewirtschaftungsflächen auszudehnen. Dies hätte einen Anstieg an Arbeitskräften und Steuereinnahmen zur Folge, was ebenfalls zur Kompensation der entfallenden Gebühr, wenn nicht sogar zu Mehreinnahmen, führen könnte. Bremerhaven würde sich hierbei u.a. Aurich, Melle und Garbsen anschließen, die keine sogenannte Terrassengebühr erheben.

Insbesondere in Zeiten, in denen das Innenstadtsterben ein bundesweites Problem darstellt, ist es umso wichtiger, Maßnahmen zu ergreifen, die diesem Trend entgegenwirken können. Die Abschaffung der Terrassengebühren ist hierbei ein leicht umzusetzendes Mittel, mit direkter Wirkungsmöglichkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

1. In der Gebührenordnung für die „Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven“ (Sondernutzungsgebührenordnung) ist die in § 1 Absatz 1 Satz 1 angeführte Anlage 1, „Gebührenverzeichnis“ wie folgt zu ändern:
 - a. Streichung des Punktes 11 „Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten u. ä.“
2. Die in der Stadt Bremerhaven gemeldeten Gastronomiebetriebe sind über die geänderte Gebührenordnung binnen vier Wochen nach Beschluss zu informieren.

Jan Timke

Julia Tiedemann
Fraktionsvorsitzende
Bündnis Deutschland

Antrag - Nr. StVV - AT 20/2025 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Lärmaktionsplan aktualisieren (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Lärm ist für viele Menschen eine Belastung im Alltag. Er schränkt nicht nur das Wohlbefinden ein, sondern kann Menschen auch krank machen. Indem er Stress erzeugt, wirkt er sich negativ u.a. auf das Herz-Kreislaufsystem aus und schädigt so langfristig. Schutz vor Lärm ist damit Gesundheitsschutz und zählt zu den selbstverständlichen Aufgaben einer Stadt, der das gute Leben der Bürger:innen wichtig ist.

Bremerhaven hat 2014 zum letzten Mal seinen Lärmaktionsplan aktualisiert. Dieser beschäftigt sich vor allem mit der in Städten größten öffentlichen Lärmquelle: Dem Verkehr. Die deutlich überwiegende Zahl der im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung richtet sich auf die Bereiche Straßenverkehr und Schienenverkehr. Hier bleibt der Handlungsbedarf in Bremerhaven hoch. Es gibt weiterhin mehrere Stellen in der Stadt, wo Bürger:innen immer wieder unter der Lautstärke gerade von LKW-Verkehren leiden.

Bis Mitte 2024 hätte Bremerhaven im Rahmen der regelmäßigen und gesetzlich vorgesehenen Überprüfung seines Lärmaktionsplanes diesen überarbeiten und beschließen müssen. Überarbeitet ist der Lärmaktionsplan. Die Magistratsverwaltung hat also geliefert. Allerdings wurde die Aktualisierung des Lärmaktionsplanes lediglich für die letzte Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 3. April 2025 angekündigt. Auf der Tagesordnung stand er nicht. Aus dem Sachstandsbericht für den Ausschuss geht hervor, dass der Plan nach seiner fachlichen Überarbeitung und der Beteiligung der Öffentlichkeit offenbar fertiggestellt ist. Allerdings hat er im Anschluss das politische Beschlussgremium nicht, wie vorgesehen, erreicht. Aus Respekt vor der Arbeit der Verwaltung und zur Verbesserung des Schutzes der Menschen in Bremerhaven vor Lärmbelästigungen muss die Beschlussfassung umgehend erfolgen.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, die Aktualisierung des Bremerhavener Lärmaktionsplans dem Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 5. Juni 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 03.04.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 10/2025 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Verzögerungen bei der Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich und deren Auswirkungen (SPD-Fraktion)

Die Besetzung von Funktionsstellen im schulischen Bereich ist ein langwieriger und komplexer Prozess, der durch die besonderen Regularien des öffentlichen Dienstes zusätzlich erschwert wird. Formale Ausschreibungsverfahren, Mitbestimmungsrechte der Gremien sowie mehrstufige Auswahlprozesse führen regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen. Besonders problematisch ist, dass Widerspruchs- und Klageverfahren den Abschluss der Besetzungsverfahren zusätzlich hinauszögern können – insbesondere, wenn diese Verfahren von der Verwaltung nicht zügig bearbeitet oder beantwortet werden. In vielen Fällen bleibt eine abschließende Entscheidung über Monate oder gar Jahre aus, was dazu führt, dass zentrale Funktionsstellen dauerhaft unbesetzt bleiben.

Diese Verzögerungen haben gravierende Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Bereiche wie Schulentwicklung, Jahrgangsleitungen, Ganztagsschulkoordination und Ausbildungsbetreuung sind essenziell für die pädagogische und organisatorische Qualität einer Schule. Bleiben diese Positionen vakant, entstehen erhebliche Mehrbelastungen für das übrige Kollegium, und zentrale Entwicklungsprozesse werden ausgebremst.

Besonders besorgniserregend ist zudem die zunehmende Abwanderung von engagierten Lehrkräften in andere Bundesländer, insbesondere nach Niedersachsen. Dort verlaufen Bewerbungs- und Besetzungsverfahren oft transparenter und schneller, sodass Lehrkräfte, die eine Funktionsstelle anstreben, sich bewusst für einen Wechsel entscheiden. Dies verstärkt den ohnehin bestehenden Fachkräftemangel und gefährdet die personelle Stabilität der Schulen zusätzlich.

Angesichts dieser Herausforderungen ist es dringend erforderlich, Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Besetzungsverfahren zu ergreifen.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Bewerbungsverfahren für Funktionsstellen wurden in den letzten drei Jahren ausgeschrieben?
2. Wie viele dieser Stellen sind bis heute besetzt worden und wie viele sind weiterhin unbesetzt? Aus welchen Gründen konnten offene Stellen nicht besetzt werden?
3. Welche positiven Auswirkungen hat das neue Verfahren auf Bewerbungen für Funktionsstellen gehabt?
4. Wie geht das Schulamt bzw. das Personalamt mit Klagen oder Widersprüchen von Bewerber:innen im Auswahlverfahren um?

5. Wie viele Klageverfahren wurden in den letzten drei Jahren aufgrund von Streitigkeiten in Bewerbungsverfahren gegen das Schulamt bzw. das Personalamt geführt und wie war deren Ausgang?
6. Wie reagiert der Magistrat auf mögliche Klageverfahren, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine zügige Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich sicherzustellen?
7. Wie lange dauerte das kürzeste und das längste Verfahren, bis eine Funktionsstelle besetzt werden konnte? Wie hoch ist die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Besetzung einer Funktionsstelle?
8. Gibt es vergleichbare Daten aus Niedersachsen?
9. Hat der Magistrat Kenntnis davon, wie viele Lehrkräfte aufgrund der schnelleren Erlangung einer Funktionsstelle in andere Bundesländer wechseln? Wer muss einem Wechsel von Lehrkräften in ein anderes Bundesland zustimmen?

Sabrina Czak
SPD-Fraktion

Bremerhaven, 30.04.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 11/2025 (§ 38 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Sanierungsbedarfe Bremerhavener Sporthallen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Laut der Berichterstattung von Buten und Binnen am 29. Januar 2025 ist der Sanierungsbedarf der Sporthallen sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven sehr hoch. Rund zwei Drittel der Bremerhavener Vereine machen sich Sorgen angesichts der Sanierungsbedarfe. Dies wurde auch bei der letzten Sitzung des Ausschusses für Sport und Freizeit deutlich. Vereine beklagen unter anderem sanierungsbedürftige sanitäre Anlagen, die man den Aktiven, darunter viele Kinder und Jugendliche, kaum mehr zumuten könne, oder in Teilen defekte Heizungsanlagen. Es geht also nicht allein um die eigentlichen Sportanlagen, sondern um die weitere Infrastruktur, die selbstverständlich ein Mindestmaß an Qualität aufweisen muss.

Der Vereinssport ist in vielerlei Hinsicht sehr wertvoll für die Menschen in unserer Stadt und den sozialen Zusammenhalt. Darum sollte die Nutzung Bremerhavener Sportstätten unkompliziert und angenehm sein. Da spielen eben auch Umkleieräume, Toiletten, Duschen, Halleneingangsbereiche und weitere Funktionsräume eine wesentliche Rolle. Sie müssen sauber, funktionstüchtig und barrierefrei zugänglich sein.

Wir fragen den Magistrat,

1. Wie hoch ist der Sanierungsbedarf bei den Bremerhavener Sporthallen insgesamt?
2. a) Wie hoch ist der Sanierungsbedarf der einzelnen Hallen in Bremerhaven?
b) Wie hoch ist der Bedarf die einzelnen Hallen barrierefrei zu gestalten?
(Bitte die Hallen und die jeweiligen Sanierungsbedarfe einzeln auflühren.)
3. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, Fördergelder des Bundes zur Sanierung der Hallen einzuwerben?
4. Welche Fördergelder sind bereits beantragt worden?
5. Welche Bremerhavener Sporthallen sind barrierefrei?
6. Welches Amt ist zuständig für die Bearbeitung der von Sportvereinen gestellten Anträge für Sanierungsvorhaben, die auch der Herstellung von Barrierefreiheit dienen?
7. Mit welcher Bearbeitungszeit ist bei diesen Anträgen zu rechnen.
8. Wie wird sichergestellt, dass das Amt für Menschen mit Behinderungen bei allen Sanierungsvorhaben von Sporthallen hinsichtlich der Herstellung der Barrierefreiheit einbezogen wird?

Bettina Zeeb, Petra Coordes
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 30.04.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 12/2025 (§ 38 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Neue Spielräume in der Verkehrsplanung: Auswirkungen der StVO-Novelle auf Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Die Novelle des Straßenverkehrsrechts und der Straßenverkehrsordnung (StVO) eröffnet Kommunen neue Handlungsspielräume. Während bislang vor allem die Verkehrssicherheit und ein reibungsloser Verkehrsfluss im Fokus standen, wurden nun auch Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheitsschutz sowie städtebauliche Aspekte als gleichrangige Ziele aufgenommen. Diese Änderungen bieten die Möglichkeit, eine nachhaltige und ausgewogene Mobilitätswende voranzutreiben. Mit der kürzlich vom Bundesrat beschlossenen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung werden diese neuen Maßgaben nun konkretisiert. Vor diesem Hintergrund ergeben sich zahlreiche Fragen zur praktischen Umsetzung in Bremerhaven.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Auswirkungen hat die Aufnahme der Ziele des Klima-, Umwelt- sowie Gesundheitsschutzes in die StVO für die Verkehrsplanung und -politik in Bremerhaven?
2. Welche Maßnahmen plant der Magistrat, um diese neuen Zielsetzungen in der Verkehrsplanung konkret umzusetzen?
3. Gibt es bereits erste Konzepte oder Pilotprojekte, die auf Grundlage der neuen Verwaltungsvorschrift erarbeitet wurden?
4. Welche konkreten Auswirkungen hat die neue Verwaltungsvorschrift auf die Einrichtung und Nutzung von Busspuren, Zebrastreifen sowie Flächen für den Rad- und Fußverkehr in Bremerhaven?
5. Inwiefern beeinflusst die neue Verwaltungsvorschrift die Ausweisung und Umsetzung von Tempo-30-Zonen und Radwegen in Bremerhaven?
6. Gibt es eine Liste mit wünschenswerten und möglichen Lückenschlüssen bei Tempo-30-Bereichen, und wann ist mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen zu rechnen?
7. Welche neuen Möglichkeiten ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift für die Ausgestaltung des Bewohner*innenparkens?
8. Welche Maßnahmen plant der Magistrat zur Nutzung der erleichterten Anordnungsmöglichkeit für Bewohner*innenparken und zur schnelleren Umsetzung neuer Bewohner*innenparkzonen?
9. Welche Pläne verfolgt der Magistrat hinsichtlich der Ausweitung des Bewohner*innenparkens in Bremerhaven und in welchem zeitlichen Rahmen soll diese erfolgen?

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Anfrage - Nr. StVV - AF 13/2025 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Schulabsentismus in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Schulabstinenz, auch Schulverweigerung oder Schulabsentismus genannt, ist ein komplexes Phänomen, dessen Häufigkeit schwer exakt zu bestimmen ist. Schätzungen variieren, aber es wird angenommen, dass ein signifikanter Anteil von Schüler:innen betroffen ist. Expert:innen schätzen, dass etwa 5 bis 10 % der Schüler:innen von Schulabsentismus betroffen sind.

Schulabsentismus kann in allen Altersgruppen auftreten, wobei es häufig in der Pubertät zunimmt. Der Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule stellt oft einen kritischen Punkt dar. Die Gründe für Schulabstinenz sind vielfältig und können psychologische, soziale oder schulische Faktoren umfassen. Häufige Ursachen sind Schulangst, Mobbing, familiäre Probleme oder Lernschwierigkeiten. Schulabstinenz kann schwerwiegende Folgen für die schulische und soziale Entwicklung der betroffenen Schüler:innen haben. Es kann zu schlechten Noten, dem Verlust des Schulabschlusses und sozialer Isolation führen. Es zeigt sich deutlich, dass Schulabstinenz ein Warnsignal ist und multi-professionelle Hilfe erfordert.

Wir fragen den Magistrat Stadtverordnetenversammlung

1. Wie viele schulabstinente Kinder und Jugendliche sind in Bremerhaven bekannt?
(Bitte getrennt nach Schulformen auflisten.)
2. Welche Frühinterventionen nach bekannter Schulabstinenz werden in den Schulen und außerhalb der Schule genutzt?
3. Welche Einrichtungen bzw. Stellen sind hierbei involviert?
4. Wie bewertet der Magistrat die Umsetzung des Handlungsleitfadens für Schulvermeidung?
5. Werden Fortbildungen im Bereich Schulabsentismus für die an Schulen tätigen Fachkräfte (lehrendes und nicht-lehrendes Personal) von der SEFO (Abteilung für Schulentwicklung und Fortbildung) in Bremerhaven angeboten?
Wenn ja, welche?
Wie stark werden diese angewählt?
6. Wie viele Schulinterne Fortbildungen (SchILF) wurden im Bereich „Schulabsentismus“ durchgeführt (Anzahl der SchILFs im Jahr 2024 und in 2025)?
7. Welche Formen der Prävention und Intervention (vgl. Praxishandbuch „Jeder Schultag zählt“) gibt es in den Schulen, um Schulabsentismus zu begegnen?
8. An welchen Schulen werden Netzwerkprojekte, wie z.B. multiprofessionelle Zusammenarbeit im Stadtteil, in Form von Arbeitskreisen oder Runden Tischen umgesetzt?
9. Welche Schulvermeiderprojekte oder schulersetzen Maßnahmen (schulintern oder schulübergreifende Projekte) bestehen aktuell in Bremerhaven?
10. Wie viele Jugendliche nehmen an diesen teil (bitte aus dem Jahr 2024 und 2025 auflisten).

11. Wie viele Jugendliche wurden im selben Zeitraum wieder in den regelmäßigen Schulbesuch eingegliedert?

Bettina Zeeb, Elena Schiller
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN+ P

Bremerhaven, 30.04.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 14/2025 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Für mehr Sicherheit: Awareness-Konzepte auf öffentlichen Großveranstaltungen in Bremerhaven (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Ausgelassen feiern und sich dabei sicher fühlen können – das wünschen wir uns bei der SAIL Bremerhaven 2025, der Feier zu 200 Jahre Bremerhaven in 2027 oder dem Bremerhavener Weihnachtsmarkt. Leider sind öffentliche Großveranstaltungen dennoch auch immer wieder Orte der Unsicherheit. Dies ist gemeinhin bekannt und die Polizei ist darauf eingestellt. Doch moderne Sicherheitskonzepte sind weit mehr als eine aufmerksame Polizeipräsenz. Der Magistrat sollte darum alle weiteren Möglichkeiten nutzen, um gerade die großen Feste in unserer Stadt noch sicherer zu machen.

Damit alle Besucher*innen bei Bremerhavener Festen eine gute Zeit verbringen können – unabhängig von ihrem Geschlecht, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zuordnung oder anderen Merkmale – ist es wichtig, Diskriminierung und sexualisierter Gewalt aktiv entgegenzuwirken. Darin besteht das Ziel von Awareness-Konzepten.

In Bremen und Bremerhaven gibt es hierfür bereits Vorbilder: Auf dem Bremer Freimarkt, auf dem NEUS-Festival im Rahmen der Maritimen Tage 2024 sowie auf dem United We Stand-Festival gegen Rassismus der Falken Bremerhaven unterstützten Awareness-Teams dabei, den Feiernden einen Raum zu bieten, in dem aktiv gegen diskriminierendes Verhalten und sexualisierte Gewalt vorgegangen wird und betroffene Personen Unterstützung finden, wenn diese nötig ist.

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind für die SAIL Bremerhaven 2025, die Feier 200 Jahre Bremerhaven in 2027 und den Bremerhavener Weihnachtsmarkt Awareness-Konzepte vorgesehen?
Falls nein, weshalb nicht?
2. Falls für die in Frage 1 genannten Veranstaltungen keine Awareness-Konzepte vorgesehen sind: An welche Stellen können Besucher*innen sich wenden, wenn sie auf diesen Veranstaltungen diskriminierendes Verhalten und/oder sexualisierte Gewalt erleben?
 - 2.a) Inwiefern sind diese Stellen im Umgang mit Berichten und Betroffenen von Diskriminierung inklusive sexualisierter Gewalt geschult?
 - 2.b) Welche Maßnahmen können diese Stellen vor Ort zur Unterstützung der betroffenen Person ergreifen? Bitte differenzieren zwischen Vorfällen, die strafrechtlich erfassbar sind, und solchen, die nicht strafrechtlich erfassbar sind.
 - 2.c) Auf welche Weise werden die Besucher*innen der genannten Veranstaltung darüber informiert, welche Stellen den Betroffenen vor Ort Unterstützung leisten?
3. Falls es für die in Frage 1 genannten Veranstaltungen noch kein Awareness-Konzept gibt: Mit welchen Veranstalter*innen von öffentlichen Veranstaltungen mit Awareness-Konzept steht der Magistrat im Austausch, um von deren Erfahrungen bei der Verbesserung der Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls bei Veranstaltungen zu lernen?

4. Wie hoch schätzt der Magistrat die Anzahl diskriminierender Vorfälle (pro Anzahl Besucher*innen) auf öffentlichen Veranstaltungen wie der SAIL Bremerhaven, der Feier 200 Jahre Bremerhaven oder des Bremerhavener Weihnachtsmarkts und welche Personengruppen sind nach Einschätzung des Magistrats dabei am häufigsten betroffen? Bitte differenzieren zwischen Vorfällen, die strafrechtlich erfassbar sind, und solchen, die nicht strafrechtlich erfassbar sind. Worauf stützt der Magistrat diese Einschätzung?
5. Welche besonderen Risikofaktoren für Diskriminierung inklusive sexualisierter Gewalt sieht der Magistrat bei öffentlichen Veranstaltungen wie der SAIL 2025, der Feier 200 Jahre Bremerhaven und des Bremerhavener Weihnachtsmarkts?
6. Wie schätzt der Magistrat die Auswirkung von Awareness-Konzepten bei öffentlichen Großveranstaltungen auf die Lebensqualität und das Sicherheitsgefühl der Besucher:innen der Veranstaltungen ein?

Elena Schiller, Carsten Baumann-Duderstaedt
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Bremerhaven, 30.04.2025

Anfrage - Nr. StVV - AF 15/2025 (§ 38 GStVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Veranstaltungsankündigungen mittels Plakatierung im öffentlichen Raum (CDU-Fraktion)

An vielen Stellen im Stadtgebiet fallen Plakat (zumeist Papier oder Pappe) für die Ankündigung von vielfältigen Veranstaltungen auf. So unterstützenswert die Bekanntmachung von z. B. kulturellen, sportlichen Veranstaltungen oder anderen Aktivitäten ist, haben diese Plakate - insbesondere, wenn diese bis zu einem Jahr nach Veranstaltungsende noch im öffentlichen Raum hängen - an den meisten Orten negative Auswirkungen, z. B. weil diese sich aufgrund der Witterung ablösen. Beispielhafte Orte sind der Zaun am Spiel-/Bolzplatz Weserstraße/Tränkestraße und der Zaun zwischen den Fahrtrichtungen Columbusstraße Höhe Hochschule.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wer ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zum Aufhängen von Plakaten an Zäunen im Stadtgebiet, u. a. von Kinderspielplätzen, Fahrbahntrennungen, Sicherheitsbarrieren usw.
2. Für welchen Zeitraum werden die Genehmigungen i.d.R. erteilt?
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Auflagen der Genehmigung, z. B. das Demontieren nach Ablauf der Genehmigungsfrist, nicht eingehalten werden?
4. Wer kontrolliert die Einhaltung der Auflagen?
5. Wie bewertet der Magistrat den Umstand, dass zu den Plakaten, in diesem Fall am Zaun des Bolzplatzes Weserstraße ein gemeinsames Werbebanner des Job- und Ausbildungsportals Bremen und des Bremerhavener Personalamtes zusätzlich an dem besagten Zaun installiert wurde? (Siehe beigefügtes Foto vom 12. April)
6. Wer hat dafür die Genehmigung unter welchen Auflagen erteilt?
7. Falls die Plakatierungen von Veranstaltungen an den öffentlichen Zäunen, Barrieren etc. nicht genehmigt bzw. die Genehmigungsfrist abgelaufen sind: Wie wird der Magistrat kurzfristig sicherstellen, dass diese Plakate entfernt werden?
8. Wie wird der Magistrat zukünftig vorgehen, wenn Plakate ohne Genehmigung im öffentlichen Raum aufgehängt werden.

Thorsten Raschen,
Astrid Milch und
CDU-Fraktion

Anlage: 1 Foto



Mitteilung Nr. MIT-AF 7/2025		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	AF-7/2025 Claudius Kaminiarz Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P 26.02.2025 Zukunft nicht verschlafen	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

„Das Hafenressort in Bremen hält am Projekt Energyport in Bremerhaven fest. Klar ist, dass Finanzmittel des Landes Bremen für einen neuen Terminal am Blexer Bogen in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen und die ökologischen Auswirkungen im Weser-Ästuar noch nicht bekannt sind. Der zuständige Staatsrat im Hafenressort sieht laut Bericht in der Nordsee-Zeitung vom 6. Januar 2025 keinen Grund, zusätzliche und kurzfristig umsetzbare Alternativen für den Umschlag und die Montage von Windenergie-Anlagen zu entwickeln.

Ein neuer Terminal „Energyport“ kann frühestens ab dem Jahr 2035 in Betrieb gehen. Dies bedeutet mindestens 10 Jahre Stillstand in Bremerhaven für eine der bedeutendsten Wirtschaftsbranchen Deutschlands, zumal angesichts des erforderlichen Ausbaus der Windenergie die richtungsweisenden Entscheidungen in den entsprechenden Unternehmen jetzt getroffen werden. Bremerhaven braucht dringend neue und qualifizierte Arbeitsplätze. In der Offshore- und Onshore-Branche werden sie entstehen. Die Frage ist nur, ob sie auch in Bremerhaven entstehen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Stimmt der Magistrat zu, dass vor dem Hintergrund der Risiken hinsichtlich der Realisierung des Projektes „Energyport“ kurzfristig Standortalternativen für den Umschlag und die Montage von Windenergieanlagen an den vorhandenen Terminals in Bremerhaven umgesetzt werden müssen, um bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme eines „Energyport“ den Windenergieunternehmen attraktive Standorte anzubieten?
2. Wenn Ja: In welcher Form und zu welchen Zeitpunkten hat sich der Magistrat hierfür eingesetzt?
3. Wenn Nein: Warum nicht?
4. Wird sich der Magistrat gegenüber der Bremer Landesregierung und der BLG LOGISTICS GROUP AG & Co.KG dafür einsetzen, dass sich im südlichen Abschnitt der Stromkaje, der seit geraumer Zeit nicht für den Umschlag von Containern benötigt wird, Unternehmen aus dem Bereich Windenergie zeitnah ansiedeln und die vorhandene Kaje sowie Terminalfächen für Windenergie-Anlagen unabhängig von den bisherigen Terminalbetreibern nutzen können?
5. Wenn Ja: In welcher Weise wird der Magistrat dies tun?
6. Wenn Nein: Warum nicht?

II. Der Magistrat hat am 09.04.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1:

Der Energyport ist wie auch schon der ehemalige OTB als Warenausgangszone für Unternehmen geplant, die ihre Anlagen in den dahinterliegenden Gewerbegebieten produzieren und montieren wollen, sich also dauerhaft in Bremerhaven ansiedeln sollen. Daneben gibt es Bedarf an Windenergie-Umschlagshäfen. Dieser Bedarf sollte kurzfristig durch infrastrukturelle Ertüchtigung im Bereich CT Süd für Schwerlastumschlag befriedigt werden. Eine Ansiedlung von Windenergieproduktionsunternehmen ist im Bereich CT Süd nicht möglich wegen der nicht ausreichenden Ansiedlungsflächen.

zu Frage 2:

Im Rahmen der Teilnahme an den Staatsrätelenkungen durch den Oberbürgermeister und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft BIS.

zu Frage 3:

Siehe Antwort Frage 2.

zu Frage 4:

Es bestehen Pacht- und Erbbaurechtsverträge an den Flächen. Die Vertragspartner Eurogate und BLG haben sich zum Eco Power Port zusammengeschlossen, um den Bereich CT Süd für den Umschlag von WEA Komponenten am Markt anzubieten. Der Magistrat begrüßt diese Initiative ausdrücklich.

zu Frage 5:

Siehe Antwort Frage 4.

zu Frage 6:

Siehe Antwort Frage 4.

Grantz
Oberbürgermeister